

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1875)

**Rubrik:** Ordentliche Wintersitzung 1875 : März

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterſitzung 1875.

### Kreisſchreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Lhun, den 12. März 1875.

Herr Grobſrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverſtändniſſe mit dem Regierungsrathe beſchloſſen, den Großen Rath auf Montag den 29. März 1875 zu einer Session einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, ſich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhauſe in Bern einzufinden.

Die Gegenſtände, welche zur Behandlung kommen werden, ſind folgende:

#### A. Entwürfe von Geſetzen und Dekreten.

##### a. Geſetze zur zweiten Verathung.

- 1) Geſetz über die Hypothekarkaffe.
- 2) Geſetz " " Lehrerbildungsanſtalt.

##### b. Geſetze zur erſten Verathung.

- 1) Geſetz über die kantonale Brandverſicherungsanſtalt.
- 2) Geſetz " " Erhöhung der Primarlehrerbefoldungen.

##### c. Dekretſentwürfe.

- 1) Dekret über Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes.
- 2) Befoldungs-Dekrete.

#### B. Vorträge.

##### a. Des Regierungspräſidenten.

- 1) Bericht über Erſatzwahlen in den Großen Rath.
- 2) Mittheilungen des Ergebniffes der Volksabſtimmung vom 28. Februar.

##### b. Der Direktion des Innern.

Bericht über zwei Geſuche betreffend Beſtrafung der Trunkenheit.

##### c. Der Direktion des Armenweſens.

Einfrage über Gültigkeit der Rathſbeſchlüſſe von 1829 und 1830, betreffend Verwendung der burgerlichen Einkaufſummen.

##### d. Der Direktion der Juſtiz und Polizei.

- 1) Naturaliſationen.
- 2) Strafnachlaßgeſuche.
- 3) Gehinderntſchdiſpenſationsgeſuch.

##### e. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Beſchwerde betreffend die Beſteuerung der Käſereien.
- 2) Beſchwerde des Notars Schwamberger betreffend Anwendung des § 35 des Einkommenſteuergesetzes.
- 3) Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskaſſe.
- 4) Geſuch eines Gerichtspräſidenten, den während ſeines

Militärdienstes beigezogenen Stellvertreter aus der Staatskasse zu bezahlen.

- 5) Gesuch betreffend Revision der Steuergesetzgebung.
- 6) Revision der Grundsteuerschätzungen.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten.

- 1) Landankauf im Großen Moose zum Zwecke der Verlegung der Strafanstalt.
- 2) Amtshaus Saanen, Ankauf.
- 3) Pfrundland zu Erlenbach, Verkauf an die Gemeinde.
- 4) Hochofenbestückung zu Delsberg, Verkauf.
- 5) Zeughausareal, Verkauf einer Parzelle.
- 6) Toppwald, Armenholz-Loskaufvertrag mit der Gemeinde Grobshöchstetten.

g. Der Direktion der Erziehung.

Expropriationen.

h. Der Direktion des Militärs.

Verteilung des Kredits der Militärdirektion für 1875.

i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Kredittableau für Hochbauten.
- 2) " " Straßenbauten.
- 3) Hochbau- und Straßenbauprojekte.
- 4) Expropriationen.

**C. Wahlen.**

- 1) Des Oberingenieurs.
- 2) Des Kantonsbuchhalters.
- 3) Des Regierungstatthalters von Burgdorf.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und das Gesetz über die Hypothekarkasse.

Die Wahlen finden Mittwoch den 31. März statt.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräsident:

**Zyro.**

**Erste Sitzung.**

Montag, den 29. März 1875,

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Nach dem Namensaufrufe sind 141 Mitglieder anwesend; abwesend sind 108, wovon mit Entschuldigung: Die Herren Bähler, Bürki, Chappuis, Chodat, Feune, Gouvernon, Hennemann, Hoffstetter, Jobin, Jolissaint, Karrer, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Langnau, Lehmann in Logny, Liechi in Rüeggenschachen, Michel in Marmühle, Koffelet, Scheidegger, Schwab in Büren, Seiler, Seßler, Wampfler, Werren; ohne Entschuldigung: Die Herren Althaus, Bircher, Boivin, Bühlmann, v. Büren, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Burri, Cattin, Deboeuf, Ducommun, Engel, Gynnann, Fattet, v. Fellenberg, Fleury, Flück, Flückiger, Galli, Girardin, Grenouillet, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Goger, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Hornstein, Hurni, Indermühle, Juillard, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Kellerhals, Klaye, Kohler, Koller, König, Lehmann in Biel, Lehmann in Nüedligen, Mägli, Michel in Ringgenberg, Mischler in Wablern, Monin, Müller in Weissenburg, Müller in Tramelan, Nägeli, Oberli, Pape, Plüß, Prêtre, Queloz, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Rebmann, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Riat, Röhliberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Schmid Rudolf, Schmid in Wimmis, Schori, Schwab in Nidau, Schüpbach, Spahr, Spycher, Stalder, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Schwanden, Steullet, Stuber, Vermeille, Vogel, Walthier in Krauchthal, Wüthrich, Wyß, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald.

Nach Eröffnung der Sitzung geht der Herr Präsident sofort über zur

**Tagesordnung:**

**Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Erzwahlen.**

Laut diesem Vortrage wurden zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt:

1) Im Wahlkreise Riggisberg an Place des verstorbenen Herrn Messerli:

Herr Jakob Hausler, Besitzer des Gurnigelbades;

2) Im Wahlkreise Rüeggau an Place des ausgetretenen Herrn Ulrich Geißbühler:

Herr Joh. Weißbühler, Bleicher in Bügelsüb;  
3) Im Wahlkreise Dießbach an Platz des verstorbenen Herrn v. Wattenwyl:

Herr Joh. Hofer, Vater, Amtsnotar zu Ober-Dießbach;

4) Im Wahlkreise Schüpfen an Platz des zum Bundesrichter gewählten Herrn Niggeler:

Herr Jakob Hänni, Landwirth zu Groß-Affoltern, welcher jedoch seine Wahl abgelehnt hat.

Da sämtliche Wahlverhandlungen unbeanstandet geblieben sind, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Der Regierungsrath wird beauftragt, den verstorbenen Herrn Großrath Wenger in Längenbühl und den ausgetretenen Herrn Großrath Bracher durch Anordnung von Neuwahlen ersetzen zu lassen.

Es leisten nun den verfassungsmäßigen Eid die neugewählten Herren Hauser, Hofer und Weißbühler.

### Entlassungsgesuch des Herrn Obergerichters Ochsenbein.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Entlassungsgesuche des Herrn Ochsenbein in allen Ehren und unter bester Verdankung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienste entsprochen.

### Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gemiesen:

- 1) Das Gesetz über Erhöhung der Primarlehrerbefoldungen, sowie die Befoldungsdekrete an die Staatswirthschaftskommission;
- 2) Die Naturalisationen und die nicht empfohlenen Strafnachlassgesuche an eine Spezialkommission von 3 Mitgliedern;
- 3) Das Gesuch wegen Revision der Steuergesetze und die Revision der Grundsteuerschätzung an eine Kommission von 9 Mitgliedern;
- 4) Sämmtliche Vorlagen betr. Käufe und Verkäufe an eine Kommission von 3 Mitgliedern;
- 5) Die Vertheilung des Militärkredites pro 1875, sowie die Kredittableaux für Hochbauten und Straßenbauten an die Staatswirthschaftskommission;
- 6) Die Beschwerde von Hilterfingen betreffend die Austheilung des Bürgergutes an die Bittschriftenkommission;
- 7) Die Vorlage über Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die oberländische Verpflegungsanstalt an die Staatswirthschaftskommission.

Die Bestellung der Kommissionen unter Ziffer 2, 3 und 4 wird dem Bureau überlassen.

### Vortrag des Regierungsrathes über die Volksabstimmung vom 28. Februar 1875.

Dieser Vortrag lautet, wie folgt:

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Am 28. Februar abhin fand die Volksabstimmung statt  
1) über den Vorschlag für den Staatshaushalt des Kantons in den Jahren 1875 bis und mit 1878,  
2) über den Beschluß betreffend die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien.

Beide Vorlagen wurden vom Volke angenommen, und zwar  
die erstere mit 38,683 gegen 23,227 Stimmen, also mit einem Mehr von 15,456 Stimmen,  
die letztere mit 37,316 gegen 24,122 Stimmen, also mit einem Mehr von 13,194 Stimmen.

Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen politischen Versammlungen und Amtsbezirke finden Sie auf dem beigelegten Verzeichnisse.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 10. März 1875.

Im Namen des Regierungsrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

In den einzelnen Amtsbezirken gestalteten sich die Abstimmungsergebnisse, wie folgt:

#### 1) Vierjähriges Budget.

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	2004	1253	564
Narwangen	2905	1768	899
Bern	7306	3401	3345
Biel	1251	1138	86
Büren	1052	631	323
Burgdorf	3270	1974	821
Courtellary	2673	2404	186
Delsberg	2428	616	1734
Erlach	671	407	209
Fraubrunnen	1718	1125	432
Freibergen	1712	293	1391
Frutigen	1422	994	292
Interlaken	5052	4570	323
Konolfingen	2756	1091	1252
Laufen	1091	478	562
Laupen	1615	687	786
Münster	1735	875	778
Neuenstadt	490	279	161
Nidau	1105	723	305
Oberhasle	1599	1319	204
Bruntrut	4499	1497	2917
Saanen	718	463	208
Schwarzenburg	855	349	415
Seftigen	2159	1039	917
Signau	2321	1424	728
Obersimmenthal	1146	839	263
Niedersimmenthal	1596	1088	398
Thun	4014	2863	930
Trachselwald	2849	1561	998
Wangen	2479	1507	789
Militär	38	27	11
	66,529	38,683	23,227

## 2) Eisenbahnsubventionen.

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Aarberg	2004	1165	643
Aarwangen	2905	1709	946
Bern	7306	2142	4616
Biel	1251	1133	110
Büren	1052	537	412
Buradorf	3270	1724	1041
Courtellary	2673	2287	220
Delsberg	2428	602	1686
Erlach	671	505	145
Fraubrunnen	1718	1061	515
Freibergeren	1712	326	1301
Frutigen	1422	1131	158
Interlaken	5052	4795	164
Konolfingen	2756	1057	1315
Kaufen	1091	455	570
Laupen	1615	663	856
Münster	1735	824	804
Neuenstadt	490	163	256
Nidau	1105	579	454
Oberhasle	1599	1562	10
Bruntrut	4499	1457	2745
Saanen	718	555	116
Schwarzenburg	855	249	500
Sestigen	2159	1088	708
Signau	2321	1530	610
Obersimmenthal	1146	1012	101
Niedersimmenthal	1596	1320	204
Thun	4014	2677	1066
Trachselwald	2849	1641	884
Wangen	2479	1343	953
Militär	38	24	13
	66,529	37,316	24,122

Vodenhaimer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem verlesenen Vortrage des Regierungsrathes bloß beizufügen, daß aus der Gemeinde Soulee im Amtsbezirk Delsberg eine Beschwerde gegen die dortige Verhandlung eingelangt ist. Aus der angestellten Untersuchung ergab es sich, daß in dieser Gemeinde das ganze Verfahren ein durchaus inkorrektes war. Die Stimmregister sind seit dem 14. Januar 1874 nicht mehr bereinigt und die Zusammenziehung des Wahlausschusses ist nicht zur Kenntniß der politischen Versammlung gebracht worden; ferner war das Skrutinium nur während einiger Stunden offen, und endlich befand sich der Gemeindevorstand eine Zeit lang allein im Abstimmungslokale. Zugestandenermaßen füllten der Gemeindevorstand und ein anderes Mitglied des Bureau's einen großen Theil der Stimmzettel aus. Darüber zur Verantwortung gezogen, hat man sich damit entschuldigt, daß es in dieser Gemeinde von jeher so praktiziert worden sei. Nach dem Dekrete über die Wahlen und Volksabstimmungen vom 11. März 1870 soll eine derartige Beschwerde vom Regierungsrathe erledigt werden, und es wird denn auch diese Behörde in nächster Zeit beschließen, was mit dem Gemeindevorstand und den übrigen Mitgliedern des Ausschusses geschehen soll. Ich füge noch bei, daß diese Gemeinde sehr wenig Ja, dagegen eine große Anzahl Nein abgegeben hat. Es scheint, man habe diejenigen, welche mit Ja zu stimmen gedachten, mehr oder weniger absichtlich von der Abstimmung ausgeschlossen.

Der Vortrag des Regierungsrathes gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß und wird an den Regierungsrath zurückgewiesen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau die heute beschlossenen Kommissionen folgendermaßen bestellt habe.

## Naturalisations- und Strafnachlassgesuche.

Herr Großrath Scherz, Präsident,  
" " v. Wattenwyl von Rubigen,  
" " Droz.

## Käufe und Verkäufe.

Herr Großrath Andreas Schmid, Präsident,  
" " Gerber, von Steffisburg,  
" " Rubin.

## Gesetzesentwurf

über

## die Hypothekarkasse.

Zweite Berathung.

(Siehe die Verhandlungen des Großen Rathes vom 28. und 29. März 1873).

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sind heute beinahe genau zwei Jahre seit der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Hypothekarkasse verfloßen. Verschiedene Umstände haben die zweite Berathung so lange verzögert, und zwar waren diese Umstände mehr äußerlicher Natur, als daß sie in der Sache selbst lagen. Um so wünschenswerther aber ist es, daß der Entwurf nun zur zweiten Berathung gelange und dem Volke baldmöglichst vorgelegt werden könne. Obwohl seit der ersten Berathung zwei Jahre verfloßen sind, sind doch sozusagen keine Wünsche und Bemerkungen über den Gesetzesentwurf eingelangt. Ich glaube, daraus schließen zu dürfen, daß derselbe, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, im Allgemeinen die Billigung des Publikums gefunden hat. Eine einzige Eingabe ist in jüngerer Zeit vom Volksverein Steffisburg gemacht worden. Obwohl dieselbe an den Regierungsrath gerichtet ist und auffallenderweise der im Werden begriffenen Reorganisation der Anstalt gar nicht erwähnt, glaube ich doch, mit einigen Worten darauf eintreten zu sollen. Der Volksverein Steffisburg bemerkte, daß die Hypothekarkasse, die früher sehr segensreich gewirkt habe, dormalen ihre Aufgabe nicht erfüllen könne und wegen unzureichender Geldmittel sehr oft im Falle sei, Darlehensgesuche abzuweisen. Der Verein wünscht daher dringend, daß diesem Uebelstande durch eine Reorganisation der Anstalt abgeholfen und daß ihr ein neuer Kapitalzuschuß aus der Staatskasse zugewendet werden möchte. Ich glaube, die Bemerkungen des Volksvereines über den Stand der Kasse seien etwas übertrieben. Allerdings verfügte dieselbe in den letzten Jahren nicht mehr über die nothwendigen Mittel, um allen einlangenden Begehren sofort zu entsprechen. Indessen sind keine Gesuche abgewiesen worden, bei denen die gesetzlichen Garantien vorhanden waren; bloß kam es hie und da vor, daß mit der Erledigung einzelner Gesuche etwas zugewartet werden mußte. Daß der Zustand der Kasse nicht ein so schlimmer war, beweist auch der Umstand, daß der Betrag der Darlehen im Jahr 1873 sich auf ungefähr drei Millionen und im Jahr 1874 auf mehr als zwei Millionen belief. Immerhin gebe ich gerne zu, daß die Anstalt den heutigen Anforderungen nicht entspricht, und daß es wünschenswerth ist, daß den vorhandenen Uebelständen möglichst bald

abgeholfen werde. Dieß soll aber gerade durch die beabsichtigte Reorganisation geschehen. Die freiere Entwicklung, welche die Hypothekarkasse dadurch erhalten wird, wird sie in den Stand setzen, den sich kundgebenden Bedürfnissen besser als bisher entsprechen zu können. Was den Kapitalzuschuß betrifft, so könnte eine Erhöhung desselben nur mittelst eines Anleiheens geschehen. Ob eine solche Finanzoperation zweckmäßig sei, darüber will ich mich heute nicht aussprechen; erst, wenn die Reorganisation in's Leben getreten ist, wird es der Fall sein, die Frage einer Prüfung zu unterwerfen, wie der Kasse die nöthigen Mittel verschafft werden sollen, damit sie ihrer Aufgabe Genüge leisten könne. Wenn die neuen Behörden, denen die spezielle Leitung der Anstalt übertragen werden soll, sich einigermaßen in ihre Aufgabe hineingelebt haben, werden sie sicher nicht ermangeln, die geeigneten Anträge zu stellen, um der Hypothekarkasse die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen. So viel über die Eingabe des Volkvereins von Steffisburg, deren gute Absicht ich vollständig anerkenne.

Ihre Kommission hat sich zu Anfang des gegenwärtigen Jahres versammelt, um den Gesetzesentwurf nochmals durchzubearbeiten. Sie hat einige Abänderungen vorzuschlagen beschlossen, welche Ihnen s. B. mitgetheilt worden sind. Der Regierungsrath, der hierauf den Entwurf neuerdings in Berathung zog, schließt sich mit Ausnahme eines einzigen Punktes, auf den ich im Laufe der Berathung zurückkommen werde, den Anträgen der Kommission an. Ich hoffe, der Umstand, daß aus dem Schooße des Volkes keine Bemerkungen gegen den Entwurf gemacht worden sind, und daß in den vorbereitenden Behörden fast vollständige Uebereinstimmung herrscht, sei eine Garantie dafür, daß der Entwurf im Wesentlichen auch Ihre Billigung erhalten und daß er auch im Volke nicht auf Widerstand stoßen werde. Ich empfehle die artikelweise Berathung des Entwurfes.

Scheurer, als Berichterstatter der Kommission. Wie Sie bereits aus dem Vortrage des Herrn Berichtstatters des Regierungsrathes entnommen haben, hat die Kommission den Gesetzesentwurf seit der ersten Berathung durch den Großen Rath neuerdings einer gründlichen Prüfung unterworfen. Sie stellt nur wenige Abänderungsanträge, die meist nur untergeordneter Natur sind. Die Kommission ist bei allen ihren Anträgen einzig, nur in Bezug auf den § 23 theilt sie sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Ich werde bei der Berathung dieses Artikels im Falle sein, mich einlässlicher über diese Meinungsverschiedenheit anzusprechen. Vorläufig beschränke ich mich darauf, auch meinerseits die artikelweise Berathung des Entwurfes zu empfehlen.

Der Große Rath beschließt, den Entwurf artikelweise zu berathen.

### § 1.

Herr Berichtstatter des Regierungsrathes. Die §§ 1 und 2 handeln von dem Kapital und den Geschäftszweigen der Hypothekarkasse. Das erste Lemma des § 1 bestimmt, daß das Stammkapital der Hypothekarkasse aus den Einnahmen des Staates bestehe, welche niemals unter den Belauf von 7 Millionen herabsinken dürfen. Das zweite Lemma sagt, es seien zur Vermehrung des Stammkapitals bestimmt: 1) die zur Rückzahlung gelangenden Kapitalien des Zinsrodels und 2) die Eingänge von den Kapitalien der Domänenkasse, soweit dieselben nicht zur Erfüllung anderer gesetzlicher Leistungen in Anspruch genommen werden. Diese

Vorschrift steht in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872. Ich bemerke noch, daß im gegenwärtigen Augenblicke die Einnahmen des Staates in die Hypothekarkasse sich auf ungefähr Fr. 7,200,000 belaufen.

Herr Berichtstatter der Kommission. Der § 1, wie er vorliegt, lautet wörtlich gleich wie die in der ersten Berathung angenommene Redaktion. Ich will mich daher, um die Diskussion nicht unnöthig zu verlängern, jeder weiteren Bemerkung enthalten, wie ich überhaupt bei allen Artikeln, bei denen die Kommission keine Abänderung vorschlägt, von einer Berichterstattung abstrahiren werde.

Der § 1 wird unverändert genehmigt.

### § 2.

Die Kommission stellt den Antrag, am Schlusse des ersten Lemmas folgende Worte einzuschalten: „Dem Großen Rathe bleibt vorbehalten, der Anstalt weitere Geschäfte zuzuweisen.“

Herr Berichtstatter des Regierungsrathes. Der § 2 zählt die Geschäfte der Hypothekarkasse auf. Die Kommission stellt hier den Antrag, es sei am Schlusse des ersten Lemmas beizufügen: „Dem Großen Rathe bleibt vorbehalten, der Anstalt weitere Geschäfte zuzuweisen.“ Der Regierungsrath schließt sich diesem Antrage an. Derselbe ist durch das Bestreben hervorgerufen worden, der Anstalt eine möglichst freie und weite Entwicklung zu gewähren und zu verhindern, daß man sich in dieser Richtung durch das Gesetz selbst die Hände binde. Wir brauchen nicht zu befürchten, daß die Hypothekarkasse Geschäfte übernehme, welche ihrer eigentlichen Aufgabe zuwiderlaufen; denn nach dem Antrage der Kommission wird es dem Großen Rathe zustehen, darüber zu entscheiden. Andeutungsweise will ich hier bemerken, daß die Frage der Vereinigung der Dienstzinskasse mit der Hypothekarkasse angeregt worden ist. Indessen wird diese Frage, wie gesagt, dem Großen Rathe selbst vorgelegt und von ihm entschieden werden müssen.

Herr Berichtstatter der Kommission. Der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz ist auf den Wunsch des Hypothekarkassaverwalters aufgenommen worden, welcher der Kommission nachgewiesen hat, daß es zweckmäßig wäre und in nächster Zukunft nothwendig werden könnte, die Dienstzinskasse aufzuheben und sie mit der Hypothekarkasse zu verschmelzen, überhaupt dieser letztern einen neuen Wirkungskreis zu geben, wonach sie auch als Ersparnißkasse dienen könnte. Die Kommission ist auf diesen Gedanken eingegangen und hat deßhalb beschlossen, bei Ihnen die Aufnahme des erwähnten Zusatzes zu beantragen. Damit aber die Anstalt nicht in einen Wirkungskreis geführt werde, der ihrer Aufgabe und ihrer Natur nicht entspricht, soll die Zuweisung neuer Geschäfte nur durch Beschluß des Großen Rathes stattfinden können. Ich empfehle den Antrag der Kommission zur Annahme.

Der § 2 wird mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

## § 3.

Die Kommission stellt folgende Anträge:

1) es sei nach den Worten „und auf diese“ einzuschalten „in der Regel“;

2) es sei als zweites Lemma folgende Bestimmung aufzunehmen: „Ausnahmsweise ist unter besonders günstigen Verhältnissen die Direktion bei vorhandener Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder und auf einen dahin gehenden Antrag der Verwaltung befugt, Darlehen bis zu  $\frac{3}{4}$  des Grundsteuerzuschlagungswertes zu bewilligen.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu dem Abschnitte, welcher von den einzelnen Geschäftszweigen der Hypothekarkasse handelt. Zunächst ist von den Darlehen auf grundpfändliche Sicherheit die Rede. Der § 3 enthält eine der wichtigsten Abänderungen des bisherigen Gesetzes, indem er die Grundsteuerzuschlagung an den Platz einer besondern Hypothekarschlagung stellt. Diese wichtige Abänderung hat bei der ersten Beratung von keiner Seite Anfechtung erlitten, sondern man hat sich damit einverstanden erklärt. Ich denke, der Große Rath werde auch heute dieser Abänderung beipflichten. Was den Antrag der Kommission betrifft, so könnte man vielleicht im ersten Augenblicke Bedenken gegen eine solche Ausnahmsbestimmung hegen, diese müssen aber verschwinden angesichts der Klauseln, welche mit dieser Bestimmung verbunden werden. Der Antrag geht aus dem Bestreben hervor, die Kasse in die Möglichkeit zu versetzen, ihre Aufgabe möglichst vollständig zu erfüllen. Wenn bestimmt wird, es könne von dieser Ausnahmsbestimmung nur unter besonders günstigen Verhältnissen und bei vorhandener Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder, so wie auf einen dahin gehenden Antrag der Verwaltung Gebrauch gemacht werden, so kann der Antrag der Kommission sicher ohne Bedenken angenommen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Antrag der Kommission unterscheidet sich von dem frühern § 3, welcher die Darlehen unter allen Umständen nur auf zwei Drittel des vorgangsfreien Grundsteuerzuschlagungswertes des Grundpfandes beschränken wollte, dadurch, daß in gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von dieser Regel zulässig sein sollen, und zwar in dem Sinne, daß Darlehen bis zu drei Vierteln des Grundsteuerzuschlagungswertes bewilligt werden können. Es ist in der Kommission durch schlagende Beispiele nachgewiesen worden, daß Immobilien mitunter notorisch einen solchen Werth haben, daß ohne alles Risiko Darlehen bis zu drei Vierteln des Grundsteuerzuschlagungswertes bewilligt werden können, und daß, wenn dieß nicht gestattet würde, dadurch für den betreffenden Grundeigentümer eine Unbilligkeit entstehen würde. Die Kommission hat daher einstimmig diesen Antrag zu stellen beschlossen, nachdem auch der Hypothekarkassaverwalter sich damit einverstanden erklärt hatte. Bei den Beschränkungen, welche die Kommission an ihren Antrag knüpft, ist keine Gefahr vorhanden, daß der Hypothekarkasse aus dieser Bestimmung irgend welcher Schaden entstehen werde. Dagegen wird sie in einzelnen Fällen einem Grundeigentümer Nutzen bringen und die Anstalt in ihrer Thätigkeit nicht hindern.

Scherz. Ich ergreife das Wort, um den Antrag zu stellen, eine Bestimmung des gegenwärtig geltenden Gesetzes in den Entwurf aufzunehmen. Es betrifft die Festsetzung eines Maximums der an eine Person zu verabsolgender Summe. Ich anerkenne von vornherein, daß gegen einen solchen Antrag sich nicht unwichtige Gründe geltend machen lassen. Es wird natürlich keiner Aktiengesellschaft und keinem Privatbanquier einfallen, sich selbst eine solche Beschränkung aufzulegen, die ihn nöthigt, schöne Titel von der Hand zu

weisen, sondern es wird vielmehr sein Bestreben sein, solche Titel an sich zu ziehen. Jeder, der Gelegenheit hatte, den Geldverkehr zu beobachten, weiß, daß es überhaupt viel leichter ist, größere Titel an den Mann zu bringen. Auf einen Titel von Fr. 20–40,000 wird man eher Geld erhalten, als auf einen solchen von Fr. 2–3,000. Ich anerkenne auch, daß es für die Hypothekarkasse angenehmer ist, größere Titel zu verwalten als kleinere. Ein Titel von Fr. 40–50,000 ist nicht schwerer, sondern im Gegentheile leichter zu verwalten und zu beaufsichtigen, als ein kleiner Titel, indem bei einem großen Titel, bei welchem ein größerer Komplex von Liegenschaften eingesetzt ist, weniger Mutationen stattfinden. Von dem Standpunkte der Verwaltung anerkenne ich daher vollkommen die Begründetheit des Wegfalls dieses Maximums. Allein die Natur und die Aufgabe der Hypothekarkasse ist eben eine andere, als die eines Privatbanquiers oder einer Aktiengesellschaft. Sie hat hauptsächlich die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß der kleine Grundbesitzer, welcher die nöthige Sicherheit bietet, Geld auf Grundpfand erhält, indem gerade er solches anderwärts nur mit großer Schwierigkeit aufbringen kann. Wenn wir einerseits die Summe der unterpfändlichen Schulden im alten Kantontheile und andererseits die in demselben zu Gebote stehenden Kapitalien, die auf Grundpfand angelegt werden, in Berücksichtigung ziehen, so finden wir, daß in manchen Bezirken bedeutende Differenzen bestehen zwischen den unterpfändlichen Schulden und den Kapitalien, welche in den betreffenden Amtsbezirken auf Grundpfand angelegt werden. Im alten Kanton sind nur zwei Amtsbezirke in der glücklichen Lage, einen Ueberschuß an Kapitalien zu haben; alle übrigen haben einen Ueberschuß an Schulden. Diese zwei Amtsbezirke sind Bern und Burgdorf. Ersterer legt ungefähr 40 Millionen mehr auf Grundpfand an, als er im Amtsbezirke selbst placirt. Diese beiden Amtsbezirke sind allerdings im Falle, ihren Nachbarn auszuweichen, allein in den übrigen Amtsbezirken beträgt der Ueberschuß der Schulden 1–9 Millionen, welche Beträge außerhalb des Bezirks aufgebracht werden müssen.

Man hört oft, es sollen die Ersparnißkassen auf dem Lande die kleineren Titel an sich ziehen, da sie besser im Falle seien, dieselben zu verwalten und zu beaufsichtigen. Dieß liegt allerdings in der Aufgabe der Ersparnißkassen, und man muß auch anerkennen, daß überall diese Bestrebungen vorwalten. Wir haben aber mehrere Amtsbezirke, die keine Ersparnißkassen besitzen, und in andern Amtsbezirken genügen die den Ersparnißkassen zufließenden Gelder nicht, um die vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen. In diesen Gegenden ist man, namentlich wenn es sich um kleinere Titel handelt, genöthigt, sich an die Hypothekarkasse zu wenden. Ich glaube daher, es solle diese Anstalt so eingerichtet werden, daß sie möglichst Vielen entgegenkommen kann. Wenn sie aber eine Summe von vielleicht Fr. 60,000 in einem einzigen Titel anlegt, so wird sie dadurch genöthigt, vielleicht 40–50 kleine Titel zurückzuweisen, während Derjenige, der Fr. 60,000 aufnimmt, anderweitig mit geringer Mühe Geld erhalten würde. Wir wissen, daß eine Menge Gelder in Billets auf 3 Monate liegen, Gelder, die eigentlich nicht durch Wechsel aufgebracht werden sollten, sondern wo es dringend nothwendig wäre, daß das betreffende Kapital fest angelegt wäre, indem es nicht für Handelszwecke bestimmt ist. Angesichts dieser Erscheinungen, die große Gefahren bringen können, sollte man darauf bedacht sein, den daraus entstehenden übeln Folgen zuvorzukommen. Ich erlaube mir daher, vorzuschlagen, es sei ein Maximum der an die nämliche Person zu bewilligenden Darlehen aufzustellen. Im bisherigen Gesetze betrug dieses Maximum Fr. 20,000 a. W. = Fr. 28,800 n. W. Mit Rücksicht auf die veränderten Werthverhältnisse des Geldes stelle ich den Antrag, es sei das Maximum auf Fr. 35,000 festzusetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage, ob im Gesetze ein Maximum der Darlehn aufgestellt werden solle, ist sowohl im Schooße der Kommission als im Regierungsrathe einläßlich beraten worden. Beide vorberatenden Behörden waren der Ansicht, daß eine solche Bestimmung auf jeden Fall nicht in das Gesetz gehöre. Man hat bereits mehrfach die Erfahrung gemacht, daß die Aufnahme derartiger Vorschriften in ein Gesetz außerordentlich hemmend ist. Ich will das Gewicht der Gründe, welche Herr Scherz für seinen Antrag angeführt hat, nicht in Abrede stellen, und bei der Verathung des Vollziehungsdekrets oder des Reglements wird es sich dann allerdings fragen, ob ein solches Maximum aufgestellt werden soll. Dort wäre dieß mit weniger Uebelständen verbunden, da ein Dekret oder ein Reglement ohne Schwierigkeit abgeändert werden können.

Herr Berichterstatter der Kommission. Auch in der Kommission ist der Antrag gestellt worden, ein Maximum der Darlehn beizubehalten, allein nach einläßlicher Verathung ist die Kommission fast einstimmig zu dem Schlusse gelangt, es sei das Maximum fallen zu lassen. Es haben sich da zwei Strömungen begegnet: die eine wollte das Geld vor Allem aus dem kleinen Grundbesitzer zuwenden, die andere dagegen ging von der Ansicht aus, es solle der Hypothekarkasse keine Zwangsjacke angelegt werden. Die letztere Ansicht hat obgestimmt, nachdem durch zahlreiche Beispiele dargethan worden, daß die Aufstellung eines Maximums wirklich eine Zwangsjacke für die Anstalt wäre. Es ist namentlich vom Herrn Finanzdirektor und vom Herrn Hypothekarkassaverwalter nachgewiesen worden, daß von Zeit zu Zeit der Fall eintrete, daß die Hypothekarkasse überflüssiges Geld besitze, daß sie dann zu einem niedrigen Zinsfuße deponiren müsse, während sie es zweckmäßiger hätte anlegen können, wenn sie bei der Bewilligung von Darlehen den Betrag von Fr. 20,000 a. W. hätte überschreiten dürfen. Aus diesen Gründen spreche ich Namens der Kommission den Wunsch aus, es möchte der Antrag des Herrn Scherz nicht angenommen werden. Eventuell stelle ich dann den weitem Antrag, es sei das Maximum auf wenigstens Fr. 50,000 festzusetzen. Wenn man dem von Herrn Scherz zu Gunsten der kleinen Grundbesitzer Angebrachten Rechnung tragen will, so könnte dieß besser durch eine Bestimmung geschehen, wonach Bewerber für kleinere Darlehn vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Würde ein Antrag in diesem Sinne gestellt, so könnte ich mich persönlich demselben anschließen.

Mützenber g. Ich muß den Antrag des Herrn Scherz unterstützen. Die Klagen, welche gegen die Hypothekarkasse geltend gemacht werden, gehen hauptsächlich dahin, es habe die Anstalt nicht das nöthige Geld zur Verfügung, um den Darlehensbewerbern zu entsprechen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat uns zwar gesagt, es seien keine Gesuche abgewiesen worden, jedoch haben die Betreffenden bisweilen einige Zeit auf das Geld warten müssen. Wenn aber Einer so lange warten muß, daß er genöthigt wird, zu liquidiren, so kommt die Hülfe der Hypothekarkasse zu spät. Es ist für Diejenigen, welche kleinere Anleihen zu machen genöthigt sind, seit einiger Zeit sehr schwierig, Geld zu finden. Früher wurde die Kantonalbank hiesür in Anspruch genommen, bei der man auf  $\frac{1}{2}$  Jahr Geld erhielt. In Berggegenden konnte dann der Private dieses im Frühjahr aufgenommene Geld zum Viehankaufe benutzen und es dann im Herbst zurückzahlen. Gegenwärtig gibt aber die Kantonalbank ihr Geld bloß noch auf 3 Monate, und bei jeder Erneuerung des Wechsels muß die Provision gezahlt werden. Man sagt vielleicht, die Erparnißkassen auf dem Lande sollen ausbelfen, allein auch diese fangen mehr und mehr an, Gelder auf Wechsel zu verwenden. Es wäre höchst nothwendig, daß in

dieser Richtung durch das Hypothekarkassagesetz gesorgt würde, damit die Privaten, welche einen solchen Verkehr haben, ein gewisses Stammkapital zur Betreibung desselben erhalten und nicht genöthigt wären, alle Vierteljahre einen neuen Wechsel auszustellen. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Scherz. Wenn die Hypothekarkasse große Summen auf einige wenige Darlehen verwendet, so wird der Zweck des vorliegenden Gesetzes nicht erreicht. Man könnte allfällig die Ausnahme machen, daß, wenn keine Begehren für kleinere Darlehn vorliegen, die Hypothekarkasse befugt sei, auch größern Begehren zu entsprechen.

v. Wattenwyl. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Scherz ebenfalls. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei den heutigen Verhältnissen sehr große Darlehnsbegehren einlangen können. Es werden heutzutage im Kanton Bern Hypothekarkassanleihen von einer halben Million gemacht. Wenn die Hypothekarkasse solchen Begehren entsprechen würde, so wäre ihr Geldvorrath bald erschöpft. Ich erinnere ferner an die Tendenz der Verwaltungsbehörden, schöne Titel zu acquiriren, weil dieselben angenehmer zu verwalten sind, als eine Anzahl kleiner Titel. Endlich gebe ich zu bedenken, daß man in Zeiten, wo keine Gesuche vorliegen, das Geld ansammeln sollte, damit man, wenn wieder Gesuche einlangen, denselben entsprechen kann. Ob das Maximum der Darlehn etwas höher oder tiefer fixirt werde, darauf lege ich kein Gewicht, an dem Grundsätze aber, ein Maximum aufzustellen, möchte ich festhalten.

Fahrni-Dubois. Vor dem 28. Februar haben an vielen Orten im Kanton Versammlungen stattgefunden, bei denen auf die Annahme der beiden Referendumsvorlagen hingewirkt wurde. Vielfach, namentlich in kleineren Versammlungen, hörte man die Befürchtung aussprechen, es werde der Landmann die Vorlagen verwerfen, weil zu wenig Geld in der Hypothekarkasse sei, um ihm zu entsprechen. Hätten Diejenigen, welche vorangingen, nicht mit vielem Eifer die Leute aufzuklären gesucht, so wäre die Zahl der Nein um viele Tausend größer gewesen. Man hat das Versprechen abgegeben, daß man sein Möglichstes thun werde, um bei gegebenem Anlasse die Sache im Großen Rathe zur Sprache zu bringen und den Wünschen der Landwirthe zu entsprechen. Diese Wünsche geben dahin, es möchte, da man für die Eisenbahnen so große Summen ausgabe, auch ein größeres Kapital für die Hypothekarkasse aufgenommen und die kleineren Darlehns-gesuche in erster Linie berücksichtigt werden. Ich wünsche daher, es sei ein Maximum von Fr. 50,000 aufzustellen und zu bestimmen, daß Bewerber für kleinere Darlehn vorzugsweise berücksichtigt werden. Was den fernern Wunsch der Landbevölkerung betrifft, das Kapital der Hypothekarkasse um einige Millionen zu vermehren, so wird es, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes in seinem Eingangsrapporte bemerkt hat, später der Fall sein, darüber zu beschließen.

Imobersteg. Die Hypothekarkasse sollte eine Schutzwehr gegen eine allzugroße Erhöhung des Zinsfußes bilden. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Folge des Umstandes, daß die Hypothekarkasse ein zu geringes Kapital besitzt, die Bodenkreditanstalt eine Provision von 2% bei der Uebernahme des Geldes und später alle Jahre  $\frac{1}{2}$ % über den Zins hinaus verlangt. Angesichts solcher Erfahrungen sollte man dafür sorgen, daß der Mittelstand bei der Hypothekarkasse zu einem ehrlichen Zinsfuße Geld erhält. Ich stimme zum Antrage des Herrn Scherz.

Scherz. Ich möchte zunächst den Antrag, welchen der Herr Berichterstatter der Kommission angedeutet hat, wirklich stellen, den Antrag nämlich, es sei die Vorschrift

aufzunehmen, daß Bewerber für kleinere Darlehn in erster Linie berücksichtigt werden sollen. Diese Bestimmung ist auch in dem gegenwärtig geltenden Gesetze enthalten, und zwar neben derjenigen, welche das Maximum der Darlehn auf Fr. 20,000 a. W. festsetzt. Auf meinem Antrage, ein Maximum aufzustellen, beharre ich, jedoch halte ich nicht an der Summe von Fr. 35,000 fest, möchte aber unter keinen Umständen über Fr. 50,000 gehen. Es scheint mir, die Summe von Fr. 40,000 sei den Verhältnissen angemessen. Man hat geltend gemacht, die Hypothekarkasse habe sich nie und da in Geldüberfluß befunden, sei aber durch die fragliche Gesetzesbestimmung verhindert gewesen, schöne Titel zu acquiriren. In den letzten Jahren war aber kein Geldüberfluß vorhanden, und sollte auch wieder ein solcher eintreten, so kann ja die Anstalt nach dem vorliegenden Gesetzesentwurfe das überflüssige Geld zum Ankauf von soliden schweizerischen Werthpapiere verwenden. Es ist also nicht zu befürchten, daß in Zukunft eine Chömage eintrete.

Bucher. Dem Antrage, daß kleinere Darlehnsbegehren vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, kann ich auch beipflichten, wenn man aber ein Maximum aufstellen will, so möchte ich doch jedenfalls nicht unter Fr. 50,000 gehen. Vergessen wir nicht, daß seit 1846, wo man das Maximum auf Fr. 28,000 a. W. fixirt hat, die Geldverhältnisse eine wesentliche Umgestaltung erlitten haben.

Scherz. Ich kann dem Antrage beipflichten, das Maximum auf Fr. 50,000 festzusetzen.

Keller. Auch ich unterstütze den Antrag des Herrn Scherz. Wenn auch früher die Hypothekarkasse überflüssiges Geld gehabt hat, so ist dieser Fall doch schon seit längerer Zeit nicht mehr vorgekommen. Die Hypothekarkasse hat im Gegentheil Hunderten von Gesuchen nicht entsprechen können. Setzen wir nun kein Maximum fest, so müssen wir befürchten, daß den kleinen Darlehnsgesuchen gar nicht mehr entsprochen werden könne. Da gegenwärtig der Grundbesitzer so sehr ausgebeutet wird, indem ihm von vielen Anstalten nur je auf ein Vierteljahr Geld verabsfolgt wird, so haben wir, als oberste Landesbehörde, die Pflicht, dafür zu sorgen, diesem Uebelstande abzuwehren. Wir sollen dieß um so eher thun, als ja dem Staate daraus kein Schaden erwächst.

#### A b s t i m m u n g.

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Die unbestritten gebliebenen Anträge der Kommission werden als angenommen betrachtet.                                   |               |
| 2. Für Aufstellung eines Maximums von Fr. 50,000 . . . . .   | Mehrheit.     |
| Dagegen . . . . .  | 25 Stimmen.   |
| 3. Für die Aufnahme einer Bestimmung, wonach kleinere Darlehnsbegehren vorzugsweise berücksichtigt werden sollen . . . . . | Mehrheit.     |
| Dagegen . . . . .  | 5 Stimmen.    |
| 4. Für den also modifizirten § 3 . . . . .   | Gr. Mehrheit. |

#### § 4.

Der § 4 wird ohne Bemerkung angenommen.

#### § 5.

Die Kommission stellt folgende Anträge:

- 1) Bei Ziff. 2 im Eingange einzuschalten: „die Angabe der Erwerbung und die Beschreibung“;

2) In Ziff. 6 am Schluß beizufügen: „(Art. 2135 Code civil).“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In der ersten Berathung sind gegen die Ziff. 6, welche die Angabe der auf dem Pfandgegenstande haftenden Weiberguts- oder Muttergutsprivilegien verlangt, Bedenken erhoben worden, die aber verschwanden, als man erklärte, es finde diese Bestimmung nur auf den neuen Kantonstheil Anwendung. Um nun darüber keinen Zweifel entstehen zu lassen, wird beantragt, in Parenthese beizufügen: „Art. 2135 Code civil.“ Ich mache noch darauf aufmerksam, daß es in Ziff. 6 statt „Weiber- oder Muttergutsprivilegien“ heißen sollte: „Weiberguts- oder Muttergutsprivilegien.“

Scherz. Ich sehe mich veranlaßt, einen Antrag zu stellen, der sich auf den Jura bezieht. Im § 6 des vorliegenden Entwurfes finden wir folgende Bestimmung: „Allfällige unrichtige oder mangelhafte Angaben in dieser Beziehung sind zu berichtigen oder zu ergänzen. (Art. 2135 Code civil).“ Da, wo das französische Civilgesetzbuch herrscht, hat der Gemeinderath überdieß anzugeben, ob bei dem Verpfänder bezüglich auf die zu verpfändenden Liegenschaften der Fall einer gesetzlichen Hypothek nach Art. 2135 des Code civil vorhanden sei.“ Ich glaube, es müßte eine ähnliche Bestimmung auch in § 5 aufgestellt und vom Darlehnsbewerber verlangt werden, daß auch er allfällige gesetzliche Hypotheken angebe. Der Code Napoléon kennt 3 verschiedene Arten von Hypotheken: gesetzliche, gerichtliche und vertragmäßige. Mit den gerichtlichen haben wir uns hier nicht zu befassen, da sie dem Gläubiger, resp. der Hypothekarkasse keinen Nachtheil bringen können, indem sie erst auf den Zeitpunkt der Eintragung ihre Wirkung äußern. Anders verhält es sich mit den gesetzlichen Hypotheken. Wir haben solche, welche das Privilegium genießen, daß sie gar nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen. Es sind dieß laut Art. 2135 C. C. die Hypotheken zu Gunsten der Minderjährigen und Interdikirten, wo das Pfandrecht für Forderungen seitens des Mündels herrscht und mit dem Zeitpunkte der Uebnahme der Vogtei beginnt, sowie zu Gunsten der Frauen für ihr Eingekommenes und für Dasjenige, was ihnen laut Ehevertrag zukommt. Weitere gesetzliche Hypotheken sind im Art. 2121 C. C. aufgezählt, nämlich die zu Gunsten der Forderungen, welche Gemeindegeldbeamte den Gemeinden schulden, ferner gegenüber Verwaltern an öffentlichen Anstalten für die von ihnen in dieser Eigenschaft bezogenen Summen, gegenüber Staatsbeamten, welche Staatsgelder in den Händen haben u. s. w. Von diesen Hypotheken hatten wir bisher bei Darlehnsgesuchen keine Kenntniß. Es wird nun im § 6 verlangt, der Gemeinderath solle da einschreiten, allein die Mitwirkung des Gemeinderathes beschränkt sich in diesem Paragraphen bloß auf die Weiberguts- und Muttergutsprivilegien und die im Art. 2135 C. C. erwähnten gesetzlichen Hypotheken. In diesem Artikel ist aber, wie bereits angedeutet, bloß von zweierlei Hypotheken die Rede, nämlich von denjenigen zu Gunsten der Bevormundeten und der Frauen, und es ist also im vorliegenden Entwurfe auf die übrigen gesetzlichen Hypotheken nicht Rücksicht genommen. Dieß veranlaßt mich den Antrag zu stellen, in § 5 folgende Ziff. 7, Redaktion vorbehalten, einzuschalten: „In denjenigen Bezirken, wo die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über das Hypothekwesen maßgebend sind, hat der Bewerber anzugeben, ob und welche gesetzliche Hypotheken, Art. 2121 und 2135 C. C., auf dem Pfandgegenstande haften.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie Sie sich aus der ersten Berathung erinnern, wälten hier einige Schwierigkeiten ob mit Rücksicht auf die französische Gesetz-

gebung, welche eine Menge Hypotheken kennt, die in der Gesetzgebung des alten Kantons nicht vorgesehen sind. Die Kommission hat sich deshalb Mühe gegeben, die §§ 5 und 6 so zu redigiren, daß die Hypothekarkasse bei der Bewilligung von Darlehn auch mit Rücksicht auf diese Hypotheken sicher gestellt wird. Ich anerkenne, daß der Antrag des Herrn Scherz gegenüber demjenigen der Kommission den Vorzug verdient, und ich kann mich daher dem erstern anschließen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt dem Antrage des Herrn Scherz ebenfalls bei.

Der § 5 wird nebst dem ersten Antrage der Kommission und dem Antrage des Herrn Scherz genehmigt.

### § 6.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ziff. 5 folgendermaßen zu redigiren:

„daß die Grundsteuerschätzung richtig angegeben sei und daß seit der letzten Grundsteuerschätzung keine Umstände eingetreten seien, welche den Werth der zu verpfändenden Liegenschaft wesentlich benachtheiligen (§ 19). Ist letzteres der Fall, so soll gleichzeitig angegeben werden, welcher Werth der Liegenschaft dormalen beigelegt wird.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Entsprechend dem bei § 5 angenommenen Antrage des Herrn Scherz wird es der Fall sein, auch die Ziff. 3 des § 6 im Sinne dieses Antrages abzuändern. Bei der ersten Berathung des Entwurfes hat die Ziff. 5 am meisten Widerstand gefunden, welche ursprünglich lautete: „daß die Grundsteuerschätzung richtig angegeben sei; findet der Gemeinderath, daß die Grundsteuerschätzung über dem dormaligen wahren Werthe der zu verpfändenden Liegenschaften stehe, so soll er solches anzeigen, und den Werth angeben, welchen er denselben im Ganzen und im Einzelnen beilegt.“ In der Diskussion ist geltend gemacht worden, daß diese Bestimmung geradezu eine zweite Grundsteuerschätzung hervorrufen und daß damit dem Gemeinderathe allzuviel zugemuthet würde. In Folge dessen beschloß der Große Rath, die Ziff. 5 also zu fassen: „daß die Grundsteuerschätzung richtig angegeben sei; der Gemeinderath hat ferner ein Zeugniß auszustellen, daß seit der letzten Grundsteuerschätzung keine Ereignisse eingetreten seien, welche den Werth der zu verpfändenden Liegenschaft wesentlich benachtheiligen.“ Bereits bei der ersten Berathung ist von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Bestimmung nicht genüge, indem sie der Hypothekarkassaverwaltung keinen festen Anhaltspunkt in Bezug auf das Maß der Werthverminderung des betreffenden Grundstückes biete. Die Kommission und der Regierungsrath glaubten, es solle diesem Uebelstande durch folgenden Zusatz abgeholfen werden: „Ist letzteres der Fall, so soll gleichzeitig angegeben werden, welcher Werth der Liegenschaft dormalen beigelegt wird.“ Statt des Wortes „Ereignisse“ scheint es den vorberathenden Behörden zweckmäßiger, zu setzen: „Umstände“. Der Ausdruck „Ereignisse“ deutet mehr nur eigentliche Naturereignisse an, während noch andere Verhältnisse den Werth eines Grundstückes ändern können. Ich glaube, man sollte sich auf diese neue Redaktion verständigen können; denn es wird dadurch den Gemeindebehörden nicht zu viel zugemuthet. Es liegt auch im Interesse der Darlehnsbewerber, daß sie in den Fall gesetzt werden, sich über das Vorhandensein der nöthigen Sicherheit auszuweisen, indem man sonst ihre Gesuche einfach zurückweisen müßte.

Scherz. In weiterer Durchführung Desjenigen, was ich zum vorhergehenden Paragraphen angeführt habe, erlaube ich mir, auch hier einen Antrag zu Ziff. 3 zu stellen. Ich

habe bereits bemerkt, daß außer den gesetzlichen Pfandrechten, welche der Code civil im Art. 2135 anführt, noch weitere gesetzliche Hypotheken bestehen. Es sagt nämlich der Art. 2121 C. C.: „Les droits et créances auxquels l'hypothèque légale est attribuée, sont: ceux des femmes mariées, sur les biens de leurs maris; ceux des mineurs et interdits, sur les biens de leurs tuteurs; ceux de l'Etat, des communes et des établissements publics, sur les biens des receveurs et administrateurs comptables.“ (Die Rechte und Forderungen, welchen eine gesetzliche Hypothek beigelegt ist, sind: die der verheiratheten Frauen an den Gütern ihrer Männer; die der Minderjährigen und Interdizirten an den Gütern ihrer Vormünder; die des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten an den Gütern der zur Rechnungsablage verpflichteten Einnnehmer und Verwalter).“ Ich glaube nun, der Gemeinderath solle auch über die im letzten Satze des Art. 2121 angeführten gesetzlichen Hypotheken Auskunft ertheilen. Er ist z. B. im Falle, zu erklären, ob der Darlehnsbewerber eine Anstellung hat, wie sie im Art. 2121 vorgesehen ist, ob er Gemeindefeckelmeister ist u. A. Außer den gesetzlichen Hypotheken bestehen aber noch Privilegien, welche den Hypotheken noch vorgehen, und die im Art. 2103 C. C. geordnet werden. Auch darüber sollte der Gemeinderath Mittheilung machen. Nach diesem Artikel haben Privilegien der Verkäufer einer Liegenschaft für die Kaufrestaß, Derjenige, welcher zur Erwerbung einer unbeweglichen Sache das Geld vorgeschossen hat, der Baumeister, welcher ein Gebäude auführt, für seine dahertige Forderung u. f. w. Auch hierüber sollte die Hypothekarkasse Klarheit haben. Mit Rücksicht auf das Gesagte stelle ich den Antrag, das zweite Lemma der Ziff. 3 des § 6 folgendermaßen zu fassen: „Da, wo das französische Civilgesetzbuch herrscht, hat der Gemeinderath überdieß anzugeben, ob auf den zu verpfändenden Liegenschaften gesetzliche Hypotheken nach Art. 2121 und 2135 C. C. oder Privilegien nach Art. 2103 vorhanden seien.“ Es dürfte indessen zweckmäßig sein, den § 6 zur definitiven Redaktion an die Kommission zurückzuweisen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt dem Antrage des Herrn Scherz bei.

Der § 6 wird mit der von Herrn Scherz beantragten Modifikation unter Vorbehalt der Redaktion genehmigt.

### § 7.

Ohne Bemerkung genehmigt.

### § 8.

Der § 8 wird mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Ersetzung des Wortes „Einwohnergemeindebezirken“ durch „Gemeindebezirken“ genehmigt.

### § 9.

Angenommen.

### § 10.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 10 bestimmt, daß der Verpfänder durch den Grundbuchführer die Akten an die Verwaltung der Hypothekarkasse übersenden lasse, welche dieselben mit ihrem Antrage versehen der Direktion vorlege. Dieser letztere Ausdruck kann erst definitiv

festgesetzt werden, wenn der Große Rath beschlossen haben wird, wie die Behörde heißen soll, der die Leitung der Anstalt übertragen wird.

Der § 10 wird in diesem Sinne genehmigt.

### §§ 11 und 12.

Ohne Bemerkung angenommen.

### § 13.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 13 bestimmt: „Die Pfandbriefe der Hypothekarkasse sind der im Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches vorgesehenen zehnjährigen Erneuerung der Pfandrechtsinschreibung nicht unterworfen. Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch auf die bereits zu Gunsten der Hypothekarkasse bestehenden Titel, sofern der Prioritätsrang nicht bereits erloschen ist.“ Diese Bestimmung ist bei der ersten Berathung von einem jurassischen Mitgliede beanstandet worden, allein der Große Rath hat nach obgewalteter Diskussion beschlossen, sie aufrecht zu halten, und ich denke, er werde auch heute nicht davon abgehen wollen.

Scherz. Ich bin mit dieser Vorschrift vollständig einverstanden, indessen bin ich im Zweifel darüber, ob die vorliegende Redaction genügt. Der Art. 2154 C. C. sagt: „Les inscriptions conservent l'hypothèque et le privilège pendant dix années, à compter du jour de leur date: leur effet cesse, si ces inscriptions n'ont été renouvelées avant l'expiration de ce délai. (Die Eintragungen bewahren die Hypothek und das Privilegium 10 Jahre lang, von dem Tage ihres Datums an gerechnet; ihre Wirkung hört auf, wenn sie vor dem Ablaufe dieser Frist nicht erneuert worden sind.)“ Gegenüber dieser Bestimmung scheint mir die vorliegende Redaction nicht zu genügen. Es heißt nämlich hier bloß, die Erneuerung brauche nicht stattzufinden, es ist aber nicht gesagt, welches die Wirkungen der Nichterneuerung seien. Ich glaube, es wäre klug, zu sagen, daß das Pfandrecht fortdaure. Ich will keinen bestimmten Antrag stellen, wünsche aber, daß die Herren Berichterstatter diesen Punkt noch prüfen möchten. Die Bestimmung des zweiten Alinea's, lautend: „Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch auf die bereits zu Gunsten der Hypothekarkasse bestehenden Titel“ ist klar, dagegen weiß ich nicht, wie der nachfolgende Satz zu verstehen ist, welcher sagt: „sofern der Prioritätsrang nicht bereits erloschen ist.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Es gehört zu den nach meinem Dafürhalten nicht glücklichen Eigenthümlichkeiten des französischen Pfandrechts, daß neben der Anzahl von gesetzlichen Hypotheken auch noch die Bestimmung existirt, daß ein Pfandrecht alle 10 Jahre erneuert werden muß, und daß es dahinfällt, wenn diese Erneuerung nicht stattfindet. Es ist klar, daß die Durchführung dieser Bestimmung für die Hypothekarkasse ganz bedeutende Inkonvenienzen nach sich ziehen müßte, indem ein Beamter genug damit zu thun hätte, Tag für Tag sämtliche Titel zu verifiziren, um zu sehen, ob nicht irgendwo die zehnjährige Frist abgelaufen sei. Es hat deßhalb der Große Rath bei der ersten Berathung beschlossen, diese Bestimmung für die Hypothekarkasse nicht zur Anwendung zu bringen. Wenn nun die Absicht, welche man im § 13 verfolgt, noch schärfer bezeichnet werden kann, so hat die Kommission sicher nichts dagegen. Ich bin

daher mit der Auegung des Herrn Scherz einverstanden, hier ausdrücklich zu bestimmen, daß das Pfandrecht trotz der Nichterneuerung fortdaure. Was das zweite Alinea betrifft, so soll damit gesagt werden, daß bereits früher in Folge der Unterlassung der Erneuerung eingetretene Nachtheile durch das Gesetz nicht mehr rückgängig gemacht werden können, daß also dieses nicht rückwirkende Kraft erhalten soll. Ich gebe zu, daß das zweite Alinea deutlicher redigirt werden könnte, und es dürfte daher am zweckmäßigsten sein, den § 13 an die Kommission zurückzuweisen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Scherz und stelle den Antrag, am Schlusse des ersten Alinea's beizufügen: „Ohne daß deswegen die Priorität der Hypothek zu Gunsten der Hypothekarkasse erlischt.“ Im zweiten Alinea wäre es vielleicht gut, das Wort „sofern“ zu ersetzen durch: „Bei welchen“. Es gibt Titel, welche 12 bis 15 Jahre alt sind, und bei denen daher die Priorität bereits erloschen ist, weil die Bestimmung des § 13 bisher in keinem Gesetz existirte. Es gibt aber auch Titel, welche noch nicht 10 Jahre alt sind, und auf diese würde die Vorschrift des § 13 Anwendung finden.

Scherz schließt sich den Anträgen des Herrn Regierungspräsidenten an.

Der § 13 wird nebst den vom Herrn Regierungspräsidenten gestellten Anträgen genehmigt, jedoch zur Feststellung der endlichen Redaction an die Kommission zurückgewiesen.

### § 14.

Ohne Bemerkung angenommen.

### § 15.

Mützenberg. Der § 15 bestimmt, es solle der Zinsfuß der Hypothekarkasse wenigstens  $\frac{1}{4}$  % mehr betragen, als der höchste für die Depotaufnahmen der Anstalt bestehende Zins. Diese Vorschrift scheint mir etwas unbestimmt und sogar etwas gefährlich zu sein. Der Zinsfuß für die Depotaufnahmen kann sehr variiren, und es dürfte daher am zweckmäßigsten sein, hier zu sagen, daß der Zinsfuß der Hypothekarkasse den Durchschnittszinsfuß für die Depotaufnahmen um  $\frac{1}{4}$  % übersteigen solle. Ich stelle den Antrag, den § 15 in diesem Sinne zu modifiziren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann den Antrag des Herrn Mützenberg nicht als eine glückliche Verbesserung des § 15 ansehen. Es wäre oft schwierig, den Durchschnittszinsfuß auszumitteln, und man hätte hiefür keinen rechten Anhaltspunkt. Ich muß daher die Redaction des Entwurfes vorziehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich empfehle den § 15 ebenfalls zur unveränderten Annahme. Bereits bei der ersten Berathung ist er in dieser Fassung angenommen worden, und es scheint mir unthunlich, eine Bestimmung aufzunehmen, wie Herr Mützenberg sie vorschlägt.

### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Mützenberg . . . Minderheit.

## § 16.

Die Kommission stellt den Antrag, die Worte „welche durch die Verordnung des Regierungsrathes festzusetzen ist“ zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath schließt sich dem Antrage der Kommission auf Streichung der Worte „welche durch die Verordnung des Regierungsrathes festzusetzen ist“ an. Es wird sich dann später fragen, ob die Provison, von welcher hier die Rede ist, in einer Verordnung, in einem Regulativ oder Reglemente zu bestimmen sei.

Mützen berg. Ich will versuchen, ob ich hier mit einer Redaktionsveränderung mehr Glück mache. Ich glaube nämlich, es solle die Höhe der Provison im Gesetz selbst bestimmt werden, und ich schlage vor, sie auf  $\frac{1}{4}\%$  festzusetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn man die Höhe der Provison nicht im Gesetze selbst bestimmte, so geschah dieß, weil man die Möglichkeit offen lassen wollte, dem Wechsel der Verhältnisse Rechnung zu tragen. Man muß sich durch das Gesetz nicht allzusehr die Hände binden. Ich kann daher den Antrag des Herrn Mützen berg nicht zugeben.

## A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Mützen berg . . . Minderheit.

## § 17.

Ohne Bemerkung angenommen.

## § 18.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat die Ziffer 2 bei der ersten Verathung einigen Anstand gefunden, weil man sie zu streng gehalten hat. Nach abgewalteter Diskussion hat jedoch der Große Rath die Ziffer 2 unverändert genehmigt, und es stellen sowohl der Regierungsrath als die Kommission den Antrag, an ihr festzuhalten.

Der § 18 wird genehmigt.

## § 19.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 19 bestimmt: „Die Einwohnergemeinde haftet der Hypothekarkasse für ihre Darlehnsforderungen bis zum Belaufe der Grundsteuerschätzung der im betreffenden Gemeindebezirke gelegenen verpfändeten Liegenschaften, es sei denn, daß der Gemeinderath nach § 6, Ziffer 5, 2. Lemma, den Pfandgegenständen einen geringern Werth beigelegt habe, in welchem Falle sich die Haftpflicht der Gemeinden nur bis auf diese letztere Schätzungssumme erstreckt.“ Die letztere Bestimmung war nicht ganz im Einklange mit dem in der ersten Verathung bei § 6, Ziffer 5, 2. Lemma, gefaßten Beschlusse. Nachdem Sie nun aber vorhin einen Zusatz zu § 6, Ziffer 5, angenommen haben, kann auch der § 19 unverändert bleiben.

Der § 19 wird genehmigt.

## §§ 20 und 21.

Ohne Bemerkung angenommen.

## § 22.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu den Bestimmungen, welche speziell die 6 oberländischen Amtsbezirke betreffen. Im zweiten Alinea des § 22 ist ein bereits bisher zur Anwendung gelangter Grundsatz zur Gesetzesbestimmung erhoben worden, der Grundsatz nämlich, daß die jährlich zurückfließenden Kapitalrückzahlungen im darauffolgenden Jahre den betreffenden Amtsbezirken behufs neuer Anlage zur Verfügung gestellt werden.

Der § 22 wird genehmigt.

## § 23.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, statt „1863“ zu setzen: „1870“.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Antrag, die Verathung des § 23 zu verschieben. Die Mehrheit der Kommission will an dem Termine vom 1. Januar 1863 festhalten, während die Minderheit dem Antrage des Regierungsrathes beistimmt. Da nun der Berichterstatter der Minderheit, Herr Michel, erst morgen im Großen Rathe erscheinen kann, so glaube ich, es solle der § 23 auf morgen verschoben werden.

Brunner, von Meiringen. Ich glaube, es solle in der Verathung fortgefahren werden; denn der Große Rath kann den § 23 auch in Abwesenheit des Herrn Michel behandeln. Dieser Paragraph ist für die oberländische Kasse der wichtigste, und wenn der Antrag des Regierungsrathes nicht angenommen wird, so sind die Bestimmungen betreffend die oberländische Kasse illusorisch.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nachdem ein Vertreter des Oberlandes selbst erklärt hat, es könne der § 23 in Abwesenheit des Herrn Berichterstatters der Minderheit der Kommission berathen werden, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 23 lautet: „Der Empfänger des Darlehns muß das Geld zu Abzahlung von Schulden verwenden, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 auf seinen Gütern gehaftet haben.“ Diese Bestimmung ist eigentlich eine Bestätigung einer frühern Bestimmung, welche in einem Dekret von 1863 enthalten war. Sowohl die Kommission als der Regierungsrath waren ursprünglich der Ansicht, es seien keine überwiegenden Gründe vorhanden, um von der Bestimmung dieses Dekrets abzugehen. Der § 23 hat bereits bei der ersten Verathung zu einer lebhaften Diskussion geführt, indem Herr Michel den Antrag stellte, die Zahl „1863“ durch „1870“ zu ersetzen. Herr Michel hat diesen Antrag, der vom Großen Rathe verworfen worden war, in der Kommission erneuert, allein er ist auch da in der Minderheit geblieben. Der Regierungsrath hat aus den Gründen, welche von Seite des Oberlandes zu Gunsten des Termines von 1870 geltend gemacht worden sind, sich nach reiflicher Ueberlegung für diesen Termin ent-

schieden. Er sagte sich, es seien überwiegende Gründe der Billigkeit vorhanden, um dem Wunsche des Oberlandes zu entsprechen, zumal es sich da um eine ganz unbedeutende Zinsdifferenz während weniger Jahre handle. Der Regierungsrath glaubte, es sei nicht der Fall, wegen dieser Zinsdifferenz dem Wunsche eines ganzen Landestheiles entgegen zu treten und in ihm das Gefühl zu wecken, es sei eine verfassungsmäßige Bestimmung ihm gegenüber nicht in vollem Maße angewendet worden. Ich will die bei der ersten Berathung für und gegen angeführten Gründe heute nicht wiederholen, sondern mich darauf beschränken, den Antrag des Regierungsrathes auf Annahme des Termins vom 1. Januar 1870 zu empfehlen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe mich in der letzten Kommissionsitzung der Ansicht des Herrn Michel angeschlossen, nachdem der Herr Hypothekarkassaverwalter erklärt hatte, es habe die Annahme des Termins von 1870 nur eine ganz unbedeutende Zinsdifferenz zur Folge. Auch die Art und Weise, wie in letzter Zeit die Verfassung von 1846 von gewisser hochstehender Seite interpretirt wurde, hat mich bewogen, der Ansicht des Herrn Michel beizupflichten. Ich glaube, es sollen die Verfassungsbestimmungen betreffend die Hypothekarkasse gegenüber dem Oberlande und diejenigen betreffend das Armenwesen gegenüber dem Emmenthale nicht so einschränkend interpretirt werden, wie es geschehen ist. Das Oberland soll bis 1879 die vollen 5 Millionen genießen können, welche die Verfassung ihm gewährt. Aehnlich wird man f. B. auch die Verfassungsbestimmungen betreffend das Armenwesen interpretiren müssen.

Scherz. Ich erlaube mir, noch Einiges zur Erläuterung beizufügen und auf die Folgen der Bestimmung aufmerksam zu machen, wonach nur die bis zum Jahre 1863 errichteten Schulden antheilsberechtigter sind. Da die Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission mit der Verlängerung des Termins bis 1870 einverstanden sind, so kann ich mich kurz fassen. Ich berufe mich hier auf die Verfassung, welche klar sagt, daß von der Hypothekarkasse 3 und je nach Bedürfnis bis 5 Millionen Schweizerfranken im Oberlande zu 5 %, wovon 1½ % für die Amortisation bestimmt sind, angelegt werden, und daß diese Wohlthat 30 Jahre fortbestehen solle. Die Verfassung enthält durchaus keine Andeutung, welche irgend eine gesetzliche Einschränkung zuläßt. Es wurde nun, und es ist dieß allerdings im Interesse des Oberlandes geschehen, die Berechtigung auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Man hatte nämlich die Erfahrung gemacht, daß verschiedene Gemeinden sehr rasch bei der Hand waren und mehr als ihr Verhältniß bezogen, in Folge dessen andere nicht wieder erhielten, was sie zurückbezahlt hatten. Dieses Mißverhältniß dauerte Jahre lang, und es wurde daher später geordnet. Wenn man aber gleichzeitig bestimmte, es müsse das Geld zu Abbezahlung von Schulden verwendet werden, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 errichtet waren, so ging man da etwas zu weit, wie folgende Zahlen beweisen mögen. Im Jahre 1865 wurde dem Oberlande noch die volle Summe ausbezahlt, in den folgenden Jahren aber erhielt das Oberland:

1866	Fr. 7,140,000
1867	7,093,000
1868	7,027,000
1869	6,951,000
1870	6,839,000
1871	6,629,000
1872	6,410,000
1873	6,194,000
1874	5,923,000.

Im letzten Jahre sind also bereits Fr. 1,323,000 nicht zur Verwendung gekommen, und zwar mit Rücksicht auf die erwähnte Bestimmung, daß nur vor 1863 errichtete Schulden

antheilsberechtigter seien. Ein solches Ergebnis wollte die Verfassung nicht. Wird nun der Antrag angenommen, welchen die Regierung stellt und den auch der Herr Berichterstatter der Kommission vertritt, so wird dem Uebelstande abgeholfen, und es wird das Oberland wieder im Falle sein, von derjenigen Summe Gebrauch zu machen, welche ihm durch die Verfassung zu einem geringeren Zinsfuße zugesichert worden ist.

Kummer, Direktor des eidg. statistischen Bureau's. Da Niemand für die bei der ersten Berathung angenommene Redaktion in die Schranken treten will, so sehe ich mich veranlaßt, dieß zu thun. Warum hat man überhaupt einen Termin festgesetzt in dem Sinne, daß die nach demselben errichteten Schulden die dem Oberlande gewährte Wohlthat nicht mehr genießen sollen? Aus dem ganz einfachen Grunde, weil man im Jahre 1846 bei dem sog. „Märit“ die Schulden des Oberlandes nicht vermehren wollte, sondern einen günstigeren Zinsfuß von 3½ % nur deshalb gewährte, damit die vorhandenen Schulden abbezahlt werden. Es wurde daher nach Erlaß des Hypothekarkassagesetzes ein Verzeichniß der Hypothekarschulden im Oberlande aufgenommen. Allein jeder gab seine sämtlichen Schulden an, so daß das Verzeichniß eine viel zu große Summe enthielt. Die Regierung erklärte hierauf, es müsse ein Termin aufgestellt werden. Durch Verordnung vom 18. Dezember 1849 wurden die vor dem 1. Januar 1847 errichteten Schulden antheilsberechtigter erklärt. In der fünfziger Periode versuchte man wieder, ein Verzeichniß aufzustellen, allein es entstanden auch da Unvollkommenheiten; man konnte nicht abschließen, da immer wieder neue unterpfändliche Schulden gemacht wurden, welche auf Darlehn zu 3½ % Anspruch erhoben. In den sechziger Jahren erklärte man endlich, es müsse einmal Ordnung geschaffen werden. Dieß ist geschehen durch eine Verordnung, in welcher es heißt: „Der einzelne Grundbesitzer, welcher ein Darlehn aus der oberländischen Hypothekarkasse zu erhalten wünscht, hat künftighin nur den Nachweis zu leisten, daß er wenigstens bis zum Belaufe des nachgesuchten Darlehens Grundpfandschulden habe, die vor dem 1. Januar 1863 in die Grundbücher eingetragen worden und auf Liegenschaften in derjenigen Gemeinde versichert sind, an deren Berechtigung das Darlehn in Abrechnung kommen soll, und es darf auch künftighin ein Darlehn aus der Oberländerkasse ausschließlich nur zur Tilgung solcher Grundpfandschulden verwendet werden. Bern, den 10. März 1863. Der Finanzdirektor: Scherz.“ Herr Scherz hat also selbst vorgeschlagen, hier eine Grenze aufzustellen, und der Regierungsrath hat diesem Vorschlage beigestimmt. Man sagt, es handle sich nur um eine kleine Zinsdifferenz. Diese Zinsdifferenz wird aber immer größer. 1846 hat man gesagt, man schenke dem Oberlande ja nur ½ %, was einen jährlichen Ausfall von nicht einmal Fr. 40,000 ergebe. Gegenwärtig beträgt aber die Differenz bereits 1½ %. Wenn man überhaupt eine Schranke beibehalten will, so ist es besser, man halte an dem Termin von 1863 fest; denn es sind seither eine Menge Gesuche abgewiesen worden, und jetzt kämen vielleicht ganz andere Leute an die Reihe.

In der Nationalökonomie gilt der Grundsatz: Wohlfeiles Geld, theure Waare; theures Geld, wohlfeile Waare. Gibt man den Leuten Gelegenheit, ohne Schwierigkeit Geld zu erhalten, so werden sie mehr kaufen und die Preise in die Höhe treiben. Dieß ist im Oberlande auch geschehen. Wenn einmal das Grundeigenthum einen hohen Preis erlangt hat und man nachher nicht mehr mit der gleichen Leichtigkeit Geld erhält, so ist der Preis des Grundeigenthums zu hoch, und die Besitzer müssen zu Grunde gehen. Man hat damit im Oberlande eine unheilvolle Krise geschaffen. Zeigt man nun heute neuerdings Nachgiebigkeit, so werden die übeln Folgen nicht ausbleiben. Aber noch etwas Anderes hat sich

gezeigt. Die Berechtigung an den 5 Millionen wurde auf die einzelnen Gemeinden, auf die Höfe vertheilt. Es haben sich nun Leute gefunden, welche solche Berechtigungen kauften und die Sache so einzurichten wußten, daß sie mit dem Geld, das sie zu  $3\frac{1}{2}\%$  erhalten hatten, Geschäfte machten und spekulirten. Sogar ein früheres Mitglied des Großen Rathes hat in dieser Weise operirt. Es kann heute noch ein weiterer Grund für die Beseitigung dieses Ausnahmeverhältnisses angeführt werden. Als man nämlich früher für andere Landestheile Eisenbahnen dekretirte, beanspruchte das Oberland in dieser Frage ein Aequivalent. Es lag damals in diesem Begehren eine gewisse Berechtigung, nachdem man aber zu Gunsten der oberländischen Bahnen Subventionen bewilligt hat, soll man es bei Demjenigen bewenden lassen, was gegenwärtig in Kraft besteht, d. h. bei Demjenigen, was im Jahre 1863 auf den Antrag des Herrn Finanzdirektor Scherz beschlossen worden ist.

Brunner, von Meiringen. Ich erinnere daran, daß man im Jahr 1846 einzelnen Landestheilen weit größere Vergünstigungen gewährt hat, als dem Oberlande. Angesichts dieser Vergünstigungen hat man gesagt, man wolle durch Errichtung einer Hypothekarkasse, von deren Kapital ein Theil dem Oberlande zu einem billigen Zinsfuß überlassen werden solle, diesem Landestheile ein Aequivalent verschaffen. Es war dieß also keine spezielle Vergünstigung gegenüber dem Oberlande auf Unkosten anderer Landestheile. Wenn Herr Kummer nicht zu wissen scheint, warum das Oberland in Bezug auf die Betheiligung an der Hypothekarkasse eine Vergünstigung gegenüber andern Landestheilen erfahren hat, so lese er doch die Verfassung nach. Der Verfassungsrath hat dem Oberlande 7 Millionen auf 30 Jahre garantirt, und diese Bestimmung der Verfassung ist bis heute immer respektirt worden. Ich hoffe, der heutige Große Rath werde nicht eine Ausnahme machen wollen. Man sagt, es sei ja auch schon früher ein Termin aufgestellt worden. Ich erwiedere aber darauf, daß dieser Termin zu wiederholten Malen verlängert worden ist. Konsequenterweise muß man ihn daher auch heute verlängern. Uebrigens ist dieser Termin nicht durch ein Dekret des Großen Rathes, sondern bloß durch eine Verordnung der Administrativbehörde festgesetzt worden. Nach der Verfassung sollte gar kein Termin aufgestellt werden, indessen will ich mich dem Antrage des Regierungsrathes nicht widersetzen, wonach doch wenigstens die bis 1870 errichteten Titel auf die Hypothekarkasse übertragen werden können. Ich appellire hier weniger an die Billigkeit, als an das strenge Recht, welches wir in der Verfassung finden. Stellen wir die Bestimmung auf, daß die Darlehn der Hypothekarkasse nur zur Abzahlung von Schulden verwendet werden dürfen, welche vor dem 1. Januar 1863 errichtet worden sind, so hat die oberländische Hypothekarkasse gar keine Bedeutung mehr; denn dann wird selten ein Darlehns-gesuch eingereicht werden. Das weiß Herr Kummer und auch Andere, welche uns diese Wohlthat wahrscheinlich nicht gönnen. Ich bin überzeugt, daß, wenn der Finanzdirektor von 1863, auf den man sich beruft, noch heute Finanzdirektor wäre, er den Termin nicht festhalten, sondern ihn hinaus-schieben würde. Ich behaupte, daß jede Beschränkung in dieser Sache verfassungswidrig ist. Man sagt, es habe die Gründung der Hypothekarkasse ein Steigen der Güterpreise im Oberlande veranlaßt. Ich gebe dieß zu, allein ich frage Herrn Kummer: sind die Güterpreise nicht auch in denjenigen Landestheilen gestiegen, denen man die Zehnten und Bodenzinse geschenkt hat? Herr Kummer hat auch behauptet, es haben Einzelne mit dem von der Hypothekarkasse erhaltenen Gelde spekulirt. Obwohl ich  $1\frac{1}{2}$  Jahr lang die Finanzdirektion besorgte, 8 Jahre im Regierungsrathe saß und im Oberlande mit vielen Leuten in Verkehr komme, ist nie ein solcher Fall

zu meiner Kenntniß gelangt. Ich stimme für den Antrag des Regierungsrathes und der Minderheit der Kommission.

Kummer, Direktor des eidg. statistischen Bureau's. Man hat die Sache in einem ganz schiefen Lichte dargestellt, als ob durch Herrn Finanzdirektor Scherz dem Oberlande Gewalt angethan worden sei. Die Sache verhält sich anders: Als im Jahr 1863 die fragliche Verordnung erlassen worden ist, war eine strengere Bestimmung in Kraft, nämlich die Verordnung vom 20. November 1851. Herr Brunner weiß, wer damals in der Regierung saß. Diese Verordnung bestimmt: „§ 2. Zu dem Ende wird eine Frist bis und mit dem 15. Jenner 1852 festgesetzt, innerhalb welcher die Grundbesitzer ihre unterpfändlichen Schulden den Einwohnergemeinschaftsbereiten anzeigen können. § 6. Die Nichtangabe der grundpfändlichen Schulden innerhalb obiger Frist schließt von dem fernern Antheil an der für die oberländischen Amtsbezirke bestimmten Summe aus.“ Diese Verordnung wurde nicht bloß von der Finanzdirektion, sondern vom Regierungsrathe erlassen, in welchem auch Herr Brunner saß. Dabei hat der Regierungsrath einfach etwas ausgeführt, was der Große Rath im Hypothekarkassengesetz vom 12. November 1846 festgesetzt hatte. Der § 27 dieses Gesetzes schreibt nämlich vor: „Die Empfänger des Geldes haben der Hypothekarkasse die nämliche Sicherheit zu leisten, welche oben im Allgemeinen vorgeschrieben ist, und müssen das Geld zur Abzahlung von Schulden verwenden, welche bereits auf ihren Gütern haften.“ Ich denke, man habe damals gewußt, wie man die kurz vorher erlassene Verfassung interpretiren solle. Ich glaube daher, wir stehen auf dem richtigen Boden, wenn wir uns heute einfach an das in Kraft Bestehende halten. Dieß ist um so gerechtfertigter, als das Geschenk, welches dem Oberlande gemacht wird, nun dreimal höher ist, als im Jahr 1846.

Brunner, von Meiringen. Es ist begreiflich, daß man diese Bestimmung aufgestellt hat; denn man wollte das Geld nicht auf Obligationen, sondern auf Grundpfand ausleihen; auch wollte man, um eine genaue Einsicht in das ganze Verhältniß zu erlangen, den Gesamtbetrag der Schulden kennen. Ist aber damit gesagt, daß uns die durch die Verfassung garantirten 7 Millionen in dieser Weise verkümmert werden sollen, wie es Herr Kummer beabsichtigt?

Scherz. Herr Kummer scheint zu glauben, es sei die Schuldentilgungskasse nur für das Oberland gegründet worden. Dieß ist nicht richtig; denn die Verfassung sagt ausdrücklich, es sei eine Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton zu errichten. Die Konsequenz der Ansicht des Herrn Kummer wäre, daß auch die Allgemeine Hypothekarkasse bloß zur Bezahlung bereits bestehender Schulden Darlehn bewilligen dürfte. Diese Ansicht ist meines Wissens bis jetzt nie geltend gemacht worden. Ich halte dafür, das Oberland habe ohne Weiteres die verfassungsmäßige Summe zu beanspruchen, und man hätte sich an und für sich nicht darum zu bekümmern, ob Dieser oder Jener die Gelder erhalte, vorausgesetzt, daß die nöthige Sicherheit vorhanden sei. Indessen hat man im Interesse des Oberlandes selbst eine gewisse Ordnung aufgestellt. Herr Kummer hat von einer Bekanntmachung gesprochen, welche von Finanzdirektor Scherz unterzeichnet ist und den Termin auf 1. Januar 1863 bestimmt. Diese Bekanntmachung ist erlassen worden, weil damals der Andrang auf die Oberländerkasse so groß war, daß man zuerst diejenigen Gesuche berücksichtigen zu sollen glaubte, welche bereits bestehende Schulden betrafen. Allein nach einigen Jahren verminderten sich die Gesuche, so daß die 7 Millionen nicht mehr vollständig für die vor 1863 errichteten Schulden verwendet werden konnten. Es ist heute nothwendig, den Termin nochmals zu verlängern, damit das

Oberland von seinem verfassungsmäßigen Rechte auf die 7 Millionen Gebrauch machen könne. Herr Kummer hat von einem Geschenke an das Oberland gesprochen. Ich bestreite, daß es sich da um ein Geschenk handelt, es sei denn, Herr Kummer anerkenne, daß auch die übrigen Landestheile ein Geschenk erhielten, für welche die Verfassung die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse und die Bewilligung eines Beitrages an die Armenlast verfügte. Es war dieß eben ein Abkommen, welches von der Mehrheit des Verfassungsrathes vorgeschlagen und vom Volke mit großer Mehrheit angenommen wurde.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Termin des 1. Januar 1870 nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission 74 Stimmen.

Für den Termin des 1. Januar 1863 nach dem Antrage der Mehrheit der Kommission 28 "

#### §§ 24 und 25

Ohne Bemerkung angenommen.

#### § 26.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes: Der § 26 bestimmt in seinem ersten Alinea: „Die dreißigjährige Periode, auf deren Dauer den sechs oberländischen Amtsbezirken die Bestimmung des § 85, Ziff. 4, der Staatsverfassung garantirt ist, geht mit dem 31. Dezember 1879 zu Ende.“ Diese Bestimmung hat in der ersten Verathung keinen Anstand gefunden, dagegen ist das zweite Alinea angefochten worden, welches sagt: „Von diesem Zeitpunkte an treten alle Schuldner, welche nach den Bestimmungen des § 22 ein Darlehn erhalten haben, bezüglich der Verzinsung und Ablösung der noch ausstehenden Kapitalrestanz unter die auf diesen Zeitpunkt gesetzlich bestehenden oder später zu erlassenden Bestimmungen über die Hypothekarkasse im Allgemeinen.“ Diese Vorschrift ist bei der ersten Verathung von verschiedenen Vertretern des Oberlandes lebhaft angegriffen worden, indem sie geltend machten, daß in einer Reihe von Titeln ausdrücklich erklärt sei, der Zins solle während 30 Jahren bloß 5% betragen, wovon 1% auf die Amortisation zu verwenden sei; durch die Bestimmung des zweiten Alinea's greife man daher in privatrechtliche Verhältnisse ein und verlege vertragmäßige Vorschriften. Auf der andern Seite wurde geltend gemacht, daß die Verfassung dem Oberlande die fragliche Vergünstigung nur auf 30 Jahre zusichere und daß man mit der Verfassung in Widerspruch käme, wenn man den Stipulationen der betreffenden Titel Rechnung tragen würde. Der Große Rath hat beschlossen, das zweite Alinea beizubehalten, und es beantragen heute der Regierungsrath und die Kommission, von diesem Beschlusse nicht abzugehen. Es ist nothwendig, daß dießfalls eine Vorschrift aufgestellt werde, und ich glaube, es könne dieselbe zu keinen Befürchtungen Anlaß geben. Bei der ersten Verathung ist bemerkt worden, es werde diese Bestimmung zu keinen Prozessen führen, da es sich da nur um wenige Annuitäten handle, in Bezug auf welche die Hypothekarkassaverwaltung sich ohne Zweifel mit den Betreffenden werde verständigen können. Ich theile diese Ansicht vollkommen und glaube, es solle an der in der ersten Verathung angenommenen Redaktion festgehalten werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist ebenfalls mit der Redaktion einverstanden, wie sie

vom Großen Rathe in der ersten Verathung angenommen worden ist. Wenn auch in den ersten Jahren des Bestehens der Hypothekarkasse einzelne Titel ungenügend und mangelhaft, vielleicht sogar im Widerspruche mit der Verfassung stipulirt worden sind, so sind diese Stipulationen nach dem Dasthalten der Kommission nicht im Stande, die Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes zu beseitigen. Damals wußte jeder Bürger wohl, was in der Verfassung stand. Der § 26 kann um so eher angenommen werden, als die Tragweite desselben eine sehr geringfügige ist, indem die betreffenden Titel aus der ersten Zeit des Bestehens der Anstalt datiren und daher im Jahre 1879 größtentheils abbezahlt sein werden.

Scherz. Ich kann mich in Betreff der Tragweite des zweiten Alinea's des § 26 auch beruhigen, da, wie bereits bemerkt worden ist, nur noch wenige Annuitäten in Frage stehen. Unter der Verwaltung des Herrn Baumgart wurden die Titel schablonenmäßig kopirt, als aber Herr Pauli diese Verwaltung übernahm, änderte er die Titel ab, sonst hätten wir vielleicht noch heute diese fehlerhafte Stipulation. Seither sind übrigens manche ältere Titel entsprechend abgeändert worden. Wenn z. B. ein Schuldner Stündigung verlangte, so wurde sie ihm nur unter dieser Bedingung gewährt. Endlich ist zu bemerken, daß jedem Schuldner das Recht offen steht, die Hypothekarkasse vor Gericht zu ziehen, und der Entscheid wird dann diesem zufallen. In Betreff des ersten Alinea's des § 26 stelle ich keinen Abänderungsantrag, obwohl ein solcher begründet wäre. Die Verfassung sicherte dem Oberlande die Summe von Fr. 7,246,400 auf 30 Jahre, im Ganzen somit eine Summe von Fr. 217,392,000 zu. Da nun aber das Oberland bloß

benutzt hat, so bleiben noch	Fr. 57,392,000
übrig. Es wäre daher begründet, den Zeitpunkt der Aufhebung der Oberländerkasse noch weiter hinauszuschieben, in dessen will ich keinen Antrag stellen, um keinen „Märkt“ hervorzurufen.	„ 160,000,000

Der § 26 wird unverändert genehmigt.

#### § 27.

Ohne Bemerkung angenommen.

#### § 28.

Die Kommission stellt den Antrag, das zweite, dritte und vierte Lemma zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes: Der § 28 ist bei der ersten Verathung unbeanstandet geblieben. Nun aber stellt die Kommission den Antrag, das zweite, dritte und vierte Lemma zu streichen, weil sie von der Anschauung ausgeht, es gehören diese Bestimmungen in die Vollziehungsverordnung. Der Regierungsrath schließt sich diesem Antrage an.

Bucher. Ich unterstütze den Antrag der Kommission. So ist die Bestimmung des dritten Alinea's, wonach für Gelder, die nicht wenigstens ein Jahr stehen bleiben, kein Zins entrichtet werden soll, durchaus unzweckmäßig; denn es könnte die Hypothekarkasse unter Umständen froh sein, solche Gelder gegen einen Zins aufzunehmen. Ich stimme also für die Streichung, jedoch möchte ich noch dem ersten Alinea beifügen: „Das Nähere bestimmt das Reglement.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Bucher anschließen, ob schon ich glaube, es sei ein solcher Zusatz nicht nothwendig, indem in § 33 gesagt ist, daß die näheren Bestimmungen über die Gelddaufnahmen durch Großrathsdekret festgesetzt werden.

Scherz. Bei diesem Paragraphen handelt es sich darum, ob in Zukunft die Einlagen in die Hypothekarkasse steuerfrei sein sollen oder nicht. Im letztern Falle wird man sich auch fragen müssen, ob die Kasse die Entrichtung der Steuer übernehmen solle. Das Einkommensteuergesetz hat die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse ausgesprochen, sie wurde aber einerseits aus konstitutionellen Bedenken und andererseits im Interesse der Ersparnißkassen durch Gesetz vom 31. August 1868 aufgehoben. Angesichts der Folgen, welche diese Aufhebung nach sich zog, erlaube ich mir, hier auf diese Frage zurückzukommen. Es läßt sich nachweisen, daß seit der Aufhebung der Steuerfreiheit die Einlagen in die Hypothekarkasse abgenommen haben. Ich will nun zwar nicht den Antrag stellen, die Steuerfreiheit wieder auszusprechen, doch möchte ich beantragen, daß die Hypothekarkasse die Versteuerung der Einlagen zu übernehmen habe. Es kommt dieß allerdings schließlich auf's Gleiche hinaus: Wenn die Hypothekarkasse keine Steuer bezahlt, so wird ihr Ertrag um so größer sein, entrichtet sie aber eine Steuer, so wird ihr Reinertrag zwar geringer sein, allein der Ausfall wird dem Staate als Steuer wieder zufließen. Wenn ich aber den Antrag stelle, es habe die Hypothekarkasse die Steuer für die Einlagen zu entrichten, so geschieht dieß, um den Vorwurf zu vermeiden, man behandle die Hypothekarkasse anders als die Ersparnißkassen. Die Bodenkreditanstalt, die Spar- und Leihkasse und eine Reihe anderer ähnlicher Institute gewähren ihren Einlegern Steuerfreiheit, indem die Kassen die Bezahlung der Steuer übernehmen. Dagegen mußten bisher die Einleger ihre in die Hypothekarkasse gemachten Einlagen versteuern. Dieser Umstand entzog der Anstalt sicher alljährlich eine bedeutende Summe. Ich möchte also in § 28 einschalten: „Für die Einlagen übernimmt die Hypothekarkasse die Staatssteuer.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es könne diese Bestimmung dem Vollziehungsdekret überlassen werden. Ueberhaupt habe ich stets die Ansicht verfochten, daß man sich im Gesetze selbst nicht so sehr die Hände binde, damit man dem Wechsel der Verhältnisse Rechnung tragen kann. Eventuell kann ich mich dem Antrage des Herrn Scherz anschließen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil, wenn die Versteuerung durch die Hypothekarkasse geschieht, man sicher ist, daß die Steuer auch wirklich bezahlt werde, was vielleicht bisher theilweise nicht geschehen ist. Immerhin würde ich einer etwas weniger bestimmten Redaction den Vorzug geben und schlage deshalb eventuell folgenden Zusatz vor: „Die Hypothekarkasse ist befugt, die Steuer an Platz der Deponenten zu bezahlen.“

Scherz. Ich muß diesen Antrag bekämpfen, da er nach meiner Ansicht nicht genügt.

Sofor, Fürsprecher. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Antrag des Herrn Scherz angenommen wird, er jedenfalls nicht rückwirkend erklärt werden darf.

Herr Präsident. Es ist selbstverständlich, daß das Gesetz nicht rückwirkende Kraft erhält.

#### Abstimmung.

- 1) Der unbeanstandet gebliebene Antrag der Kommission wird genehmigt.

Tagblatt des Großen Rathes 1875.

2) Für den Antrag des Herrn Bucher	Mehrheit.
3) Eventuell für den Antrag des Herrn Scherz	57 Stimmen
Für den eventuellen Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes	50 "
4) Definitiv für den Antrag des Herrn Scherz	61 "
Dagegen	38 "

#### § 29.

Die Kommission stellt den Antrag, vor dem Worte „Darlehn“ einzuschalten: „vorübergehend.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 29 ermächtigt die Hypothekarkasse, bei vorhandenem Bedürfnisse Darlehn bis zum Belaufe von Fr. 200,000 aufzunehmen. Diese Bestimmung ist bei der ersten Berathung unbeanstandet geblieben, damit aber darüber kein Zweifel obwalten könne, daß es sich hier nur um vorübergehende Darlehn handle, schlägt die Kommission vor, vor „Darlehn“ einzuschalten: „vorübergehend“. Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei.

Der § 29 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

#### § 30.

Die Kommission stellt den Antrag, das Wort „erachtet“ zu ersetzen durch: „erklärt“.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt diesem Antrage bei, und der § 30 wird in diesem Sinne genehmigt.

#### § 31.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission wird beschlossen, die

#### §§ 32–35

zusammen in Berathung zu ziehen.

Die Kommission stellt den Antrag, in § 33 die Worte: „Direktion von 7 Mitgliedern“ zu ersetzen durch: „Direktion von 7–9 Mitgliedern“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 32 schreibt vor, daß die Hypothekarkasse unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion und des Regierungsrathes stehe. Im § 33 wird sodann bestimmt: „Eine vom Regierungsrath zu wählende Direktion von 7 Mitgliedern besorgt auf Grundlage dieses Gesetzes und nach Mitgabe der in Ausführung desselben zu erlassenden Dekrete, Verordnungen und Reglemente die nähere Leitung der Geschäfte. Dem Antrage der Kommission, hier statt „7“ zu setzen „7–9“ stimmt der Regierungsrath bei. Bereits bei der ersten Berathung ist

auseinandergesetzt worden, wie wünschenswerth es sei, daß die Hypothekarkasse einer Behörde unterstellt werde, welche mit Sachkenntniß und Einsicht die eigentliche Leitung der Geschäfte übernehme, damit auf dem Verwalter nicht mehr eine so große Verantwortlichkeit laste, und damit auch die Aufsicht wirksamer ausgeübt werden könne, als bisher. Der Regierungsrath und die Kommission sind der Ansicht, es solle eine Direktion von 7—9 Mitgliedern aufgestellt werden. Allerdings ist z. B. im Schooße der Kommission die Meinung ausgesprochen worden, es sollte eine ähnliche Organisation, wie bei der Kantonalbank Platz greifen. Es ist jedoch darauf erwidert worden, daß die Verhältnisse der Hypothekarkasse anders seien, als diejenigen der Kantonalbank. Dieses letztere Institut hat eine Menge verschiedenartiger Geschäftszweige, und mit Rücksicht auf die im Lande zerstreuten Filialen ist es wünschenswerth, daß aus den betreffenden Bezirken Männer in der Verwaltung sitzen, welche die Interessen dieser Gegenden wahren können. Ich glaube, es würde die Verwaltung nur unnöthigerweise komplizieren, wenn man bei der Hypothekarkasse einen Verwaltungsrath und eine engere Direktion aufstellen würde, wie dieß bei der Kantonalbank der Fall ist. Ich bemerke übrigens, daß man beabsichtigt, aus dem Schooße der aus 7—9 Mitgliedern bestehenden Direktion einen Ausschuß zu bestellen, welcher die laufenden Geschäfte besorgen würde. Die nähern Bestimmungen hierüber müßten im Dekret aufgestellt werden. Der engere Ausschuß würde sich, ähnlich wie bisher die Kreditkommission, alle Wochen versammeln, während die ganze Direktion nur alle 1—2 Monate zusammentreten würde. Der § 34 zählt die Beamten der Hypothekarkasse auf, welche aus dem Verwalter, dem Kassier und dem Buchhalter bestehen. Es sind dieß die bisherigen Beamten. Doch wird hier noch beigefügt, daß diese Beamten, sobald die Zunahme der Geschäfte es erfordert, Adjunkte beigeordnet werden können. Im § 35 wird bestimmt, durch welche Behörden die Beamten der Hypothekarkasse gewählt werden. Da der Hypothekarkassaverwalter ein Centralbeamter ist, so muß er nach den Bestimmungen der Verfassung vom Großen Rathe gewählt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die §§ 32 bis 35 bezwecken, der Hypothekarkasse eine selbstständigere Stellung als bisher zu geben. Bisher bildete sie bloß eine Abtheilung der Finanzdirektion. In Zukunft soll sie nach dem Antrage der Kommission unter eine eigene Direktion von 7—9 Mitgliedern gestellt werden. Diese Zahl wird vorgeschlagen, damit es möglich werde, aus jedem Landestheile ein Mitglied in die Direktion zu wählen und außerdem einige Mitglieder aus der Hauptstadt oder aus der Nähe derselben, um einen engern Ausschuß zu freiren. Es ist mir vorhin von Seite des Hrn. Hofer ein Antrag vorgelegt worden, welcher bezweckt, die Selbstständigkeit der Hypothekarkasse noch weiter auszudehnen. Es entspricht dieser Antrag einer Meinung, die sich in der Kommission bei einzelnen Mitgliedern gezeigt hat. Ich meinerseits kann diesem Antrage beipflichten.

Hofer, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, an Platz der §§ 32 und 33 folgende Bestimmungen aufzustellen:

„§ 32. Die Hypothekarkasse steht unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion und des Regierungsrathes. Die Verwaltung derselben ist einem von der Regierung gewählten Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, übertragen.

„Der Regierungsrath ernennt aus der Mitte des Verwaltungsrathes dessen Präsidenten nebst einem Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrath ernennt seinen Sekretär.

„Eine vom Verwaltungsrath aus seiner Mitte ernannte Direktion von 5 Mitgliedern besorgt die nähere Leitung der Geschäfte.

„§ 33. Die Obliegenheiten, die Befugnisse und überhaupt die Geschäftsführung der im § 32 bezeichneten Ver-

waltungsorgane werden durch die in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassenden Dekrete, Verordnungen und Reglemente bestimmt.“

Die Organisation, die ich hier vorschlage, ist im Wesentlichen derjenigen der Kantonalbank nachgebildet. Es ist bereits bemerkt worden, daß das Bestreben obwaltet, der Hypothekarkasse eine selbstständigere Stellung zu geben und sie der speziellen Vormundschaft des Regierungsrathes zu entheben. Ich will durchaus nicht behaupten, daß der Regierungsrath nicht kompetent sei, eine derartige Verwaltung zu beaufsichtigen, allein es ist nicht seine Sache, allwöchentlich mit den einzelnen Geschäften der Anstalt sich zu befassen. Es war denn auch ein bedeutender Mangel der bisherigen Organisation, daß der Hypothekarkassaverwalter isolirt dastand. Im vorliegenden Entwurfe ist eine Direktion von 7 Mitgliedern vorgesehen. Die Mehrzahl derselben wird aus der Stadt Bern gewählt werden müssen, dann aber hat die Direktion, wie dieß auch beim Regierungsrath der Fall, keine Fühlung mit dem Volke. Ich wünsche daher, daß eine zahlreichere Verwaltung aufgestellt werde, in welcher die verschiedenen Landestheile vertreten sind. Die bei der Kantonalbank gemachten Erfahrungen sollen uns ermuthigen, auch für die Hypothekarkasse eine ähnliche Organisation aufzustellen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, die Kantonalbank bedürfe mit Rücksicht auf ihre Filialen einer zahlreichern Verwaltung. Die Hypothekarkasse hat allerdings keine Filialen, allein es ist immerhin zweckmäßig, daß Leute in ihrer Verwaltung sitzen, welche Fühlung mit dem Volke haben und ein Bindeglied zwischen diesem und der Anstalt bilden. Je selbstständiger wir die Hypothekarkasse stellen, desto ersprießlicher wird sie arbeiten können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich setze kein Gewicht darauf, ob der Antrag des Regierungsrathes oder derjenige des Herrn Hofer angenommen werde. Der einzige Unterschied, den ich zwischen diesen beiden Anträgen erblicke, besteht darin, daß Herr Hofer den Verwaltungsrath aus 15 Mitgliedern zusammensetzen will, während nach dem Antrage des Regierungsrathes die leitende Behörde der Anstalt nur 7—9 Mitglieder zählen soll. Ueber den Umfang der Befugnisse dieser Behörde enthält das Gesetz keine Bestimmung, sondern es wird dem Dekret überlassen bleiben, darüber das Nöthige zu verfügen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach meiner persönlichen Ansicht verdient der Antrag des Herrn Hofer den Vorzug gegenüber der Redaktion des Entwurfes. Auch kann ich erklären, daß mehrere Mitglieder der Kommission, welche in diesem Augenblicke nicht anwesend sind, diese Ansicht ebenfalls theilen.

Bucher. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Herrn Hofer, da er Dasjenige, was man beabsichtigt, präzisier ausdrückt. Wäre ich nicht verhindert gewesen, der letzten Kommissionsitzung beizuwohnen, so hätte ich selbst einen solchen Antrag gestellt. Es ist von großem Werth für die Hypothekarkasse, daß für die Behandlung der Hauptgeschäfte eine Behörde einberufen werde, in welcher Mitglieder aus den verschiedenen Landestheilen, und zwar auch aus den entferntesten sitzen. Der Verwaltungsrath wird sich möglicherweise 2—3 Mal im Jahre versammeln und bei diesem Anlasse die wichtigen Angelegenheiten berathen und darüber beschließen. Wie bereits Herr Hofer angedeutet hat, ist es ein Hauptfehler der gegenwärtigen Organisation der Anstalt, daß diese keine Fühlung in den verschiedenen Landestheilen hat. Der Entwurf nimmt eine Direktion von 7—9 Mitgliedern in Aussicht in der Meinung, es können diese Mitglieder aus verschiedenen Landestheilen gewählt werden. Ich gebe zu, daß man z. B. Mitglieder aus Thun, Biel etc. ernennen

Könnte, es wäre aber nicht thunlich, auch den entferntern Landestheilen eine Vertretung in der Direktion zu gewähren. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, man beabsichtige, aus der Direktion einen engeren Ausschuss zu bestellen. Statt dessen würde ich lieber nach dem Antrage des Herrn Hofler eine Direktion von 5 Mitgliedern niederlegen, von den vielleicht 3 aus der Stadt Bern und 2 aus der Umgebung genommen werden könnten. Im Verwaltungsrathe würden sodann die verschiedenen Landestheile vertreten sein. Es ist jedenfalls für die Direktion angenehm, wenn sie verschiedene Male im Jahr Gelegenheit hat, die Wünsche entgegenzunehmen, die in den einzelnen Landestheilen in Bezug auf die Hypothekarkasse sich geltend machen. Es ist auch vortheilhaft, daß die Direktion in gewissen Fällen sich an ein Mitglied des Verwaltungsrathes wenden kann, um diese oder jene Aufschlüsse zu erhalten. Die Anstalt erhält einen stärkern Halt und ein größeres Vertrauen, wenn sie in der von Herrn Hofler vorgeschlagenen Weise organisiert wird.

1) den ausgetretenen Herrn Niggeler in der Kommission für das Hypothekarkassagesetz durch Herrn Oberst Scherz ersetzt und

2) die Kommission für die Revision der Steuergesetzgebung bestellt habe aus:

- Herrn Großrath Meyer, Präsident,
- " " Feiß,
- " " v. Sinner,
- " " Feune,
- " " Marti,
- " " Monin,
- " " Brunner von Meiringen
- " " Joost,
- " " Born.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

**A b s t i m m u n g.**

- 1) Für die §§ 32 und 33 nach der Redaktion des Entwurfes  
Für den Antrag des Herrn Hofler : Minderheit.
- 2) Die §§ 34 und 35 werden, weil sie nicht bestritten worden sind, als angenommen betrachtet.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

**§§ 36 und 37.**

Ohne Einsprache genehmigt.

**Zweite Sitzung.**

Dienstag, den 30. März 1875,

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten B y r o.

**§ 38.**

Die Kommission stellt den Antrag, in Ziff. 3 vor dem Worte „Obliegenheit“ einzuschalten: „Organisation“.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich diesem Vorschlage an und stellt den weitem Antrag, den § 38 an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, um ihn mit den gefaßten Beschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen.

B u c h e r. Es muß gemäß dem früher gefaßten Beschlusse die Ziffer 2 gestrichen werden, was ich beantrage.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieß ist in meinem Antrage inbegriffen.

Der § 38 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Einschaltung genehmigt, geht jedoch im Sinne des Antrages des Herrn Berichterstatters an die vorberathenden Behörden zurück.

Nach dem Namensaufrufe sind 175 Mitglieder anwesend; abwesend sind 74, wovon mit Entschuldigung: Die Herren Bürki, Bütigkofler, Chappuis, Chodat, Feune, Gouvernon, Hennemann, Hoffstetter, Indermühle, Jobin, Jolissaint, Karrer, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Vogswyl, Lenz, Liechi in Rüeggsauwachen, Mischler in Wählern, Müller in Weissenburg, Reber in Niederbipp, Renfer in Bözingen, Roffelet, Sahl, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schwab in Büren, Seiler, Seifler, Wampfler, Werren; ohne Entschuldigung: Die Herren Bangerter, Bohnenblust, Brand, Bühlmann, v. Büren, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Cattin, Déboeuf, Ducommun, Fattet, Fleury, Geißbühler, Girardin, Grenouillet, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Hornstein, Juillard, Kaiser in Büren, Kilchenmann, Kohler, Koller, König, Kummer in Uzenstorf, Lehmann=Cunier, Mägli, Marti, Michel in Ringgenberg, Monin, Pape, Prêtre, Queloz, Racle, Rebetez, Riat, Schmid Rudolf, Spahr, Spycher, Stämpfli in Schwanden, Wyß, Keller, Bingg, Zumkehr.

**§ 39 und Eingang.**

Ohne Bemerkung angenommen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Rekurs des Abraham Stähli und Mithaste gegen den Entscheid des Regierungsrathes vom 25. Juni 1873 betreffend das Bürgergut zu Hilterfingen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte der Große Rath über die Beschwerde zur Tagesordnung schreiten.

Die Bittschriftenkommission dagegen beantragt, einen einläßlichen Entscheid zu verschieben, bis die mehr oder weniger gleichartige Beschwerde von Lamlingen erledigt sein werde, und unterdessen den angefochtenen Beschluß nicht vollziehen zu lassen.

Leuenberger, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Sachverhalt der vorliegenden Angelegenheit ist folgender: Unterm 13. Januar 1873 verurtheilte der Regierungsrath die Bürgergemeinde Hilterfingen, ihr Gemeindegutzreglement im Sinne der Gleichberechtigung der außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger mit den in der Gemeinde angehörenden zu revidiren, und diese Revision so zu befördern, daß sie im Jahre 1874 in Kraft treten könne. Statt diesem Entscheide des Regierungsrathes nachzukommen, beschloß die Bürgergemeinde Hilterfingen in ihrer Versammlung vom 24. Februar 1873 mit einer Mehrheit von über  $\frac{2}{3}$  Stimmen Folgendes:

„1) Die Allmenden seien an die sämtlichen gegenwärtig nuzungsberechtigten Gemeindegüter um die Grundsteuerzahlung zu veräußern, und zwar solle 5 Personen derselben Familie verhältnismäßig das reglementarische ganze Nuzungsrecht und Familien von 6 Personen und darüber  $1\frac{1}{2}$  Nuzungsrecht zukommen.

„2) Es sei auf nächsten Mai die ordentliche Gemeindeversammlung gesetzlich auszusprechen, um über die Auflösung der Bürgergemeinde und Vertheilung des Bürgergutes zu beschließen.“

Gegen diesen Beschluß der Bürgergemeinde reichten einige Bürger, welche schon früher die Nuzungsberechtigung der außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger anstrebten, eine Beschwerde zunächst beim Regierungsrath und später beim Regierungsrath ein. Diese Beschwerde wurde in beiden Instanzen abgewiesen, und durch diesen abweisenden Entscheid hat somit die Regierung den Beschluß der Bürgergemeinde Hilterfingen betreffend Vertheilung des Bürgergutes gutgeheißen. Die Beschwerdeführer (Abraham Stähli und Mithaste) wandten sich hierauf an den Großen Rath und führten, indem sie die Unstatthaftigkeit des Beschlusses der Bürgergemeinde darzuthun suchten, gegen den oberinstanzlichen Entscheid des Regierungsrathes Beschwerde. Die Regierung findet den Beschluß der Bürgergemeinde in der Ordnung und stellt heute den Antrag, die vorliegende Beschwerde abzuweisen. Die Bittschriftenkommission theilt diese Ansicht nicht, sondern findet, es sei der Beschluß der Gemeinde Hilterfingen zu keinem andern Zwecke gefaßt worden, als um den regierungsräthlichen Entscheid vom 13. Januar 1873 zu umgehen, welcher die Bürgergemeinde anhält, ihr Reglement in dem Sinne zu revidiren, daß die auswärts wohnenden Bürger auch an den Nuzungen partizipiren. Die Bittschriftenkommission ist der

Ansicht, es sei nicht zulässig, in solcher Weise einen Entscheid der Regierung, welcher nicht angefochten worden ist, unwirksam zu machen. Indessen glaubt die Bittschriftenkommission, es sei nicht der Fall, heute über die vorliegende Beschwerde grundfänglich zu entscheiden. Bereits seit einigen Jahren ist nämlich ein ganz ähnlicher Rekurs von Seite der Bürgergemeinde Lamlingen beim Großen Rathe anhängig, und es ist zu der Vorberathung dieses Rekurses eine Kommission niedergesetzt worden, an deren Spitze Herr Fürsprecher Brunner steht. Bei der Behandlung dieses Rekurses wird die grundfängliche Frage zu entscheiden sein, ob man die Bürgergemeinden anhalten könne, die Nuzungsberechtigung auch den auswärts wohnenden Bürgern zu Theil werden zu lassen. Die Bittschriftenkommission ist der Ansicht, es solle zuerst der Rekurs von Lamlingen, also die prinzipielle Frage entschieden werden, und erst nachher sei es der Fall, über die Beschwerde des Abraham Stähli und Mithaste zu entscheiden. Die Bittschriftenkommission stellt daher den Antrag, es sei ein einläßlicher Entscheid über den vorliegenden Rekurs bis nach Erledigung der Beschwerde von Lamlingen zu verschieben. Inzwischen muß aber dafür gesorgt werden, daß der Beschluß der Bürgergemeinde Hilterfingen nicht zur Ausführung gelange. Deshalb stellt die Bittschriftenkommission den weiteren Antrag, es sei die Vollziehung des Beschlusses der Bürgergemeinde vom 24. Februar 1873 bis nach Erledigung des Rekurses von Lamlingen zu suspendiren.

Der Herr Präsident eröffnet die Diskussion über die Verschiebungsfrage.

Frossard, Direktor des Gemeindegutes, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 13. Januar 1873 wurde die Bürgergemeinde Hilterfingen verurtheilt, ihr Gemeindegutzreglement in dem Sinne zu revidiren, daß die auswärts der Gemeinde wohnenden Bürger an den Bürgergutzreglementen partizipiren. Die Bürgergemeinde Hilterfingen focht diesen Entscheid nicht an, und es wurde keine Beschwerde dagegen eingereicht. Jedoch faßte die Bürgergemeinde in ihrer Versammlung vom 24. Februar 1873 mit einer Mehrheit von mehr als  $\frac{2}{3}$  Stimmen folgenden Beschluß:

„1) Die Allmenden seien an die sämtlichen gegenwärtig nuzungsberechtigten Gemeindegüter um die Grundsteuerzahlung zu veräußern, und zwar solle 5 Personen derselben Familie verhältnismäßig das reglementarische ganze Nuzungsrecht und Familien von 6 Personen und darüber  $1\frac{1}{2}$  Nuzungsrecht zukommen.

„2) Es sei auf nächsten Mai die ordentliche Gemeindeversammlung gesetzlich auszusprechen, um über die Auflösung der Bürgergemeinde und Vertheilung des Bürgergutes zu beschließen.“

Unterm 3. März 1873 reichte Abraham Stähli von Hilterfingen, Angestellter in Bern, für sich und vier Konforten eine Beschwerde gegen den Beschluß betreffend Vertheilung des Bürgergutes ein, weil derselbe die Interessen der außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger in auffallender Weise beeinträchtige. Die Bürgergemeinde Hilterfingen dagegen behauptete, die Gemeindeversammlung vom 24. Februar 1873 habe nicht über die Vertheilung des Bürgergutes, sondern nur über die Veräußerung von Liegenschaften beschlossen, wozu sie nach dem Gesetze vollkommen befugt sei. Der Regierungsrath von Thun, welcher sich in erster Instanz mit der Sache zu befassen hatte, wies hierauf durch Entscheid vom 13. April 1873 die Beschwerdeführer ab. Gegen diesen Entscheid erklärten die Beschwerdeführer den Rekurs an den Regierungsrath, vor welchem sie folgende Schlüsse formulirten:

„1) Es sei die Bürgergemeinde Hilterfingen nicht befugt, die Veräußerung der Allmenden zu beschließen, bis das Reglement über die burgerliche Nuzungsberechtigung im Sinne des

regierungsrätlichen Entscheides vom 18. Januar 1873 abgeändert worden ist unter Kostenfolge, — eventuell

„2) die auswärts wohnenden Bürger der Gemeinde Hilterfingen seien als nuzungsberechtigte anzusehen und bei der am 24. Februar 1873 beschlossenen Vertheilung, resp. Veräußerung der Allmenden der Bürgergemeinde Hilterfingen in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie die innerhalb der Gemeindegemarkung wohnenden Bürger, unter Kostenfolge.“

Die Beschwerdeführer wurden indessen auch in oberer Instanz mit ihren Anträgen durch Entscheid des Regierungsrathes vom 25. Juni 1873 abgewiesen, worauf sie das Rechtsmittel des Rekurses an den Großen Rath ergriffen. Sie behaupten in ihrer Eingabe, es sei die Bürgergemeinde Hilterfingen nicht kompetent gewesen, und machen sodann geltend, es sollen alle Bürger ohne Unterschied an den Bürgergütern partizipiren.

Was zunächst die Kompetenzfrage betrifft, so ist es klar, daß nach der Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vom 15. Juni 1869 die Bürgergemeinde Hilterfingen kompetent war, den fraglichen Beschluß zu fassen. Es bestimmt nämlich der § 29 dieser Verordnung, daß die Gemeinden befugt seien, einen Theil ihrer Liegenschaften zu verkaufen, sofern der Preis nicht unter der Katasterschätzung stehe. Was hat nun aber die Bürgergemeinde Hilterfingen gethan? Sie hat die betreffenden Liegenschaften um die Katasterschätzung veräußert, und es kann daher hier die Kompetenzfrage nicht in Zweifel gezogen werden. Was die Frage betrifft, ob die auswärts wohnenden Bürger berechtigt seien, zu verlangen, daß sie sich an diesem Kaufe betheiligen können, so muß ich diese Frage verneinen. Es handelt sich hier nicht um eine Theilung, sondern um eine Veräußerung; es handelt sich nicht um die Frage, ob die in der Gemeinde und die außerhalb derselben wohnenden Bürger einen gewissen Theil des Ertrages der Bürgergüter beziehen sollen, sondern ganz einfach um einen Verkauf. Offenbar hat im vorliegenden Falle die Bürgergemeinde das Recht, zu bestimmen, wem sie ihre Liegenschaften veräußern will. Die gegenwärtige Frage steht nach meiner Ansicht in keinem Zusammenhange mit der Beschwerde von Lamlingen. Allerdings sollte diese letztere möglichst bald behandelt werden, es besteht aber kein Zusammenhang zwischen den beiden Beschwerden. Aus diesen Gründen glaubt der Regierungsrath, es könne der Große Rath auf die vorliegende Beschwerde eintreten und sie heute erledigen.

**Arn.** Ich unterstütze den Antrag der Regierung. Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob die auswärts wohnenden Bürger nuzungsberechtigt seien, sondern darum, ob den Gemeinden das Recht zustehe, den in der Gemeinde wohnenden Bürgern ihre Allmenden zu verkaufen. Der daherige Erlös fließt in die Gemeindegasse, und es können daher die auswärts wohnenden Bürger ihren Antheil an dessen Ertrag beziehen, wenn überhaupt die auswärts wohnenden Bürger nuzungsberechtigt werden erklärt werden.

**Michel,** Fürsprecher. Ich war gestern verhindert, der Sitzung der Bittschriftenkommission beizuwohnen, in welcher diese Angelegenheit behandelt wurde. Wäre ich in der Sitzung anwesend gewesen, so hätte ich mich dem Antrage der Bittschriftenkommission angeschlossen. Ich betrachte diesen Gegenstand als gleichbedeutend mit der Beschwerde von Lamlingen. Das Bürgergut von Hilterfingen besteht größtentheils in Liegenschaften. Nun beschließen die Bürger, welche nach dem Reglemente einzig nuzungsberechtigt sind, diese Liegenschaften um die Grundsteuerschätzung zu acquiriren, zu einem Preise also, welcher weit unter dem wahren Werthe steht. Wird da nicht bereits der Eigenthumsfrage präjudizirt? Mag man Bürgergutsfreund sein oder nicht, so wird man anerkennen müssen, daß die Bürgergutsfrage von großer Wichtigkeit ist.

Es ist nach meinem Dafürhalten nicht gut und nicht staatsmännlich, eine so wichtige Frage in der Weise zu entscheiden, daß man die Bürgergemeinden nach und nach gleichsam mit Nadelstichen tödtet. Wenn man gegen die Bürgergemeinden auftreten will, so soll man den Muth haben, ein Gesetz darüber vorzulegen.

**Hartmann,** Regierungsrath. Die vorliegende Frage hat nach meinem Dafürhalten mit der Frage, welche durch die Beschwerde von Lamlingen vor den Großen Rath gebracht worden ist, nichts gemein; denn es handelt sich hier nicht darum, ob die auswärts wohnenden Bürger bei den Bürgernuzungen betheiligt sein sollen oder nicht. Die Frage, welche heute entschieden werden soll, ist einfach die: Ist eine Gemeinde berechtigt, ihre Liegenschaften zu veräußern, ohne daß der Regierungsrath oder der Große Rath diesen Verkauf ratifiziren? Es handelt sich da um die Autonomie der Gemeinden, um die Frage, ob der Regierungsrath und der Große Rath weiter in die Gemeinden hineinregiren sollen, als das Gesetz es ihnen gestattet. Das Gemeindegesetz bestimmt, in wie weit eine Gemeinde berechtigt ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, ohne daß die Regierung sich einzumischen hat. Im § 26 heißt es, daß die Gemeindeversammlung berechtigt sei, Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften zu beschließen, deren Schätzungswert die im Reglemente zu bestimmende Summe übersteigt. Nach dem nämlichen Artikel ist aber eine Gemeinde zur Veräußerung von Liegenschaften nur dann berechtigt, wenn  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind, und wenn dadurch eine Kapitalverminderung herbeigeführt wird, so muß noch die Genehmigung des Regierungsrathes eingeholt werden. Im vorliegenden Falle ist durch die Veräußerung der fraglichen Liegenschaften keine Kapitalverminderung entstanden; denn ich nehme nicht an, daß die Grundsteuerschätzung dem wahren Werthe einer Liegenschaft nicht entspreche. Ich möchte den vom Staate angestellten und beeidigten Schätzern nicht den Vorwurf machen, daß sie die Liegenschaften bei der Einschätzung nicht nach dem wahren Werthe taxiren. Ich halte daher die Behauptung aufrecht, daß eine Liegenschaft den Werth hat, zu welchem sie in's Grundsteuerregister eingetragen ist. Nun hat die Gemeinde Hilterfingen die betreffenden Liegenschaften nicht unter der Grundsteuerschätzung veräußert und somit keine Kapitalverminderung vorgenommen; auch hat sie den betreffenden Beschluß mit der erforderlichen Stimmenzahl gefaßt. Wir haben daher nicht zu untersuchen, wem sie die Liegenschaften verkauft hat; denn es ist die ihre Sache. Es ist auch in keinem Gesetze vorgeschrieben, daß solche Liegenschaften an öffentlicher Steigerung verkauft werden müssen. Aus diesen Gründen halte ich dafür, es sei weder der Regierungsrath noch der Große Rath berechtigt, den angefochtenen Beschluß der Gemeinde aufzuheben. Würde dieß geschehen, so müßten noch viele ähnliche Beschlüsse aufgehoben werden; denn es sind in vielen Gemeinden solche Liegenschaften veräußert worden. So haben z. B. im Amtsbezirk Grlach derartige Allmendverkäufe stattgefunden, ohne daß eine Steigerung abgehalten worden wäre. Werden diese bereits vollzogenen Verkäufe durch den Großen Rath aufgehoben, so wird dadurch eine vollständige Unsicherheit des Besizes herbeigeführt. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

**Herr Berichterstatter** der Bittschriftenkommission. Ich muß meine Verwunderung darüber aussprechen, daß die Regierung so sehr an der Aufrechthaltung eines Beschlusses hängt, der in keiner andern Absicht gefaßt worden ist, als um einem regierungsrätlichen Entscheide eine Nase zu drehen. Ich wünsche nicht, daß die Ansicht der Bittschriftenkommission über diese Frage mißverstanden werde. Es ist nicht die ängst-

liche Vorsorge für die Erhaltung des Bürgergutes, welche die Bittschriftenkommission bestimmt, ihren Antrag zu stellen, sondern die Art und Weise, wie die Bürgergemeinde Hilterfingen bei der Veräußerung ihrer Allmenden zu Werke gegangen ist. Hat sie etwa eine Steigerung ausgeschrieben, an welcher Jedermann und also auch die auswärtig wohnenden Bürger sich hätten betheiligen können? Nein, sondern sie hat zum Voraus beschlossen: wir geben die Liegenschaften den Nutzungsberechtigten, also uns selbst, um die Grundsteuererschätzung hin, wir wollen also nicht eine eigentliche Veräußerung, bei welcher der wahre Werth erzielt wird, sondern wir wollen uns mehr oder weniger ein Geschenk machen. Dieß ist der Sinn des Beschlusses der Bürgergemeinde. Die Bittschriftenkommission hält ihren Antrag aufrecht und glaubt, eine Verschiebung sei gerechtfertigt, indem die Frage mit der Beschwerde von Lamlingen zusammenhängt; denn dort wie hier handelt es sich um die Frage, ob die auswärtig wohnenden Bürger auch an den Nutzungen, resp. an dem Eigenthum des Bürgergutes Theil haben sollen.

Scheurer. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag der Bittschriftenkommission, da nach meinem Dafürhalten die heutige Beschwerde mit derjenigen von Lamlingen in engem Zusammenhang steht. In beiden Beschwerden handelt es sich um die Frage, ob den auswärtig wohnenden Bürgern die nämliche Berechtigung an den Bürgergütern gewährt werden solle, wie den in der Gemeinde wohnenden. Durch die Veräußerung ihrer Liegenschaften an die in der Gemeinde wohnenden Bürger um die Grundsteuererschätzung wollte die Gemeinde diesen einen Vortheil zuwenden. Ich nehme nämlich an, daß der Werth der betreffenden Liegenschaften die Grundsteuererschätzung überstieg. Man hat heute hier mehrmals von der Beschwerde von Lamlingen gesprochen. Diese Beschwerde ist s. B. an eine Kommission zur Vorberathung gewiesen worden und figurirt schon seit mehreren Jahren auf den Traktandenverzeichnissen des Großen Rathes. Nur auf dem Traktandenzirkular der gegenwärtigen Session erscheint diese Seeschlange nicht. Ich möchte nun an die Regierung und an den Präsidenten des Großen Rathes den Wunsch richten, beim Präsidenten der betreffenden Großenrathskommission dahin zu wirken, daß die Angelegenheit in der nächsten Session berathen werden könne. Die Kommission hat vor ungefähr 2 Jahren Sitzung gehalten, ist aber seither nicht mehr einberufen worden.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung im Sinne des Antrages der Bittschriftenkommission	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Herr Präsident. Herr Scheurer hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte der Präsident der zur Vorberathung der Beschwerde von Lamlingen niedergesetzten Kommission eingeladen werden, in nächster Zeit eine Sitzung zu veranstalten. Bekanntlich steht die Beschwerde von Lamlingen schon seit unvordenklichen Zeiten auf den Traktanden des Großen Rathes, allein der Große Rath hat nie Zeit gefunden, sie in Berathung zu ziehen. Dießmal wurde sie nicht auf das Traktandenzirkular gesetzt, in der Voraussagung, sie werde nicht zur Behandlung kommen. Es kann Ihrem Präsidium und der betreffenden Großenrathskommission nur erwünscht sein, daß dieser Frage aus der Mitte des Großen Rathes gerufen wird. Die Kommission hat die Frage behandelt, und ihre Anträge sind gedruckt ausgetheilt worden, so daß die Angelegenheit vom Großen Rathe berathen werden kann.

Brunner, Fürsprecher, Präsident der Kommission für die Beschwerde von Lamlingen. Die Kommission hat diese Frage nicht nur an die Hand genommen, sondern ist vielleicht so weit gegangen, daß dadurch die Erledigung der Beschwerde von Lamlingen verzögert wurde. Die Kommission hat die Frage einmüthig besprochen und Anträge gestellt, welche bezwecken, die ganze Bürgernutzungsfrage auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln; die Anträge, die sie speziell auf den Rekurs von Lamlingen stellt, sind nur eventuelle. Die Regierung hat nun gefunden, es sei vorderhand nicht opportun, auf diese Angelegenheit einzutreten. Da im Laufe der Zeit die Kommission durch Austritt einzelner Mitglieder Veränderungen erlitt, so hat sie sich später wieder versammelt und beschlossen, auf ihren Anträgen zu beharren. Der Grund, warum die Angelegenheit im Großen Rathe bis jetzt nicht zur Sprache gekommen ist, liegt, wie gesagt darin, daß man bisher glaubte, es sei nicht angezeigt, in dieses Wespennest zu greifen. Ich bin jeden Augenblick bereit, über die Frage zu rapportiren, indessen dürfte es zweckmäßig sein, daß die Sache noch in weiteren Kreisen besprochen würde, und es wäre daher vielleicht nicht passend, sie schon in der gegenwärtigen Session zu behandeln. Dagegen dürfte es am Plage sein, schon jetzt zu beschließen, daß die Frage in der nächsten Sitzung erörtert werden solle.

Herr Präsident. Ich nehme an, man sei einverstanden, daß die Frage in dieser Session nicht mehr behandelt werde, daß es dagegen wünschenswerth sei, daß sie in der nächsten Session zur Behandlung komme.

Niemand erhebt dagegen Einsprache.

#### Gesuch des Gerichtspräsidenten von Thun, den während seines Militärdienstes beigezogenen Stellvertreter aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Nichteintreten an.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Vorstellung, welche der Gerichtspräsident von Thun an den Großen Rath gerichtet hat, qualifizirt sich ihrer Natur nach als eine Beschwerde gegen eine Verfügung des Regierungsrathes. Der Gerichtspräsident wurde im vorigen Jahre zum Militärdienste einberufen und stellte sodann das Begehren, es möchte sein Stellvertreter, den er während seines Militärdienstes beigezogen hatte, aus der Staatskasse besoldet werden. Der § 11 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 bestimmt: „Der Amtsverweser, welcher den Regierungsrathhalter vertreten muß, empfängt für die Dauer der Vertretung die Hälfte der monatlichen Besoldung. Liegt der Grund der Vertretung in einem amtlichen Auftrage oder in Refusation, so fällt die Entschädigung des Stellvertreters dem Staate, in allen andern Fällen dem vertretenen Beamten auf.“ Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Gerichtspräsidenten und ihre Stellvertreter. Nun behauptet der Gerichtspräsident von Thun, der Militärdienst sei ein amtlicher Auftrag im eminenten Sinne des Wortes. Man kann dieß allerdings von einem gewissen Standpunkte aus so auffassen, allein mit Rücksicht auf die Besoldungsfrage ist es nie so aufgefaßt worden, sondern man hat die Erfüllung des Militärdienstes als eine Bürgerpflicht betrachtet. Es ist denn auch der Stellvertreter eines im Militärdienste befindlichen Regierungsrathhalters oder Gerichtspräsidenten nie vom Staate entschädigt worden, einen einzigen Fall ausgenommen,

Der auf einem Versehen von Seite des Angestellten der Kantonsbuchhalterei beruhte, der mit der Visirung der Anweisungen beauftragt ist. Ein solches Versehen kann unmöglich als ein Vorgang betrachtet werden, der für die Zukunft maßgebend ist. Der Gerichtspräsident von Thun beruft sich darauf, daß eine gewisse Ungleichheit gegenüber andern Beamten bestehe, indem die Centralbeamten, die in den Militärdienst berufen werden, ihre Stellvertreter in den meisten Fällen nicht zu entschädigen brauchen. Da ist aber das Vertretungsverhältniß ein gegenseitiges, indem, wenn der vertretende Beamte Militärdienst leistet, Jener ihn dann auch unentgeltlich vertreten muß. Es kann daher der Gerichtspräsident dieses Verhältniß nicht zu seinen Gunsten anführen. Ich bedaure überhaupt, daß der Große Rath mit dieser Angelegenheit bebelligt wird. Es scheint mir, der Gerichtspräsident von Thun hätte sich auf die Auseinandersetzungen, welche ihm vom Regierungsrath gemacht worden sind, befriedigt erklären und nicht auf diesem Gesuche beharren sollen, dessen Berücksichtigung zu den fatalsten Konsequenzen führen würde. Ich stelle im Namen des Regierungsrathes den Antrag, es sei auf das Gesuch des Gerichtspräsidenten von Thun nicht einzutreten.

Leuenberger, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission wäre außerordentlich geneigt gewesen, dem Wunsche des Gerichtspräsidenten von Thun aus den von ihm angeführten Gründen Rechnung zu tragen; denn sie verkennt durchaus nicht, daß es unter Umständen hart ist, wenn ein Beamter, der ohnehin eine kleine Befoldung bezieht, die Hälfte derselben seinem Stellvertreter geben muß, welcher seine Berrichtungen während der Zeit, die der betreffende Beamte im Militärdienste zubrachte, zu besorgen hatte. Dessenungeachtet ist die Bittschriftenkommission zu der nämlichen Ansicht gekommen, wie der Regierungsrath, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Konsequenzen, die eine Auslegung des § 11 des Befoldungsgesetzes in dem Sinne, daß der Militärdienst als ein amtlicher Auftrag und nicht bloß als Erfüllung einer Bürgerpflicht zu betrachten sei, nach sich ziehen würde. Eine solche Auslegung würde dahin führen, daß der Staat Jeden, der in den Militärdienst berufen wird, für seine Zeit, Mühe und Auslagen vollständig entschädigen müßte. Würde man diese Interpretation als richtig ansehen, so würde in Zukunft, wo die Einberufung in den Militärdienst eidgenössisch ist, die Eigenthümlichkeit eintreten, daß der Kanton Entschädigungen für Absenzen zahlen müßte, die von der Eidgenossenschaft verlangt worden sind. Ich bemerke noch, daß der Gerichtspräsident von Thun, welcher dem Corps der Scharfschützen angehört, damals im eidgenössischen Dienste sich befand. Ein Mitglied der Bittschriftenkommission machte die Mittheilung, es seien schon mehrmals solche Fragen hier zur Sprache gekommen, es seien aber dieselben stets in ablehnendem Sinne entschieden worden. Dieß ist ein Grund mehr, um auch heute in gleicher Weise zu entscheiden. Mit Rücksicht also auf die Konsequenzen und die bisherige Auffassung dieser Frage trägt die Bittschriftenkommission auf Nichtzutreten an.

Scheurer. Ich erlaube mir, zu beantragen, es sei dem Gesuche des Gerichtspräsidenten von Thun zu entsprechen und zu beschließen, daß der Militärdienst als ein amtlicher Auftrag zu betrachten sei. Offenbar ist der Militärdienst keine Privatangelegenheit, er ist vielmehr nicht nur ein amtlicher Auftrag in höchster Potenz, sondern ein amtlicher Befehl. Ich glaube, es solle dem vorliegenden Gesuche auch aus dem Grunde entsprochen werden, weil sonst unter den Beamten des Staates große Ungleichheit geschaffen würde. Wenn an den Platz eines im Militärdienst befindlichen Oberrichters ein Suppleant berufen wird, so wird dieser

aus der Staatskasse entschädigt. Auch einem Mitgliede des Regierungsrathes wird während eines Militärdienstes die Befoldung voll ausbezahlt. Auch im Volke wird das Verhältniß nicht so aufgefaßt, wie von der Regierung und der Bittschriftenkommission. Wenn ein honoriger Bauer einen Knecht für das ganze Jahr angestellt hat, so machte er ihm keinen Abzug für die Zeit, die der Knecht allfällig im Militärdienste zubrachte. Ich sage ausdrücklich: ein honoriger Bauer; denn es gibt leider auch andere.

Bodenhaimer, Regierungspräsident. Man kann darüber streiten, ob die von Herrn Scheurer aufgestellte Theorie, daß der Militärdienst ein amtlicher Auftrag sei, richtig sei oder nicht. Ich glaube aber, es solle diese prinzipielle Frage nicht im vorliegenden Falle entschieden werden, sondern es wird bei der Behandlung der Befoldungsdekrete gegeben sein, diese Frage aufzuwerfen und durch den Großen Rath entscheiden zu lassen. Der vorliegende Fall muß nach der bisherigen Praxis entschieden werden, welche dahin ging, daß der Militärdienst nicht als ein amtlicher Auftrag, sondern als Erfüllung einer Allen gleichmäßig obliegenden Bürgerpflicht zu betrachten sei. Entsprechen Sie dem Gesuche des Gerichtspräsidenten von Thun, so können auch alle andern Beamten, die bisher im Falle waren, ihren Stellvertreter während des Militärdienstes zu entschädigen, nachträglich diese Entschädigung vom Staate zurückverlangen. Zu welchen Konsequenzen dieß führen würde, brauche ich wohl nicht näher auseinanderzusetzen. Will man also die Frage prinzipiell behandeln, so thue man dieß bei der Berathung der Befoldungsdekrete, welche noch im Laufe dieser Woche erledigt werden sollen.

Herr Präsident. Wenn der von Herrn Scheurer ausgesprochene Grundsatz bei der Berathung der Befoldungsdekrete adoptirt werden sollte, so wäre es hart, heute gegenüber dem Gerichtspräsidenten von Thun einen andern Grundsatz zur Anwendung zu bringen. Es wäre daher vielleicht zweckmäßig, das Gesuch bis nach der Berathung der Befoldungsdekrete zu verschieben. Ich will indessen keinen Antrag stellen.

Scheurer. Ich stelle den Antrag, es sei das vorliegende Gesuch bis nach Erledigung der Befoldungsdekrete zu verschieben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich diesem Antrage widersetzen. Würde dem Gesuche des Gerichtspräsidenten von Thun entsprochen, so wäre die Folge davon die, daß allen Beamten, welche bisher ihre Stellvertreter während des Militärdienstes entschädigten, nachträglich diese Entschädigung zurückbezahlt werden müßte. Dieß würde zu weitgehenden Konsequenzen führen. Ich muß nochmals betonen, daß die bisherige Praxis eine andere war. Ich glaube, wir sollen heute nach der bisherigen Praxis entscheiden und dann gewärtigen, ob durch die Befoldungsdekrete für die Zukunft eine neue Praxis eingeführt werde.

#### Abstimmung.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Für Verschiebung im Sinne des Antrages des Herrn Scheurer           | Minderheit. |
| 2) Für den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission | Mehrheit.   |
| Für Berücksichtigung des Gesuches                                      | Minderheit. |

### Ehehindernißdispensationsgesuch des Joh. Balsiger und der Elisabeth Neuenchwander.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung dieses Gesuches an.

Leuschner, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Johann Balsiger von Rönz, wohnhaft auf den Höfen bei Amfoldingen, wurde durch gerichtliches Urtheil von seiner Ehefrau geschieden und zwar wegen Ehebruchs, den er mit einer Elisabeth Neuenchwander begangen hatte. Die abgesehene Ehefrau Balsiger ist im Jahre 1860 gestorben. Nach der Scheidung zeugte Joh. Balsiger mit der Elisabeth Neuenchwander mehrere Kinder, und er wünscht nun in dem vorgerückten Alter von 70 Jahren, sich mit der Neuenchwander zu verheiraten, um den Kindern den ehelichen Stand zu verschaffen. Aus diesem Grunde sucht Balsiger um die Dispensation von dem jetzt störenden Ehehindernisse des Ehebruchs nach. Der Regierungsrath muß auf Abweisung antragen. Das Civilgesetz stellt nämlich in Cap. 42 den Ehebruch, wenn er, wie im vorliegenden Falle, konstatirt ist, als absolutes Ehehinderniß auf, und da weder das Civilgesetz noch ein anderer legislativischer Erlaß den Großen Rath ermächtigen, in solchen Fällen einen Dispens auszusprechen, so kann dem Gesuche des Balsiger nicht entsprochen werden. Es mag dieß für die Kinder und ihren alten Vater fatal sein, um so mehr, als das eidgenössische Gesetz über die Ehe das Hinderniß des Ehebruchs nicht vorzusehen scheint. Allein dieses Gesetz ist noch nicht in Kraft, und da gegen dasselbe sich ein Referendumsturm erhoben hat, so läßt sich noch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob es überhaupt in Kraft treten werde. Wir sind daher genöthigt, uns einstweilen an die Vorschriften unseres Civilgesetzes zu halten.

Leuenberger, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Absicht des Joh. Balsiger, seinen Kindern den ehelichen Stand zu verschaffen, ist eine durchaus lobenswerthe. Allein angesichts der Cap. 42 C., welche sagt „Personen, die gemeinschaftlich einen Ehebruch begehen, dürfen nachwärts sich nie miteinander verheirathen“, ist der Große Rath nicht kompetent, dem Gesuche zu entsprechen. Allerdings gibt es Fälle, wo der Große Rath Ehehindernißdispense ertheilen kann, allein nur da, wo dieß durch ein Gesetz oder ein Dekret vorgesehen ist. Im Uebrigen ist der Große Rath nicht in der Lage, eine bestehende Gesetzesvorschrift in einem einzelnen Falle als unwirksam zu erklären, sonst könnte er in einem Spezialfalle z. B. auch die Bestimmung aufheben, daß die Ehegatten sich gegenseitig Liebe und Treue schuldig seien u. s. w. Der Große Rath kann hier um so weniger einen Dispens ertheilen, als das Gesetzgebungsrecht nicht mehr ihm, sondern dem Volke zusteht. So ungern sie es auch thut, muß die Bittschriftenkommission sich doch dem Antrage des Regierungsrathes anschließen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

### Duſchnachlaßgesuch des Peter Klöbli und des Joh. Schmoder, Viehhändler in Thun.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung an.

Leuenberger, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Wie Sie aus dem verlesenen Vortrage ent-

nommen haben, handelt es sich hier um eine Widerhandlung gegen das Gesetz über die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht. Die Petenten haben nämlich ein prämirtes Thier vor der gestatteten Frist außer Landes verkauft. Sie berufen sich auf Unkenntniß des Gesetzes, allein sie geben sich als Viehhändler zu bekennen, und man ist daher berechtigt, anzunehmen, daß ihnen die einschlagenden Gesetzesbestimmungen sehr wohl bekannt waren. Aus dem schriftlichen Vortrage des Regierungsrathes geht übrigens hervor, daß bei Anlaß der Viehschauen von Seite der Viehzuchtcommission Alles gethan wird, damit die Leute von den betreffenden Gesetzesvorschriften Kenntniß erhalten. Es werden nämlich die letztern angehängt und unmittelbar vor der Schau verlesen. Es ist daher der Hauptgrund, den die Petenten anführen, Unkenntniß des Gesetzes, der Bittschriftenkommission durchaus nicht glaubwürdig vorgekommen. Ueberhaupt soll man, wo nicht dringende Gründe dafür sprechen, den Wirkungen eines bestehenden Gesetzes nicht entgegenreten. Man muß annehmen, das Gesetz und die darin enthaltene Strafandrohung habe ihren guten Grund. Es kann sich überhaupt kein Bürger auf Gesetzesunkenntniß berufen; denn sonst wäre ja keine Durchführung der Gesetze möglich. Aus diesen Gründen trägt die Bittschriftenkommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath auf Abweisung des Petenten an.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

### Einfrage über Gültigkeit der Rathsbeschlüsse von 1829 und 1830, betreffend Verwendung der burgerlichen Einkaufssummen.

Der Regierungsrath legt folgenden Antrag vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
erklärt hiermit,

daß die Rathsbeschlüsse vom 4. November 1829 und 22. Januar 1830 über die Verwendung der Bürgereinkaufsgelder durch keinen spätern legislativischen Erlaß aufgehoben worden sind und noch gegenwärtig zu Recht bestehen.

Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Hartmann, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Einwohnergemeinde Roggwyl stellt in einer an den Großen Rath gerichteten Vorstellung das Gesuch, es möchte diese Behörde sich darüber aussprechen, ob die Rathsbeschlüsse vom 4. November 1829 und 22. Januar 1830 noch zu Recht bestehen. Diese Rathsbeschlüsse verfügen, es sollen die Bürgerannahmsgelder, d. h. diejenigen Gelder, welche für den Ankauf von Bürgerrechten gezahlt werden, in das Armengut fließen und als Kapital verrechnet werden. Die Gemeinde Roggwyl wollte solche Bürgerannahmsgelder dem Bürgergute zuwenden, worauf sie vom Regierungsrathe angehalten wurde, dieselben im Armengut zu verrechnen. Allein die Gemeinde weigerte sich, diesem Beschlusse nachzukommen, indem sie geltend machte, es haben die erwähnten Rathsbeschlüsse, da sie nicht in der Gesetzesammlung stehen, keine Gültigkeit mehr. Gleichzeitig verlangte sie, daß der Große Rath sich über die Frage der Gültigkeit dieser Rathsbeschlüsse ausspreche. Es ist nun allerdings richtig, daß diese Rathsbeschlüsse nie in die Gesetzesammlung eingerückt worden sind und in Folge dessen auch in der neuen Gesetzes-

Jammlung nicht Aufnahme gefunden haben. Indessen sind die Beschlüsse immer vollzogen, und es ist jeweilen darauf geachtet worden, daß die Burgereinkaufsgelder in den Armen-gutsrechnungen verrechnet werden, und zwar flossen sie seit Einführung des neuen Armengesetzes in denjenigen Gemeinden, welche noch burgerliche Armenpflege führen, dem burgerlichen Armengute und in den übrigen Gemeinden dem Armengute der Einwohnergemeinde zu.

Der Regierungsrath hält dafür, es seien diese Rathsbeschlüsse noch in Kraft, weil an ihren Platz keine andere gesetzliche Bestimmung getreten ist. Man wüßte also, wenn diese Beschlüsse nicht mehr Geltung hätten, nicht, wie und zu welchem Zwecke die Burgereinkaufssummen verrechnet werden sollten. Die Behauptung der Gemeinde Roggwyl, daß diese Beschlüsse des Kleinen Rathes in Folge ihrer Nichtaufnahme in die neue Gesetzesammlung dahingefallen seien, muß im Hinblick auf eine bezügliche Bestimmung der Promulgationsverordnung zu der Gesetzesammlung als eine unrichtige bezeichnet werden. Diese Verordnung bezeichnet diejenigen Gesetzbände, welche durch die neue Gesetzesammlung aufgehoben werden, und bestimmt sodann im § 4: „Im Uebrigen werden für die Geltung und Rechtskraft dieser Gesetzesammlung folgende Bestimmungen aufgestellt: Dieselbe gilt für ihren resp. Bereich in dem Sinne als vollständig, daß alle nicht darin stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen oder sonstigen derselben Quellengruppe angehörenden Erlasse von dem oben bezeichneten Zeitpunkte hinweg als abgeschafft und nicht mehr anwendbar zu betrachten sind. Nur in den Kreis-schreiben, Weisungen, Beschlüssen und Instruktionen von bloß geschäftlichen oder vorübergehendem Charakter macht dieselbe nicht Anspruch auf absolute Vollständigkeit.“ Nun sind eben die fraglichen Rathsbeschlüsse solche Erlasse, welche bloß einen geschäftlichen Charakter haben, indem sie einfach bestimmen, zu welchem Zwecke die Burgereinkaufssummen verwendet werden sollen. Auch jetzt noch werden häufig derartige Weisungen ertheilt, Kreis-schreiben erlassen und Beschlüsse gefaßt, welche nicht in die Gesetzesammlung eingerückt werden und dennoch gültig sind. Der Große Rath hat in seiner letzten Session einen ähnlichen Fall behandelt, nämlich die Frage, ob der Beschluß des Großen Rathes von 1849 betreffend Aufhebung des Ursulinerinnenklosters in Bruntrut noch gültig sei, obwohl er nicht in der Gesetzesammlung stehe. Der Große Rath hat anerkannt, daß dieser Beschluß noch in Kraft bestehe, und daß der Regierungsrath berechtigt gewesen sei, die Aufhebung des Klosters zu vollziehen. Heute handelt es sich um einen ähnlichen Fall, und ich denke, Sie werden ihn nicht anders entscheiden wollen, als denjenigen in der letzten Groß-rathssession. Aus diesen Gründen stelle ich im Namen des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten erklären, es bestehen die erwähnten Rathsbeschlüsse noch gegenwärtig zu Recht.

Leuenberger, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es existiren über die Verwendung der Burgereinkaufssummen keine andern gesetzlichen Bestimmungen, als die Beschlüsse des Kleinen Rathes von 1829 und 1830. Der Vortrag des Regierungsrathes weist nach, daß diese Beschlüsse durch keine spätere Vorschrift außer Kraft gesetzt worden sind, und dieß genügt der Bittschriftenkommission. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Zuthellung der Burgereinkaufssummen zum Armengute durchaus zweckentsprechend ist. Die Einkaufssummen sind ohne Zweifel zum großen Theile für den Fall der Verarmung der betreffenden Familien bestimmt worden, sie sind gewissermaßen ein Äquivalent für ihre künftige mögliche Verarmung. Die in der Gesetzgebung über das Gemeinde- und Armenwesen vorgenommenen Veränderungen tendiren durchaus nicht dahin, die Burgergüter auf Kosten der Armengüter zu begünstigen. Da übrigens

diese letztern durch die neue Bundesverfassung eine Einnahmsquelle verloren haben, so ist es um so zweckmäßiger, in Bezug auf die Verwendung der Burgereinkaufssummen nicht an den bisherigen Vorschriften zu rütteln. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

### Beschwerde betreffend die Besteuerung der Käsereien.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung dieser Beschwerde an.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die von einer Anzahl von Käsereien eingereichte Beschwerde gegen einen Beschluß des Regierungsrathes vom 5. Februar 1873 ist Ihnen s. B. nebst dem bezüglichen Vortrage des Regierungsrathes gedruckt ausgetheilt worden. Der Sachverhalt ist folgender. Das Einkommensteuergesetz sagt im § 3: „Von der Einkommensteuer ist befreit: 1) Das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz bezahlt haben.“ Kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes von 1865 sind Zweifel darüber entstanden, ob die Käsereien der Einkommensteuer unterliegen oder nicht. Im Jahre 1866 wurde von der Steuerverwaltung ein Circular erlassen, worin der Grundsatz festgestellt wurde, daß Käsereien, bei welchen sich eine Anzahl Viehbesitzer beteiligen, einen gemeinschaftlichen Käser anstellen, zur Fabrikation keine fremde, sondern nur eigene Milch verwenden und gemeinschaftlich das Produkt verwerthen, im Hinblick auf § 3, Ziff. 1, des Gesetzes steuerfrei ausgehen, und nur Käsereien, die von einem Käser auf eigene Kosten betrieben werden, der dazu die Milch ankaufe und die Produkte für sich verwerthe, steuerpflichtig seien. Dieser Beschluß ist während mehrerer Jahre ausgeführt worden, ohne daß Einsprache dagegen erhoben worden wäre. Im Laufe der Zeit wurden jedoch an verschiedenen Orten Bedenken erhoben, ob der Beschluß eine richtige Anwendung des Einkommensteuergesetzes enthalte, und es wurde von mehreren Bezirkssteuerkommissionen, namentlich aus dem Oberaargau, die Ansicht ausgesprochen, daß es der Fall sein dürfte, auf den gefaßten Beschluß zurückzukommen. In Folge dessen unterwarf die Centralsteuerkommission die Frage einer einschläßlichen Prüfung und stellte sodann beim Regierungsrath den Antrag, er möchte auf den Beschluß zurückkommen. Dieser faßte hierauf unterm 5. Februar 1873 den Beschluß: „es seien von nun an alle Käsereien, werden dieselben von einem oder mehreren Bürgern betrieben, als steuerpflichtig erklärt, diejenigen ausgenommen, in denen die eigene Milch zum ausschließlichen Selbstverbrauch gefäset wird.“ Kaum gelangte dieser Beschluß zur öffentlichen Kenntniß, als in Burgdorf eine Versammlung von Delegirten der Käsereien stattfand, welche beschloß, beim Großen Rathe gegen den Beschluß des Regierungsrathes Beschwerde zu führen. Es wurde eine Vorstellung ausgearbeitet, in Circulation gesetzt und von einer großen Anzahl von Käsereien unterzeichnet. Angesichts dieser Kundgebung glaubte der Regierungsrath, seinen Beschluß nicht in Vollziehung setzen, sondern den Entschcheid des Großen Rathes gewärtigen zu sollen. Der Regierungsrath wollte nicht in die fatale Lage kommen, wie wenige

Jahre vorher, als es sich darum handelte, zu entscheiden, ob die Pächter einkommensteuerpflichtig seien.

Die vorliegende Angelegenheit ist bereits längere Zeit beim Großen Rathe anhängig, und es ist wünschenswerth, daß sie endlich einmal entschieden werde, damit man wisse, woran man ist. Der Regierungsrath ist, wie die Centralsteuerkommission, von der Ansicht ausgegangen, daß die Käseereigesellschaften, welche auf eigene Rechnung Käse fabriziren, der Einkommensteuer unterliegen. Die Gründe, welche ihn dabei leiteten, sind in dem Ihnen gedruckt ausgeheilten Vortrage auseinandergesetzt, und ich halte es daher nicht für nothwendig, hier näher darauf einzutreten. Wenn übrigens die Käseereigesellschaften die Vollziehung des regierungsräthlichen Beschlusses abgewartet hätten, so hätten sie sich, wie ich glaube, nicht so sehr gegen denselben gestemmt, sondern sich vielleicht schließlich mit der Auffassungsweise des Regierungsrathes einverstanden erklärt. Es scheint nämlich bei den Käseereigesellschaften die Ansicht obgewaltet zu haben, es werde, wenn der Beschluß zur Ausführung komme, die von ihnen in die Käseereien gelieferte Milch der Steuer unterliegen. Dieß ist aber durchaus nicht die Absicht der Steuerbehörde und des Regierungsrathes. Es versteht sich von selbst, daß die Milch als ein indirekt aus dem Grund und Boden herrührendes Produkt nicht der Steuer unterliegen kann, sondern daß ihr Werth als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden muß. Man muß sich aber fragen, ob der über den Werth der Milch hinaus gemachte Gewinn nicht versteuert werden solle. Der Regierungsrath glaubt, es sei diese Frage zu bejahen. Es ist nicht zu verkennen, daß eine Käseereigesellschaft, welche auf eigene Rechnung Käse fabrizirt, eine ganz andere Persönlichkeit ist, als der einzelne Grundeigentümer, welcher die Milch liefert. Sie ist ein neugeschaffenes Rechtssubjekt, das als solches keine Grundsteuer bezahlt und daher die Wohlthat des Einkommensteuergesetzes für sich nicht in Anspruch nehmen kann, wonach Diejenigen, welche Grundsteuer bezahlen, für das nämliche Objekt der Einkommensteuer entbunden sind. Es ist übrigens auch nicht zu verkennen, daß die Käseereigesellschaften erst dann aufgeblüht sind, als man ihren rechtlichen Bestand dadurch sicherte, daß man sie unter das Aktiengesetz stellte. Die Käseereigesellschaften haben im Grunde mit den Aktiengesellschaften wenig Verwandtes, und es war daher eine Vergünstigung, als man ihnen gestattete, sich in gleicher Weise rechtlich zu konstituiren, wie die Aktiengesellschaften. Von diesem Standpunkte aus will es mir scheinen, es sollten die Käseereigesellschaften sich nicht so sehr gegen diese Steuer auflehnen, sondern, wenn ich so sagen darf, geneigter sein, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Ich wiederhole, daß es sich bloß darum handelt, den Gewinn zu besteuern, welcher über den Werth der Milch hinaus gemacht wird. Der Lieferant wäre nicht im Stande, aus seiner Milch einen so hohen Werth zu erzielen, wie wenn er sich mit andern Lieferanten zu einer Gesellschaft vereinigt. Aus allen diesen Gründen hält der Regierungsrath dafür, es sei die Beschwerde der Käseereigesellschaften nicht begründet. Diese bestritten auch die Kompetenz des Regierungsrathes, allein es kann dieselbe nicht in Frage gestellt werden. So gut man im Jahre 1866 irrigerweise, wie ich glaube, die Käseereigesellschaften als steuerfrei erklären konnte, so gut war die nämliche Behörde nach reiferer Untersuchung der Sache befugt, einen entgegengegesetzten Entscheid zu fassen. Mich auf das Gefagte beschränkend, schließe ich im Namen des Regierungsrathes mit dem Antrage, es sei über die Vorstellung der Käseereigesellschaften zur Tagesordnung zu schreiten.

Leuenberger, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Wenn man die vielen Petitionen sieht, welche aus dem ganzen Kanton von Käseereigesellschaften eingelangt sind, so muß man sich gestehen, daß es keine dankbare Aufgabe ist, diesen Petitionen entgegenzutreten. Nichtsdestoweniger

ist die Bittschriftenkommission zu dem nämlichen Resultate gekommen wie der Regierungsrath. Es handelt sich hier um eine prinzipielle Frage, und in solchen Fragen darf man keine Rücksichten walten lassen, weil sonst solche prinzipielle Entscheidungen viel weiter führen würden, als man ursprünglich beabsichtigte. Wenn von Seite der Käseereigesellschaften geltend gemacht wird, sie haben ihre Unternehmungen nicht zu versteuern, weil die Milch ein unmittelbares landwirthschaftliches Produkt sei, welches durch die Grundsteuer erreicht werde, so könnten nach dem Dafürhalten der Bittschriftenkommission die Brennereien, welche Kartoffeln brennen, die Flachspinnereien und andere ähnliche Unternehmungen mit dem gleichen Rechte Steuerfreiheit beanspruchen. Es ist daher schon der Konsequenzen wegen besser, man bleibe auf dem prinzipiellen Boden. Man kann dann den besondern Umständen, welche sich darbieten, bei der Ausführung Rechnung tragen, und wir haben dießfalls bereits beruhigende Zusicherungen von Seite des Herrn Finanzdirektors erhalten. Gestützt auf die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes und im gedruckten Vortrage angeführten Gründe schließt sich die Bittschriftenkommission dem Antrage des Regierungsrathes an.

Ofeller, von Wichtzach. Es verwundert mich durchaus nicht, daß die Beschwerde eingereicht worden ist. Ich kann mir nicht denken, wie man dazu gekommen ist, die Käseereien mit einer Steuer zu belegen, während der Landmann ohnehin am meisten mit direkten und indirekten Steuern belastet ist. Der Landmann ist schon durch das Branntweinfabrikationsgesetz mit einer Steuer belegt worden, die er von den Produkten derjenigen Grundstücke bezahlt, von welchen er die Grundsteuer entrichtet. Dieses Gesetz ist aber theilweise aus sanitarischen Rücksichten erlassen worden, weil man angenommen hat, der Genuß des Branntweins sei der Gesundheit des Menschen nachtheilig, und es wäre besser, daß weniger Branntwein produziert, und noch viel besser, daß weniger konsumirt würde. Ob dieser Zweck erreicht worden sei, darüber gibt die Staatsrechnung von 1873 die beste Auskunft. Wenn wir in derselben sehen, daß der Kanton Bern im Jahre 1873 für eingeführten Branntwein Fr. 641,838 an Ohngeld bezogen hat, so muß man fast erschrecken; denn noch nie hat das Ohngeld diese Höhe erreicht. 1863 betrug es z. B. Fr. 273,253, es hat sich somit im Laufe von 10 Jahren mehr als verdoppelt. Dieß zeigt, daß durch Erlaß des Branntweingesetzes der Zweck, den man dabei im Auge hatte, nicht erreicht worden ist, und der Landmann, der seine Produkte so gut als möglich verwerthen will, bezahlt da eine Doppelsteuer. Nun aber soll der gleiche Landmann das allergesundeste, kräftigste und unentbehrlichste Lebensmittel, welches er durch seinen Viehstand produzirt, auch noch versteuern. Man hat zwar die Steuerpflicht der Käseereien damit begründet, daß in denselben ein bedeutendes Kapital liege. Daß aber der Staat hieraus keinen Nutzen ziehe, glaube ich nicht; denn er zieht einen großen Nutzen aus dem Kapital, welches der Viehstand repräsentirt. Nach einer von mir aufgestellten Berechnung liegt in unserm Viehstande ein Kapital von 62 Millionen. Wenn wir nun bedenken, daß der Staat im Jahre 1873 auf dem Salze einen Reingewinn von Fr. 1,018,093.29 gemacht hat, so können wir, da das meiste Salz für den Viehstand verbraucht wird, annehmen, daß der Landmann, das in letztem liegende Kapital indirekt mit wenigstens 10% versteuert. Nun will man die Käseereien auch noch mit einer Steuer belegen! Ich finde, dieß sei des Guten zu viel. Eine Alp kann zu keinem andern Zwecke als zur Weide für das Vieh benutzt werden. Nun ist aber das einzige Produkt des Viehes die Milch, um aber diese gehörig verwerthen zu können, muß sie in Käse verwandelt werden. Dieses einzige Produkt will man nun besteuern, obschon der Eigenthümer die Grundsteuer bezahlt

hat. Dieß scheint mir nicht im Einklang mit der Verfassung und mit dem Gesetz zu sein. Die Verfassung sagt im § 86: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Das Einkommensteuergesetz vom 18. März 1865 schreibt im § 3 vor: „Von der Einkommensteuer ist befreit: 1) das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz bezahlt haben.“ Wenn also Jemand von einer Liegenschaft die Grundsteuer bezahlt, so können die Produkte derselben nicht mit der Einkommensteuer belegt werden, und wenn Einer seine Milch in Käse verwandelt und letztern verkauft, so ist auch dieser Handel nicht der Einkommensteuer unterworfen.

Zum Schlusse erlaube ich mir, zur Begründung meiner Ansicht einige Autoritäten zu citiren. Als es sich s. Z. darum handelte, auf den Antrag der Centralsteuerkommission die Pächter zu besteuern, wurde im Großen Rathe ein Anzug gestellt. Dieser Anzug kam am 4. Dezember 1863 zur Verhandlung und veranlaßte eine längere Diskussion. Wie wurde damals das Einkommensteuergesetz ausgelegt? Herr Regierungsrath Hartmann sprach sich folgendermaßen aus: „Wenn der § 3 das Einkommen von Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer bezahlt wird, von der Einkommensteuer befreit, so ist, falls die betreffende Liegenschaft verpachtet ist, unter diesem Einkommen offenbar bloß der Pachtzins verstanden, welchen der Eigenthümer bezieht. Davon zahlt er keine Einkommensteuer, weil er von seiner Liegenschaft die Grundsteuer entrichtet. Der Pächter aber hat von seinem reinen Einkommen die Einkommensteuer zu bezahlen; denn sonst würde er ja ganz steuerfrei ausgehen. Zwar wird es wenige Pächter geben, denen nach Abzug des Pachtzins, der steuerfreien Fr. 600 und der Gewinnungskosten noch Etwas zu versteuern übrig bleibt. Es gibt aber auch Pächter, die noch ein Gewerbe treiben, z. B. einen ausgedehnten Viehhandel. Andere sind sogenannte Halbpächter, die ein Gut für die Hälfte des Ertrages bearbeiten. Solche sind namentlich in den Weingegenden häufig, und sie erzielen in guten Jahren oft einen schönen Ertrag. Es wäre offenbar unbillig, solche Pächter von der Einkommensteuer zu befreien. Das wollte auch das Gesetz nicht. Es ist nicht zu befürchten, daß der Regierungsrath die Landwirthschaft mit einer Einkommensteuer belege. Daran hat der Regierungsrath nie gedacht.“ Herr Stämpfli sagte: „Die erste Frage betrifft die Besteuerung der Pächter. Wenn das Einkommensteuergesetz die Vorschrift aufstellte, der Einkommensteuer sei nicht unterworfen jedes von einem landwirthschaftlichen Gewerbe herrührende Einkommen, dann könnte selbstverständlich keine Rede davon sein, die Pächtereien, Kühereien u. c. mit der Einkommensteuer zu belegen. So drückt sich aber das Gesetz nicht aus, sondern es sagt einfach: „Von der Einkommensteuer ist befreit das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird.“ Was ist da unter dem Einkommen von Grundstücken verstanden? Wenn der Grundeigenthümer sein ganzes Grundstück selbst bearbeitet, dann unterliegt allerdings Alles, was er mit seiner Arbeit daraus zieht, der Einkommensteuer nicht. Ganz anders aber, wenn sich Theile oder das Ganze in Betreff ihrer Bearbeitung vom Eigenthümer trennen. Es wird Niemanden einfallen, den Grundeigenthümer, der täglich seine Milch in die Stadt bringt und dort verkauft, für seinen Milchverkauf mit der Einkommensteuer zu belegen; denn diese Milch ist ein direktes Produkt seines Grundstückes. Wenn er aber diesen Theil seiner landwirthschaftlichen Produkte trennt, wenn er seine Milch einem Milchhändler abtritt, der sie in die Stadt bringt und

dort verkauft, dann wird allerdings dieser Milchhandel der Einkommensteuer unterliegen, obgleich das Produkt von einem Grundstück herrührt, welches die Grundsteuer zahlt. Wenn ferner der Bauer sein Getreide selbst auf dem Markt verkauft, wird dieser Handel nicht der Steuer unterworfen werden, wenn er es aber einem Getreidehändler überläßt, so wird Jedermann einverstanden sein, daß dieser dafür die Einkommensteuer zu entrichten hat, obwohl auch hier das Getreide von einem die Grundsteuer zahlenden Grundstück herrührt. Wenn ferner der Eigenthümer selbst käset und seine Käse verkauft, so wird dieser Handel nicht unter die Einkommensteuer fallen, verkauft er aber seine Milch einem Käser, so unterliegt dieser für den Verkauf der aus der Milch gewonnenen Käse der Einkommensteuer, obwohl auch hier die Milch wiederum von einem Grundstück herrührt, das die Grundsteuer entrichtet.“ Damals ist die ganze Frage einläßlich erörtert worden, und man war der Ansicht, daß die Produkte einer die Grundsteuer zahlenden Liegenschaft der Einkommensteuer nicht unterworfen seien. Ich glaube, es solle auch heute diese Auslegung zur Anwendung kommen, und ich stelle daher den Antrag, es möge der Große Rath die Beschwerde der Käsereien begründet erklären und den fraglichen Beschluß des Regierungsrathes aufheben.

Friedli. Es ist zu bedauern, daß die vorliegende Beschwerde nicht besser bekannt ist; denn diese enthält eine einläßliche Begründung des von ihr gestellten Begehrens. Es handelt sich hier um eine Doppelbesteuerung, gegen welche 380 Käsereien in vollster Entrüstung auftreten. Ich habe in der Versammlung von Burgdorf bemerkt, es ließe sich allfällig einwenden, der Landwirth versteure die Kühe nicht, in denen ein großes Kapital liegt. Indessen auch da zahlt der Landmann, wenn man die Sache näher untersucht, eine ziemlich bedeutende Steuer, indem der Ertrag des Salzregals größtentheils dem Viehstande zu verdanken ist. Ich war daher manchmal auf dem Punkte, den Antrag zu stellen, es sei der Salzpreis herabzusetzen, und wenn heute die Steuerpflicht der Käsereien beschlossen wird, so werde ich sofort auf Herabsetzung des Salzpreises auf Rp. 5–6 antragen. Ich mache noch auf einen weitem Punkt aufmerksam: Der Landmann muß auch von seinen Scheunen die Grundsteuer zahlen, allein eine Scheune, welche bloß zur Unterbringung des Viehes und der Futtervorräthe dient, ist im Grunde nur ein Möbel, und bis jetzt wurde das Mobilien im Kanton Bern nicht besteuert. Wenn man bei den Käsereien eine Doppelbesteuerung einführen will, so soll man auch den Kapitalist, der sein Kapital versteuert, anhalten, auch den Zins desselben zu versteuern. Dieß ist ganz das nämliche Verhältniß. Ebenso könnte man sagen: Der Weinbauer, der seine Trauben nicht selbst auspreßt, sondern sie in eine größere Presse bringt, soll sie versteuern; ebenso soll auch Derjenige, welcher Butter fabrizirt, seinen Anfenkübel versteuern. Und sollten die Oberländer nicht auch die Milch versteuern, mit welcher sie ihre Kühe aufziehen? Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Gfeller an.

Gygaz, von Bleienbach. Ich stimme dem Antrage des Regierungsrathes bei, da ich finde, es sei absolut nothwendig, daß der Beschluß des Regierungsrathes aufrecht erhalten werde. Ich möchte eine gleichmäßige Behandlung in dieser Angelegenheit. Ich will Ihnen ein Beispiel vorführen. Wir haben in Bleienbach eine Käsergesellschaft, die ihre Milch einem Käser verkauft. Er machte für ungefähr Franken 60,000 Sommerkäse und wurde das letzte Mal von der Steuerkommission zu Fr. 1800 taxirt. In Herzogenbuchsee wird die Käsererei von den Milchlieferanten selbst betrieben, und obwohl die Gesellschaft ihre Käse ebenso theuer verkauft als andere Käsereien, so bezahlt sie doch keine Steuer. Dieß ist eine Ungleichheit. Ich bin daher der Ansicht, es sollte in solcher

Fällen eine Käseereigesellschaft auch besteuert werden. Dabei müßte natürlich nicht der Gesamterlös der Milch, sondern nur derjenige Ertrag, den die Gesellschaft durch Verwandlung der Milch in Käse mehr bezieht, als wenn sie die Milch als solche verkaufen würde, als Basis für die Berechnung der Steuer angenommen werden, m. a. W., es hätte die Gesellschaft bloß diejenige Steuer zu bezahlen, welche an andern Orten vom Käser entrichtet wird. Will man das nicht, so sollte man auch die Käser steuerfrei erklären.

**Schamann.** Ich theile die Ansicht der Herren Gfeller und Friedli. Es ist eine Doppelbesteuerung, wenn eine Käseerei, die in eigener Regie Geschäfte macht, besteuert wird. Ich halte es für unausführbar, die Käseereigesellschaften im Kanton Bern in billiger Weise zu besteuern, weil die Verhältnisse so außerordentlich verschieden sind, daß sich eine richtige Grenze nicht finden läßt. Ich will einige Beispiele anführen: Es gibt Käseereigesellschaften, welche im Sommer im Großen, im Winter im Kleinen käsen; im Sommer verkaufen sie den Käse, im Winter essen sie ihn selbst. Wo wollen Sie da die Grenze ziehen? wollen Sie solche Gesellschaften bloß für  $\frac{1}{2}$  Jahr mit der Steuer belegen? Es gibt ferner Käseereigesellschaften, die in Regie käsen, aber die Käse dann vertheilen. Wo wollen Sie da die Grenze ziehen? Es ist bemerkt worden, daß die Gesellschaften, die in eigener Regie arbeiten, einen größeren Gewinn ziehen, als wenn der einzelne Bauer für sich die Milch verwerthen würde. Abgesehen davon, daß die Käseereien für den Kanton Bern von außerordentlichem Vortheil sind, ist zu bemerken, daß das Käsen der Milch durchaus nicht die gewinnbringendste Verwendungsart derselben ist. Der Erlös ist größer, wenn die Milch direkt an Kunden verkauft wird. In Brienz ist die Maß Milch zu 3 Pf. zu Rp. 35, in Iseltwald sogar zu Rp. 60 verkauft worden. Sollten Diejenigen, welche einen solchen Profit aus der Milch ziehen, diesen nicht auch versteuern, wenn man den Bauer, welcher im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt die Milch gemeinschaftlich verarbeitet, mit der Steuer belegt? Herr Gygax hat ganz richtig bemerkt, daß eine große Ungleichheit zwischen den in eigener Regie arbeitenden Käseereigesellschaften und den Käsern bestehe, welche ihr Einkommen versteuern müssen. Indessen zwingt Niemand die Käser, die Milch zu kaufen, sondern sie thun dieß aus Spekulation, und sie haben bekanntlich die Sache so weit getrieben, daß sie in der ganzen Schweiz in eine große Kalamität gekommen sind. Nicht etwa die Bauern sind an dieser Kalamität schuld, sondern die Käser selbst, welche, als 1871 und 1872 die Käsepreise um Fr. 10–15 stiegen, darauf rechneten, daß sie auch in den folgenden Jahren steigen werden. Sie haben nicht bedacht, daß der französische Krieg an dem Steigen der Käsepreise schuld war. Seither ist nun ein Rückschlag von ungefähr Fr. 20 eingetreten. Wenn aber Einer spekuliren will, so thue er dieß auf seine Gefahr. Wenn man bedenkt, wie große Dienste der Bauer auf diesem Gebiete dem Kanton Bern geleistet hat, und wenn man auch berücksichtigt, daß die Käseereien angehalten werden, jedem Bewohner ihres Ortes seinen Milchbedarf zu liefern, so sollte man den Landmann in dieser Beziehung eher unterstützen, damit wir im Kanton Bern wieder auf eine normale Basis mit unserer Milchindustrie kommen. Ich bin also mit den Herren Gfeller und Friedli einverstanden, daß es sich hier um eine ungerechtfertigte Doppelbesteuerung handelt. Ueber die Rechtsfrage mögen sich die Herren Rechtsgelehrten aussprechen. Ich habe nur das Wort ergriffen, um zu sagen, daß ich es für außerordentlich schwierig, wenn nicht für unmöglich halte, einen richtigen Maßstab bei der Besteuerung der Käseereien zu finden.

**Kaiser, von Grestingen.** Ich würde sehr gerne den Herren Käsefabrikanten entgegenkommen, wenn dieß nicht zu

weitere Konsequenzen führen würde. Wir haben aber noch andere Landesprodukte, als nur die Milch, welche in zweiter Linie besteuert werden, ohne daß man sich darüber beklagt. Der Holzhändler, der sein Holz von einem Boden, für den die Grundsteuer bezahlt wird, verkauft, wird für diesen Handel besteuert. Die Eisenwerke im Jura, welche für Hunderttausende von Franken Holz kaufen, müssen dafür die Steuer bezahlen. In Burgdorf besteht eine Flachsspinnerei, also ein Etablissement, welches ein Produkt aus dem Boden, der die Grundsteuer entrichtet, verarbeitet, und Niemand wird behaupten, es solle diese Flachsspinnerei steuerfrei erklärt werden. Obwohl ferner für Rebland die Grundsteuer entrichtet wird, muß doch der Wirth, der den Wein kauft, die Steuer dafür entrichten. Wer wird im Weiteren behaupten wollen, ein Bäcker sei nicht steuerpflichtig, weil er ein Landesprodukt verarbeitet, wer wird einen Müller oder einen Mehlhändler steuerfrei ausgeben lassen? Belegt man nicht auch den Eigenthümer einer Fabrik, welche die Grundsteuer bezahlt, mit der Einkommensteuer? Es kann daher dem Begehren der Petenten der Konsequenz wegen nicht entsprochen werden; denn sonst würden noch Viele mit ähnlichen Begehren vor den Großen Rath treten.

**Friedli.** Ich erwidere dem Vorredner, daß eine Flachsspinnerei in ihrem eigenen Interesse arbeitet, ebenso der Müller, der Bäcker u. Der Käser, welcher Milch kauft, soll allerdings auch besteuert werden, wenn aber eine Anzahl Landwirthe sich zusammenthun, um ihr Produkt besser zu verwerthen, so kann man sie nicht mit einer Steuer belegen.

**Schori.** Die Bittschriftenkommission will die Beschwerde der Käseereien prinzipiell abweisen, ich aber möchte sie prinzipiell erheblich erklären. Ich verdanke das Botum des Herrn Schamann, welcher darauf hingewiesen hat, wie theuer in Brienz und Iseltwald die Milch verkauft wird. Auch die Bauern in der Nähe der Hauptstadt machen ein besseres Geschäft, wenn sie ihre Milch in der Stadt verkaufen, als wenn sie sie käsen. Wenn diese Bauern für ihren Milchhandel steuerfrei ausgehen, so soll man auch diejenigen nicht besteuern, die, weil sie ihre Milch nicht anders verwerthen können, sich zusammenthun, um gemeinschaftlich zu käsen. Würde man die erstern steuerfrei ausgehen lassen, die letztern dagegen mit der Steuer belegen, wäre dann das prinzipiell gehandelt? Ich glaube es nicht. Werden die Käseereigesellschaften steuerpflichtig erklärt, so könnte dies sehr weit führen, man müßte z. B. auch die Viehzüchter im Oberlande für ihr bisheriges Einkommen mit der Steuer belegen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Gfeller und stelle den weiteren Antrag, die Abstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.** Gegen den Beschluß des Regierungsrathes ist namentlich angeführt worden, daß derselbe eine Doppelbesteuerung herbeiführen und daß seine Ausführung mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Ich kann nicht zugeben, daß es sich hier um eine Doppelbesteuerung handle. Eine solche wäre allerdings vorhanden, wenn die Käseereigesellschaften den Werth der Milch versteuern müßten. Ich habe aber bereits im Eingangsrapporte erklärt, daß Niemand daran denke, sondern daß man nur beabsichtige, die Käseereigesellschaften auf den gleichen Standpunkt zu stellen, wie Diejenigen, welche ihre Milch einem Käser verkaufen. Was die zweite Frage betrifft, so gebe ich zu, daß die Ausführung des Beschlusses mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Ist dies aber ein Grund, einem Prinzip, dessen Wichtigkeit man anerkennen muß, nicht Geltung zu verschaffen? Uebrigens bietet bekanntlich die Ausführung des Einkommensteuergesetzes auch in anderer Richtung große Schwierigkeiten dar, allein es ist noch Niemanden eingefallen, aus dem Grunde, weil die Ausfüh-

zung des Gesetzes gegenüber gewissen Industriezweigen schwierig ist, diese steuerfrei ausgeben zu lassen. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß an einzelnen Orten die Landwirthe aus dem Verkauf ihrer Milch einen höhern Erlös erzielen, als wenn sie dieselbe in Käse verwandeln würden. Dieß ist richtig, allein es findet da eine Ausgleichung in dem Sinne statt, daß die Betreffenden mehr Grundsteuer zahlen.

Hauert. Ich will bereits Gesagtes nicht wiederholen, eine von Herrn Friedli berührte Frage veranlaßt mich aber, das Wort zu ergreifen. Es war s. B. im Großen Rathe davon die Rede, einen Anzug auf Herabsetzung des Salzpreises zu stellen. Ich erkläre, daß ich einen solchen Anzug, wenn er wirklich gestellt worden wäre, auch unterzeichnet haben würde. Die Sache gelangte zur Kenntniß des damaligen Regierungspräsidenten, Herrn Weber, welcher dann davon abrieth und sagte, wenn er länger im Regierungsrathe bliebe, so werde er dafür sorgen, daß dieser die Frage untersuche, wie weit es möglich sei, den Wünschen der Landwirthe zu entsprechen, und daß er eine bezügliche Vorlage ausarbeite, in welcher auch die finanziellen Folgen einer solchen Maßnahme besprochen werden. Wäre Herr Weber nicht aus dem Regierungsrath ausgetreten, so hätte er seinem Versprechen Folge gegeben. Als die Frage der Besteuerung der Käsereien auftauchte, fragte man sich auf dem Lande, was man denn eigentlich mit den Bauern anfangen wolle. Die Bauern auf dem Lande können ihre Milch nicht so verwerthen, wie diejenigen in der Nähe der Stadt und im Oberlande, wo man sie zum Aufziehen der Kälber benützt. Es scheint, als wolle man das alte Sprüchwort wieder aufleben lassen, welches sagt, man müsse den Bauer alle 4 Jahre einmal „stummen“, sonst werde er „stechig“. Wenn die heutige Verhandlung vor dem 28. Februar stattgefunden und der Große Rath den Antrag des Regierungsrathes zum Beschluß erhoben hätte, so wäre vielleicht das Resultat der Volksabstimmung ein anderes gewesen. Ist es billig, daß ein Landesprodukt besteuert werde, während der Grund und Boden die Steuer bezahlt? Wenn die Milch in die zweite Hand übergeht, d. h. an einen Käser verkauft wird und dieser ein gutes Geschäft dabei macht, dann soll er allerdings besteuert werden. Ich kann aber nicht begreifen, daß der Bauer für die Milch auch steuerpflichtig sei. Die Abweisung der Beschwerde würde im Lande sicher böses Blut machen. Würde man den Salzpreis auf Rp. 5 herabsetzen und dann gleichzeitig den Grundsatz der Steuerpflicht der Käsereien aussprechen, dann könnte ich allerdings auch dazu stimmen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich ergreife das Wort in dieser Frage nur ungern, weil ich im Regierungsrath einen Minderheitsantrag gestellt habe, der aber nicht angenommen wurde. Es scheint mir aber, die Diskussion bewege sich nicht auf dem richtigen Boden. Bei jeder Steuerfrage handelt es sich weniger um den Gegenstand, der besteuert werden soll, als um den Steuerzahlenden. Die Frage läßt sich nicht diskutieren, ob ein Gegenstand ein oder zwei Mal besteuert werden solle; denn es werden ja alle Gegenstände, welche durch verschiedene Hände laufen, mehrfach besteuert. Die Frage muß richtig so gestellt werden: ist die gleiche Person doppelt zu besteuern? Wird die Frage so gestellt, so wird sie auch bald gelöst sein. Der Beschluß des Regierungsrathes, gegen welchen die Petitionen gerichtet sind, lautet: „Es werden von nun alle Käsereien, werden dieselben von einem oder mehreren Bürgern betrieben, als steuerpflichtig erklärt, diejenigen ausgenommen, in denen die eigene Milch zum ausschließlichen Selbstverbrauch gekäset wird.“ Ich stelle nun den Antrag, es sei die Beschwerde der Käsereien abzuweisen, jedoch der Regierungsrath einzuladen, zu untersuchen, ob nicht die Worte „zum ausschließlichen Selbstverbrauch“ in

dem angeführten Beschlusse zu streichen seien. Geschieht dieß, so wird sich Niemand über eine unbillige Besteuerung beklagen können. Der Bauer, welcher eigene Milch käset, soll dafür nicht besonders besteuert werden, und der Staat soll sich nicht darum bekümmern, ob er den Käse zum ausschließlichen Selbstverbrauch macht, oder ob er ihn verkauft. Vereinen sich aber Mehrere, die nicht selbst Milch produziren, um eine Käserei zu gründen, so sollen sie besteuert werden, und ich denke, auch die Herren Friedli, Schori und Hauert werden damit einverstanden sein. Dann bleibt noch eine Kategorie übrig, diejenige der Dorfkäsereien, der Aktienkäsereien. Diesen hat der Gesetzgeber bereits in dem Gesetze über die Aktiengesellschaften eine eigene Stellung angewiesen. Indem er ihnen gestattete, von der gewöhnlichen Norm abzuweichen, wollte er dem Umstande Rechnung tragen, daß in gewissen Ortschaften die Milch nicht anders als durch Umwandlung in Käse verwerthet werden kann. Auch diese Käsereien sollen nach meinem Dafürhalten nicht besteuert werden. Wir müssen hier die juristische Person der Aktiengesellschaft mit der Person des Bauern zusammenfallen lassen, welcher die Milch produziert. Ich empfehle meinen Antrag zur Annahme; denn ich bin überzeugt, daß Sie damit den Zweck erreichen werden.

Fahrni=Dubois. Ich bin im Falle, den Beweis zu leisten, daß ich das Mämlische dreimal versteure. Ich bezahle die Grundsteuer von meinem Grundeigenthum. Ferner bin ich Käser und kaufe als solcher Milch, obwohl ich beläufig, nicht um mich zu rühmen, bemerke, daß ich während einiger Jahre selbst am meisten Milch lieferte. Als Käser werde ich für Fr. 1000 besteuert. Die Käse, die ich aus der Milch fabrizire, verkaufe ich zum Export und werde als Käsehändler für Fr. 2000 besteuert. Ich habe mich zwar gegen diese Schätzung aufgelehnt, allein der Amtschaffner hat erklärt, daß meiner Reklamation nicht Rechnung getragen werden könne.

Schamann. Ich möchte Herrn Gygax bemerken, wie sich die Sache gestalten würde, wenn seine Anschauungsweise durchdringen sollte. Wenn der Käse, den die in Regie arbeitenden Bauern fabriziren, besteuert wird, so müssen diese Bauern ihre Milch versteuern, während diejenigen, welche sie einem Käser verkaufen, steuerfrei ausgehen, indem der Käser die Steuer bezahlt. Eine Käserei, welche in eigener Regie arbeitet, thut dieß auf eigene Gefahr; die Vertheiligten wissen nicht zum Voraus, wie viel sie für die Milch erhalten werden, sie setzen dieselbe auf's Spiel und können Fr. 1000—2000 verlieren. Der Bauer aber, der seine Milch einem Käser verkauft, weiß zum Voraus, was er dafür erhält und hat nichts zu riskiren, indem der Käser Bürgschaft leisten muß. Nach der Ansicht des Herrn Gygax müßte also Derjenige, welcher mit großer Gefahr arbeitet, die Steuer bezahlen, Derjenige aber, der nichts einsetzt, würde steuerfrei ausgehen.

Schmid, Andreas. Es ist allerdings eine etwas gewagte Aufgabe, in dieser Frage Stellung zu nehmen, allein angesichts der angeführten Bedenken erlaube ich mir, auch einige Bedenken in umgekehrtem Sinne zu äußern. Wenn Sie die Beschwerde zu Recht erkennen, so werden Sie im Steuerwesen auf eine ganz schiefe Bahn gelangen. Sie erkennen damit, daß alle Aktiengesellschaften, welche aus lauter Landwirthen bestehen, steuerfrei sind, und daß dagegen diejenigen Aktiengesellschaften, die zwar landwirthschaftliche Produkte verarbeiten, allein nicht aus Landwirthen zusammengesetzt sind, der Steuer unterliegen. Ich erlaube mir, daorts einige Beispiele anzuführen: Eine Anzahl Landwirthe vereinen sich zu einer Aktiengesellschaft und errichten eine Flachspinnerei, worin sie nur ihre eigenen Produkte verarbeiten, zu welchem Zwecke sie einen großen Komplex Land kaufen und ihn mit Flach bespflanzen. Ein solches Etablissement wäre steuerfrei,

würden aber die Eigenthümer den Flachs kaufen, so wäre es steuerpflichtig. Ein Bauunternehmer und Holzhändler, der große Wälder besitzt, könnte aus seinem Holze großartige Bauten ausführen und ein ausgedehntes Gewerbe ausüben und wäre dennoch steuerfrei, weil er Eigenthümer des Waldes ist. Man hat in letzter Zeit Vieles von den Milchcondensationsgesellschaften gelesen, die große Geschäfte machen. Würde sich im Kanton Bern eine solche Gesellschaft bilden, die rein aus Landwirthen bestehen würde, so brauchte sie keine Steuer zu bezahlen, trotzdem sie mit ihrer Milch einen bedeutenden Handel nach Amerika und anderswohin treiben würde. Wäre aber in der Gesellschaft nur ein Einziger nicht Landwirth, dann wäre sie der Steuer unterworfen. Ich glaube, diese Beispiele werden genügen, um Ihnen zu zeigen, auf welche Bahn Sie kommen, wenn Sie heute die Käfererei steuerfrei erklären. Uebrigens lobnt es sich fast nicht der Mühe, darüber lange Worte zu machen; denn es handelt sich da um einen Betrag, der kaum die Kosten der heutigen Sitzung erreicht. Ein Käfer muß ein Einkommen von ungefähr Fr. 1000 versteuern und zahlt somit etwa Fr. 40–50. Es müßte daher, wenn wir annehmen, daß eine Käferereigesellschaft aus 40–50 Landwirthen besteht, der Einzelne etwa 1 Franken, in vielen Fällen vielleicht nur 50 Rappen bezahlen. Dieses kleinen Opfers wegen wollen Sie unsere ganze Steuergesetzgebung auf den Kopf stellen!

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich dem Antrage des Herrn Regierungspräsidenten an.

#### A b s t i m m u n g.

- 1) Der Antrag des Herrn Schori, die Hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen, wird von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschlusse erhoben.
- 2) Eventuell für den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten Mehrheit.
- 3) Definitiv für Abweisung der Beschwerde 61 Stimmen, nämlich die Herren Amstutz, Arn, Bähler, Bircher, Böhlen, Böhren, Botwin, Born, Botteron, Brunner in Meiringen, Charpié, Chopard, Donzel, Droz, Engel, Feiß, Folletéte, Geiser in Dachsölden, v. Graffenried, Greppin, v. Groß, Gugger, Gurtner, Gyag in Bleienbach, Hauser, Herzog, Huber, Jmer, Imobersteg, Joost, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Klays, Kötchert, Kuhn, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Leuenberger, Lindt, Mauerhofer, Morgenthaler, Müller in Sumiswald, Müller in Tramlingen, Peter, Rebmann, Rößliberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Rüfenacht, Salzmann, Scherz, Schmid Andreas, v. Sinner, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggswyl, Steullet, Trachsel, Vermeille, Vogel, Wildbolz, Willi, Zürcher.

Definitiv für Aufhebung des regierungsräthlichen Beschlusses nach dem Antrage des Herrn Gfeller 87 Stimmen, nämlich die Herren Althaus, Ambühl, Anken, v. Bergen, Berger, Bieri, Bruder, Burkhalter, Burri, Dähler, v. Erlach, Etter, Gynmann, Fahrni, Feller, Flückiger, Friedli, Galli, Gänmann, Geiser-Leuenberger, Gerber, in Steffisburg, Gfeller in Wichtlach, Großenbacher, Gruber, Grünitz, Gyag in Seeberg, Gyger, Häberli in Münchenbuchsee, Hännli, Haldeman, Hauert, Hegi, Heß, Hofer in Bollodigen, Hofer in Hasli, Hofer in Oberdießbach, Hofmann, Käfermann, Kellerhals, Kiener, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Viedti in Worb, Vinder, Vocher, Vuder, Wader, Meister, Moschard, Möscher, Mügenberg, Nägeli, Nußbaum in Künthofen, Nußbaum in Worb, Oberli, Plüss, Reber in Muri, Reichenbach, Renfer, Roth, Rößliberger in Wältringen, Schazmann,

Scheurer, Schori, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, Schüpbach, v. Siebenthal, Steber, Sommer, Spring, Stalder, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Jäzswyl, Streit, Walther in Landerwyl, Walther in Krauchthal, v. Wattenwyl, Wenger, Wientiger, Winzenried, Wirth, Würsten, Wüthrich, Wytenbach, Zoss, Zumwald.

Der Abstimmung enthält sich Flück.

#### Beschwerde des Herrn Notar Schwammberger betreffend Auslegung des § 35 des Einkommensteuergesetzes.

Der Regierungsrath schließt auf Abweisung der Beschwerde.

Die Bittschriftkommission pflichtet diesem Antrage bei, jedoch aus andern, faktischen Gründen, da sie zur regierungsräthlichen Interpretation des § 35 des Einkommensteuergesetzes sich nicht bekennen kann.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Inventarisirung des im Jahre 1872 verstorbenen Peter Sterchi in Häriswyl stellte es sich heraus, daß derselbe während mehrerer Jahre ein Einkommen III. Klasse nicht versteuert hatte. Auf die Weigerung der Erben, die Steuer nachzubezahlen, wurde ein Administrativprozeß eingeleitet, welcher vom Regierungsrath in erster Instanz dahin entschieden wurde, daß die Erbschaft Sterchi die Steuer nebst Buße nachzubezahlen habe. Gegen diesen Entscheid ist an den Regierungsrath recurriert worden, welcher jedoch das erstinstanzliche Urtheil bestätigte. In Folge dessen richtete Herr Notar Schwammberger in Burgdorf im Namen der Erbschaft Sterchi eine Beschwerde an den Großen Rath, worin er das Begehren stellte, es sei das Administrativurtheil aufzuheben, in zweiter Linie, es sei der § 35 des Einkommensteuergesetzes seiner Auffassung gemäß zu interpretiren. Der Regierungsrath hat über diese Beschwerde seinen Bericht erstattet, worauf die Angelegenheit der Bittschriftkommission zur Vorberathung vorgelegt wurde. Heute soll sie nun hier entschieden werden. Der § 35 des Einkommensteuergesetzes lautet: „Wer im Falle der Selbstschätzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache, dem Staate in den letzten 10 Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben des Steuerpflichtigen haften dem Staate für diesen Betrag.“ Herr Notar Schwammberger beruft sich zur Begründung seiner Beschwerde auf die Verhandlungen des Großen Rathes über das Einkommensteuergesetz und behauptet, es gehe aus denselben deutlich hervor, daß das Gesetz nach seiner Auffassung zu interpretiren sei und in Fällen, wie der vorliegende, einen Nachbezug der Steuer nicht verlange. Ich habe die sachbezüglichen Großrathsverhandlungen sehr genau nachgelesen, konnte aber durchaus keinen bestimmten Anhaltspunkt für eine solche Auslegung des § 35 finden. Uebrigens kommt in erster Linie in Betracht, ob der § 35 nicht an und für sich deutlich genug sei, um die Frage ohne Weiteres zu entscheiden. Da muß von vornherein gegeben werden, daß der grammatikalische Sinn des § 35 gegen die Ansicht der Regierung spricht. Es heißt nämlich in demselben, wer „im Falle der Selbstschätzung“ steuerbares Einkommen nicht angibt, habe die Steuer nachzubezahlen. Nun hat allerdings Peter Sterchi in den Jahren, für welche die Erben die Steuer nachzahlen sollten, keine

Selbstschätzung gemacht, allein er hatte früher Einkommen in der III. Klasse versteuert und wurde deshalb im ersten Jahre, als er die Selbstschätzung unterließ, vom Amtschaffner ausdrücklich aufgefordert, zu erklären, ob er Einkommen III. Klasse zu versteuern habe oder nicht. Er gab hierauf die Erklärung ab, daß er kein solches Einkommen besitze. Mit Rücksicht hierauf kann der vorliegenden Beschwerde nicht entprochen werden. Denn Sterchi hat die Steuerbehörden irre geführt, und es kann die von ihm dem Amtschaffner abgegebene Erklärung als eine Selbstschätzung betrachtet werden. Auch die Wittschriftenkommission trägt deshalb auf Abweisung der Beschwerde an, dagegen geht sie in Bezug auf die Interpretation des § 35 mit dem Regierungsrathe nicht einig.

Wie bereits bemerkt, kann man, wenn man rein den Buchstaben des Gesetzes ins Auge faßt, darüber im Zweifel sein, ob der Regierungsrath das Gesetz richtig interpretirt habe. Ich bemerke hier beiläufig, daß ich im Schooße des Regierungsrathes den Wunsch ausgesprochen habe, es möchte, um allen Zweifeln darüber ein Ende zu machen, beim Großen Rathe eine authentische Interpretation des § 35 des Einkommensteuergesetzes im Sinne der Anschauungsweise des Regierungsrathes verlangt werden. Letztere Behörde hatte jedoch formelle Bedenken in Bezug auf Ertheilung authentischer Interpretationen. Auch im Schooße der Wittschriftenkommission scheint man gefunden zu haben, daß es nicht der Fall sei, hier eine authentische Interpretation auszuwirken. Es wird sich daher fragen, in welchem Sinne in Zukunft die Finanzdirektion und die Steuerverwaltung den § 35 anzuwenden sollen. Ich mache dießfalls ausdrücklich darauf aufmerksam, daß, wenn der § 35 nach dem Buchstaben ausgeführt wird, dadurch eine große Ungerechtigkeit begangen, der Fiskus in hohem Maße geschädigt und die steuerpflichtigen Bürger, welche ihre Selbstschätzungen gewissenhaft machen, zu Gunsten der übrigen, bei denen dieß nicht der Fall ist, benachtheiligt werden. Man beruft sich auf die Bestimmung, wonach Derjenige, der keine Selbstschätzung macht, des Rechtes verlustig geht, Einspruch zu erheben; in solchen Fällen solle die Steuerkommission den Betreffenden gehörig taxiren, was ihn schon bewegen werde, künftighin eine Selbstschätzung einzureichen. Dieß ist leicht gesagt, allein in der Ausführung gestaltet sich die Sache schwieriger, als man glaubt. Würde es sich da nur um das Einkommen I. Klasse handeln, so würde ich diese Einwendung gelten lassen; denn in den meisten Fällen läßt sich dieses Einkommen annähernd taxiren. Ich glaube, der Wortlaut des § 35 sei daraus zu erklären, daß man früher kein Einkommen III. Klasse besteuerte. Hätte man sich genau Rechenschaft über die Tragweite des § 35 gegeben, so wäre er sicher anders redigirt worden. Es ist eine notorische Thatsache, daß das Einkommen III. Klasse in ganz minimem Maße zur Steuer herangezogen werden kann, weil die Steuerbehörden in den meisten Fällen sehr wenig Anhaltspunkte haben, um dieses Einkommen zu taxiren. Wenn Sie daher entscheiden, es sei der § 35 nach seinem buchstäblichen Sinne aufzufassen, so wird es in Zukunft außerordentlich schwierig sein, das Einkommen III. Klasse zur Steuer heranzuziehen. Man wendet vielleicht ein, wenn das Gesetz nicht richtig sei, so solle man es abändern. Sie wissen aber, wie schwierig es, namentlich seit Einführung des Referendums, ist, ein Gesetz abzuändern. — Angesichts der vorgerückten Zeit will ich mich auf das Gesagte beschränken. Ich halte an dem Antrag des Regierungsrathes fest und trage auf Abweisung der Beschwerde an. Sollten Sie nach der Ansicht der Wittschriftenkommission finden, der Regierungsrath habe den § 35 nicht richtig angewendet, so würde die weitere Frage entstehen, ob die Angelegenheit nicht der Spezialkommission zugewiesen werden solle, welche Sie gestern zur Begutachtung der Frage der Revision der Steuer-Gesetzgebung niedergesetzt haben. Dadurch würde die Kom-

mission veranlaßt, auch diese Frage speziell zu prüfen und darüber geeignete Anträge zu stellen.

Leuenberger, als Berichterstatter der Wittschriftenkommission. Die Wittschriftenkommission stellt ebenfalls den Antrag, es sei auf die Beschwerde der Erben des Peter Sterchi nicht einzutreten. Dieß geschieht jedoch aus rein faktischen Gründen, weil es sich nämlich aus dem Rapporte des Amtschaffners ergeben hat, daß Peter Sterchi dem Beamten, welcher ihn anfragte, ob er Einkommen in der III. Klasse zu versteuern habe, eine verneinende Erklärung abgab. Wir müssen diese amtliche Erklärung des Amtschaffners als richtig annehmen, und aus diesem Grunde tragen wir auf Nicht-eintreten an. Dagegen ist die Wittschriftenkommission einstimmig der Ansicht, es sei die Interpretation, welche der Regierungsrath dem § 35 des Einkommensteuergesetzes gibt, zu verwerfen. Der § 35 bestimmt: „Wer im Falle der Selbstschätzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache, dem Staate in den letzten 10 Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben des Steuerpflichtigen haften dem Staate für diesen Betrag.“ Die Regierung interpretirt nun folgendermaßen: Jeder, der einkommensteuerpflichtiges Vermögen hat, ist im Falle der Selbstschätzung; wenn er also nicht Alles versteuert hat, so wird er, resp. seine Erben, bestraft, auch wenn er keine Selbstschätzung eingereicht hat. Diese Interpretation ist nach dem Dafürhalten der Wittschriftenkommission unrichtig. Unser Einkommensteuergesetz hat ein anderes System aufgestellt, wie sich dieß aus der Vergleichung des § 14 ergibt. Das System unseres Gesetzes ist folgendes: Der Bürger soll sein einkommensteuerpflichtiges Vermögen angeben. Thut er dieß, so haftet er für die Richtigkeit seiner Erklärung unter Androhung der Folgen, welche der soeben mitgetheilte § 35 in Aussicht stellt. Gibt er aber die Erklärung nicht ab, dann sorgt das Gesetz auf eine andere Weise dafür, daß der Staat seine Rechnung gegenüber dem Steuerpflichtigen findet. Es kommt nämlich dann der § 14 zur Anwendung, welcher bestimmt: „Gibt der Steuerpflichtige die Erklärung binnen der festgesetzten Frist und, nach wiederholter Aufforderung innert 5 Tagen nicht ab, so wird das Einkommen desselben von der Gemeindeforschungskommission nach Ermessen abgeschätzt, und der Steuerpflichtige geht des Rechtes, gegen diese Abschätzung Einspruch zu erheben, verlustig.“ Wer also keine Steuererklärung einreicht, kann von der Steuerkommission nach Ermessen eingeschätzt werden. Wenn somit der Staat gegenüber Denjenigen, welche keine Selbstschätzungserklärung einreichen, verkürzt wird, dann ist die Schuld den Steuerkommissionen zuzumessen, welche die betreffenden Steuerpflichtigen nicht gehörig taxiren. Die Steuerkommissionen haben es vollständig in der Hand, den Bürger zu nöthigen, Selbstschätzungen einzureichen. Sie brauchen nur die Steuerpflichtigen eher zu hoch als zu niedrig anzulegen und zwar in allen drei Einkommensklassen, dann werden sie im folgenden Jahre gerne bereit sein, eine Selbstschätzung zu machen. Nach dem Dafürhalten der Wittschriftenkommission kann darüber gar kein Zweifel obwalten, daß unser Einkommensteuergesetz dem soeben auseinandergesetzten System huldigt. Es ist deshalb auch nicht der Fall, da, wo die Sache deutlich ist, eine Interpretation zu machen, und namentlich kann nicht eine gegentheilige Interpretation stattfinden. Die Wittschriftenkommission kann daher auch nicht dem eventuellen Antrage der Beschwerde beipflichten, es möchte der Große Rath eine authentische Interpretation des § 35 des Einkommensteuergesetzes abgeben. Man könnte sich übrigens sogar fragen, ob bei unserm jetzigen Verfassungsrechte der Große Rath befugt sei, eine authentische Interpretation zu geben. Eine solche ist einem neuen Gesetze gleich zu achten, ein neues Gesetz kann aber nur mit Beistimmung des Volkes erlassen.

werden. Indessen ist diese Frage hier nicht zu erörtern; denn wenn das Gesetz so deutlich spricht, so kann von keiner Interpretation die Rede sein. Es ist bemerkt worden, man könnte die Frage der gestern für die Revision des Steuerwesens niedergesetzten Kommission überweisen. Wenn man aber ein anderes System einführen will, so kann dieß nicht anders geschehen, als auf dem Wege eines neuen Gesetzes, und nicht dadurch, daß man einer Spezialkommission den Auftrag gibt, die Sache zu untersuchen. — Faktisch kommt die Bittschriftenkommission, wie ich bereits im Eingange erwähnt, ebenfalls zu dem Antrage, es sei auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

#### Abstimmung.

Für Abweisung der Beschwerde im Sinne der  
Bittschriftenkommission Mehrheit.  
Für Abweisung im Sinne des Regierungsrathes Minderheit.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 31. März 1875,

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyr v.

Nach dem Namensaufrufe sind 177 Mitglieder anwesend; abwesend sind 72, wovon mit Entschuldigung: Die Herren Arn, Bähler, Bütigkofler, Chodat, Gouvernoz, Grünig, Hegi, Hennemann, Hoffketter, Jandermühle, Joliffaint, Kobli in Schwarzenburg, Lehmann in Langnau, Lehmann in Logwyl, Liechi in Rüegsauwachen, Mischler in Wablern, Müller in Weissenburg, Reber in Niederbipp, Roffelet, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schwab in Büren, Seiler, Seßler, Spring, Stämpfli in Bern, Wampfler, Werren, Weniger; ohne Entschuldigung: Die Herren Althaus, Bohnenblust, Born, Brand, v. Büren, Burger in Angenstein, Deboeuf, Engel, Geiser-Leuenberger, Grenouillet, von Grünigen, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Hess, Hofer in Bollodingen, Hornstein, Hurni, von Känel, Käfermann, Keller, Koller, Kummer in Bern, Kummer in Ugenstorf, Lehmann in Ruedtligen, Leibundgut, Mauerthofer, Michel in Ringgen-

berg, Mischler, Pape, Peter, Racle, Riät, Schmid Rudolf, Schwab in Gerlafingen, Spahr, Spycher, Stämpfli in Schwanden, Thönen, Vogel, Zeller, Zingg, Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Wytt enbach. Ich wünsche, daß die Regierung eingeladen werden möchte, die Rathsbeschlüsse von 1829 und 1830 betreffend Verwendung der burgerlichen Einkauffsummen, deren Gültigkeit gestern beschlossen worden ist, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Herr Präsident. Der Regierungsrath wird die von Herrn Wytt enbach aufgeworfene Frage prüfen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Regierung in der heutigen Sitzung über den **jurassischen Kirchenkonflikt** Bericht zu erstatten wünsche. Er schlägt vor, diesen Gegenstand nachträglich auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Die Versammlung ist damit einverstanden.

#### Tagesordnung:

### Armenholzlooskaufvertrag mit der Gemeinde Großhöchstetten.

Der Regierungsrath und die Kommission beantragen die Genehmigung des Vertrages mit der Einwohnergemeinde Großhöchstetten, durch welchen die Berechtigung der Armen dieser Gemeinde auf 25½ Klafter Tannenholz aus dem mittleren Toppwalde des Staates um Fr. 15,300 losgekauft wird.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Großhöchstetten hat zu Gunsten ihrer Armen eine Berechtigung auf 25½ Klafter Tannenholz aus dem mittlern Toppwald, welcher 203 Fucharten mißt. Seit längerer Zeit ist man bestrebt, die Staatswaldungen von derartigen Dienstbarkeiten zu befreien. Man hat deßhalb auch mit der Gemeinde Großhöchstetten einen Vertrag zum Zwecke des Loskaufes dieser Berechtigung abgeschlossen. Derselbe ist von der Forstverwaltung auf ein Kapital von Fr. 600 per Klafter berechnet worden, was für die 25½ Klafter eine Summe von Fr. 15,300 ergibt. Diese Berechnung basirt auf den laufenden Holzpreisen, und es sind beide Parteien mit ihr einverstanden. Ich empfehle die Genehmigung des vorliegenden Vertrages.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Es ist zwar zu bemerken, daß der Preis von Fr. 600 etwas hoch erscheint, angesichts des steten Steigens der Holzpreise ist es indessen begreiflich, daß die Gemeinde die Annahme eines Preises verlangte, welcher auch noch in den nächsten Jahren genügen wird.

Genehmigt.

### Verkauf der äußern Pfrundmatte zu Erlenchach.

Der Regierungsrath und die Kommission beantragen den Verkauf der äußern Pfrundmatte zu Erlenchach von ungefähr sechs Jucharten um Fr. 14,000 an die Einwohnergemeinde Erlenchach zum Bau eines Schulhauses und zur Anlage eines Marktplazes.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Hier handelt es sich um den Verkauf eines Theiles der Pfrundmatte in Erlenchach, welche  $11\frac{1}{4}$  Jucharten mißt. Zu der Pfrunddomäne gehört die sog. äußere Pfrundmatte von 5–6 Jucharten, welche sich sehr gut zum Verkaufe eignet und veräußert werden kann, ohne die Pfrund zu schädigen. Schon seit längerer Zeit ist die Matte von dem jeweiligen Pfarrer in Unterpacht gegeben worden. Es wurde eine Steigerung abgehalten, an welcher von Seite der Gemeinde Erlenchach das höchste Angebot mit Fr. 14,000 fiel. Die Matte ist zwar mehr werth, da sie aber zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll und da kein höheres Angebot gefallen ist, so trägt der Regierungsrath auf Genehmigung des abgeschlossenen Kaufvertrages an.

Schmid, Andreas, als Berichtserstatter der Kommission. Die Kommission ist auch hier mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden. Der Preis ist zwar etwas niedrig, wenn wir aber gleichwohl den Verkauf befürworten, so geschieht dieß mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Gemeinde die Matte zum Baue eines Krankenhauses und eines Schulhauses und den Rest zu einem Marktplatz benutzen will.

Genehmigt.

### Verkauf des Moosrieds auf dem Wengimoos.

Der Regierungsrath und die Kommission beantragen den Verkauf des zur Pfrund Wengi gehörenden Moosrieds auf dem Wengimoos von 3 Jucharten 39,310 □' an Vend. Näs und die Brüder Spring um Fr. 8550.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Die Pfrunddomäne Wengi umfaßt 6–7 Jucharten. Ein Theil davon, einen einzigen Komplex bildend, kann, weil zur Pfrund nothwendig, nicht veräußert werden, wohl aber ein anderer davon abgetrennter Theil, das sog. Moosried, welches nahezu 4 Jucharten hält. Bei der darüber abgehaltenen Steigerung belief sich das höchste Angebot auf Fr. 8550, und es muß dasselbe nach unserm Dafürhalten als ein hohes bezeichnet werden. Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung des Kaufvertrages an.

Schmid, Andreas, als Berichtserstatter der Kommission, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Genehmigt.

### Verkauf eines Theiles des Areal's des alten Zeughauses in Bern an die zweite Einwohnermädchenschule.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) Die nordwestliche Ecke des Areal's des alten Zeughauses in Bern mit ungefähr 60' Tiefe und ungefähr 150'

Länge wird zum Bau eines Schulhauses an die zweite Einwohnermädchenschule verkauft und zwar ohne vorherige Abhaltung einer öffentlichen Steigerung (§ 18 des Gesetzes vom 31. Juli 1872 über die Finanzverwaltung).

2) Der Kaufpreis wird auf 7 Fr. per Quadratfuß festgesetzt.

3) Die Kaufsumme ist in 4 unverzinslichen Jahresraten zahlbar, die erste auf 1. Oktober 1875.

4) Der Bauplan des neuen Schulhauses ist dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stellt folgende Anträge: (Der Redner verliest dieselben.) Der Bau des neuen Zeughauses auf dem Beundenfelde ist so weit vorgerückt, daß im nächsten Monat sämtliche Gebäude unter Dach kommen und längstens im Herbst bezogen werden können. Es wird sodann das alte Zeughaus abgebrochen werden müssen. Die Direktion der zweiten Einwohnermädchenschule in Bern hat bereits jetzt das Gesuch gestellt, es möchte ihr ein Platz des bisherigen Zeughausareals abgetreten werden, und zwar derjenige, auf welchem sie am schnellsten mit dem Bau eines Schulhauses beginnen könne. Es wurde der Schule ein Preis von Fr. 7 per □' gestellt, was für zirka 9000 □' Fr. 63,000 ausmacht. Dieser Preis basirt sich einerseits auf die Schätzung im Domänenetat und anderseits auf die üblichen Preise, wie sie im dortigen Stadtquartiere bezahlt werden. Im Domänenetat figurirt das ganze Zeughausquartier mit ungefähr Fr. 600,000. Die einen Experten haben es s. B. zu Fr. 4, andere zu Fr. 5 per □' und höher geschätzt. Die höchste Schätzung betrug Fr. 6. 60, und es wurde sodann im Domänenetat eine Schätzung von Fr. 6. 50 angenommen. In dieser Schätzung sind aber auch die Straßen und Plätze inbegriffen, so daß wir höhere Preise erzielen müssen, damit der Erlös die Gesamtschätzung erreiche. Wir werden daher für die werthvollsten Bauplätze Fr. 12, für andere Fr. 10 bis Fr. 7 verlangen. Der hier in Frage liegende Platz gehört zu den werthloßern, weil er auf der Nordseite und auf einem alten Graben liegt, und es kann daher nicht ein so hoher Preis angenommen werden, wie bei Plätzen, die einen festen Baugrund bieten. In Erwägung dieser Umstände und da der Platz zum Baue eines Schulhauses benutzt werden soll, glaubten wir, den Preis nicht höher stellen zu sollen, als nothwendig ist, um für das ganze Areal einen Erlös zu erzielen, der nicht unter der Schätzung des Domänenetats von Fr. 600,000 ist. Die Direktion der Mädchenschule hat den Preis acceptirt, weil er immerhin ein mäßiger und es sehr schwierig ist, in der Stadt Bauplätze zu finden. Die Hauptfrage beim Verkauf des Zeughausareals wird die sein, wie dasselbe parzellirt werden soll, damit ein möglichst hoher Erlös erzielt werden kann. Es sind diesfalls von nicht weniger als 5 Baumeistern Pläne angefertigt worden, von denen die meisten 3 parallele Häuserreihen in Aussicht nehmen. Gestützt auf diese Pläne soll nun heute eine Parzelle an die zweite Einwohnermädchenschule verkauft werden. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Schmid, Andreas, als Berichtserstatter der Kommission. Vor ungefähr 2 Jahren ist der Beschluß gefaßt worden, die Militäranstalten auf das Beundenfeld zu verlegen. Man hat eine Berechnung aufgestellt, auf welche Weise die hiezu nöthigen Summen aufgebracht werden können. Einen Theil der bisher zu Militärzwecken dienenden, sowie andere liquid werdende Gebäulichkeiten hat die Einwohnergemeinde Bern zu einem gewissen Preise übernommen, andere Domänen da-

gegen, die ebenfalls verfügbar sind, wollte sie nicht übernehmen, weil man über den Preis nicht einig werden konnte. Dahin gehört der Komplex des bisherigen Zeughauses. Wie Ihnen mitgetheilt worden ist, wird vielleicht bis nächsten Frühling dieser Komplex frei. Es ist sehr verdankenswerth, daß die Regierung rechtzeitig darauf Bedacht nimmt, dieses todte Kapital bald möglichst liquid und rentabel zu machen. Die Kommission ist der Ansicht, man solle die Offerte, welche die zweite Einwohnernärrschule in Bern macht, acceptiren. Der fragliche Platz ist zwar nicht gerade der schlechteste des ganzen Komplexes; denn es hat wahrscheinlich derjenige auf der Seite der Kaserne noch einen geringern Werth. Indessen werden die Fundationen für das zu errichtende Schulhaus mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, welchem Umstande bei der Festsetzung des Kaufpreises Rechnung getragen werden muß. Die Baupläne werden durchschnittlich zu Fr. 11 per □' berechnet; denn bei der Annahme dieses Ansatzes würde der Gesamterlös nach Abzug der Kosten für die Erstellung der Straßen sich auf Fr. 600,000 belaufen. Die Kommission hält den Preis von Fr. 7 für die nordwestliche Ecke des Areals für angemessen und empfiehlt einstimmig die Anträge des Regierungsrathes zu Annahme.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

## Bericht des Regierungsrathes über den jurassischen Kirgentonflikt.

Es werden dem Großen Rathe folgende Beschlüsse des Bundesrathes vom 27. März 1875 gedruckt ausgetheilt:

### I. Bundesrathsbeschluss betreffend den Rekurs gegen das Ausweisungsdekret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines vom 3. September 1874 datirten Rekurses, durch welchen Herr Fürsprecher Moschard in Münster, im Namen der ausgewiesenen Geistlichen des bernischen Jura, das Begehren stellt, daß das von der Regierung des Kantons Bern unterm 30. Januar 1874 erlassene Ausweisungsdekret nicht länger wirksam sein dürfe, weil dasselbe mit der gegenwärtigen Bundesverfassung und insbesondere mit den in den Artikeln 44 und 45 derselben gewährleisteten Rechten im Widerspruch stehe;

nach Einsicht eines zweiten Rekurses, eingereicht von der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura im Monat August 1874, welcher mit 9100 Unterschriften versehen ist und ebenfalls dahin schließt, daß das von der Regierung des Kantons Bern gegen die katholischen Geistlichen erlassene Ausweisungsdekret wieder aufgehoben werde;

nach Einsicht der Vernehmlassung der Regierung des Kantons Bern vom 3. Dezember abhin, welche dahin geht, daß diese Rekurse abgewiesen werden, gestützt darauf, daß Artikel 50, Lemma 2 der Bundesverfassung von 1874 den Kantonen vorbehalte, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen, und daß hienach der Beschluss vom 30. Januar 1874 gerechtfertigt erscheine,

in Erwägung:

1) daß, abgesehen von der Tragweite, welche den Artikeln 44 und 45 der Bundesverfassung in Zukunft beizulegen ist,

die im Art. 44 der frühern und im Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung erwähnten Verfügungen zu den außerordentlichen Maßnahmen gehören, welche wieder aufzuheben sind, sobald die Veranlassung dazu zu bestehen aufgehört hat;

2) daß mit dieser Anschauung auch die Regierung des Kantons Bern einverstanden ist, indem sie nicht nur ihre in Frage stehende Verfügung als eine temporäre bezeichnet, sondern auch bereits von sich aus mit der Frage der Aufhebung derselben sich befaßt hat;

3) daß es sich im gegebenen Falle nur noch darum handeln kann, zu welchem Zeitpunkte das Dekret vom 30. Januar 1874 außer Kraft zu setzen sei;

4) daß das Begehren der Rekurrenten, namentlich der Rekurs vom 3. September 1874, von der Ansicht ausgeht, es sei das Dekret vom Momente des Inkrafttretens der neuen Bundesverfassung an als nichtig und unwirksam anzusehen;

5) daß dagegen diese Ansicht als eine zu weit gehende bezeichnet und abgewiesen werden muß, weil die im Interesse der öffentlichen Ordnung unter der alten Bundesverfassung rechtsgültig getroffene Maßnahme auch bei den veränderten Bestimmungen der neuen Bundesverfassung jedenfalls erst dann außer Kraft gesetzt werden kann, wenn dieß ohne Gefährdung des damit verbundenen Zweckes möglich ist;

6) daß also die Bestimmung des Zeitpunktes und der Art und Weise der Aufhebung des fraglichen Dekretes den Behörden, und zwar sowohl denjenigen des Kantons Bern, als nach Maßgabe der weitem Erwägungen in letzter und entscheidender Instanz, den Bundesbehörden zustehen muß, indem nach Art. 44 der frühern und Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung dem Bunde wie den Kantonen das Recht zusteht, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen;

7) daß somit die Auslegung, welche die Regierung von Bern diesem Artikel gegeben hat, und wonach jeder Kanton auf seinem Gebiete in souveräner Weise von der im Artikel 50 der jetzigen Bundesverfassung den Kantonen gegebenen Befugniß Gebrauch machen könnte, als unhaltbar anzusehen ist, weil dadurch das Recht des Bundes vollständig beseitigt würde;

8) daß der Bund aber vielmehr die volle Befugniß in Anspruch zu nehmen hat, sei es auf dem Gebiete eines einzelnen Kantons, sei es auf demjenigen von mehreren Kantonen, von sich aus und in Gemäßheit des Art. 16 in Verbindung mit Art. 5 und Art. 102, Biff. 10 der Bundesverfassung die zur Handhabung der Ordnung oder zur Wiederherstellung derselben geeigneten Maßnahmen zu treffen;

9) daß diese Befugniß nothwendigerweise für den Bund das Recht in sich schließt, die von den Kantonen zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Maßnahmen seiner Prüfung zu unterstellen und dieselben nach eigener Würdigung der Verhältnisse zu verstärken, abzuändern oder aufzuheben;

beschließt:

1. Die Regierung von Bern ist eingeladen, dem Bundesrath mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschluss vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger fortbestehen zu lassen und, wenn dieß der Fall sein sollte, sich einlässlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Maßregel nothwendig machen.

Nach Eingang dieses Berichtes und allfälliger weiterer Untersuchung der Verhältnisse wird der Bundesrath von sich aus die angemessenen Verfügungen treffen.

2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Bern und den Rekurrenten in amtlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Also beschloffen, Bern, den 27. März 1875.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident :

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft :

Schiff.

des Kantons Bern, als den Beschwerdeführern in amtlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Also beschloffen, Bern, den 27. März 1875.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident :

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft :

Schiff.

II. Bundesrathsbeschluß in Sachen des von 9100 jurassischen Bürgern unterzeichneten Rekurses, die Rückerstattung der Kirchen und Kirchengüter, sowie die Wiederherstellung des römisch-katholischen Kultus betreffend.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Monat August 1874 datirten und ebenfalls von 9100 Bürgern des bernischen Jura unterzeichneten Eingabe, in welcher

- a. die Rückerstattung der Kirchen, Kapellen, Pfarrgebäude und Kirchengüter nachgesucht wird, welche Gegenstände den katholischen Pfarreien weggenommen worden seien, und in welcher
- b. das Gesuch gestellt wird, den öffentlichen Kultus der katholischen apostolisch-römischen Religion in den jurassischen Amtsbezirken wieder herzustellen ;

in Erwägung :

1) daß die Rekurrenten in ihrer Eigenschaft als Schweizerbürger, sowie als Befenner der apostolisch-römisch-katholischen Religion und als Bewohner des bernischen Jura das Begehren stellen, wieder in den Besitz der Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser und Kirchengüter des katholischen Jura eingesetzt zu werden ;

2) daß dieses Begehren in der Bundesverfassung keine Begründung hat, da dieselbe weder Rechte einer bestimmten Kirche, noch solche der Gesamtheit ihrer Befenner in einem Kantone anerkennt ;

3) daß die Bundesbehörden nach Art. 50, Lemma 3 der Bundesverfassung nur in dem Falle verpflichtet sind, eine Entscheidung zu treffen, wenn von einer neugebildeten oder abgetrennten, speziellen Religionsgenossenschaft behauptet und nachgewiesen wird, daß ihre Ansprüche auf ein bestimmtes Kirchengut von dem Inhaber desselben streitig gemacht werden ;

4) daß aber von einem solchen Ansprüche das allgemeine Begehren der Petenten, sowohl in Bezug auf die Person des angeblich Berechtigten, als in Bezug auf das angesprochene Rechtsobjekt durchaus verschieden ist ;

5) daß endlich (mit Beziehung auf die zweite Beschwerde) der öffentliche Kultus, welcher im Kanton Bern ausgeübt wird, durch das Gesetz vom 18. Januar 1874 bestimmt worden ist, und daß früher gegen dieses Gesetz eingelangte Beschwerden vom Bundesrathe abgewiesen worden sind, und daß keine neue Gründe vorliegen, welche eine andere Entscheidung rechtfertigen würden ;

beschließt :

1. Das in Litt. a erwähnte Begehren wird als unbegründet abgewiesen.

2. Auf das unter Litt. b gestellte Gesuch wird nicht mehr eingetreten.

3. Der gegenwärtige Beschluß ist sowohl der Regierung

Leuchter, Direktor des Kirchenwesens, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Der Regierungsrath glaubte, es liege in seiner Pflicht, Ihnen einen kurzen Bericht über den gegenwärtigen Stand des jurassischen Kirchenkonfliktes mit Bezug auf die Rekurse zu erstatten, welche gegen die Externirung der katholischen Geistlichen bei den Bundesbehörden anhängig waren und zum Theil noch jetzt anhängig sind. Sie haben i. B. die Regierung zu dieser Externirungsmaßregel autorisirt, und da nun heute diese Angelegenheit in ein neues Stadium getreten ist, so dürfte es schon aus diesem Grunde gerechtfertigt sein, Ihnen darüber Bericht zu erstatten. Die Veranlassung zu der unterm 30. Januar 1874 getroffenen Externirungsmaßregel ist Ihnen bestens bekannt, und ich will daher darüber nicht viel Worte verlieren. Zu jener Zeit war die öffentliche Ruhe und Ordnung und der konfessionelle Friede im Jura dermaßen gestört, daß man sogar zu militärischer Okkupation schreiten und während längerer Zeit einen Regierungskommissär in diesen Landestheil abordnen mußte. Bekanntlich waren namentlich die renitenten Geistlichen die Urheber dieses Zustandes. Die Sachlage hat sich seit Erlaß dieser Maßregel nicht wesentlich gebessert, wie ich durch Anführung einer Menge von Thatfachen nachweisen könnte. Ich will indessen auf diese Details nicht eintreten, sondern einfach konstatiren, daß die Agitation von Seite der Geistlichen von der Grenze aus fortdauert und daß die Gemüther durchaus nicht so beruhigt sind, daß man an eine sofortige Zurücknahme der Externirungsmaßregel denken könnte. Es ist hier namentlich auch zu betonen, daß man i. B. den betreffenden Geistlichen eröffnete, sobald sie die Erklärung abgeben, daß sie sich der Staatsordnung und den Staatsgesetzen fügen wollen, werde ihnen der Wiedereintritt in die betreffenden Amtsbezirke gestattet werden. Bis zur heutigen Stunde hat kein Geistlicher von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht ; sie beharren vielmehr auf ihrer Protestation und auf ihrer Renitenz, trotzdem lezhin die Bundesversammlung in oberster Instanz über das Schicksal des Bischofs Sachat abgesprachen hat.

Die spezielle Veranlassung zu der heutigen Berichterstattung besteht in einem gewissen Konflikte, in welchen in lezter Zeit die Regierung in ihren Anschauungen mit denjenigen des Bundesrathes gerathen ist. Wie ist das gekommen? Nachdem die Externirungsmaßregel getroffen war, wurde von Seite der Herren Moschard, Folletéte u. s. w. dagegen rekurrirt. Dies geschah noch unter der Herrschaft der alten Bundesverfassung. Der Bundesrath überwies den Rekurs der Regierung von Bern zur Berichterstattung, und es ertheilte dieselbe eine einläßliche Antwort, welche gedruckt worden ist und dahin schließt, es sei die Regierung nach Mitgabe des § 44 der Bundesverfassung von 1848 kompetent gewesen und es sei daher der Rekurs abzuweisen. Der Bundesrath theilte in seinem Entscheide diese Anschauung der Regierung von Bern und legte seiner Motivirung des Abweisungsbeschlusses den § 44 der Bundesverfassung zu Grunde, indem er betonte, es handle sich hier um eine polizeiliche Administrativmaßregel, welche nach § 44 den Kantonen zustehe. Mittlerweile trat

die neue Bundesverfassung in Kraft, welche neue Bestimmungen im Sinne einer freieren, erweiterten Niederlassung und namentlich auch die Vorschrift enthält, daß kein Kanton mehr einen seiner Bürger aus seinem Gebiete ausweisen dürfe. Gleichzeitig hat aber die neue Bundesverfassung in § 50 die Bestimmung des § 44 der früheren Verfassung fast wörtlich, ja sogar in noch schärferem Sinne aufgenommen. Diese Bestimmung geht im Wesentlichen dahin, daß den Kantonen sowie dem Bunde das Recht zustehe, gegen Uebergrieffe von kirchlicher Seite die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Diese neugeschaffene Sachlage veranlaßte die Herren Moshard und Komforten, die Vollmachtträger der neuen Geistlichen, zur Eingabe eines neuen Refurses an den Bundesrath, worin sie unter Hinweisung auf die Niederlassungsbestimmungen der neuen Bundesverfassung die Zurücknahme der Externirungsmaßregel verlangten. Ich füge noch bei, daß mittlerweile gegen den ersten, abweisenden Entscheid des Bundesrathes an die Bundesversammlung recurirt wurde, und daß diese Angelegenheit in ihrer letzten Session zur Sprache kam. Die Kommission des Nationalrathes, welcher die Priorität hatte, trug auf Verschiebung, resp. Rückweisung an den Bundesrath, an mit der Motivirung, daß der Refurs mehr oder weniger gegenstandslos geworden, indem seither ein neuer Refurs an den Bundesrath gelangt sei, über den dieser zuerst entscheiden müsse. Die bernischen Vertreter im Nationalrathe bestritten zwar diese von der Kommission vorgeschlagene Verschiebung nicht, sahen sich aber veranlaßt, auf die Materie selbst etwas näher einzutreten, die Verhältnisse, wie sie im Jura existiren, näher zu beleuchten und auch die rechtliche Seite des Refurses etwas einläßlicher zu erörtern. Es geschah dieß wesentlich aus dem Grunde, weil man seit längerer Zeit aus den öffentlichen Blättern entnehmen und auch aus anderweitigen Anhaltspunkten, welche die Regierung hatte, schließen konnte, daß in der Mehrheit des Bundesrathes eine mehr im Sinne der Refurrenten liegende Anschauungsweise zur Geltung gelangt, d. h. daß im Bundesrathe die Meinung vertreten sei, es machen in dieser Frage die Bestimmungen der neuen Bundesverfassung betreffend die Niederlassung und das Verbot der Ausweisung aus den Kantonen Regel. Wahrscheinlich in Folge dieses Aufstrebens der bernischen Vertreter im Nationalrathe wurde die ganze Angelegenheit ihrer politischen Tragweite nach auch von den übrigen Mitgliedern der Bundesversammlung etwas einläßlicher in's Auge gefaßt und in einer am folgenden Tage stattgefundenen, stark besuchten Vorversammlung näher besprochen, worauf von nicht weniger als 60 Mitgliedern das Begehren gestellt wurde, es sei, falls der Bundesrath die Refursbegehren zusprechen sollte, die Bundesversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung zum Zwecke des oberinstanzlichen Entscheidens über dieselben einzuberufen. Ich nehme an, in Folge der neuen Gestaltung der Dinge und mit Rücksicht auf die politische Tragweite der ganzen Angelegenheit habe der Bundesrath dieselbe neuerdings in reifliche Prüfung und Erwägung gezogen, und es sei wesentlich dieser neuen Prüfung und Erwägung und der neugeschaffenen Sachlage zuzuschreiben, daß er am letzten Samstag denjenigen Entscheid über den neuen Refurs faßte, der Ihnen nun vorliegt. Durch diesen Entscheid wird die Regierung von Bern eingeladen, dem Bundesrathe mit thunlichster Beförderung Bericht darüber zu erstatten, ob sie die Externirungsmaßregel noch länger fortbestehen zu lassen gedenke und bejahenden Falls aus welchen Gründen. Ich glaube, hier konstatiren zu können, daß sowohl die Motivirung, als auch das Dispositiv des bundesrätlichen Entscheidens im Wesentlichen auf der Anerkennung der kantonalen Kompetenz in dieser Frage beruhen, und daß der Bundesrath auf den heutigen Tag grundsätzlich zugibt, daß auch nach der neuen Bundesverfassung die Kantone kompetent seien, solche Maßregeln zu treffen. Von Seite der Regierung von Bern ist

diese Rechtsanschauung von Anfang an festgehalten worden. Ich will heute auf diesen Punkt nicht näher eintreten; es befinden sich im Schooße Ihrer Behörde Männer, welche noch kompetenter sind als ich, die rechtliche Seite zu beurtheilen, und ich denke, es werde darüber im Ernste nur Eine Anschauungsweise möglich sein. Die Regierung hat in der ganzen Sache von vornherein ein großes Gewicht auf die Analogie der Externirungsmaßregel mit dem Mermillodfalle gelegt. Bei diesem Anlasse glaube ich, es sei unsere Pflicht, anzuerkennen, daß der Bundesrath durch den Entscheid, wie er Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist, einen Akt von hoher politischer Klugheit begangen hat. Wäre derselbe in umgekehrtem Sinne ausgefallen, so wären die Folgen eines solchen Schrittes bei der gegenwärtigen Lage der Dinge und bei den in nächster Zeit zu lösenden sehr wichtigen eidgenössischen Fragen für die ganze Schweiz geradezu unermeßlich gewesen.

Man wird nun fragen, was die Regierung von Bern auf die Anfrage des Bundesrathes, welche noch keine definitive, sondern bloß eine dilatorische Erledigung der Streitfrage ist, zu thun gedenke. Wir sind nicht in der Lage, darüber schon jetzt eine klare und bestimmte Antwort geben zu können, weil der Entscheid erst am Samstag und in offizieller Ausfertigung erst am Montag zu unserer Kenntniß gelangt ist. Wir müssen uns einige Zeit ausbitten, um die ganze Angelegenheit im Schooße der Regierung näher zu besprechen und unser Urtheil über das weitere Vorgehen festzustellen. Ich glaube, wir dürfen den Entscheid des Bundesrathes dahin auslegen, daß diese Behörde selbst den Fortbestand der Externirungsmaßregel zugibt. Sollte dieß aber auch nicht die Ansicht der Bundesbehörde sein, so ist es jedenfalls die Meinung der Regierung von Bern, daß, in konsequenter Weiterführung unserer bisherigen Kirchenpolitik, bei den obwaltenden Verhältnissen die sofortige Zurücknahme der Maßregel nicht zuzugeben sei. Stellen Sie sich die Folgen einer sofortigen Zurücknahme dieser Maßregel vor: Im Jura würde der frühere Zustand der Unruhe und der konfessionellen Störung wieder eintreten, so daß man vielleicht wieder zu einer militärischen Okkupation schreiten müßte, und es würden die Präntensionen der ultramontanen Partei und ihres Klerus im Jura in so hohem Maße anschwellen, daß sie nach und nach Dasjenige zurückfordern würde, was sie in Folge ihres beharrlichen Widerstandes gegen jede gesetzliche Organisation und Ordnung der Dinge durch die neue Kirchengesetzgebung verloren hat. Daß solche Präntensionen schon jetzt vorhanden sind, ergibt sich aus anderweitigen Refursen und Schritten, welche bei den Bundesbehörden gethan worden sind. So hat der Bundesrath z. B. gleichzeitig mit dem Refurse, der uns heute beschäftigt, einen andern abgewiesen, durch welchen die Rückerstattung der Kirchen und Kirchengüter verlangt und das Begehren gestellt wurde, daß die römisch-katholische Kirche als die einzig berechnete katholische Kirche anerkannt werde. Es glaubt also der Regierungsrath, es könne unter keinen Umständen von einer sofortigen Zurücknahme der Externirungsmaßregel die Rede sein.

Auf der andern Seite war jedoch die Regierung von Anfang an der Ansicht, es handle sich hier nur um eine provisorische Maßregel, die nicht auf alle Zeit hinaus fort-dauern solle, sondern die man im geeigneten Zeitpunkte, d. h. wenn die Verhältnisse sich gebessert haben werden, wieder zurücknehmen werde. Welchen Weg man nun wählen solle, um zu diesem Ziele zu gelangen, weiß die Regierung auf den heutigen Tag selbst noch nicht. Man kann da verschiedene Wege in's Auge fassen, und namentlich von einem war schon wiederholt bei uns die Rede, daß man nämlich ein Gesetz ausarbeiten würde, durch welches die Uebergrieffe von kirchlicher Seite in die Staatsordnung mit scharfer Strafe bedroht würden. Auch andere Staaten sind

bereits in ähnlichem Sinne vorgegangen. Indessen kann man vielleicht auch einen andern Weg einschlagen, und ich will heute darauf nicht näher eingehen.

Zum Schlusse glaube ich als Berichterstatter des Regierungsrathes nur noch das betonen zu sollen, daß, wenn auch eine solche Gesetzesvorlage gemacht wird, damit keineswegs gesagt ist, daß dann die Externirungsmaßregel mit dem Erlaß dieses Gesetzes sofort dahinfalle. Es wird dieß dann von den obwaltenden Verhältnissen und von dem Verhalten des renitenden Klerus abhängen. So lange dieser keine Miene macht, die von ihm verlangte, sicher nicht übertriebene Erklärung abzugeben, dem Staate gehorchen zu wollen, so lange wird die Frage, ob dem Klerus der Wiedereintritt in die betreffenden Amtsbezirke zu gestatten sei, und namentlich die Art und Weise der Zurücknahme der getroffenen Maßregel eine offene bleiben, und so lange werden wir uns auf ein weiteres Vorgehen im Sinne der bisherigen Politik gefaßt machen müssen. Die Geistlichen haben also ihr Schicksal in ihren eigenen Händen. Die Regierung glaubte, Ihnen diesen Bericht erstatten zu sollen, weil eine neuerschaffene Sachlage vorliegt, und es bisher ihr Bestreben war, in dieser Frage jenseits mit dem Großen Rathe Fühlung zu behalten. Die Regierung stellt keine weitere Anträge und will Ihrer freien Entscheidung in keiner Weise vorgreifen. (Bravo.)

H o f e r, Fürsprecher. Da der Entscheid des Bundesrathes erst letzten Samstag gefaßt worden ist, hat sicher Niemand in dieser Versammlung erwartet, daß die Regierung schon heute im Falle sein werde, dem Großen Rathe bestimmte Anträge über die vom Bundesrathe an sie gestellte Anfrage vorzulegen, durch welche sie eingeladen wird, darüber Bericht zu erstatten, „ob sie beabsichtige, die durch den Beschluß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger fortbestehen zu lassen und, wenn dieß der Fall sein sollte, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Maßregel nothwendig machen.“ Auf der andern Seite aber hat ein großer Theil der Versammlung Anspruch darauf, daß die Regierung dem Großen Rathe in seiner gegenwärtigen Session von dem Entscheide des Bundesrathes Kenntniß gebe, wenn auch derselbe noch kein definitiver ist. Eine solche Mittheilung ist auch gerechtfertigt mit Rücksicht auf die allgemeine Spannung, mit welcher der Entscheid des Bundesrathes im ganzen Lande erwartet wurde, sowie mit Rücksicht darauf, daß der Große Rath s. B. dem Regierungsrathe unbedingte Vollmacht in dieser Angelegenheit erteilt hat. Es ist daher durch die in dem bundesrätlichen Entscheide ausgesprochene Anerkennung der konstitutionellen Befugniß gewissermaßen auch das Verhalten des Großen Rathes in dieser Frage gutgeheißen worden. Auf die Frage selbst will ich nicht einläßlich eintreten, darauf darf ich aber aufmerksam machen, daß, namentlich in der Presse, verschiedene Meinungen darüber sich kund gaben, ob die Maßregel der Berner Regierung im Hinblick auf die neue Bundesverfassung auf Fortdauer Anspruch machen könne. Bekanntlich hat der Bundesrath die gestützt auf die frühere Bundesverfassung eingereichten Rekurse abschlägig entschieden. Es ist nun die Frage aufgetaucht, ob die Sachlage durch die neue Bundesverfassung eine Aenderung erlitten habe. Die Regierung von Bern hat stets den Standpunkt eingenommen, daß eine konstitutionelle Aenderung nicht stattgefunden habe, und der Bundesrath hat durch seinen neulichen Entscheid diese Anschauungsweise als richtig anerkannt. Es lauten nämlich das vierte und das fünfte Motiv des bundesrätlichen Beschlusses: „daß das Begehren der Rekurrenten, namentlich der Rekurs vom 3. September 1874, von der Ansicht ausgeht, es sei das Dekret vom Momente des Inkrafttretens

der neuen Bundesverfassung an als nichtig und unwirksam anzusehen; daß dagegen diese Ansicht als eine zu weit gehende bezeichnet und abgewiesen werden muß, weil die im Interesse der öffentlichen Ordnung unter der alten Bundesverfassung rechtsgültig getroffene Maßnahme auch bei den veränderten Bestimmungen der neuen Bundesverfassung jedenfalls erst dann außer Kraft gesetzt werden kann, wenn dieß ohne Gefährdung des damit verbundenen Zweckes möglich ist.“ Wandeln Sie dieses Motiv in ein Dispositiv um, so ist damit ein wesentlicher Theil des Rekurses bereits entschieden. Ich glaube deshalb, es habe der Große Rath mit Befriedigung von dem Entscheide des Bundesrathes Kenntniß genommen, und man darf, gestützt auf das bisherige Verhalten der Regierung von Bern, das Zutrauen auszusprechen, sie werde auch fernerhin innerhalb der ihr verfassungsgemäß zustehenden Befugnisse die nöthigen Maßnahmen zu treffen wissen. Ich bin weit entfernt, eine Diskussion darüber provoziren zu wollen, worin diese Maßnahmen bestehen sollen, doch glaube ich, es solle der Große Rath eine Kundgebung in dem angegebenen Sinne thun, zu welchem Zwecke ich folgende Resolution vorschlage:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Anhörung des Berichtes der Regierung betreffend den Entscheid des Bundesrathes vom 27. März 1875 in Sachen der jurassischen Rekurse,

beschließt:

Er nehme mit Befriedigung Akt von der Anerkennung der konstitutionellen Befugniß der Regierung zu den von ihr getroffenen Verfügungen und spreche die Erwartung aus, daß sie die staatlichen Hoheitsrechte in getreuer Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auch fernerhin festhalten werde.

Scheurer stellt den Antrag, es sei die Abstimmung über den Antrag des Herrn Hofer mit Namensaufruf vorzunehmen.

Gegen den Antrag des Herrn Hofer erhebt sich keine Einsprache, so daß der Herr Präsident die Umfrage schließt und zur Abstimmung übergehen will.

Folletête. Beim Beginn der heutigen Sitzung hat der Herr Präsident der Versammlung mitgeteilt, daß die Regierung beabsichtige, dem Großen Rathe über den jurassischen Kirchenkonflikt Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist vom Herrn Kirchendirektor erstattet worden, und zwar hat die Regierung keine Anträge gestellt. Nun aber bringt Herr Hofer einen Antrag, über welchen der Große Rath entscheiden soll. Es war ganz zulässig, daß der Große Rath einen Bericht des Regierungsrathes entgegen nahm, dagegen ist es nach dem Großrathsreglement nicht gestattet, sofort einen Beschluß zu fassen, wie ihn Herr Hofer vorschlägt; denn er hätte seinen Antrag in Form eines Anzuges stellen sollen. Der Antrag des Herrn Hofer steht nicht auf der Tagesordnung, und es kann daher heute nicht darüber abgestimmt werden.

H o f e r, Fürsprecher. Herr Folletête hätte seine Einwendung beim Beginne der heutigen Sitzung machen sollen, als der Herr Präsident die Versammlung anfragte, ob sie einverstanden sei, einen Bericht des Regierungsrathes über den jurassischen Kirchenkonflikt entgegen zu nehmen. Nachdem der Herr Präsident mir das Wort in dieser Angelegenheit gewährt hat, hielt ich mich für berechtigt, einen Antrag zu stellen.

Vodenhaimer, Regierungspräsident. Auch ich bin der Ansicht, Herr Folletete hätte bereits beim Beginne der Sitzung seine Einsprache erheben sollen, als der Herr Präsident der Versammlung von dem Wunsche des Regierungsrathes Kenntniß gab, ihr über den jurassischen Kirchenkonflikt Bericht zu erstatten. Nachdem von keiner Seite gegen die Entgegennahme dieses Berichtes Widerspruch erhoben ist, kommt die Einwendung des Herrn Folletete jetzt zu spät. Es ist nach dem Reglement durchaus zulässig, daß der Große Rath, nachdem er den Bericht des Regierungsrathes angehört, über die Frage einen Beschluß fasse, wie Herr Hofer ihn beantragt hat.

Folletete. Der Herr Präsident hat diesen Morgen bloß mitgetheilt, daß es sich darum handle, einen Bericht des Regierungsrathes anzuhören, es wurde aber nicht gesagt, daß eine Diskussion stattfinden, und daß Anträge werden gestellt werden. Der Regierungsrath kann in jedem Augenblicke über irgend eine Frage Bericht erstatten, etwas Anderes aber ist es, wenn ein Gegenstand diskutiert und darüber Beschlüsse gefaßt werden sollen. Wir können also heute über den Antrag des Herrn Hofer nicht abstimmen, sondern laut Reglement erst nach 24 Stunden. Der Regierungsrath hat keine Anträge gestellt, und wenn Herr Hofer solche stellen will, so muß er dieß nach Mitgabe der §§ 54 und 60 des Großrathesreglements thun: er muß einen Anzug stellen, den der Große Rath dann in einer spätern Sitzung behandeln wird. Ihr Entscheid kann schwerwiegende Konsequenzen haben; denn es handelt sich darum, vom Großen Rathe auf dem Wege der Ueberraschung ein Zutrauensvotum auszuwirken, um gewissermaßen einen Druck auf den Bundesrath auszuüben.

Vodenhaimer, Regierungspräsident. Ich muß gegen die Behauptung des Herrn Folletete entschieden protestiren, daß es sich darum handle, auf dem Wege der Ueberraschung ein Zutrauensvotum zu erhalten, um damit eine Pression auf die Bundesbehörde auszuüben. Es liegt gewiß nicht in der Absicht der Versammlung, eine derartige Pression ausüben zu wollen. Niemand wird dem Großen Rathe das Recht bestreiten, sich über die Frage auszusprechen. Ich habe bereits vorhin in französischer Sprache bemerkt, daß Einsprache gegen die Behandlung des Gegenstandes beim Beginn der Sitzung, als derselbe angekündigt wurde, hätte gemacht werden sollen. Niemand hat aber etwas eingewendet, und auch vorhin, als die Sache wirklich behandelt wurde, hat sich Niemand widersezt. Nachdem die Diskussion bereits geschlossen war und der Große Rath zur Abstimmung übergehen wollte, verlangt Herr Folletete plötzlich, daß auf den Gegenstand nicht eingetreten werde, indem dieß gegen das Reglement sei, ja er wirft sogar die Beschuldigung hin, man beabsichtige, einen Druck auf den Bundesrath auszuüben. Soll ich mein persönliches Gefühl aussprechen, so habe ich nichts dagegen, daß der Gegenstand auf morgen verschoben werde, damit wir nicht die Anschuldigung hören müssen, es sei die Minorität in dieser Frage unterdrückt worden. Es wird zwar morgen wahrscheinlich wieder eine der unangenehmen Diskussionen entstehen, deren der Große Rath schon zur Genüge erlebt hat.

Herr Präsident. Ich ging von der Ansicht aus, es könne der Bericht der Regierung heute behandelt werden, sofern keine Einsprache dagegen erhoben werde. Ich habe mich allerdings auch gefragt, ob es zulässig sei, allfällige Anträge zu behandeln, ohne daß dieselben auf die Tagesordnung gesetzt worden seien. Ich habe vorhin die Diskussion als geschlossen erklärt, und Herr Folletete ergriff erst das Wort, als davon der Versammlung auch in französischer Sprache Kenntniß gegeben wurde. Nach meinem Dafürhalten konnte Herr Folletete in diesem Augenblicke noch das Wort ergreifen,

und ich halte daher die Diskussion noch nicht für definitiv geschlossen. Was nun die Frage betrifft, ob heute sofort auf den Antrag des Herrn Hofer eingetreten und derselbe diskutiert werden könne, so glaube ich, es müsse diese Frage nach dem Wortlaute und nach dem Sinn und Geiste des Reglements verneint werden. Wenn bei Erstattung eines derartigen Berichtes Anträge von großer Tragweite gestellt werden, so ist nach meinem Dafürhalten jedes Mitglied berechtigt, gegen die sofortige Behandlung Einsprache zu erheben. Von diesem Standpunkte ausgehend, setze ich den Antrag des Herrn Hofer auf morgen an die Tagesordnung. Der Große Rath soll auch den Schein meiden, als wolle er die Gegenpartei derjenigen, von welcher der Antrag ausgeht, nicht anhören.

Die Versammlung erklärt sich mit der Verschiebung der Angelegenheit auf morgen einverstanden.

Für die nun vorzunehmenden Naturalisationen und Wahlen verstärkt der Herr Präsident das Bureau mit den Herren Schüpbach und Wittenbach.

### Naturalisationsgjudge.

Es werden mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  Stimmen bei 87 Stimmenben auf den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission in das bernische Landrecht aufgenommen:

1) Frau Verena Hesti geb. Kubli in Bern, Wittve des am 1. November 1873 verstorbenen Heinrich Hesti von Luchlingen, Kantons Glarus, Mutter zweier Knaben, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bern, Gesellschaft zu Schmieden.

#### Abstimmung.

Für Entsprechung	76 Stimmen.
Für Abweisung	7 "

2) Friedrich Ernst Beckert, von Menzenschwand, Großherzogthums Baden, Sohn des Handelsmanns Severins Beckert in Biel und 1858 daselbst geboren, dem das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

#### Abstimmung.

Für Entsprechung	73 Stimmen.
" Abweisung	10 "

3) Adolf Friedrich Geldmacher, geb. 1855, früher in Düsseldorf heimatberechtigt, Müller und Papierfabrikant, in Therachern, handelnd, weil minderjährig, mit Ermächtigung des elterlichen Vormundes, und mit zugesichertem Ortsbürgerrecht in Uebeschi.

#### Abstimmung.

Für Entsprechung	75 Stimmen.
" Abweisung	8 "

4) Alphons Justin Cravoisier, von Indevillers, französisches Departements des Doubs, Grundeigentümer und Holzhändler in Nidau, verheiratet in zweiter Ehe mit Marie Ida geb. Funk von Nidau, und Vater eines Kindes aus erster Ehe, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Nidau.

## A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung . . . . .	75 Stimmen.
„ Abweisung . . . . .	8 „

5) Peter Herrmann, früher in Oberbetschdorf im Elsaß, nun in Folge seiner Option in Verrières de Jong (Franz. Departement des Doubs) heimatberechtigt, Geschirrhändler in Attiswyl, nebst seiner Ehefrau und drei minderjährigen Söhnen (mit Ausschluß der zwei mehrjährigen), welchen das Ortsbürgerrecht von Wolfsberg zugesichert ist.

## A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung . . . . .	76 Stimmen.
„ Abweisung . . . . .	7 „

6) Jaak Heß, aus Billisheim im Elsaß, durch Option in Belfort (Frankreich) heimatberechtigt, verheiratet und Vater dreier Knaben, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Aegerten.

## A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung . . . . .	72 Stimmen.
„ Abweisung . . . . .	11 „

7) Conrad Friedrich Siegler, von Nordhausen in Württemberg, Bäckermeister in Bern, verheiratet mit einer Bernerin, welchem das Ortsbürgerrecht von Mirkel zugesichert ist.

## A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung . . . . .	74 Stimmen.
„ Abweisung . . . . .	9 „

8) Johann Joseph Schub, von Mergensheim, in Württemberg, Angestellter beim städtischen Bauamt in Bern, verheiratet mit einer Bernerin und Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Suggisberg.

## A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung . . . . .	72 Stimmen.
„ Abweisung . . . . .	11 „

9) Christian Heinrich Hokenjos, von Lahr, Großherzogthum Baden, Direktor der Holzstofffabrik in Grellingen, verheiratet mit einer St. Gallerin und Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Grellingen.

## A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung . . . . .	75 Stimmen.
„ Abweisung . . . . .	8 „

Bei den unter Ziff. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Personen erfolgt die Naturalisation unter der Bedingung der nachträglichen Weibringung einer authentischen Urkunde über ihre Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

## Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.

Von 103 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:	
Herr Fürsprecher Schwab . . . . .	85 Stimmen.
„ Scherz . . . . .	3 „
„ Scheurer . . . . .	2 „
„ Sahli . . . . .	2 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Schwab in Müdenau.

## Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes am Platze des zurückgetretenen Herrn Ohsenbein.

Von 103 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Blösch . . . . .	95 Stimmen.
„ Scherz . . . . .	3 „
„ Müller . . . . .	2 „
„ Amstutz . . . . .	1 Stimme.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr Fürsprecher und Obergerichtsuppleant Gustav Blösch, gewesener Gerichtspräsident, in Biel.

## Wahl eines Oberingenieurs.

Von 106 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ganguillet . . . . .	105 Stimmen.
„ A. Kohler . . . . .	1 Stimme.

Es ist also gewählt Herr Emil Ganguillet, der bisherige.

## Wahl eines Kantonsbuchhalters.

Von 101 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hügli . . . . .	100 Stimmen.
„ Greppin . . . . .	1 Stimme.

Gewählt ist also Herr Friedrich Hügli, der bisherige.

## Wahl eines Regierungsrathes von Burgdorf.

Vorschlag des Amtsbezirkes:

Herr Peter Moser, Gerichtspräsident in Burgdorf.
„ Rudolf Müller, Fürsprecher und Amtsverweser in Burgdorf.

Vorschlag des Regierungsrathes:

Herr Alexander Bucher, Großrath, in Burgdorf.
„ Chr. Schertenleib, Großrath, in Oberburg.

Von 102 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Moser . . . . .	100 Stimmen.
„ Müller . . . . .	1 Stimme.
„ Bucher . . . . .	1 „

Es ist somit gewählt Herr Peter Moser, Gerichtspräsident in Burgdorf.

## Vortrag betreffend die Vertheilung der Kreditsumme der Hochbauten pro 1875.

Dieser Vortrag lautet, wie folgt:

Herr Präsident!

Meine Herren!

Die großen Hochbau-Neubauten des Staats (Entbindungsanstalt und Militäranstalten) sind im Budget pro 1875 in besonderen Artikeln aufgeführt, nämlich unter Rubrik X, Art. 1 und 2, während die andern (verschiedenen) Hochbauten in derselben Rubrik unter Art. 3 erscheinen. Für diese letztern ist eine Kreditsumme von Fr. 130,000 ausgesetzt, für deren Vertheilung die Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten ist.

Die Baudirektion beehrt sich nun, Ihnen die Vertheilung gemäß dem angeschlossenen Tableau vorzuschlagen. Die nöthigen Erläuterungen zu den einzelnen Bauobjekten sind im Tableau nebenan beigelegt.

Im Allgemeinen und namentlich in Bezug auf das Verhältniß der Kreditsumme zu den Bedürfnissen, wie sie sich geltend machen, sind noch folgende Bemerkungen anzubringen.

Bei der Aufnahme des Kreditansatzes der Fr. 130,000 fielen hauptsächlich die bekannten Bedürfnisse und Forderungen der einzelnen Staatsverwaltungszweige in Betracht. Nun sind aber hier und dort neue und doch begründete Ansprüche erfolgt, welche jetzt entweder noch gar nicht berücksichtigt werden können, oder aber, wo solche Begehren unbedingt erfüllt werden müssen, werden dadurch früher in Aussicht genommene notwendige Bauten in den Hintergrund gestellt oder die Vollendung im Bau begriffener Objekte verzögert, was nicht im Interesse der Verwaltung liegt.

Es betrifft dieß besonders folgende Hochbauten:

**Bern, Amthaus, Umbauten.** Für die Vollendung derselben mit Inbegriff sehr notwendiger neuer Aborteinrichtungen bedarf es noch einer Summe von wenigstens Fr. 20,000. Es konnten jedoch nur Fr. 12,000 in's Kredit-tableau aufgenommen werden.

**Bern, botanischer Garten.** Hier sollten 2 Gewächshäuser, am Plage der baufälligen in Holz, mit einer Eisenkonstruktion erneuert werden. Es konnte jedoch nur das im Tableau aufgenommene Objekt berücksichtigt werden.

**Rütti, Ackerbauschule.** Der von der Anstalt jüngsthin verlangte Bau eines Wagen- und Geräthschopfes mußte weggelassen werden, da schon Fr. 10,600 für die andern Bedürfnisse (bewilligte Bauten) ausgesetzt sind.

**Erlach, Rettungsanstalt.** Für den Bau einer großen Scheune, deren Kosten (wohlfeilstes Projekt) auf circa Fr. 43,000 veranschlagt sind, konnten auf Rechnung der ganzen Bausumme nur Fr. 22,000 aufgenommen werden.

**Thorberg, Anstalt.** Der sehr notwendige Neubau der großen Schwendischeune, wofür das Projekt ausgearbeitet ist, konnte nicht in den Rahmen des Tableau gebracht werden.

**Pfarrgebäude.** Für weitere, jetzt nöthige Umbauten wären noch wenigstens Fr. 8000 erforderlich, ebenso für einige Pfarrscheunen Fr. 4100, wovon nichts aufgenommen werden konnte.

**Kirchendorc.** Für diese Bauten wären noch weitere Fr. 7000 nöthig.

**Amtsgefängnisse.** In Bezug auf diesen Posten wären verschiedene Bedürfnisse zu erwähnen, in's Besondere ein neues Bezirksgefängniß in Bruntrut und neue Gefängnisse zu Belp. Das Projekt für ersteres ist in Arbeit und der Bau wird nächstes Jahr (wegen der Verschmelzung der dortigen Strafanstalt mit derjenigen von Bern) stattfinden müssen.

Bei verschiedenen Amtsgebäuden werden Umbauten und neue Einrichtungen gewünscht. Die wichtigeren betreffen eine zweite Beamtenwohnung im Schloß Burgdorf, womit die Umänderung der Büreaulokalitäten für den Regierungstatthalter und den Amtsschreiber im Zusammenhange steht. Diese Bauten sind zu circa Fr. 16,000 veranschlagt und sofern dieselben von den Behörden als zweckmäßig und notwendig erachtet werden, können seiner Zeit die bezüglichen Vorlagen gemacht werden, allein die Aufnahme eines Ansatzes in das nachstehende Kredit-tableau war wegen der bestehenden anderweitigen Verpflichtungen und Bedürfnissen absolut nicht möglich.

In Betracht, daß die Kreditsumme für die verschiedenen Hochbauten pro 1875 auf Fr. 130,000 festgesetzt ist, ersucht Sie die Baudirektion, die Vertheilung derselben auf die einzelnen Bauobjekte gemäß nachstehendem Tableau dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen zu wollen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 23. März 1875.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

J. Kilian.

### Tableau über die Vertheilung der Kreditsumme der Fr. 130,000 auf die einzelnen Bauobjekte.

	Franken.	Erläuterungen.
1) Bern, Amthaus	12,000	Zur Ausrechnung der ausgeführten Umbauten.
2) „ Kloakenbau an der Marberggasse	782	Verpflichtungsbeitrag für das Zeugwarthaus (Regierungsrathsbeschluß vom 3. Oktober 1874).
3) „ Wasserversorgung u. Gaseinrichtungen	3,000	Verschiedene Amtsgebäude.
4) „ botanischer Garten	4,000	Verpflichtungsbeitrag für die neue Stützmauer mit Eisengeländer an der Trottoiranlage gegen die Eisenbahnbrücke.
5) Rütti, Ackerbauschule	10,600	Große Wasserleitung und bauliche Einrichtungen für die Beleuchtung mit Gasolin.
6) Rüeggisberg, Rettungsanstalt	5,500	Stallbau infolge Gefährdung des Viehstandes.
7) Erlach, Rettungsanstalt	22,000	Auf Rechnung des großen Scheunebaues.
8) Frienisberg, Domäne	5,500	Hauptsächlich Vergütungssumme für die vom Pächter ausgeführte Knochenstampfe.
9) Thorberg, Anstalt	4,000	Zur Ausrechnung der Umbauten, namentlich bei der Ochsenweide und Bannholzscheune.
Uebertrag 63,382		

	Uebertrag	Franken.	
10) Fraubrunnen, Schloß		6,100	Ausgeführte Umbauten wegen Trockenfäulniß und neues Holzhaus.
11) Wyl, Schloßdomäne		1,060	Vergütungssumme für das neue vom Pächter ausgeführte Holzhaus.
12) Bruntrut, Amtshaus (Kantonalbankfiliale)		2,500	Zur Ausrechnung der Umbauten und Erweiterungen.
13) Bruntrut, Hôtel de lours		2,000	Auf Rechnung der Umbauten mit Miethzinserhöhung.
14) Kurzenei, Alpgebäude		10,000	Zur Vollendung des Baues.
15) Pfarrgebäude		10,600	Verschiedene in Ausführung begriffene Umbauten und neue Wasserleitungen.
16) Kirchenchore		10,500	Umbauten, größern Theils zur Ausrechnung der in Ausführung begriffenen oder vollendeten Objekte.
17) Amtsgefängnisse		12,000	Umbauten und Erweiterungen, darunter die neuen Landjägerwohnungen in Burgdorf und für die Gefangenwärterwohnungen zu Wangen und Narwangen.
18) Verfügbare Restanz (Vorarbeiten, Bauaufsicht u. s. w.)		7,858	
	Summa	Fr. 130,000	

Bern, den 24. März 1875.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

**F. Kilian.**

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rath überwiesen.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathschreiber:

**Dr. Trütschel.**

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Budget pro 1875 sind die Hochbauten in 3 verschiedene Kategorien getheilt. Die erste Kategorie betrifft die Entbindungsanstalt, die zweite die Militäranstalten und die dritte verschiedene Hochbauten, die nicht von so großer Tragweite wie die beiden ersten, immerhin aber für die betreffenden Verwaltungszweige sehr nothwendig sind. Für die Hochbauten der dritten Kategorie enthält das Budget einen Aufsatz von Fr. 130,000, bei dessen Aufnahme man namentlich die bekannten Bedürfnisse in's Auge gefaßt hatte, die theilweise schon von mehreren Jahren her datiren, bisher aber nicht berücksichtigt werden konnten. Ich mache darauf aufmerksam, daß in der Staatsverwaltung alle Augenblicke neue Bedürfnisse auftauchen, die manchmal sehr dringend sind und in erster Linie berücksichtigt werden müssen, wodurch andere Bauobjekte verdrängt werden. Diese Erfahrung hat man auch in der heutigen Vorlage gemacht. Wie Sie aus dem gedruckten Vortrage entnommen haben, mußten verschiedene Objekte ganz fallen gelassen und andere konnten nur theilweise berücksichtigt werden, in Folge dessen die Vollendung mehrerer Objekte auf das nächste Jahr verschoben werden muß. Gleichwohl wird man bei einzelnen Objekten mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse die Bauten durchführen, sich aber mit den Unternehmern so einrichten müssen, daß die Zahlungen erst im nächsten Jahre zu erfolgen brauchen. Es hat dieß keine finanziellen Konsequenzen. Man mußte dieses Verfahren einschlagen, weil man eben nicht nur die Bedürfnisse eines einzigen Jahres, sondern mit Rücksicht auf das vierjährige Budget diejenigen der ganzen vierjährigen Periode in's Auge fassen muß. Die Vertheilung der Kreditsumme von Fr. 130,000 auf die einzelnen Bauobjekte erfolgte mit Rücksicht auf die Dringlichkeit derselben, und es glaubt die Baudirektion, es entspreche diese Vertheilung soweit möglich den eingegangenen Verpflichtungen und den Bedürfnissen. Da der Vortrag des Regierungsrathes Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist, so glaube ich, mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken zu

können, bin jedoch bereit, auf Verlangen noch nähere Auskunft zu ertheilen. Ich empfehle die vorgeschlagene Vertheilung des Kredites zur Annahme.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus dem Vortrage der Baudirektion geht hervor, daß der Kredit von Fr. 130,000 bei Weitem nicht hinreicht, um alle Bedürfnisse zu befriedigen, und daß nur ganz dringende Gegenstände dieses Jahr an die Reihe kommen können. Aus dem betreffenden Tableau werden Sie entnommen haben, daß im Wesentlichen bloß bereits begonnene Bauten, neue Objekte aber leider nur in sehr geringem Maße berücksichtigt werden konnten. Bei den verschiedenen Anforderungen, welche gestellt werden, ist dieß freilich etwas trostlos, indessen müssen vor Allem aus die bereits begonnenen Bauten einmal vollendet und die versprochenen Leistungen abgetragen werden, damit in den nächsten Jahren desto mehr neue Objekte an die Hand genommen werden können. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Vertheilung des Kredites einverstanden und empfiehlt dieselbe zur Genehmigung.

Genehmigt.

### Vortrag betreffend die Verwendung der Kreditsumme pro 1875 für die Straßeneubauten.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident!

Meine Herren!

Unterm 7. Dezember 1874 hat der Große Rath beschlossen, den Kredit der Straßeneubauten für die Finanzperiode von 1875 bis 1878 zu erhöhen und in den Voranschlag pro 1875 eine Kreditsumme von Fr. 400,000 aufzunehmen.

Dieser Beschluß ist in Kraft getreten, nachdem die Volksabstimmung vom 28. Februar abhin eine Mehrheit für Annahme des vierjährigen Voranschlages ergeben hat.

Da die Vertheilung der Kreditsumme von Fr. 400,000 auf die einzelnen Bauobjekte der Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten ist und diese Behörde am 29. dieses Monats zu einer Session zusammentreten wird, so beehrt sich die Baudirektion, Ihnen hiermit die Kreditvertheilung nach Mitgabe des nachstehenden Tableau und geknüpft auf die demselben angefügten Erläuterungen vorzuschlagen.

## A. Korrekturen bestehender Staatsstraßen.

	Franken.	Franken.
1) Grimfel-Paß (Hof-Guttannen)	17,000	
2) Grindelwald-Straße (Endwegkorrektur)	22,000	
3) Pillon-Straße	13,000	
4) Boltigen-Jaun-Bulle-Straße	14,000	
5) Simmenthal-Straße (Korrektur beim Strättlihügel)	22,000	
6) Thierachern-Amsoldingen-Straße (Eggstutzkorrektur)	10,000	
7) Thun-Oberhofen-Straße	12,000	
8) Guttwyl-Griswyl-Straße	15,000	
9) Toffen-Thurnen-Riggisberg-Straße	24,000	
10) Bern-Schwarzenburg-Straße	14,000	
11) Schwarzenburg-Guggisberg-Straße	16,000	
12) Laupen-Neueneck-Straße	16,000	
13) Jura-Straßen	36,000	
14) Verfügbare Restanz (Vorarbeiten, Aufsicht zc.)	14,295	
		245,295

## B. Staatsbeiträge an neue Straßen (Staatsstraßen.)

15) Leisigen-Krattigen-Mesch-Straße	15,000	
16) Gonten-Sigriswyl-Straße	14,000	
17) Linden-Straße (Thörigen-Lindenholz)	3,000	
18) Dürrenroth-Straße	7,500	
19) Schangnau-Eggwyl-Straße	10,000	
20) Nidau-Hagned-Straße	22,000	
21) Hagned-Jns-Straße	16,000	
22) Develier-Bourrignon-Scholis-Straße	3,250	
23) Roggenburg-Straße	4,000	
24) Rebeuvelier-Straße	4,000	
25) Bellelay-Genevez-Straße	2,000	
26) Bonsol-Vendlincourt-Straße	2,000	
		102,70

## C. Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse.

27) Feltwald-Straße zu Feltwald	2,600	
28) Grindelwald-Großer-Scheidwegg-Paß	500	
29) Lauterbrunnen-Mürrenweg	500	
30) Oberhofen-Meschlen-Straße	4,000	
31) Thierachern-Wahlen-Straße	4,500	
32) Nieder-Goldebach-Schwanden-Ober-Goldebach-Straße	8,000	
33) Raften-Breitenegg-Rüdisbach-Straße	4,000	
34) Kohrbachgraben-Straße	3,000	
35) Narwangen-Mürgenthal-Straße	3,000	
36) Arch-Grenchen-Straße (mit Narbrücke)	17,500	
37) Vieglerz-Teffenberg-Straße	4,400	
		52,000
Summa Fr.	400,000	

NB. Bei der Mehrzahl derjenigen Objekte, welche mit Staatsbeiträgen ausgeführt werden, sind die ausgesetzten Summen nur Theile der betreffenden Staatsbeiträge.

Als allgemeine Bemerkung zu obiger Kreditvertheilung muß vorausgeschickt werden, daß das Tableau im Vergleich zum vorjährigen eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von neuen Objekten enthält, obwohl der Kredit um Fr. 100,000 höher steht, als bis dahin. Der Grund davon liegt einfach in dem Umstande, daß noch eine große Summe für Vollendung der im Bau begriffenen Bauten und für Abtragung der bewilligten Staatsbeiträge an nahezu oder ganz vollendete Objekte nothwendig ist.

Nachdem auf Jahresluß 1874 noch einige Abschlagszahlungen zu Gunsten von Staatsbeiträgen mittelst Ueber-

tragungen von Restanzen, welche sich auf rückständigen Bauten ergaben, geleistet werden konnten, bezieht sich die Summe für Abtragung der bestehenden Verpflichtungen auf Fr. 522,664. 52, vom Anfange des Jahres 1875 an gerechnet, nämlich für nachstehende 19 im Bau begriffene oder vollendete Objekte.

Art.	Franken.
3) Pillon-Straße	circa 42,000. —
4) Boltigen-Jaun-Bulle-Straße	40,000. —

NB. Diese Straße war zwar in den letztjährigen Tableaux nicht enthalten, weil der Staatsbeitrag von Fr. 72,000 laut Großrathsbeschluß vom 4. Mai 1872 bis dahin aus Extrakrediten besritten werden sollte, mit Rücksicht auf die ohnehin ungenügenden Jahreskredite der Fr. 300,000.

5) Simmenthalstraße (Korrektur beim Strättlihügel)	25,000. —
8) Guttwyl-Griswylstraße (fast vollendet)	17,000. —
9) Toffen-Thurnen-Riggisbergstraße (vollendet)	87,389. —
11) Schwarzenburg-Guggisbergstraße (Sektion Niedstetten-Kaltstetten)	26,580. —
12) Laupen-Neueneckstraße (vollendet)	23,000. —
13) Jurastraßen (Muriaux-Emibois)	9,000. —
15) Leisigen-Krattigen-Meschstraße	65,000. —
17) Lindenstraße (Thörigen-Lindenholz)	5,000. —
18) Dürrenrothstraße	8,500. —
20) Nidau-Hagnedstraße (fast vollendet)	48,990. 52
21) Hagned-Jnsstraße	80,000. —
22) Develier-Bourrignon-Scholis-Straße	3,205. —
25) Bellelay-Genevez-Straße	2,000. —
26) Bonsol-Vendlincourt-Straße (fast vollendet)	2,000. —
27) Feltwald-Straße zu Feltwald (ausgeführt)	2,600. —
32) Niedergoldebach-Schwanden-Obergoldebach-Straße	11,400. —
39) Arch-Grenchenstraße mit Narbrücke (fast vollendet)	24,000. —

zusammen Verpflichtungssumme Fr. 522,664. 52 für Vollendung der im Bau begriffenen Straßen und für Abtragung der bewilligten Staatsbeiträge.

NB. Selbstverständlich kann diese Verpflichtungssumme von Franken 522,664. 52 mit der im hiesigen Vortrage vom 9. November 1874 angegebenen nicht mehr übereinstimmen und zwar einerseits wegen der vorangeführten Kreditübertragungen und andererseits wegen der nun auch in die Rechnung fallenden Restanzsumme des extra bewilligten Staatsbeitrages an die Boltigen-Jaun-Bullestraße.

Die Ansätze für die oberwähnten 19 Objekte im Vertheilungstableau betragen zusammen Fr. 227,805.

Bringen wir diese Summe als die jährliche Abschlagszahlung von der Verpflichtungssumme von Fr. 522,664 in Abzug, so wird sich letztere am Jahresluß 1875 auf Franken (522,664 — 227,805) = Fr. 292,859 — reduzieren, aber immerhin noch die zwei nächstjährigen Kredittableaux (1876 und 1877) stark belasten.

Es ist daher einleuchtend, daß bei der Aufstellung des die jährigen Kredittableau vor Allem aus die Verminderung der bestehenden Verpflichtungen in's Auge gefaßt werden mußte, anstatt letztere noch Jahre lang zum Nachtheil des Staats, der betreffenden Gemeinden und Baugesellschaften auf den Kredittableaux fortzuschleppen und viele neue Verpflichtungen dazu zu häufen. Das hierseits zur Regel gemachte Verfahren kommt seiner Zeit auch den weitem neuen Bauten zu gut, indem die Gemeinden zc. darauf zählen können, daß sie auf die Abtragung der ihnen bewilligten Staatsbeiträge nicht länger zu warten brauchen, als durch die Verhältnisse absolut geboten ist.

Was die andern im Tableau enthaltenen Objekte betrifft, nämlich die Art. A. 1, 2, 6, 7, 10, und 13 (theilweise), B.

16, 19, 23, 24, und C. 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35 und 37, so betragen die dafür aufgenommenen Ansätze zusammen Fr. 157,900 und werden diese Posten durch folgende spezielle Erläuterungen begründet:

**ad A 1. Grimsel-Paß.** Die ausgesetzte Summe von Fr. 17,000 ist dazu bestimmt, die Korrektur des Saunweges zwischen Hof und der innern Urweid so fortzusetzen, daß derselbe auch befahren werden kann. Die Korrektur geschieht, wie in den letzten Jahren, hauptsächlich auf der Linie der projektirten Grimselstraße, die seiner Zeit gebaut werden wird, wenn ein Bundesbeitrag dafür erhältlich ist. Die successiven Korrekturen bis zur innern Urweid, welche ungefähr auf dem halben Weg zwischen Hof und Guttannen liegt, sind somit als eine Vorarbeit für die zukünftige Straße zu betrachten und gewähren schon eine große Wohlthat, sowohl für die Bewohner dieses Bergdorfes, als überhaupt für den Fremdenverkehr auf dem Grimselpaße. Die in dieser Weise in den 2 letzten Jahren bereits ausgeführte Korrektur längs der Zuben, womit ein Bergübergang unnötig gemacht wurde, hat allgemeine Anerkennung gefunden.

**ad 2. Grindelwaldstraße.** Korrektur des steilen Endweges herwärts dem Dorfe Grindelwald. Diese sehr dringende Korrektur, welche auch von der eidgenössischen Postverwaltung verlangt wird, kann nunmehr unter Vorbehalt einer angemessenen Betheiligung der Thalschaft an die Reihe kommen, nachdem in den letzten Jahren die andern ebenso verkehrstörenden Strecken am Rüglistalden oberhalb Gündlichwand, im Lüttsenthal und am Wartenbergtüze durch neue Anlagen beseitigt und dann auch die schlimmste Strecke auf der Zweilütschnen-Lauterbrunnen-Straße (Trippstug) korrigirt worden sind. Da indessen die Gemeinde Grindelwald für die projektirte rationellste Linie der Endwegkorrektur einen Beitrag abgelehnt hat, so wird nun durch die Initiative von Privatens, die sich für die Gemeinde in den Riß stellen, eine neue Linie projektirt und ist zu hoffen, daß die daherigen Vorlagen bald gemacht werden können.

**ad 6. Thierachern-Amsoldingenstraße.** Eggstugkorrektur. Auf ein Gesuch der Gemeinde Thierachern, welche erklärte, diese Korrektur übernehmen zu wollen, hat der Regierungsrath ihr mit Schreiben vom 13. August 1873 an die auf Fr. 20,000 berechneten Kosten einen Staatsbeitrag von Fr. 12,500 in Aussicht gestellt, worauf der Bau in Angriff genommen worden ist.

**ad 7. Thun-Oberhofenstraße.** Hier verhält es sich ähnlich, wie bei Art. 6. Die Gemeinde Oberhofen hat sich bereit erklärt, die auf Fr. 50,000 veranschlagte Korrektur zwischen Eichbühl und Hiltorfingen selbst auszuführen, wenn ihr dafür ein Staatsbeitrag von Fr. 28,000 bewilligt werde. Dieser anerkennenswerthen Initiative wurde entsprochen, indem der Regierungsrath der Gemeinde antwortete, daß er dem Großen Rathe seiner Zeit einen solchen Beitrag empfehlen werde. Die Korrektur ist nun bereits ausgeführt und die Gemeinde Oberhofen harret auf die förmliche Bewilligung des Staatsbeitrages.

**ad 10. Bern-Schwarzenburgstraße.** Der Ansatze ist bestimmt für die Korrektur im Dorfe Röniz und zum Beginn derjenigen bei Lanzenhäusern.

Die erstere (anschließend an die Korrektur des Weiherstuges) ist auf Fr. 7000 und die letztere (Lanzenhäuser bis Schulhaus im Moos) auf Fr. 32,700 veranschlagt und die Vorlagen werden erfolgen, nachdem die Unterhandlungen ihren Abschluß gefunden haben werden.

**ad 13. Jura-Strassen.** Von den ausgesetzten Fr. 36,000 sind noch circa Fr. 9000 nöthig für die in Ausführung begriffene Korrektur der Freibergen-Straße zwischen Muriaux und Embois. Der Rest ist bestimmt für Inangriffnahme

einer weitem Sektion der Tavannez-Bellelay-Straße (die Sektion Rouge-Cau ist so viel als ausgeführt), ferner für die erste Jahresquote an den beim Großen Rathe bereits empfohlenen Staatsbeitrag an die Korrektur der Greltingen-Munningen-Straße mit Birzbrücke (zugleich Straße zur Bahnstation Greltingen) und eventuell für Inangriffnahme einer neuen südlichen Zufahrtsstraße in die Stadt Delsberg, wegen den mit der alten Maltière-Brücke verbundenen Verkehrsübelständen.

**ad B 16. Gonten-Sigriswylstraße.** Die Gemeinde Sigriswyl, welche als Kirchgemeinde Anspruch an eine Staatsstraße hat, beschloß die Ausführung zu übernehmen, nachdem der Regierungsrath ihr mit Schreiben vom 7. April 1873 die Empfehlung eines Staatsbeitrages von Fr. 50,000 an die auf Fr. 109,500 veranschlagten Kosten in Aussicht gestellt hat. Der Bau ist bereits weit vorgerückt.

**ad 19. Schangnau-Eggwylstraße.** Wie bereits im Vortrage zum vorjährigen Tableau erwähnt ist, haben die Gemeinden Schangnau und Eggwyl schon seit vielen Jahren Anstrengungen für diese Straßenanlage gemacht, nicht sowohl weil Schangnau seine mangelhafte Verbindung mit dem Amtssitze und dem Bernergebiete überhaupt nur durch die Straße über Luzernerboden (Marbach und Wiggen) hat, welche zudem sehr häufig durch Wasserverheerungen beschädigt wird, als auch weil Eggwyl und die umliegenden Gemeinden durch diesen Straßenbau eine direkte Verbindung mit dem Kanton Luzern erhalten. Die Kosten sind für eine Länge von mehr als zwei Stunden (34,850') auf Fr. 210,000 veranschlagt und der Regierungsrath hat den vorgenannten Gemeinden mit Schreiben vom 27. Dezember 1871 geantwortet, daß er sie seiner Zeit beim Großen Rathe für einen Staatsbeitrag von Fr. 100,000 empfehlen wolle.

Das Projekt konnte im letzten Jahre noch nicht vorgelegt werden, weil die Gemeinde Schangnau in ihrem Bezirke eine erhebliche Modifikation der Linie wünschte und dafür einen neuen Plan auf nehmen ließ, dessen Vorlage hierseits erwartet wird.

**ad 23. Roggenburgstraße.** Die Gemeinde Roggenburg hat als Kirchgemeinde noch keine ordentliche Verbindung mit der Landstraße, welche von Sophières über Movelier zur Kantonsgrenze bei Moulin-neuf führt und will nun dieselbe ausführen. Auf ein von ihr eingereichtes Gesuch hat der Regierungsrath ihr mit Schreiben vom 6. Juni 1874 einen Staatsbeitrag von Fr. 4000 in Aussicht gestellt.

**ad 24. Rebevelierstraße.** Im gleichen Falle wie Roggenburg befindet sich die Berggemeinde Rebevelier und die Herstellung einer gehörigen Verbindung mit der Münsterthalstraße wird nun um so dringender gewünscht, als die Straße gleichzeitig als Zufahrtsstraße zur Juraabahn dienen wird. Die Kosten sind auf circa Fr. 21,000 veranschlagt und die Gemeinde bewirbt sich um einen Staatsbeitrag.

**ad C 28 und 29.** Hierzu ist zu bemerken, daß seit 2 Jahren am großen Scheideggpaß und Lauterbrunnen-Mürrenweg, welche beide Bergwege bekanntlich in der Fremdensaison sehr stark frequentirt werden, erhebliche Verbesserungen ausgeführt worden sind und zwar hauptsächlich mit Hilfe freiwilliger Beiträge. Nun wollen die Gemeinden noch weitere Korrekturen vornehmen und wünschen unter dieser Voraussetzung etwelche Staatsunterstützung, welche ihnen hierseits in Aussicht gestellt worden ist, da diese stark besuchten Wege auf eine solche ebenjogut Anspruch machen können, als Korrekturen von Straßen IV. Klasse, welche mit freiwilligen Staatsbeiträgen unterstützt werden.

**ad 30. Oberhofen-Meschlenstraße.** Auf ein von der Gemeinde Sigriswyl eingereichtes Gesuch hat der Regierungsrath ihr unterm 12. Juli 1873 an die auf Fr. 80,000 veranschlagten

Kosten einen freiwilligen Staatsbeitrag von Fr. 20,000 in Aussicht gestellt. Der Bau ist bereits weit vorgerückt.

**ad 31. Thierachern-Wahlenstraße.** Diese Straße bildet eine Strecke der Straße nach Blumenstein und die Gemeinde Thierachern hat die Korrektion bis nach Wahlen in Angriff genommen, nachdem der Regierungsrath ihr unterm 13. August 1873 einen freiwilligen Staatsbeitrag von Franken 4500 zugesichert hatte.

**ad 33. Kasten-Breitenegg-Rüdisbachstraße.** Bereits im Jahr 1868 waren die Bergortschaften Breitenegg und Rüdisbach mit dem Gesuche eingekommen, für Bewilligung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 28,033. 35 berechneten Kosten einer Verbindungsstraße (IV. Klasse) mit der Kastenstraße im Thal bei Wynigen. Da indessen bald darauf die Wynigen-Mühlewegstraße zur Subventionirung gelangt war, so mußten die gesuchstellenden Ortschaften auf den Zeitpunkt vertröstet werden, wo der Staatsbeitrag an den Bau der Wynigen-Mühlewegstraße abgetragen sein werde, was letztes Jahr geschehen ist. Die genannten Ortschaften wollen nun den Bau der Kasten-Breitenegg-Rüdisbachstraße in diesem Jahre in Angriff nehmen.

**ad 34. Mohrbachgrabenstraße.** Auch der Bau dieser Straße ist für die ziemlich abgelegene Gegend von erheblichem Nutzen, weshalb sich eine Gesellschaft gebildet hat, welche nun den auf Fr. 12,000 veranschlagten Bau ausführt, nachdem der Regierungsrath ihr einen freiwilligen Beitrag von Fr. 3,000 zugesichert hat. Die Straße, welche durch einen Staatswald führt, ist auch für den Staat vortheilhaft.

**ad 35. Narwangen-Murgenthalstraße.** Es betrifft dieser Posten die Korrektion der Strecke zwischen Ober- und Unterwynau, welche die Gemeinde Wynau ausführt. An die auf Fr. 27,600 veranschlagten Kosten hat der Regierungsrath ihr mit Schreiben vom 12. September 1874 einen freiwilligen Staatsbeitrag von Fr. 7,000 in Aussicht gestellt.

**ad 37. Liegerz-Tessenbergstraße.** Die Gemeinde Liegerz hatte für diesen auf Fr. 68,000 veranschlagten Straßenbau bereits vor 11 Jahren ein Staatsbeitragsgesuch eingereicht. Mit Schreiben des Regierungsraths vom 3. Februar 1865 wurde sie jedoch wegen anderwärtigen Verpflichtungen im Straßenwesen auf eine spätere Zeit verwiesen. Gleichwohl hat dann die Gemeinde den Bau ausgeführt und nun im vorigen Jahre ein neues Gesuch eingereicht.

Gemäß diesen Erläuterungen zum Tableau ergibt sich bei der Kreditvertheilung der Fr. 400,000 folgende Gruppierung:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Summe auf Rechnung abzutragender Verpflichtungen für Vollendung der im Bau begriffenen Straßenbauten und für Abschlags-, sowie Restanzzahlungen an Staatsbeiträge von nahezu oder ganz vollendeten Straßenbauten | Fr. 227,805 |
| 2) Andere Objekte des Tableau   | " 157,900   |
| 3) Art. 14 (verfügbare Restanz für Vorarbeiten, Bauaufseher u. s. w.)   | " 14,295    |

NB. Diese Summe des Art. 14 ist um so nothwendiger, als mehrere Projekte mit erheblichen Kosten verbunden sind, namentlich dasjenige für die Grimselfstraße, welches sich in Arbeit befindet.

Zusammen die Kreditsumme von Fr. 400,000

Daß außer den im Tableau aufgeführten Objekten noch eine Menge Straßenbauten begehrt werden, für deren Ausführung und Subventionirung Gesuche vorliegen, braucht kaum gesagt zu werden. In ihrem Vortrage vom 9. November

letzten Jahres hatte Ihnen die Baudirektion über die große Anhäufung solcher Gesuche Bericht erstattet und über den Gegenstand waltete dann auch bei der Budgetberathung im Großen Rathe am 5. und 7. Dezember eine einläßliche Diskussion. Seither sind noch mehrere neue Subventionsbegehren mit Projekten eingelangt, so daß die Devissummen aller Projekte, welche nicht im Tableau figuriren und daher erst später berücksichtigt werden können, gegenwärtig auf die Summe von circa Fr. 3,682,000 ansteigen.

Wir dürfen annehmen, daß die davon dem Staate auffallende Summe (durchschnittlich berechnet) ungefähr die Hälfte, somit betragen wird Fr. 1,841,000

Hiezu die Summe der bestehenden Verpflichtungen mit " 522,664

Ferner kann die dem Staate auffallende ganze Summe der andern Objekte, für welche im Tableau dieses Jahres Fr. 157,900 aufgenommen sind, angeschlagen werden zu " 568,336

Der Kredit für die angetretene Finanzperiode von 1875—1878 beträgt Franken  $(2 \times 400,000 + 2 \times 450,000) =$  " 1,700,000

Ausfall Fr. 1,232,000

Sofern also alle vorliegenden Gesuche für Straßenbauten in dieser vierjährigen Finanzperiode berücksichtigt werden wollten, so hätte der Staat dafür diese Fr. 1,232,000 zu wenig, d. h. es könnte diese Summe erst in der spätern Finanzperiode gedeckt werden. Alle neu einlangenden Gesuche sind selbstverständlich hiebei nicht in Rechnung gezogen.

Da wir im Anfange einer Finanzperiode stehen, so hielt der Unterzeichnete es für angemessen, auch das finanzielle Verhältniß dieser Vorlage auseinanderzusetzen, um gegenüber Illusionen, welche sich an die Krediterhöhung knüpfen mögen, die Sachlage von vornherein klar zu machen.

Im Uebrigen handelt es sich bei vorstehendem Tableau nur um die Vertheilung einer Kreditsumme des Budgets, in Betreff welcher die Baudirektion noch die Versicherung beifügen will, daß sie dabei alle maßgebenden Faktoren und Verhältnisse in Erwägung gezogen und bestmöglich berücksichtigt hat.

In Bezug auf diejenigen Bauobjekte, für welche die Bewilligung und Projektgenehmigung noch nicht erfolgt sind, bleiben selbstverständlich die Beschlüsse über die speziellen Vorlagen vorbehalten.

Herr Präsident!

Herren Regierungsräthe!

Die Baudirektion ersucht Sie nunmehr, gestützt auf vorstehende Erläuterungen, dem Großen Rathe folgende Schlusnahme empfehlen zu wollen.

1) Das von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Verzeichniß über die Vertheilung der im Jahr 1875 für Straßenbauten zu verwendenden Fr. 400,000 wird genehmigt, in dem Sinne, daß die für einzelne Bauten noch nicht erfolgten Bewilligungen den Beschlüssen über die dahierigen Projektvorlagen vorbehalten bleiben.

2) Im Laufe des Jahres allfällig nicht zur Verwendung kommende Beträge sind auf andere Bauobjekte des Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebes, überzutragen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 16. März 1875.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

**Silian.**

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rath überwiefen.

Bern, den 22. März 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Gouf. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber:

**Dr. Träschel.**

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet den Anträgen des Regierungsrathes bei.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich noch an die Diskussion erinnern, welche am 5. und 7. Dezember v. J. anlässlich der Budgetberathung in Bezug auf die Erhöhung der jährlichen Kreditsumme für Straßenneubauten stattgefunden hat. Es ist damals der Wunsch geäußert worden, es möchte dieser Kredit für die neue Finanzperiode erhöht werden, und es hat denn auch der Große Rath auf einen neuen Antrag des Regierungsrathes beschlossen, es sei die Kreditsumme von Franken 300,000 für die Jahre 1875 und 1876 auf je Fr. 400,000 und für die Jahre 1877 und 1878 auf je Fr. 450,000 zu erhöhen. Es ergibt dieß für die ganze vierjährige Periode eine Kreditsumme von Fr. 1,700,000. Ich habe bereits bei der damaligen Berathung auseinandergesetzt, daß wir noch bedeutende Verpflichtungen abzutragen haben, bevor eine größere Anzahl neuer Objekte an die Hand genommen werden können. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß man nicht erwarten dürfe, es werden in den nächsten Jahren viele Neubauten aufgenommen werden können. Bei der Vertheilung der Kreditsumme pro 1875 mußte das Augenmerk der Baudirektion hauptsächlich darauf gerichtet sein, die bestehenden Verpflichtungen möglichst zu berücksichtigen und sie durch Aufnahme erheblicher Ansätze für im Bau begriffene Objekte und für noch abzutragende Staatsbeiträge möglichst zu vermindern. Die Baudirektion hat in ihrem Berichte zum Tableau die Summe angegeben, welche für die Vollendung der im Bau begriffenen Objekte und die Abtragung der förmlich bewilligten Staatsbeiträge nothwendig ist. Es beläuft sich diese Summe auf Fr. 522,664. 52. Bereits im November v. J. hat die Baudirektion dem Regierungsrath über die Anhäufung von Gesuchen um Bewilligung von Staatsbeiträgen einen Bericht erstattet und demselben ein Tableau beigelegt, in welchem die betreffenden Devissummen und auch die bestehende Verpflichtungssumme angegeben waren. Letztere stimmt mit der im Vortrage angegebenen Summe von Fr. 522,664. 52 nicht überein, weil einerseits bis am Schlusse des Jahres einige Restanzen von im Rückstande befindlichen Bauten auf andere, vorgerücktere oder vollendete Objekte übertragen wurden, und andererseits eine Straße im Tableau erscheint, die bisher in demselben nicht figurirte, da man sie, mit Rücksicht auf den ungenügenden Kredit von Fr. 300,000 für Straßenneubauten, aus einem Extrakredit subventionirte. Es betrifft dieß die Voltigen-Jaun-Bullestraße, welche nun angesichts der Erhöhung des Kredites im Einverständnisse mit der Finanzdirektion auf das ordentliche Tableau gebracht worden ist.

Die meisten der im Tableau erscheinenden Objekte zerfallen in zwei Hauptkategorien, in Straßen, für welche bereits Verpflichtungen eingegangen sind, und in solche, die zwar auch im Bau begriffen, für welche aber die Staatsbeiträge noch nicht bewilligt, sondern bloß in Aussicht gestellt worden sind. Dahin gehören mehrere Straßen im Amtsbezirk Thun, wo die Gemeinden mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Bauten die förmliche Bewilligung eines Staatsbeitrages

durch den Großen Rath nicht abwarteten, sondern den Bau bereits in Angriff nahmen, ja theilweise nahezu vollendeten. Es betrifft dieß die Conten-Sigriswyl-Straße und die Thierachern-Eggstugkorrektur. Die letztere betrifft eine bestehende und die erstere eine zukünftige Staatsstraße, da Sigriswyl als Kirchgemeinde laut Gesetz Anspruch auf eine Staatsstraße hat. Auch bei zwei Straßen IV. Klasse sind die Gemeinden von sich aus vorgegangen, ohne die förmliche Bewilligung eines Staatsbeitrages abzuwarten. Es betrifft auch dieß Straßen in den Gemeinden Sigriswyl und Thierachern, nämlich die Oberhofen-Meschlenstraße und ein Stück der Thierachern-Blumensteinstraße bis auf Wahlen. Endlich ist hier der Korrektur der Thun-Oberhofenstraße zwischen Eichbühl und Hiltersingen zu erwähnen, welche bereits vollendet ist, ohne daß die betreffende Gemeinde die Bewilligung des Staatsbeitrages abwartete. Diese sehr zweckmäßige Straßenkorrektur war bereits früher durch eine vom Regierungsrathe aufgestellte Bedingung vorbereitet worden, indem s. B. Herrn Parpart eine von ihm beabsichtigte Seeauffüllung nur unter der Bedingung gestattet worden war, daß er später, wenn die Straße längs des See's gelegt werden sollte, das dafür nöthige Terrain der Auffüllung unentgeltlich abtrete.

Im Tableau figuriren auch einzelne Straßen, welche noch nicht begonnen sind. Es betrifft dieß zunächst den Grimselfaß, bei welchem es sich darum handelt, eine Korrektur des bestehenden Saumweges vorzunehmen und denselben wenigstens bis zur Urweide fahrbar zu machen. Bereits im letzten Jahre ist eine beträchtliche Korrektur an der Zuben vorgenommen und dadurch ein bedeutendes Gegengefälle abgesehen worden. Die Korrektur, um die es sich jetzt hier handelt, ist gleichsam eine Vervollständigung, eine weitere Fortsetzung der bereits ausgeführten und wird sowohl für die Ortsschaft Guttannen, als für den allgemeinen Reisendenverkehr sehr wohlthätig sein, da bekanntlich auf dem dortigen Saumwege die Produkte nur auf dem Rücken getragen oder durch Pferde gepackt werden können. Im Weiteren ist die Gädwegkorrektur auf der Grindelwaldstraße anzuführen. Auf dieser Straße sind bereits bisher sehr bedeutende Korrekturen ausgeführt worden, und dieses Jahr soll nun der sogenannte Endweg als oberstes Stück derselben korrigirt werden. Unter den Jurastraßen ist hier namentlich eine sehr nothwendige Korrektur bei Delsberg anzuführen, wo die sogenannte Maltierebrücke bedeutende Uebelstände darbietet. Diese Uebelstände müssen namentlich mit Rücksicht auf den zunehmenden Verkehr nach Eröffnung der Delsberg-Baselbahn beseitigt werden, und es soll dieß im gegenwärtigen Jahre geschehen, vorausgesetzt, daß auch die Gemeinde Delsberg ein Entgegenkommen zeigt. Unter litt. B. befinden sich nur zwei Objekte, die noch nicht begonnen sind, nämlich die Schanngau-Eggwylstraße und die Rebevelierstraße. Die erstere ist bereits seit längerer Zeit auf den Traktanden, und schon letztes Jahr war ein Ansat für sie aufgenommen, allein sie konnte nicht begonnen werden, weil die Gemeinde Schanngau in der Nähe dieser Ortschaft eine Abänderung der Linie wünscht. Nach dem früheren Projekte sollte beim Rebloch eine Brücke erstellt werden, während die Gemeinde die alte Straße verfolgen und die Summe weiter oben überbrücken möchte. Das in den letzten Tagen eingereichte Projekt wird gegenwärtig näher untersucht, und die Baudirektion hofft, in kurzer Zeit darüber eine Vorlage machen zu können. Auch die Rebevelierstraße steht schon seit mehreren Jahren auf den Traktanden. Die Gemeinde hat als Kirchgemeinde Anspruch auf eine Staatsstraße, und es ist diese Straße um so dringlicher, als sie gleichzeitig als Zufahrtsstraße zur Eisenbahn dienen wird. Unter litt. C. figurirt nur eine einzige Straße, welche noch nicht begonnen ist, nämlich die Kasten-Breitenegg-Müdischachstraße, welche verschiedene einzelne Höfe und kleinere Ortschaften mit der Kastenstraße verbindet. Die Ortschaften

Breitenegg und Rüdtsbach haben schon vor mehreren Jahren ein Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Kosten dieser Straße eingereicht, und es ist denn auch dieselbe auf das letztjährige Tableau aufgenommen worden, allein wegen verschiedener Hindernisse konnte der Bau nicht begonnen werden. Nun aber haben die genannten Ortsgemeinden der Baudirektion die Erklärung abgegeben, daß sie in diesem Jahre die Straße in Angriff nehmen werden.

Es erscheinen also, wie bereits erwähnt, auf dem Tableau hauptsächlich Bauobjekte, welche bereits im Bau begriffen oder an welche die Staatsbeiträge fällig sind. Für diese Kategorie ist im Tableau eine Summe von Fr. 227,805 aufgenommen. Ziehen wir diese Summe von der Verpflichtungssumme von . . . . . 522,664

ab, so bleiben für die nächsten Jahre noch abzutragen . . . . . Fr. 294,859

Es werden daher auch noch die nächstjährigen Tableau mit dieser Verpflichtungssumme erheblich belastet werden müssen. Für diejenigen Objekte, für welche noch keine formelle Bewilligung stattgefunden hat, ist eine Summe von Fr. 157,900 aufgenommen.

Da wir am Anfange einer vierjährigen Verwaltungsperiode stehen, glaubte die Baudirektion, dem Großen Rathe über die ganze finanzielle Tragweite des Tableau's, sowie der in demselben nicht berücksichtigten Gesuche um Bewilligung von Staatsbeiträgen Auskunft ertheilen zu sollen. Sie ist dabei zu folgenden Summen gelangt: Für die Bauten, welche nicht im Tableau erscheinen und daher erst später berücksichtigt werden können, steigen die Devissummen auf Franken 3,682,000 an. Die Baudirektion hat angenommen, daß der Antheil des Staates durchschnittlich auf die Hälfte der Devissummen zu berechnen sei, somit auf . . . . . Fr. 1,841,000

Dies zu kommen die bereits bestehenden Verpflichtungen mit . . . . . 522,664

und endlich der Kostenantheil für diejenigen Objekte, für welche noch keine Verpflichtungen bestehen, die aber auch im Tableau aufgenommen sind, mit . . . . . 568,336

Dies ergibt im Ganzen eine Summe von Fr. 2,932,000

Ziehen wir von dieser Summe den Budgetcredit für die Jahre 1875—1878 mit . . . . . 1,700,000

ab, so ergibt sich am Schlusse der vierjährigen Periode noch ein Ausfall von . . . . . Fr. 1,232,000

Aus dieser Summe mögen Sie entnehmen, daß man sich nicht der Illusion hingeben darf, es werden in der vierjährigen Finanzperiode eine bedeutende Zahl neuer Objekte berücksichtigt werden können. Wir müssen unser Augenmerk vor Allem auf darauf richten, die Verpflichtungen nicht zu hoch anwachsen zu lassen, damit die einmal bewilligten Staatsbeiträge nicht durch so manches Budget hindurch geschleppt werden müssen. Es muß da ein gewisses Maß gehalten werden, und dieses Maßhalten kommt nachher auch denjenigen Gemeinden zu gut, denen später Staatsbeiträge werden bewilligt werden.

Der Regierungsrath beantragt nun bei Ihnen, Sie möchten 1) das von der Baudirektion vorgelegte Verzeichniß über die Vertheilung des Straßenbaukredits in dem Sinne genehmigen, daß die für einzelne Bauten noch nicht erfolgten Bewilligungen den Beschlüssen über die dahingehenden Projektvorlagen vorbehalten bleiben, und 2) beschließen, daß im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung kommende Beträge auf andere Bauobjekte des Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebs, übertragen seien. Diese Uebertragung läge nach dem Finanzgesetze zwar schon in der Kompetenz des Regierungsrathes, indessen ist es gut, daß auch hier davon die Rede sei, damit diejenigen Gemeinden, an welche Staats-

beiträge bewilligt worden sind, zum Voraus wissen, daß, wenn einzelne Objekte nicht genügend vorrücken sollten, dann die betreffenden Summen auf die vorgerückten oder ganz vollendeten Bauten übertragen werden können. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dem gedruckten Berichte des Regierungsrathes und dem mündlichen Rapporte des Herrn Baudirektors sehr wenig beizufügen. Die Bedürfnisse an Straßenbauten sind bei Anlaß des vierjährigen Budget's weitläufig erörtert worden. Der Staat besitzt eine Straßenlänge von 40 Stunden, und es ist begreiflich, daß der Unterhalt und die Korrektur dieser Straßen eine bedeutende Summe erheischen. Sodann hat der Staat auch die Pflicht, die Straßen IV. Klasse zu unterstützen, welche durch Gemeinden und Privaten erstellt werden. Der Herr Baudirektor hat Ihnen auseinandergesetzt, daß eine Summe von Fr. 2,932,000

nöthig wären, um die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die bereits begonnenen Straßen zu vollenden und den vorliegenden mehr oder weniger begründeten Straßenbegehren zu entsprechen. Da uns hiefür in der gegenwärtigen Finanzperiode bloß . . . . . 1,700,000 zur Verfügung stehen, so erhalten wir einen

Ausfall von . . . . . Fr. 1,232,000.

Außerdem wird in den nächsten vier Jahren ohne Zweifel noch eine Reihe neuer Begehren einlangen. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Vorgehen der Baudirektion entschieden bei, daß man nämlich das Hauptgewicht darauf legen müsse, die angefangenen Straßen so rasch als möglich zu vollenden und die bestehenden Verpflichtungen abzutragen. Es liegt weder im Interesse der Verwaltung, noch in demjenigen eines soliden Straßenbaues, solche Arbeiten auf eine zu lange Zeit zu vertheilen. Aus diesen Gründen konnten im vorliegenden Tableau nur wenige neue Straßen aufgenommen werden, allein wir dürfen hoffen, daß im nächsten Jahre in dieser Richtung mehr gethan werden könne. Ich empfehle Namens der Staatswirthschaftskommission die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

### Grellingen = Munningenstrasse.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

a. Dem Projekte der Verlegung der Grellingen-Munningenstrasse zu Grellingen mit einer eisernen Bogenbrücke wird die Genehmigung ertheilt.

b. Der den Bau ausführenden bernischen Jurabahn-Gesellschaft wird an die Kosten der gesammten neuen Anlage ein Staatsbeitrag von Fr. 27,000 bewilligt, zahlbar nach Mitgabe des Standes der Bauten und successive in den Jahren 1875, 1876 und 1877.

c. Nach devisgemäßer gehöriger Ausführung der Bauten wird der Staat die verlegte neue Straße mit der neuen Brücke zum Unterhalt übernehmen.

d. Auf gleichen Zeitpunkt wird das auf dem rechten Birsufer liegende Stück der alten Straße, soweit es von bestehenden Wegrechten unabhängig ist, der Jurabahn-Gesellschaft zur Verwerthung überlassen, während die alte Straße auf dem linken Birsufer mit der alten Brücke unter die Straßen IV. Klasse verlegt wird.

e. Sollte später der Fall eintreten, daß der vermehrte Verkehr zwischen der Eisenbahnstation und dem Dorfe Grell-

lingen eine Erweiterung dieser Straße als dringendes Bedürfnis herausstellt, so verpflichtet sich die Gemeinde Grellingen jetzt schon zu den Kosten der Wegräumung eines der Häuser bei der Einmündung dieser Straße in die Bern-Baselstraße und zwar in dem Sinne, daß dieses der ganze Beitrag der Gemeinde an die Kosten dieser Erweiterung sein soll.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Anlage der vor längerer Zeit als Staatsstraße ausgeführten Grellingen-Nunningenstrasse benutzte man die damalige hölzerne Brücke als Uebergang über die Birs, um in die Ortschaft Grellingen auf dem linken Ufer der Birs zu gelangen. Von der bernischen Jurabahn-Gesellschaft wird in Grellingen eine Eisenbahnstation erstellt, welche ziemlich weit oberhalb dieser Brücke zu liegen kommt. Die Bahngesellschaft hat eine Straße zu dieser Station in möglichst kürzester Linie projektiert, so daß eine neue Brücke über die Birs notwendig wird. Die Benutzung der alten Brücke wurde nicht als zweckmäßig erachtet, weil sie einerseits, namentlich im Oberbau ziemlich baufällig ist und andererseits einen beträchtlichen Umweg zwischen der Ortschaft Grellingen und der Station notwendig machen würde. Für die neue Brücke sind verschiedene Projekte aufgenommen worden, und zwar sowohl für eine steinerne als für eine eiserne. Die Direktion der Jurabahn-Gesellschaft suchte, da die neue Straße eine sehr zweckmäßige Abkürzung der Nunningen-Grellingenstraße bildet, vom Staate einen Beitrag an die Kosten der neuen Straße zu erhalten, deren Ausführung sie dann übernehmen will. Im Weiteren hat man auch gefunden, daß es billig sei, daß die Ortschaft Grellingen einen gewissen Theil der Kosten übernehme. Dieselben sind für die ganze Anlage auf Fr. 61,465. 85 berechnet. Man hat gefunden, daß der Staat einen Beitrag von Fr. 27,000. — leisten, und daß die Gemeinde Grellingen die Landentschädigungen im Betrage von „ 9,625. — übernehmen solle. Es würden somit noch „ 24,840. 85 von der Jurabahn-Gesellschaft zu tragen sein.

Zusammen obige Summe von . . . Fr. 61,465. 85

Die Jurabahn-Gesellschaft hat bereits die nöthigen Vorarbeiten zur Ausführung des Baues getroffen und denselben vielleicht schon in Angriff genommen, und es handelt sich nun darum, das mit der Jurabahndirektion getroffene Abkommen zu genehmigen und den Staatsbeitrag von Fr. 27,000 zu bewilligen. An diese Bewilligung sind aber einige weitere Bedingungen geknüpft. Es soll nämlich nach Vollendung des Baues die Straße vom Staate übernommen werden, da sie einen Bestandtheil der Grellingen-Nunningenstrasse bildet. Auf den gleichen Zeitpunkt kann der Jurabahn-Gesellschaft das alte Straßenstück von der Abzweigung der neuen Straße auf dem rechten Birsufer bis zur alten Brücke, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten, abgetreten werden. Die alte Brücke und die Straße auf dem linken Ufer würden dann in die IV. Klasse versetzt, da auf dem rechten Ufer eine Abzweigung von der Brücke stattfindet. Im Weiteren soll die Gemeinde Grellingen später die Kosten der Wegräumung eines Gebäudes übernehmen, welches bei der Einmündung der neuen Straße in das Dorf Grellingen liegt. Diese Wegräumung wird zwar in nächster Zeit vielleicht nicht notwendig sein, dürfte aber später in Folge des vermehrten Verkehrs zwischen der Eisenbahnstation und dem Dorfe Grellingen zur Nothwendigkeit werden. Unter diesen Bedingungen empfiehlt der Regierungsrath die Genehmigung des Projektes und die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 27,000, welcher theilweise im dießjährigen Kredit-Tableau berücksichtigt ist.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

## Zweilütschinen = Grindelwaldstraße, Korrektur des Endweges.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektur der Grindelwaldstraße von der Rothenegg bis Grindelwald (Gydisdorf) die projektierte Devisensumme von Franken 40,000 (Staatskosten Fr. 35,000) zu bewilligen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist sicher vielen Mitgliedern dieser Versammlung bekannt, mit welchen Uebelständen der oberste Theil der Grindelwaldstraße behaftet ist. Dieser Theil führt mit Recht den Namen Endweg, da er das letzte Stück einer Reihe von Stützen auf der Grindelwaldstraße bildet. Der Endweg ist nicht nur sehr steil, indem er Steigungen von 16 und 19% hat, sondern er ist auch sehr eng und führt zwischen zwei Hochborden dahin, so daß er bei nasser Witterung mehr einem Bachbett als einer Straße gleicht. Die Korrektur des Endweges wäre schon seit Jahren notwendig gewesen, man mußte aber nothgedrungen zuerst die Korrekturen auf der unteren Straßenstrecke vornehmen, nämlich am Rüglistalden oberhalb Gündlischwand, im Lüttschenthal und am Wartenbergstübe. Im Lüttschenthal war die Korrektur in Folge von Bergstürzen sehr dringend geworden. Nach Beendigung dieser drei Korrekturen hätte man an die Korrektur des Endweges schreiten können, allein es stellte sich auch auf der Lauterbrunnensstraße die Nothwendigkeit heraus, ein Straßenstück, den Tripfstruß, zu korrigiren, und es ist denn auch diese Korrektur vorgenommen worden. Im letzten Jahre wurde die eidgenössische Postverwaltung des Befahrens des Endweges überdrüssig und erklärte, sie werde, wenn die Korrektur nicht bald erfolge, mit der Post nicht mehr auf Grindelwald, sondern bloß bis unten an den Endwegstruß fahren und es dann der Ortschaft Grindelwald überlassen, von dort aus den Verkehr weiter zu führen. Die Baudirektion ließ im letzten Jahre ein Projekt ausarbeiten, wonach die Korrektur bereits in der Schlucht, zirka 1667' unterhalb Grindelwald, begonnen hätte. Die Ausführung dieses Projektes wurde nach erfolgter Revision durch den Oberingenieur auf Fr. 102,000 veranschlagt. Der Bau sollte so eingerichtet werden, daß die Straße in zwei Jahren hätte fahrbar gemacht werden können. Es wurde daher der Gemeinde Grindelwald zugemuthet, einen Beitrag in der Weise zu leisten, daß sie die Zinsen des Baukapitals übernommen hätte, von welchem jedoch die jeweiligen Kreditsummen des Staates mit jährlich Fr. 22,000 in Abzug zu bringen gewesen wären. Die Gemeinde Grindelwald erklärte aber, einstweilen keinen Beitrag leisten zu können, weil sie durch anderweitige Leistungen, namentlich durch den Bau mehrerer Schulhäuser und den Neubau ihres Kirchturms, bereits hinlänglich in Anspruch genommen sei.

In Folge dieser Erklärung mußte von der Ausführung dieses Projektes abstrahirt werden. Es traten nun Privaten in Grindelwald für die Gemeinde in den Riß, und auf ihre Initiative hin wurde in diesem Frühjahr ein neuer Plan aufgenommen, der zwar bloß eine partielle Korrektur ins Auge faßt, immerhin aber sehr zweckmäßig ist und den allgemeinen Verkehrsverhältnissen genügen soll. Durch diese Korrektur werden zwar die Ortsinteressen von Grindelwald nicht in so rationeller Weise gewahrt, wie nach dem ursprünglichen Projekte, indem nach diesem eine rationelle Erweiterung der Ortschaft an der neuen Straße hätte stattfinden können. Von diesem Standpunkte aus ist es zu bedauern, daß von dem ersten Projekte abgegangen werden mußte. Auf der andern Seite gewährt aber auch das neue Projekt Vortheile. Namentlich ist zu berücksichtigen, daß der Punkt, wo die neue Korrektionslinie abgehen soll, bei der sog. Rothenegg, in der Nähe des projektierten Thalbahnhofes liegt. Im Weiteren werden die beiden Bäuerten Bergisthal und Itramen besser berücksichtigt,

als bei dem frühern Projekte. Das neue Projekt hat auch den Vortheil, daß für den Augenblick nicht eine so große Summe ausgegeben werden muß, indem die Kosten auf Fr. 40,000 veranschlagt sind. Die Steigungsverhältnisse sind ziemlich günstig, da die Maximalsteigung auf  $6\frac{1}{10}\%$  angenommen ist. Später kann dann auch die untere Korrektion von der Schlucht bis Rothenegg, welche auf Fr. 22,000 veranschlagt ist, gemacht werden, und sodann wird auch eine neue Korrektion im Dorfe mit einer Devissumme von Franken 10,000 nothwendig sein. Nach Ausführung dieser drei Korrekturen sind dann die allerdringendsten Korrekturen auf der Grindelwaldstraße gemacht. Die Vertheilung von Seite der dortigen Gegend besteht in Folgendem: Mehrere Privaten haben einen Beitrag von Fr. 5000 zugesichert, und die Planaufnahme ist auf ihre Kosten erfolgt; ferner erklärten die Landeigenthümer, daß sie in diesem Jahre auf Abschlagszahlungen auf den Landenschädigungen verzichten wollen, damit der im Tableau aufgenommene Kredit von Fr. 22,000, sowie der Beitrag der Privaten im Belaufe von Fr. 5000 im Interesse der Förderung des Baues verwendet werden können. Es ist daher Hoffnung vorhanden, daß die Straße bereits bis im Monat Juli fahrbar gemacht werden könne.

Ich füge noch bei, daß eine vom Besitzer des Hôtel du Glacier und von andern Bürgern unterzeichnete Petition eingelangt ist, worin gewünscht wird, es möchte eine Korrektion gewählt werden, durch welche dieses unten am Ende stehende Hôtel nicht auf die Seite gesetzt würde. Von einer solchen Linie mußte aber von vornherein abstrahirt werden, weil die Linie bedeutend länger geworden wäre, und man mittelst einer Serpentine die Höhe von Grindelwald hätte erreichen müssen. Es ist freilich zu bedauern, daß durch eine solche Straßenkorrektion ein Etablissement auf die Seite gesetzt wird, allein man kann eben nicht alle Interessen berücksichtigen. Immerhin ist das Projekt, wie es nun empfohlen wird, für das genannte Hôtel günstiger, als das frühere. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Genehmigt.

### Kalkstetten = Guggisbergstraße.

Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des Planes der Sektion Kalkstetten-Guggisberg auf der Schwarzenburg-Guggisbergstraße in dem Sinne, daß die Vaudirektion ermächtigt sein soll, allfällige im Interesse des Baues sich erzeigende Abänderungen, ohne Entschädigungsfolge für den Staat, von sich aus anzuordnen.

Kilian, Vaudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Schwarzenburg-Guggisbergstraße gehört zu denjenigen Straßen des Kantons, welche am meisten der Korrektion bedürfen. Im letzten Jahre ist die Strecke Niedstetten-Kalkstetten zur Ausführung bewilligt worden, und die Gemeinde Guggisberg hat den Bau mit einem Staatsbeitrage übernommen. Dieser Bau ist ziemlich weit vorgerückt und soll im Laufe des Sommers vollendet werden. Die Abtragung des Staatsbeitrages wird jedoch in diesem Jahre nicht zu Ende geführt werden können. Die Gemeinde Guggisberg wünscht nun, mit den weitem Korrekturen vorzugehen, und hat zu diesem Zwecke zunächst das obere Stück von Kalkstetten nach Guggisberg in's Auge gefaßt. Diese Strecke enthält ganz bedeutende Stütze und zudem ist die Straße sehr enge, so daß der Verkehr außerordentlich erschwert wird. Der Regierungsrath glaubt, es sei der Fall, der Gemeinde Guggisberg in dem Sinne entgegen zu kommen, daß man einstweilen wenigstens die Genehmigung des Projektes ausspreche. Nach

dem aufgenommenen Plane hat die neue Linie Kalkstetten-Guggisberg eine Länge von 7000' und eine Maximalsteigung von  $5,7^{\circ}$ . Die Kronbreite beträgt 16', und die Kosten sind auf Fr. 74,000 veranschlagt. Die Gemeinde Guggisberg möchte den Bau in der nächsten Zeit an die Hand nehmen. Die Bewilligung eines Staatsbeitrages wird dann Sache eines spätern Beschlusses sein, da vor Allem aus der Staatsbeitrag für die Strecke Niedstetten-Kalkstetten abgetragen werden muß. Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung des Planes in dem Sinne, daß die Vaudirektion ermächtigt sein solle, allfällige im Interesse des Baues sich erzeigende Abänderungen von sich aus anzuordnen. Diese Bestimmung ist hier um so nothwendiger, als möglicherweise bei der Ausmündung der Straße in die Ortschaft Guggisberg eine Abänderung des Planes getroffen werden muß, sofern man sich mit den betreffenden Landeigenthümern nicht wird verständigen können. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Genehmigt.

### Sumiswald = Länggäßli = Mauerstraße.

Der Regierungsrath empfiehlt nachstehendes Expropriationsdekret zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
ertheilt hiemit

der Länggäßli-Straßenbaugesellschaft zu Sumiswald für den Bau der Sumiswald-Länggäßli-Mauerstraße, nebst Korrektion des Mauerfußes auf der Grünen-Waffen-Straße nach dem vorliegenden Projekte das Expropriationsrecht und der Vaudirektion die Ermächtigung, allfällig im Interesse des Baues liegende Aenderungen am Projekte von sich aus anzuordnen.

Kilian, Vaudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es hat sich eine Straßenbaugesellschaft gebildet, um eine Korrektion der Straße zwischen Sumiswald und Mauer vorzunehmen. Diese Gesellschaft ist mit dem Gesuche eingelangt, es möchte ihr an die Kosten dieser Korrektion ein Staatsbeitrag bewilligt werden. Der Regierungsrath hat einen solchen in Aussicht gestellt, jedoch bemerkt, daß angesichts der bereits eingegangenen Verpflichtungen für andere Straßenunternehmungen erst später ein Ansaß für diese Korrektion in das Kredittableau aufgenommen werden könne. Gleichzeitig suchte die Gesellschaft um Ertheilung des Expropriationsrechtes nach. Dieses Gesuch mußte aber zurückgewiesen werden zur Erfüllung der gesetzlichen Requisite, da nicht nachgewiesen war, daß den beteiligten Grundeigenthümern Gelegenheit gegeben worden sei, sich über das Projekt auszusprechen. Es handelt sich namentlich um eine Expropriation gegen Einen Landeigenthümer, indessen wird das Expropriationsrecht im Allgemeinen verlangt, weil möglicherweise auch noch andere Eigenthümer übertriebene Forderungen stellen könnten. Die Baugesellschaft hat nun die gesetzlichen Requisite erfüllt, und da es sich hier um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt, so empfiehlt der Regierungsrath den Erlaß des folgenden Dekrets: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Dekretsentwurf.)

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

## Schneckenbühlstraße bei Hilterfingen.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
ertheilt hiemit

den Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen für die Ausführung des Baues der Schneckenbühlstraße, welche zugleich als Kirchweg dient, nach Mitgabe des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht und die Ermächtigung, allfällige im Interesse des Baues liegende Abänderungen des Planes vorzunehmen.

Wiliam, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen haben den Beschluß gefaßt, die höher gelegenen Theile dieser Ortschaften durch eine neue Straße zu verbinden, welche zugleich als Kirchweg dienen soll. Die beiden Ortschaften sind zwar durch eine Straße verbunden, allein diese vermittelt mehr den Verkehr der untern Theile derselben. Der Regierungsrath war bereits im Falle, in dieser Angelegenheit einen Entschluß zu treffen, durch welchen die untern Ortschaften der Kirchgemeinde zu einem Beitrage verpflichtet wurden. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Straßenanlage ist konstatiert, und das Projekt ist in technischer Beziehung sehr rationell. Da zudem alle gesetzlichen Requisite erfüllt sind, so empfiehlt der Regierungsrath die Ertheilung des Expropriationsrechtes nach Mitgabe des vorgelegten Dekretsentwurfs. (Der Redner verliest denselben.)

Ohne Einsprache genehmigt.

## Bittschriften betreffend Aufstellung von Strafbestimmungen gegen die gewohnheitsmäßige Trunkenheit.

Ein ausführlicher, gedruckt ausgetheilter Vortrag der Direktion des Innern schließt dahin:

In Betracht:

- 1) daß die Aufnahme sachbezoglicher Bestimmungen in das allgemeine Strafgesetzbuch dem Erlaß eines Spezialgesetzes vorzuziehen ist;
- 2) daß es dadurch auch möglich sein wird, in Bestimmungen über andere Vergehen auch indirekt auf die Bestrafung der gewohnheitsmäßigen Trunkenheit Rücksicht zu nehmen;
- 3) daß es, was die direkte Bekämpfung der Trunksucht anbetrifft, immerhin möglich sein wird, die betreffenden Artikel des Strafgesetzbuches in Wirthschaften und andern geeigneten Lokalen ebenso gut als es mit einem besondern Gesetz möglich wäre, anschlagen zu lassen;
- 4) daß das Strafgesetzbuch in nächster Zeit, in Folge der Annahme der neuen Bundesverfassung, einer übrigens schon seit längerer Zeit angeregten und auch vom Regierungsrathe in Aussicht genommenen Revision unterliegen wird;
- 5) daß es daher nicht angezeigt ist, im gegenwärtigen Zeitpunkt das in Kraft bestehende Strafgesetzbuch zu ergänzen,

stellt die unterzeichnete Direktion den Antrag,

- Sie möchten:
- 1) Beim Großen Rathe beantragen, er möge im Sinne der oben ausgeführten Motive über die Petitionen der

Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary vom 16. Mai 1873 und des kantonalen Vereins gegen die Branntweinnoth vom 20. Februar 1874 zur Tagesordnung schreiten;

- 2) Erkennen, es solle der vorliegende Bericht den zukünftigen Redaktoren des zu revidirenden allgemeinen Strafgesetzbuches zur Berücksichtigung überwiesen werden.

Bern, den 12. Oktober 1874.

Der Direktor des Innern:  
Const. Bodenheimer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und in obigem Sinne an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 28. Oktober 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Die Spezialkommission theilt sich in zwei Meinungen:

Die Mehrheit,

in Erwägung:

- 1) daß die Revision des Strafgesetzbuches in nicht ferner Zeit an die Hand genommen werden muß;
- 2) daß es demnach wünschbar ist, Spezialgesetze bis zu dieser Revision, soweit diese nicht absolut nothwendig sind, zu verschieben;
- 3) daß die gegenwärtig bestehenden Bestimmungen über Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (Art. 97), über unanständiges, öffentliches Aergerniß erregendes, Sitten und Anstand verletzendes Benehmen (Art. 256, Ziff. 13 und Art. 34 betreffend Miturheber und Gehälfen, sowie auch Art. 21) bis zur Revision des Strafgesetzbuches ausreichen, um dem Laster der Trunkenheit entgegenzuwirken;
- 4) daß aber eine strengere Vollziehung dieser Gesetzesbestimmungen indiziert erscheint,  
beantragt in theilweiser Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe

1) es sei über die Petitionen der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary vom 16. März 1873 und des kantonalen Vereins gegen die Branntweinnoth zur Tagesordnung zu schreiten;

2) dieselben seien dereinst bei der Revision des Strafgesetzbuches in Berücksichtigung zu ziehen;

3) dagegen werde der Regierungsrath eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Art. 21, 97 und 256, Ziff. 13 des Strafgesetzbuches in Zukunft strenger vollzogen werden, um dem Laster der Trunkenheit entgegenzuwirken;

Die Minderheit der Kommission möchte in die genannten Petitionen eintreten und auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe ein Spezialgesetz gegen Trunkenheit erlassen.

Eventuell stellt die Gesamtkommission einstimmig den Antrag, es möchte eine größere Kommission zur Bearbeitung eines daherigen Gesetzesentwurfes ernannt werden.

Herr Regierungspräsident Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist Ihnen über diesen Gegenstand in der letzten Session ein

gedruckter Bericht des Regierungsrathes ausgetheilt worden. Es handelt sich um die Erledigung zweier Bittschriften, von denen die eine von der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary und die andere vom kantonalen Verein gegen die Branntweinnoth ausgeht. In der Bittschrift der Caisse centrale des pauvres wird dargethan, daß die Trunksucht in Folge des übermäßigen Gebrauches von Branntwein zunehme, und es wird dann das Gesuch an den Großen Rath gerichtet, derselbe möchte:

- 1) erklären, daß die Trunkenheit auf öffentlicher Straße und an einem öffentlichen Orte überhaupt ein Vergehen sei;
- 2) jeden Handelsmann und überhaupt jede Person, welche einem Betrunknen geistige Getränke verabreicht, als der Gehülfschaft bei diesem Vergehen schuldig erklären;
- 3) den Bürger- und Einwohnergemeinden und den wohlthätigen Vereinen die Mittel an die Hand geben, die Frau und die Kinder des Trunkenbolde gegen das durch die schlechte Aufführung des Vaters hervorgerufene physische und moralische Elend wirksam zu schützen;
- 4) dahin wirken, daß der leider so niedrige Preis der gebrannten geistigen Getränke, welcher namentlich für die armen Klassen eine unausgesetzte Versuchung sei, fühlbar erhöht werde.

Die Bittschrift der Caisse centrale des pauvres wurde von derselben dem kantonalen Verein gegen die Branntweinnoth überwiesen, damit derselbe sich darüber ausspreche. In seiner Sitzung vom 19. Oktober 1873 beschloß dieser Verein, sich der Petition von Courtelary anzuschließen, jedoch mit einigen Modifikationen der Beschlüsse derselben. Die von Herrn Regierungsrathhalter Geiser in Langenthal, als Präsident, und Herrn Pfarrer Ammann in Lohswyl, als Sekretär, unterzeichnete Petition des Vereins gegen die Branntweinnoth schließt mit folgendem Gesuche an den Großen Rath:

- 1) daß nur bei damit verbundenem öffentlichem Vergerniß die Trunkenheit als strafbar behandelt werden dürfe;
- 2) daß in diesem Falle als Mithaste auch Diejenigen zu betrachten seien, welche geistige Getränke verabreichen;
- 3) daß das Recht zum Einschreiten nicht der Bürgergemeinde, sondern der Polizei eingeräumt werden solle.

Im Uebrigen unterstützt die Petition des kantonalen Vereins gegen die Branntweinnoth diejenige der Caisse centrale des pauvres in Courtelary. Die Petition erklärt zunächst, daß die Branntweinnoth wirklich vorhanden sei, und erörtert dann an der Hand eines von Herrn Nationalrath Bützberger an jener Versammlung gehaltenen Referats die Frage, ob der Staat überhaupt berechtigt sei, sich in diese Angelegenheit einzumischen. Da der gedruckte Vortrag sich in diesem Augenblicke wahrscheinlich nur in den Händen weniger Mitglieder dieser Versammlung befindet, so erlaube ich mir, Ihnen einen kurzen Passus aus der Petition des Vereins gegen die Branntweinnoth vorzulesen. Es heißt darin: „Die eine Theorie betrachtet den Staat bloß als eine Rechtsanstalt. Ist er das, so kann er nur diejenigen Handlungen verpönnen, welche die Rechtsordnung durchbrechen, und ob ein Individuum sich und die Angehörigen ruinire, geht ihn nichts an. Diese Theorie, welche in einer Zeit gegolten hat, wo die öffentlichen Interessen einfach als privatrechtliche betrachtet wurden, ist aber ein überwundener Standpunkt; nicht weniger indessen auch die andere Theorie, nach welcher der Staat dem Bürger unter dem Titel des öffentlichen Wohles jede beliebige Vorschrift über seine Lebensordnung geben kann. Heute wird der Staat weder als bloße Rechtsanstalt, noch als Vormundschaftsbehörde angesehen, sondern als eine Kulturanstalt, welche die beiden Gedanken der individuellen Freiheit und des öffentlichen Wohles in sich vereinigt.“ Dieser Gedanke wird nun weiter ausgeführt und daraus das Recht für den Staat abgeleitet, in diese Materie einzugreifen.

Bei der Behandlung der vorliegenden Angelegenheit hat der Große Rath vor Allem aus zu fragen, ob die Trunksucht

wirklich in dem Maße zunehme, wie es in den Petitionen dargethan ist. Hierauf muß ich bemerken, daß es schlechterdings unmöglich ist, diese Frage mit Ja oder Nein zu beantworten. Zu jeder Zeit ist über die Trunksucht geklagt worden, und es ist ja bekannt, daß unsere Vorfahren aus viel größeren Pokalen getrunken, und daß es zu jeder Zeit Trunkenbolde gegeben hat. Wir leben aber zu einer Zeit, wo jedes Uebel viel offenkundiger wird, als früher, wo die öffentliche Meinung sich oft nach Zeitungsnachrichten bildet, und wo die Mittel der Veröffentlichung weit zahlreicher sind, als in frühern Zeiten. Möglicherweise scheint es uns nur, als nehme die Zahl der Trunkenbolde zu, während dieß vielleicht nicht der Fall ist. Eine genaue Statistik darüber anzunehmen, ist natürlich unmöglich, und zwar schon aus dem Grunde, weil die Definition der Betrunknenheit eine sehr unsichere ist.

So viel ist sicher, daß das Uebel bei uns existirt, allein ich glaube nicht, daß es in unserm Kanton in höherm Maße vorkomme, als in andern Kantonen. Der Kanton Waadt, in welchem bekanntlich viel Wein konsumirt wird, hat sich ebenfalls mit dieser Frage befaßt, und ich habe gestern einen Auszug aus den daherigen Großrathsverhandlungen erhalten, den ich dem Präsidenten Ihrer Kommission mittheile, da er ihn vielleicht interessiren dürfte. Auch in andern Kantonen wird über die nämliche Erscheinung geklagt. In Frankreich, wo doch das Volk im Allgemeinen ziemlich mäßig ist, wurde im Jahre 1873 ein Gesetz gegen die Trunksucht erlassen. Die Unmäßigkeit der Deutschen im Biertrinken war von jeher bekannt, und schon Tacitus hat ihrer erwähnt. Wir in der Schweiz befinden uns in dieser Beziehung in einer ungünstigen Lage: Wir liegen zwischen Ländern, in denen Bier, und zwischen solchen, in denen Wein getrunken wird, und nach und nach haben wir uns daran gewöhnt, Beides zu trinken. Man muß also gestehen, daß das Uebel vorhanden ist, ohne daß man aber behaupten könnte, es sei in größerem Maße vorhanden, als in andern Ländern, oder es habe zugenommen.

Fragen wir nach den Ursachen, so ist nicht zu läugnen, daß der Hauptgrund des Uebels in unserm Kanton in dem übermäßigen Genuß von Branntwein liegt. Derselbe wird aus verschiedenen Gründen getrunken: Zunächst aus Mangel an einem andern billigen geistigen Getränke, an welches das Volk sich gewöhnt hat. In andern Kantonen trinkt die Land- und selbst die Stadtbevölkerung mit dem größten Behagen Most, welches Getränke sich im Kanton Bern nur schwer einbürgern ließe. Eine weitere und zwar die Hauptursache liegt in gewissen sozialen Zuständen. Wer ein reichliches Auskommen hat, trinkt ein Glas Wein, während der Arme darauf angewiesen ist, sich mit Schnaps zu behelfen. Solche soziale Zustände kann man weder durch einen Beschluß, noch durch ein Gesetz beseitigen. Eine weitere Ursache, und ich will dieß hier ganz frei aussprechen, obwohl vielleicht einige Mitglieder der Versammlung meine Ansicht nicht theilen, liegt in der Anzahl von Kleinbrennereien in unserm Kanton. Bekanntlich hat das Gesetz von 1869 die sogenannten nicht gewerbsmäßigen Brennereien im Kanton eingeführt, denen gegen Bezahlung der geringen Gebühr von 30 Rappen per Jahr die Bewilligung erteilt wird, 100 Maß zu brennen, welches Quantum aber in den meisten Fällen überschritten wird. Solche Brennereien gibt es im Kanton über 10,000, wie Sie aus den Kontrollen der Direktion des Innern ersehen können. Dazu kommen noch etwa 500 gewerbsmäßige Brennereien. Wenn Sie bedenken, daß im Oberlande und im Jura nur wenige nicht gewerbsmäßige Brennereien bestehen, und wenn Sie auch die Stadt abrechnen, so vertheilen sich diese 10,000 Brennereien auf ungefähr 360,000 Seelen Bevölkerung. Diese Brennereien fabriziren ein sehr ungesundes Produkt, welches nicht weiter verkauft werden kann; denn kein Sprithändler wird Fuselbranntwein ankaufen. Es muß also das ungesunde Getränk entweder in der Lokalität, wo es fabrizirt worden ist,

oder aber in der allernächsten Umgebung konsumirt werden. Dieß geschieht in der That, und es muß als ein wahres Unglück für eine Haushaltung bezeichnet werden, wenn in ihr eine solche Kleinbrennerei errichtet wird. Diese Brennereien werden häufig in der Küche neben dem Kochherde betrieben, was zur Folge hat, daß die Hausmutter ein Gläschen von dem Getränke zu sich nimmt, daß die Kinder daran nippen, daß die Diensthoten und überhaupt die ganze Familie nach und nach daran sich gewöhnen und das Gefühl verlieren, daß der öftere Genuß eines solchen Getränkes von moralischen und physischen Nachtheilen begleitet sei.

Es ist daher das Bestreben der Direktion des Innern darauf gerichtet, diesem Uebel zu steuern. Sie sucht dieß zu erreichen zunächst durch eine schärfere Handhabung der gesetzlichen Vorschriften gegenüber den Brennereien, und zwar wird diese Schärfe nicht aus Vergnügen angewendet, sondern weil man damit der Bevölkerung einen wahren Dienst zu leisten glaubt. Im Weitern hat die Direktion des Innern die Frage untersucht, ob es nicht möglich wäre, das Brennereiwesen in unserm Lande so einzurichten, wie es in andern Ländern zum größten Vortheile der Bevölkerung eingerichtet ist, daß nämlich die Leute, die gegenwärtig jeder für sich in nahezu 12,000 kleinen Apparaten Schnaps fabriziren, in großen gemeinschaftlichen Etablissements Sprit herstellen würden. Die Direktion des Innern hat sich die Sache ungefähr so vorgestellt, wie die Käseereien betrieben werden: Der Produzent bringt sein Produkt in die Brennerei, dort wird Sprit daraus fabrizirt, und die Schlempe wird, wie gegenwärtig die Käsmilch, zurückgeholt; der Sprit wird verkauft und der Profit in gleicher Weise vertheilt, wie bei den Käseereien. Solche Brennereien existiren in andern Ländern, z. B. in einem Theile von Preußen. In ganz Preußen bestehen nur 700—800 Brennereien, während andere Länder Deutschlands mit solchen überschwemmt sind, noch mehr als der Kanton Bern, so daß z. B. behauptet wird, in einer Provinz von Bayern käme eine Brennerei auf 6 Personen! Aus der Tendenz, die Großbrennerei gegenüber der Kleinbrennerei zu begünstigen, ist das Projekt der Errichtung einer Musterbrennerei entstanden, welches s. B. in Zeitungen und auf dem Lande besprochen worden ist. Man hat auch darüber gespottet und z. B. von Staatschnaps u. gesprochen. Ich habe diesen Spott geduldig über mich ergehen lassen in der Ueberzeugung, daß ich an einer Sache arbeite, welche gute Früchte tragen werde. Nachdem ich vergeblich versucht hatte, Leute zu finden, welche diesen Gedanken freiwillig verwirklichen werden, bin ich auf den Gedanken gefallen, der Staat könnte ein solches Etablissement bauen und einrichten und daselbe dann einer Genossenschaft gegen Bezahlung abtreten. Es war dieß das Projekt einer Brennerei in Bümplig. Es wurde darüber ein Bericht veröffentlicht, welcher in verschiedenen Landestheilen Anklang gefunden zu haben scheint, und schließlich haben sich in Hindelbank eine Anzahl Männer vereinigt, um ein solches Etablissement zu gründen. Der Staat hat ihnen einen kleinen Beitrag von  $\frac{1}{10}$  der Kosten der Apparate zugesichert für den Fall, daß sie einen Rektifikator anschaffen. Das Unternehmen ist im Gange, und das Etablissement wird wahrscheinlich im Herbst eröffnet werden können. Ich will hier, weil es für die Herren Landwirthe im Großen Rath von Interesse sein mag, nebenbei bemerken, daß die Anstalt in Hindelbank es ermöglichen wird, das Experiment im Großen zu machen, ob Schlempemilch dem Käsen hinderlich sei und in Wirklichkeit das „Blähen“ verurjache. Es wird nämlich in Hindelbank nebst der Brennerei eine Käseerei errichtet, in welcher nur Milch von mit Schlempe gefütterten Kühen verwendet werden soll. Dieß nur beiläufig.

Die Hauptursachen des Branntweinübelß sind also der Mangel eines andern Getränkes, die sozialen Zustände und die Kleinbrennerei. Ich füge hier aber bei und betone dieß ausdrücklich, daß es nach meinem Dafürhalten durchaus unge-

recht wäre, wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte, daß nur gegen das Branntweintrinken einzuschreiten sei. Es gibt noch andere Trinker, als bloß diejenigen, die sich mit Branntwein betäuben. Sollte, was ich nicht glaube, ein bezüglicher Gesetz erlassen werden, so müßte dieses unnachlässiglich Alle treffen. Die sog. gebildeten Klassen haben die Pflicht, der sozial ungünstiger gestellten Bevölkerung mit dem guten Beispiele voranzugehen, wenn es sich um Beschränkung der Genußsucht handelt. Sie sollen nicht für sich das Recht beanspruchen, Denjenigen zu strafen, der zu viel Branntwein trinkt, während sie ungehindert zu viel Bier oder Wein u. s. w. zu sich nehmen. Ein Gesetz sollte also nicht ausnahmsweise gegen die Armen gerichtet sein.

Nachdem wir konstatiert haben, daß das Uebel einigermaßen vorhanden ist, kommen wir auf den Kern der Frage: welche Mittel sollen dagegen ergriffen werden? Ich bin der Ansicht, es gebe kein Universalmittel gegen dieses Uebel. Ein Gesetz ohne andere Vorkehrungen dürfte sich als sehr unwirksam erzeigen, wie vielleicht auch — Sie werden dieß entscheiden — diese andern Vorkehrungen ohne ein Gesetz ihre Wirkung verfehlen dürften. Unbedingt das beste Mittel, und auf diesem Boden steht sicher der ganze Große Rath, ist die Belehrung, die Belehrung in der Schule, in der Kirche, in den Vereinen u. s. w. Wir sehen z. B., daß da, wo die Schulen schlecht sind, daß da, wo (wenn ich dieß sage, so glauben Sie nicht, daß ich in alle Dinge Religion mischen wolle) der Pfarrer von der Kanzel herab immer polemisiert, auch die Trunksucht und der Schnapsgenuß zunehmen. Ich will keine Gemeinde nennen, aber ich könnte da Parallelen ziehen und zeigen, wie der Mißbrauch der Kirche und das schlechte Halten der Schule Hand in Hand gehen mit der Zunahme des Uebels, mit welchem wir uns heute beschäftigen.

Andere Mittel wären, wie ich schon vorhin angedeutet, die Beseitigung gewisser sozialer Uebelstände und die Ersetzung der Kleinbrennerei durch die Großbrennerei. Endlich verlangen die Petitionen auch noch die Erlassung eines Gesetzes, in welchem die Trunkenheit als ein Vergehen bezeichnet und mit Strafe bedroht werden soll. Es entsteht hier die weitere Frage: ist die Trunkenheit überhaupt ein Vergehen, und kann sie bestraft werden? Darüber spricht sich der Bericht der Direktion des Innern, welcher nach Konsultation eines tüchtigen schweizerischen Juristen abgefaßt worden ist, folgendermaßen aus: „Es steht dem Staat ja zu, alle möglichen Handlungen, selbst solche, die an und für sich dem allgemeinen Sittengesetz nicht gerade widersprechen würden, als strafbar zu bezeichnen. Was als strafbar angesehen wird, selbst als schweres Verbrechen, hängt ja überhaupt vielfach von Zeitausschauungen, Sitten, Religionsmeinungen, die sich ändern, ab. Noch vor wenig mehr als 100 Jahren waren Hexerei und Zauberei todeswürdige Verbrechen, noch heute wird dagegen die Tödtung im Duell nicht als gewöhnliches Verbrechen allgemein behandelt, wozu es wohl doch noch kommen wird.“ Es steht dem Staate die Befugniß zu, Etwas als ein Vergehen zu bezeichnen, was in einem andern Lande, unter dem Eindruck anderer Sitten und Anschauungen nicht als ein solches bezeichnet würde. Nach meiner Ansicht steht da die Petition des kantonalen Vereins gegen die Branntweinnoth ganz auf dem richtigen Boden. Ich habe Ihnen den betreffenden Passus aus derselben bereits mitgetheilt, in welchem es heißt, daß der Staat eine Kulturanstalt sei, die sich das Recht vindizire, nicht nur das Privatrecht des Einzelnen zu schützen, sondern auch für das allgemeine Wohl durch gesetzliche Maßregeln zu sorgen, die er in einem gegebenen Zeitpunkte als nothwendig erachtet. So viel aber ist sicher, daß solche Vorkehrungen gegen Zustände, die man als Uebelstände oder Unsitzen bezeichnet, die individuelle Freiheit nicht zu sehr beschränken dürfen, namentlich in einer Materie, wie die vorliegende, wo der Anfang des Vergehens sehr schwer zu bestimmen ist. Der Eine ist schon betrunken, nachdem

er einen Schoppen zu sich genommen, bei dem Andern tritt dieser Zustand vielleicht erst nach dem Genuß von 4—6 Schoppen ein. Man müßte also das Individuum, jeden einzelnen Fall beobachten, und es wäre sehr schwer, die Grenze zu bestimmen, wo Einer angefangen hat, betrunken zu sein. Hüte man sich wohl, in einer solchen Materie allzusehr in die persönliche Freiheit einzugreifen.

Am Allerichtigsten ist wahrscheinlich die Auffassung: es ist Sache des Einzelnen, sich krank zu machen; sobald er sich aber in einen Zustand versetzt, in welchem er Aergerniß erweckt, Leben und Eigenthum seiner Angehörigen oder seines Nächsten gefährdet, wo nicht sowohl die Trunkenheit das eigentliche Vergehen bildet, sondern Dasjenige, was er in denselben thut, dann ist er strafbar. Man will nicht das Trinken an und für sich bestrafen, sondern Dasjenige, was aus demselben entsteht. Auf diesem Standpunkte steht unser Strafgesetzbuch auch in andern Dingen. So bezeichnet es z. B. den Nachtlärm als ein Vergehen. Es ist nun aber an und für sich nicht eine unsittliche Handlung, Lärm zu machen, und wenn es Einem Vergnügen macht, an einem Orte, wo er allein ist, zu lärmern, so wird dieß Niemand als ein Vergehen bestrafen wollen. Der Nachtlärm wird aber dann zum Vergehen, wenn er den Nächsten stört und seine Ruhe gefährdet. So soll es auch mit dem Trinken gehalten sein. Wenn es Vergnügen macht, zu trinken, der mag dieß thun, allein vom Augenblicke an, wo er dem Nächsten lästig und gefährlich wird, ist er strafbar.

Eine andere Frage, welche hier ebenfalls in's Auge zu fassen ist, ist diejenige der Komplizität, der Gehülfschaft. Es sollen Diejenigen, welche mithelfen, die Trunkenheit zu einem Vergehen zu machen, z. B. Wirth, welche Andere zum übermäßigen Trinken verleiten, die einem bereits angetrunkenen Manne noch weiter zu trinken geben, die Kinder oder Weiber zum Trinken veranlassen, als Mithelfer bezeichnet werden. Dieß ist der Standpunkt der Direktion des Innern und der Regierung: will man sich auf eine Bestrafung des Vergehens einlassen, so soll es nur in dem Maße geschehen, wie ich es auseinandergesetzt habe.

Es entsteht da die weitere Frage: soll ein spezielles Gesetz erlassen werden, wie es Frankreich vor 2 Jahren gethan und der Kanton Waadt probirt hat, oder wäre es nicht besser, bei Anlaß der Revision des Strafgesetzbuches schärfere Bestimmungen über die Trunkenheit in dasselbe aufzunehmen? Der Regierungsrath theilt die letztere Ansicht um so mehr, als die Revision des Strafgesetzbuches in baldiger Aussicht steht. Da vom Strafgesetze die Rede ist, so muß ich auch die Frage berühren: ist die Trunkenheit, wenn sie ein anderes Verbrechen begleitet, ein Milderungs- oder ein Erschwerungsgrund? Bekanntlich sind die Gerichte selbst über diese Frage verschiedener Meinung. Bisher waren sie ziemlich geneigt, die Trunkenheit als Milderungsgrund anzusehen. Ich möchte sie aber eher als einen Erschwerungsgrund bezeichnen; denn Derjenige, der wissentlich zu viel trinkt, weiß, daß er sich in einen Zustand begibt, in dem er möglicherweise Dinge thut, die er in nüchternem Zustande nicht gethan hätte. Dieser indirekten Bestrafung der Trunksucht könnte im Strafgesetzbuche besser als in einem Spezialgesetze Rechnung getragen werden. — Ich will mich auf das Gesagte beschränken und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ihre Kommission hat sich nach Prüfung der Vorlage in eine Mehrheit und in eine Minderheit getheilt; die Mehrheit besteht aus 4, die Minderheit aus 1 Mitglied. Ich soll Namens der Mehrheit Bericht erstatten, und für die Minderheit wird Herr Schachmann rapportiren. Die Mehrheit der Kommission geht grundsätzlich mit dem Antrage des Regierungsrathes einig, doch findet sie, es sollte in

der Sache Etwas geschehen. Die Minderheit der Kommission dagegen möchte in die Petition eintreten und auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe ein Spezialgesetz gegen die Trunkenheit erlassen. Eventuell, für den Fall, daß der Große Rath den Minderheitsantrag zum Beschluß erheben sollte, stellt die Kommission einstimmig den Antrag, es möchte zur Vorberatung eines Gesetzesentwurfes eine größere Kommission bezeichnet werden.

Angeichts der vorgerückten Zeit und da über die Frage ein einläßlicher gedruckter Vortrag der Direktion des Innern vorliegt und der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die Angelegenheit soeben auch mündlich ausführlich erörtert hat, kann ich mich ganz kurz fassen, und zwar um so mehr, als die Mehrheit der Kommission im Wesentlichen mit dem Regierungsrathe einig geht. Die Kommissionmehrheit theilt namentlich auch die Ansicht, daß, wenn man den Staat als eine Kulturanstalt auffaßt, worüber in dieser Behörde sicher nur Eine Ansicht herrscht, es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Große Rath berechtigt ist, in dieser Sache vorzugehen und ein bezügliches Gesetz zu erlassen, obschon sie mehr in das Gebiet der Sittenlehre eingreift. Die Kommissionmehrheit ist im Weiteren auch darin mit dem Regierungsrathe und mit den Petitionen einverstanden, daß das übermäßige Trinken vorhanden ist, und zwar sowohl in den Städten als auf dem Lande. Nicht einig geht die Mehrheit der Kommission mit der Minderheit bezüglich der Ausdehnung des Uebels. Die Mehrheit sieht dasselbe nicht durch eine so schwarze Brille an, wie die Minderheit der Kommission. Die Mehrheit stimmt auch da ziemlich überein mit der Auffassung des Regierungsrathes. Wenn wir auf frühere Zeiten zurückblicken, so müssen wir uns gestehen, daß das Uebel immer existirt hat, und zwar bei allen Völkern. Wären wir im Stande, eine Statistik darüber aufzustellen, so würde eine solche zeigen, daß die gegenwärtige Generation sich nicht in höherem Maße über die Trunksucht zu beklagen hat, als die frühern Generationen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits darauf hingewiesen, daß früher die Weiber viel größer waren, als gegenwärtig, und aus einzelnen Aufzeichnungen geht hervor, daß in frühern Jahrhunderten das Trinken in eben so hohem Maße geübt wurde, als gegenwärtig. Ich verweise da auf die Chronik der Schützengesellschaft von Burgdorf, in welcher aufgezeichnet ist, wie viel an den Schießen das Komitee und die geladenen Gäste konsumirten. Auch bei den Jünglingsgesellschaften findet man ähnliche Aufzeichnungen, und wenn man sie nachliest, so muß man unwillkürlich darüber erstaunen, wie viel größer der Durst unserer Voreltern war, als er im Allgemeinen bei der gegenwärtigen Generation ist.

Wir geben also zu, daß das Uebel vorhanden ist, allein die Mehrheit der Kommission glaubt, man könne es mit Strafbestimmungen nicht zurückdrängen oder gar ausrotten. Aus den vorliegenden Entwürfen werden Sie entnommen haben, daß die Juristen erklären, es könne das Uebel nur dann bestraft werden, wenn es sich öffentlich zeigt, oder wenn es die Freiheit Anderer beeinträchtigt, indem man, wenn man weiter gehen würde, der persönlichen Freiheit zu nahe treten würde. Was das öffentliche übermäßige Trinken betrifft, so haben wir in unsern gegenwärtigen Gesetzen Strafbestimmungen genug, um demselben entgegen zu wirken. Das Privattrinken, d. h. das Trinken in einer Privatwohnung, dagegen können wir auch mit den strengsten gesetzlichen Bestimmungen nicht erreichen, es sei denn, man beeinträchtigt die in der Verfassung garantierte persönliche Freiheit. Nach der Auffassung der Mehrheit der Kommission liegt das Hauptübel im Kanton Bern im Genuß geistiger Getränke in der Familie, in der Wohnung, darin daß solche Getränke als Nahrungsmittel genossen werden. Da liegt das Hauptübel. Wie soll man aber demselben mit dem Strafgesetze entgegenwirken? Der Hausvater ist in seiner Wohnung frei, und wir dürfen ihn nicht strafen, wenn er etwas als Nahrungsmittel genießt, das

vielleicht Gift ist. So bevormunden dürfen wir den einzelnen Staatsbürger nicht, und wenn man da eine Besserung erzielen will, so muß dieß mit kombinierten Mitteln geschehen, man muß hauptsächlich durch Belehrung, durch bessere Erziehung der Kinder dafür sorgen, daß die künftige Generation dem Uebel nicht verfällt. Wir glauben also, dieser Theil der Trinker sei durch Strafgesetze nicht erreichbar.

Was sodann die sog. öffentliche Trunksucht betrifft, so genügen unsere gegenwärtigen Strafbestimmungen zu ihrer Bekämpfung, und es braucht nichts Weiteres, als daß diese Strafbestimmungen gehörig vollzogen werden. Ich verweise da auf den Art. 256 des Strafgesetzbuches, welcher sagt: „Mit einer Geldbuße von einem bis zu vierzig Franken werden bestraft: . . . 13) Diejenigen, die sich öffentlich ein unanständiges, Aergerniß erweckendes, öffentliche Sitten und Anstand verletzendes Benehmen zu Schulden kommen lassen.“ Wenn Einer mehr, als er ertragen mag, trinkt, so erweckt er offenbar öffentliches Aergerniß; er führt sich unanständig auf, verstößt gegen die öffentlichen Sitten, gegen den öffentlichen Anstand. Wird er daher dem Richter angezeigt, so wird dieser ihn strafen. Man wendet vielleicht ein, die hier vorgesehene Strafe, Buße von Fr. 1—40, sei nicht hoch genug. Ich halte aber dafür, eine Buße von Fr. 40 sollte für ein solches sittenwidriges Betragen genügen. Wird übrigens die Buße nicht bezahlt, so wird sie in Gefängniß umgewandelt. Beim Rückfall kann der Richter bis auf das Doppelte des vorgesehenen Maximums, also auf Fr. 80 gehen.

Aus den im gedruckten Vortrage der Direktion des Innern enthaltenen Gesetzesentwürfen werden Sie entnommen haben, daß dieselben nicht bloß die Bestrafung des Trunkenboldes, sondern auch derjenigen Personen in Aussicht nehmen, welche dem Trinker das übermäßige Trinken ermöglicht oder ihn dazu verleitet haben. Es soll also auch die Gehülfsenschaft bestraft werden, und zwar hat man dabei namentlich die Wirthe im Auge. Es scheint mir dieß etwas bedenklich; denn wenn Einer in mehreren Wirthschaften war, wie will man da entscheiden, welcher Wirth hätte sehen sollen, daß der Betreffende genug getrunken habe? Wenn man indessen die Gehülfsenschaft bestrafen will, so genügen dazu die gegenwärtig bestehenden Vorschriften vollständig. In Titel III des Strafgesetzbuches, welcher „von der Theilnahme Mehrerer an strafbaren Handlungen und von der Begünstigung“ handelt, heißt es im Art. 37: „Gehülfe ist, wer wesentlich zur Begehung einer von einem Andern beschlossenen strafbaren Handlung Waffen, Werkzeuge oder irgend ein anderes Mittel liefert, oder bei deren Vorbereitung oder Ausführung Beistand leistet, oder dem Urheber nach begangener That auf vorherige Zusage hin auf irgend eine Weise förderlich ist.“ Im Art. 34 ist sodann die Gehülfsenschaft strafbar erklärt. Wer also einen Dritten zum Trinken veranlaßt und ihn durch Verabfolgung geistiger Getränke so reizt, daß er öffentliches Aergerniß erweckt, dem kann der Richter schon nach den gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen beikommen. Endlich heben wir auch den Art. 21 des Strafgesetzbuches, welcher bestimmt: „Der Besuch der Wirthshäuser kann jedem Verurtheilten auf höchstens zwei Jahre untersagt werden, wenn dessen Vergehen oder Uebertretung, wie Schlägerei, Mißhandlung, Ehrenverletzung u. dgl. mit einem Wirthshausauftritt oder mit unmäßiger Genuß von Wein oder anderer geistiger Getränke in Verbindung steht.“

Die Mehrheit der Kommission hält also dafür, es sollten die gegenwärtig existirenden Gesetzesbestimmungen einstweilen noch hinreichen. Wir sind mit dem Regierungsrathe auch in dem Punkte einig, daß unser Strafgesetzbuch in nicht ferner Zeit einer Revision unterstellt werden muß. Dann wird, wenn man findet, es seien unsere gegenwärtigen Vorschriften nicht streng genug, die beste Gelegenheit gegeben sein, sie durch strengere zu ersetzen. Wir haben mit dem Regierungs-

rathe gefunden, daß es vom Uebel sei, bei jedem Anlasse Gelegenheitsgesetze zu machen und die Zahl der Paragraphen, die sich bereits auf viele Tausende beläuft, noch zu vermehren. Man soll nicht jedesmal, wenn da oder dort eine Gesellschaft zusammentritt und eine Petition einreicht, um diesen oder jenen Uebelstand durch Erlaß eines neuen Gesetzes zu beseitigen, diesem Begehren sofort entsprechen und neue Paragraphen aufstellen, wenn die alten noch genügen können. Wir tragen deshalb mit dem Regierungsrathe darauf an, es sei über die Petitionen der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary und des kantonalen Vereins gegen die Branntweinnoth zur Tagesordnung zu schreiten. Dagegen findet die Mehrheit der Kommission, es sollte dem Uebel, das nun einmal vorhanden ist, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengewirkt werden. Zu diesem Zwecke sollten die Bezirksbehörden auf die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam gemacht und eingeladen werden, sie strenger zu vollziehen. (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Antrag der Kommissionmehrheit.) Wird ein Kreis schreiben an die Regierungsrathhalter erlassen und den Landjägern und den Gemeinderäthen mitgetheilt, so wird dadurch neuerdings auf dieses Gebrechen aufmerksam gemacht, in Folge dessen Anzeigen erfolgen und Strafen werden ausgesprochen werden.

Wie bereits erwähnt, wird Herr Schagmann, als Repräsentant der Minderheit der Kommission, den Antrag stellen, es möchte der Große Rath auf die Berathung der Gesetzesentwürfe eintreten und einen derselben zum Gesetze erheben. Sollte der Große Rath diese Ansicht theilen, so muß ich Namens der Kommission erklären, daß wir die beiden Entwürfe in ihren Detailbestimmungen nicht geprüft haben und nicht im Stande wären, schon jetzt darüber zu referiren. Es schlägt daher die Kommission einstimmig vor, es möchte nun der Große Rath eine Kommission von 13—15 Mitgliedern zur Vorberathung des zu erlassenden Gesetzes bestellen. Da dieses Gesetz mit dem Hausrecht und mit der persönlichen Freiheit in nahe Berührung kommt, so ist es gut, daß es allseitig und umsichtig geprüft werde.

Schagmann, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich bin der Mann mit der schwarzen Brille und der Einzige, welches die Minderheit der Kommission bildet. Anfänglich war es nicht so. In der ersten Kommissionsitzung hatte meine Ansicht die Mehrheit für sich, in der zweiten Sitzung aber war sie zur Minderheit geworden. Ich werde mich ruhig und gründlich über die Sache aussprechen. Mein Gewissen erlaubt es mir nicht, zu sagen, ich wolle angeichts der vorgerückten Zeit die Frage nur oberflächlich behandeln. — Wir haben uns mit großen finanziellen Fragen befaßt, wir nehmen Anleihen im Betrage von Millionen auf u. s. w. Dieß ist ganz recht. Es ist aber auch Pflicht der obersten Landesbehörde, sich mit denjenigen Dingen zu befassen, welche den Ruin des Volkes herbeiführen, und hiezu zähle ich die öffentliche Trunksucht. Es liegen uns zwei Petitionen vor, die den Erlaß eines eigenen Gesetzes verlangen, durch welches die öffentliche Trunksucht mit Strafe bedroht werden soll. Ich könnte den Petenten unmöglich antworten: man hat früher noch mehr getrunken als jetzt, wir wollen daher die Sache einstweilen gehen lassen, und wenn wir dann ein neues Strafgesetzbuch aufstellen, werden wir sehen, was zu thun ist. Es ist gesagt worden, man habe früher größere Becher gehabt, als jetzt. Dieß ist richtig, allein nicht jeder Trinker hatte einen solchen Becher, sondern es kreiste ein einziger Becher vielleicht bei zwanzig Trinkern herum. Uebrigens waren damals, als man so große Becher hatte, die Leute kräftiger, als gegenwärtig. Es war ein ganz anderes Geschlecht. Ich frage den Herrn Regierungspräsidenten: was würden unsere Offiziere mit den zwei-

schneidigen Schwertern, die man früher hatte, anfassen, wenn sie damit in die Schlacht ziehen sollten? Zudem hatte früher die Trunksucht, wenn sie auch existirte, in gewissen Klassen nicht die Verbreitung, wie gegenwärtig. Die Ritter, die reichen Herren tranken, allein die Hörigen konnten dieß nicht, weil sie nichts zu trinken hatten. Was wir bekämpfen, ist, daß das Uebel namentlich in den untern Klassen des Volkes in so großem Maßstabe vorhanden ist, daß es nach meinem Dafürhalten Pflicht ist, demselben mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Es ist uns ein ausführlicher Bericht von Seite des Regierungsrathes vorgelegt worden, und der Herr Regierungspräsident hat die Frage heute noch mündlich erörtert. Er hat damit begonnen, daß er sagte, man könne nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die Trunksucht zu oder abgenommen habe. Im gedruckten Berichte dagegen steht zu lesen: „Bei der nähern Prüfung dieses Gegenstandes gingen wir vor allen Dingen mit den sehr ehrenwerthen und offenbar um das Wohl des bernischen Volkes lebhaft bekümmerten Petenten dahin vollständig einig, daß die überhandnehmende Trunksucht einer der offenbarsten Schäden unseres Volkslebens sei.“ Im Staatsverwaltungsberichte pro 1873 finden wir auf Seite 452, daß die Ohngeldentnahmen diejenigen des Vorjahres um Fr. 127,728. 86 und den Budgetansatz um Fr. 678,925. 54 überstiegen. An diese Zahlen wird dann folgende Bemerkung angeknüpft: „Dieses Resultat könnte mit Vergnügen aufgenommen werden, wenn sich daraus nicht eine Zunahme des Konsums von Getränken überhaupt, namentlich aber von gebrannten Wassern ergäbe, eine Thatsache, die um so bedenklicher erscheint, als die innere oder Selbstproduktion fortwährend unzweifelhaft ebenfalls im Zunehmen ist. Bedenkt man nun, welche enorme Summen dabei in's Ausland wandern, so drängt sich uns leider die traurige Ueberzeugung auf, daß der Gewinn der Staatskasse nur ein geringer Ersatz der Einbuße ist, welche der Nationalwohlstand dabei erleidet.“ Diese Citate zeigen, daß die Trunksucht wirklich zugenommen hat und einer der offenbarsten Schäden des Volkes ist.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat richtig bemerkt, daß die Trunksucht verschiedenen Ursachen zuschreiben sei, u. A. den sozialen Zuständen. Diese sind aber für den Großen Rath ein eben so wichtiges Gebiet, als die materiellen Zustände, und es liegt daher in seiner Aufgabe, den sozialen Zuständen, die zum Verderben des Volkes führen, möglichst entgegen zu treten. Daß das Getranke, welches das Volk hauptsächlich konsumirt, außerordentlich billig ist, ist freilich ein Schaden, aber namentlich aus dem Grunde, weil überhaupt die allgemeine Neigung zur Trunksucht vorhanden ist. Bei andern Völkern, die ebenfalls gebranntes Wasser trinken, ist das Uebel nicht so groß, weil der Konsum nicht diese Höhe erreicht. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes auch einverstanden, daß die Kleinbrennerei in unserm Lande ein Krebschaden sei. Wenn man mit 11,000 Brennshäfen arbeitet, so ist es nicht zu verwundern, wenn viele Leute einen Weg betreten, der zu ihrem eigenen Ruin führt. Ich rede da nicht bloß vom Hörensagen, sondern aus eigener Wahrnehmung. Ich habe während 25 Jahren an verschiedenen Orten Gelegenheit gehabt, das Volk zu beobachten, und ich habe oftmals gesehen, wie durch dieses Uebel nach und nach Familien zu Grunde gingen. Ich brauche übrigens keine Worte darüber zu verlieren; denn wir wissen Alle, wie viel Nationalwohlstand, wie viel Sittlichkeit durch die Trunksucht zu Grunde geht, und wie viele Familienleben dadurch zerstört werden. Eine Ursache des Uebels liegt auch darin, daß unser Volk im Allgemeinen schlecht ernährt ist und in Folge dessen zum Schnaps als einem Reizmittel greift. Vergleichen Sie unsern Arbeiter mit dem Italiener: während unser Arbeiter nur Kaffee und Käse hat, besitzt der Italiener doch wenigstens seine Polenta. Ich hatte während

Jahren Gelegenheit, italienische Arbeiter zu beobachten, und ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß dieselben auch bei strenger Arbeit in der Woche weder Schnaps noch Wein trinken; am Zahltag lassen sie dann allerdings etwas draufgehen. Daß bei gewissen Arbeiten in Feld und Wald gebranntes Wasser ein Bedürfnis sind, wird Niemand bestritten. Es handelt sich hier ja überhaupt nicht um das gewöhnliche Trinken, um einen Schoppen Wein, um ein Gläschen Schnaps, sondern um die Auswüchse, die sich im Volksleben eingeknistet haben.

Unter den Mitteln, welche zur Verhütung des Uebels angeführt werden, wird die Belehrung an die Spitze gestellt. Wie lange aber belehrt man unser Volk schon über das Branntweintrinken! wie viele Schriften sind erschienen seit der „Branntweinnoth“ von Jeremias Gotthelf! wie viele öffentliche Versammlungen haben daorts schon stattgefunden! In den 60er Jahren hatten wir die schönsten Versammlungen, die sich denken lassen, die eine in Emmenmatt und die andere in Mänzingen. Diese Versammlungen waren von 2-300 Männern aus allen Klassen des Volkes besucht. Schon damals hat man erklärt, es müsse das Uebel auch auf dem Wege der Belehrung bekämpft werden. Seither sind Jahre und Jahre verfloßen, und die Belehrung hat nichts genügt. Es ist sehr bequem, zu jagen, mit Belehrung richte man am meisten aus, und sich dann auf ein Ruhelissen niederzuliegen. In erster Linie muß man dem Volke mit dem guten Beispiele vorangehen.

Außer der Belehrung hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes als ein Mittel zur Bekämpfung des Uebels auch die technische Verbesserung der Branntweinfabrikation angeführt. Ich begrüße den Versuch, den man in dieser Richtung machen will, mit Freuden, weil ich von der Ueberzeugung ausgehe, daß wir kein Mittel unverjucht lassen sollen, um dem Uebel entgegen zu treten. Die Erfahrungen, welche man in Hindelbank sammeln wird, werden uns zeigen, ob das dort eingeführte System vortheilhaft und zweckmäßig sei.

Ein Mittel ist vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes unberührt gelassen worden: die Verminderung der Wirthschaften. Die Zahl der Wirthschaften nimmt in unserm Kanton von Jahr zu Jahr zu, und es können mit der größten Leichtigkeit neue solche errichtet werden. Mit jeder Wirthschaft, welche in einem Dorfe neu errichtet wird, wird auch neue Gelegenheit zum Trinken geschaffen. Wenn man eine Statistik über den Wohlstand der einzelnen Ortsschaften im Vergleiche zu der Zahl ihrer Wirthschaften aufstellen würde, so würde man sicher zu eigenthümlichen Resultaten gelangen. Ich kenne im Kanton Bern nur eine oder zwei Gemeinden, welche keine Wirthschaft besitzen, und diese zeichnen sich durch ihren Wohlstand und die Art und Weise, wie sie das ganze Leben auffassen, vortrefflich aus.

Was die Aufstellung von gesetzlichen Bestimmungen betrifft, so hat man gesagt, es seien bereits solche vorhanden. Wir haben sie in der Kommission nachgelesen, und die Mehrheit hat gefunden, sie genügen. Ich dagegen kann diese Ansicht nicht theilen. Würden diese Bestimmungen genügen, so hätten wir alle diese Uebelstände nicht, die wir nun so sehr beklagen. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen werden nicht ausgeführt; denn immer wieder hört man die gleichen Klagen sowohl im Volke, als in den Räten. Man sollte ein ganz kurzes Gesetz gegen die Trunksucht aufstellen, damit Jedermann weiß, woran er ist. Dieses Gesetz könnte noch kürzer ausfallen, als die beiden Entwürfe, welche im Vortrage der Direktion des Innern enthalten sind. Man würde einfach bestimmen: Wer betrunken auf der Straße angetroffen wird, wer öffentliches Mergerniß gibt, wird einfach an den Schatten gesetzt oder hat eine Buße von Fr. 20-40 zu bezahlen. Wie viele Bücher der Belehrung müßte man noch schreiben, bis man Dasjenige erreichen würde, was man erreicht, wenn man einfach jeden Betrunknen einsteckt? Früher

war dieß üblich. In Bern brachte man solche Leute in das „Speckkammerlein“ und ließ sie am Morgen eine Buße bezahlen. Dieß war sehr zweckmäßig. Hätte man ihnen 100 Broschüren zu lesen gegeben, so hätte dieß nicht so viel genützt, als eine Nacht im Polizeizimmer.

Dieß sind meine Ansichten über die Zunahme der öffentlichen Trunksucht und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Es handelt sich, ich wiederhole es, nicht um ein verunünftiges Trinken, sondern darum, die Auswüchse einer Volkssitte abzuschneiden, und da muß man klar und kurz zu Werke gehen. Man bestimmt einfach: wer betrunken angetroffen wird, hat die und die Strafe zu erleiden. Diese Vorschrift wird zu Jedermanns Verhalt in allen Wirthshäusern angeschlagen. Wir haben da nicht auf die Frage einzutreten, wie viele Schoppen Siner ertragen kann. Dazu hat jeder Mensch den Verstand erhalten, daß er wissen soll, wann er genug hat.

Ich glaube, wir seien den Petenten eine bestimmte Antwort schuldig. Wären die Petitionen im ganzen Lande verbreitet und z. B. auch den Armenbehörden vorgelegt worden, so hätten sie sicher Hunderte von Unterschriften erhalten. Ich glaube daher, eine einfache Weisung an die Regierungshalter zur strengen Handhabung der gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen genüge nicht, sondern wir seien verpflichtet, einen ernsteren Schritt zu thun. Dieß würde natürlich nicht hindern, daß man alle bisher versuchten Mittel auch fernerhin anwenden würde, ich möchte nun aber auch ein neues Mittel versuchen. Ich gebe gerne zu, daß es zweckmäßig wäre, die aufzustellenden gesetzlichen Vorschriften in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Wenn aber auch eine Revision desselben in Aussicht steht, so wird es doch noch einige Jahre dauern, bis sie durchgeführt ist. So lange möchte ich nicht warten, sondern schon jetzt die nothwendigen Bestimmungen zur Bekämpfung der Trunksucht aufstellen. Wird dann das Strafgesetzbuch revidirt, so können diese Bestimmungen einfach in dasselbe aufgenommen werden. — Ich schließe mit folgendem Antrage:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung der Petitionen der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary vom 16. Mai 1873 und des kantonalen Vereins gegen die Branntweinnoth vom 20. Februar 1874,

erkennt

1) Der dem Regierungsrathe unterbreitete Vorschlag zu einem besondern Gesetze über Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit ist in Verathung zu ziehen.

2) Dieses Gesetz hat auf so lange Geltung, bis seine Bestimmungen oder ähnliche in das zu revidirende Strafgesetzbuch aufgenommen sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre mich mit dem Antrage der Mehrheit der Kommission einverstanden. Mit Rücksicht auf die vom Herrn Vorredner gemachte Bemerkung betreffend die Vermehrung der Wirthschaften erinnere ich, damit der Große Rath nicht glaube, es werde daorts willkürlich verfahren, daran, daß wir da nicht mehr freie Hand haben, indem die Sache von Bundeswegen geregelt worden ist. Wenn gewisse Requisite erfüllt sind, so müssen die Patente erteilt werden. Früher ist man in der Ertheilung von Wirthschaftspatenten durchaus nicht so freigebig zu Werke gegangen, wie Herr Schatzmann anzunehmen scheint. Dieß geht z. B. aus dem Verwaltungsberichte pro 1873 hervor, wo es heißt: „Vor Festsetzung der Normalzahl wurden im Jahre 1873 29 neue Wirthschaften bewilligt und 29 Gesuche abgewiesen.“

Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Es war durchaus nicht meine Absicht, da den Be-

hörden einen Vorwurf machen zu wollen. Ich wollte nur bemerken, daß die Verminderung der Wirthschaften ein Mittel sei, um der Trunksucht entgegen zu arbeiten.

Dr. Müller, von Sumiswald. Ich glaube, man werde durch ein Spezialgesetz in dieser Richtung nicht viel erreichen. Eine bessere Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege wird dem Uebel eher zu steuern vermögen. In vielen Ländern, z. B. in England und in Belgien, hat man in allen Ortschaften sog. Ortsgesundheitskommissionen errichtet, welche auf Alles Acht zu geben haben, was im Interesse der öffentlichen Gesundheit ist. Solche Kommissionen existiren auch in den Kantonen St. Gallen und Neuenburg. Sie wären das geeignete Organ, um zu untersuchen, wo z. B. die Branntweinpest vorhanden ist, oder wo sie nur im Kopf der Schwarzseher existirt. Diese Kommissionen könnten auch die Ursachen des Uebels erforschen und die wirksamsten Gegenmaßregeln treffen. Allgemeine Belehrung nützt wenig, wohl aber spezielle, welche sich in die Familie hinein erstrecken würde. Auch hiezu wären diese Kommissionen am Geeignetesten. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht z. B. durch Organisation von Ortsgesundheitskommissionen, welche zeitweise von staatlichen Inspektoren kontrollirt oder unterstützt würden, eine genauere Vollziehung der gesundheitspolizeilichen Verordnungen und eine wesentliche Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, namentlich auch in Bezug auf die Trunksucht, erzielt werden könnte.

Der Herr Präsident bemerkt, daß der Antrag des Herrn Müller mehr den Charakter eines Anzuges habe, und daß es sich daher heute nur darum handeln könne, ihn erheblich zu erklären.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich verdanke die Anregung des Herrn Müller, leider ist es aber eben nur eine Anregung im Schooße der Behörde. Könnte Herr Müller die Unterschriften eines Drittheiles der Gemeinderäthe des Kantons beibringen, so würde ich mich anheischig machen, in der darauffolgenden Session des Großen Rathes ein bezügliches Gesetz vorzulegen. Ich will mich dem Antrage des Herrn Müller nicht widersetzen und habe nichts dagegen, daß er erheblich erklärt werde. Jeder Versuch in dieser Richtung wird aber vorläufig noch an dem Umstande scheitern, daß das Volk noch nicht genügend Sinn dafür hat. Gerade die Aerzte und andere gebildete Leute, welche mitten im Volke leben, sind die besten Organe, um solche Gedanken zu popularisiren. Immerhin ist es sehr erfreulich, daß die Sache hier angeregt wird.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag des Herrn Müller wird erheblich erklärt.
- 2) Für den Antrag der Mehrheit der Kommission . . . . . Mehrheit.
- Für den Antrag der Minderheit der Kommission . . . . . Minderheit.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 1. April 1875,

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Byro*.

Nach dem Namensaufrufe sind 181 Mitglieder anwesend; abwesend sind 68, wovon mit Entschuldigung: die Herren *Arn*, *Brunner* in *Bern*, *Bütikofer*, *Chodat*, *Dähler*, *Gouvernon*, *Gruber*, *Grünig*, *Hennemann*, *Hofer* in *Diesbach*, *Hoffstetter*, *Indermühle*, *Jolissaint*, *Kohli* in *Schwarzenburg*, *Lehmann* in *Vangnau*, *Leuenberger*, *Reichti* in *Rüeggenschachen*, *Mischler* in *Wahlern*, *Morgensthaler*, *Müller* in *Weissenburg*, *Rußbaum* in *Worb*, *Renfer* in *Bözingen*, *Scheidegger*, *Ehertenleib*, *Schmid* in *Wimmis*, *Schwab* in *Büren*, *Seiler*, *Sehler*, *Spring*, *Werren*, *Wieniger*, *Willi*; ohne Entschuldigung: die Herren *Althaus*, *Brand*, v. *Büren*, *Burger* in *Angenstein*, *Deboeuf*, *Engel*, *Fahrni*, *Geiser-Leuenberger*, v. *Grünigen*, Herren in *Niedercherli*, Herren in *Mühleberg*, *Hofer* in *Hasli*, *Hornstein*, *Hurni*, *Käsermann*, *Keller*, *Koller*, *Kummer* in *Uhestorf*, *Vindt*, *Mägli*, *Marti*, *Meyer*, *Mühlemann*, *Pape*, *Peter*, *Racle*, *Renfer* in *Vengnau*, *Ritschard*, *Röthlisberger* in *Herzogenbuchsee*, v. *Siebenthal*, v. *Sinner*, *Spycher*, *Stämpfli* in *Uettiligen*, *Stämpfli* in *Schwanden*, *Walther* in *Krauchthal*, *Zeller*.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

### Gesetzesentwurf

betreffend

#### Beforderungserhöhung der Primarlehrer.

Der Regierungsrath legt folgenden Entwurf vor:

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

1) Daß die durch das Gesetz vom 8. März 1870 dem Staate und den Gemeinden auferlegten Leistungen an

die Lehrerbefordnungen namentlich mit Rücksicht auf die seither eingetretenen Preisveränderungen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr genügen;

2) daß eine Mehrbelastung der Gemeinden aber eine Erhöhung des außerordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden erfordert;

in theilweiser Abänderung der §§ 22, 23 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1870,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

#### § 1.

Die Baarbefoldung, welche die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen haben, beträgt wenigstens Fr. 550 jährlich.

Der Staat verabreicht den Lehrern und Lehrerinnen, welche ein bernisches Patent oder ein gleichlautendes Fähigkeitszeugniß besitzen, folgende Zulagen:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 250	Fr. 150
" 6. " " " 10.	" 350	" 150
" 11. " " " " 15.	" 450	" 200
" 16. Dienstjahre an	" 550	" 250

#### § 2.

Arme Gemeinden erhalten einen außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbefordnungen, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von Fr. 35,000 auszuflehen ist.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1876 in Kraft.

Durch dasselbe werden die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1870 aufgehoben.

*Ritjard*, Direktor der Erziehung, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zum Zwecke der Erhöhung der Staatszulagen an die Primarlehrerbefordnungen ist ein Ansatz von Fr. 150,000 in das vierjährige Budget aufgenommen worden. Bei der bezüglichen Berathung im Großen Rathe herrschte eine Meinungsdivergenz zwischen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission über die Frage, ob man sich einfach auf die Erhöhung der Staatszulagen beschränken, oder ob gleichzeitig auch die Beiträge der Gemeinden erhöht werden sollen. Sie haben diese Frage im letztern Sinne, d. h. nach der Ansicht der Kommission entschieden. In Folge dessen muß nun eine Abänderung des Primarschulgesetzes stattfinden, und zwar muß dieß auf dem Wege einer neuen Gesetzesvorlage geschehen. Eine solche wird heute vom Regierungsrathe vorgelegt.

Ueber die Eintretensfrage könnte ich, angesichts der im Budget gegebenen Sachlage, kurz hinweggehen, allein es drängten sich bei der Vorlage des Gesetzesentwurfes eine Anzahl anderer Fragen auf, namentlich die Frage, ob man sich auf eine Revision der Befordnungsfrage beschränken, oder ob man bei diesem Anlasse noch anderweitige Punkte des Gesetzes revidiren solle. Das Primarschulgesetz von 1870 enthält einzelne Bestimmungen, welche absolut der Revision bedürfen. Ich will diese Bestimmungen kurz anführen. Es sind zunächst diejenigen über die Schulinspektoren und deren Befoldung. Das Gesetz stellt einerseits zu viele Kreise auf, und andererseits geht es von der Voraussetzung aus, es solle die Zahl der Kreise beibehalten werden. Im Weitern ist auch der Kredit für die Schulinspektoren (Fr. 24,000) zu gering, welchem Uebelstande jedoch der Große Rath und das Volk dadurch abgeholfen haben, daß sie ihn im vierjährigen Budget auf Fr. 35,700 erhöhten. Man nimmt nun an, das Budget erkläre das Gesetz auf 4 Jahre provisorisch außer Kraft, und

es ist daher eine Revision dieser Bestimmung nicht absolut geboten.

Ein weiterer Punkt betrifft die Leibgedinge, wofür das Gesetz von 1870 einen Anfsatz von Fr. 24,000 aufnimmt. Derselbe ist durch das Budget auf Fr. 30,000 erhöht worden. Auch hier harmonirt also das Gesetz nicht mehr mit der durch das Budget geschaffenen Sachlage, allein diese Sachlage ist in so weit auch wieder eine gesetzliche, als das Budget das Gesetz provisorisch auf vier Jahre amendirt. Hier ist somit eine Revision ebenfalls nicht dringend nothwendig. Ich nenne im Weiteren die Bestimmungen über die Schulversäumnisse. Nach dem gegenwärtigen Gesetze können allzuvielen Schulversäumnisse begangen werden, ohne daß Strafe erfolgt, und tritt endlich die Strafe ein, so ist sie zu niedrig, da sie nur in einer Buße besteht. In diesem Punkte wäre daher eine Revision des Gesetzes geboten.

In einem neuen Gesetze sollte nach meinem Dafürhalten auch dafür gesorgt werden, daß der Schüler nach absolvirter Schulzeit nicht ohne Weiteres aus der Schule entlassen wird, habe er das im Unterrichtsplane und im Primarschulgesetze vorgesehene Pensum absolvirt oder nicht. Ich glaube, es sollte der Schüler, nachdem er 9 Jahre die Schule besucht, verpflichtet werden, Rechenschaft abzulegen über Dasjenige, was er gethan hat, und es sollte Niemand aus der Schule entlassen werden, der sich nicht über eine gewisse Summe von Kenntnissen ausgewiesen hat. Dadurch würde eine bedeutende Besserung in Bezug auf den Schulleiß herbeigeführt. Eine solche Bestimmung hätte vor einer Strafbestimmung gegen die Eltern den Vortheil, daß sie nicht bloß diese, sondern auch den Schüler selbst treffen würde. Er würde daher während seiner ganzen Schulzeit den Gedanken vor Augen haben, daß er Rechenschaft werde ablegen müssen. Dieß würde sicher günstig auf den Schulbesuch und den Schulleiß einwirken und zur Folge haben, daß auch in Bezug auf die häuslichen Arbeiten die Eltern und die Kinder mehr Eifer entwickeln würden; denn Niemand würde sich gerne der Schande aussetzen, nach neunjährigem Schulbesuche in der Schule verbleiben zu müssen. Die nämliche disziplinäre Maßregel wird auch beim Admissionsunterricht angewendet; auch da werden die Kinder, wenn sie sich nicht gut aufführen, um ein Jahr zurückgestellt.

Man redet in neuester Zeit viel von den sog. Fortbildungsschulen, und es sind auch bei der bernischen Erziehungsdirection hierauf bezügliche Eingaben gemacht worden, in denen die Einführung solcher Anstalten im Kanton Bern gewünscht wird. Man ist gegenwärtig über die Fortbildungsschulen noch vielfach im Unklaren, und es gehen die Meinungen darüber auseinander. Die Einen legen das Gewicht auf die sog. Civilschule und erblicken den Zweck derselben darin, die jungen Leute zu fähigen Staats- und Gemeindegürgern heranzubilden. Dieß sei, sagen sie, namentlich von großer Wichtigkeit, seitdem man das Referendum eingeführt und den Gemeinden so viele Rechte der Selbstverwaltung eingeräumt habe. Eine andere Richtung will in der Fortbildungsschule hauptsächlich das berufliche Element betont wissen. Der Beruf, den die Betreffenden später betreiben werden, soll in der Fortbildungsschule in den Vordergrund treten, und es soll diese gewissermaßen eine akademische Vorbereitung auf den spätern Beruf gewähren. Dieser Ansicht ist leghin in einer von Herrn Alt-Erziehungsdirector Kummer verfaßten Schrift Ausdruck gegeben worden. Herr Kummer stellt das berufliche Element in den Vordergrund und verwahrt sich namentlich dagegen, daß die Fortbildungsschule nur Dasjenige weiterführen solle, was die Volksschule hätte leisten sollen. Man kann nun in dieser Frage verschiedener Ansicht sein. Jedenfalls aber wird man, wenn man sagt, es könne nicht Aufgabe der Fortbildungsschule sein, nachzuholen, was die Volksschule versäumt hat, darüber einig zu sein, daß die

Volksschule ihre Aufgabe besser lösen soll. In dieser Beziehung muß man sich also der Ansicht des Herrn Kummer anschließen. Um nun aber zu erreichen, daß die Volksschule ihre Aufgabe besser erfülle, damit die Fortbildungsschule nicht bloß eine Ergänzung der Volksschule sein müsse, sollten diejenigen Bestimmungen aufgestellt werden, deren ich vorhin Erwähnung gethan habe, nämlich Verschärfung der Strafen für Schulversäumnisse und Ausweis über das während des neunjährigen Schulbesuches Gelernte. In diesen Punkten wäre also eine Revision des Gesetzes nothwendig.

Es sind aber noch weitere Bestimmungen des Gesetzes einer Revision bedürftig. So besteht ein Mangel darin, daß das Maximum der Kinderzahl einer Schulklasse zu groß ist; denn der Unterricht kann nur dann intensiv wirken, wenn die Schülerzahl einer Klasse nicht zu hoch ist. Wenn sich 70-80 Kinder in einer Schulklasse befinden, so ist es dem Lehrer nicht möglich, sich mit dem einzelnen Kinde zu beschäftigen, und es wird daher der Unterricht mehr schablonenmäßig ertheilt. Diesem Uebelstande sollte bei einer Revision des Gesetzes abgeholfen werden.

Ich gehe nun über zu der Frage, ob eine Revision des Gesetzes in den ange deuteten Punkten im gegenwärtigen Augenblicke zweckmäßig sei. So entschieden ich die Frage der Nothwendigkeit der Revision der fraglichen Gesetzesbestimmungen bejahe, so entschieden muß ich die Frage verneinen, ob diese Revision jetzt opportun sei. Es leiten mich da folgende Gründe: Das Primarschulgesetz ist erst vor 4 Jahren erlassen worden. Es enthält wesentliche Verbesserungen gegenüber dem frühern Gesetze und stellt strengere Anforderungen an die Gemeinden und den einzelnen Bürger, als dieses. Würde man schon jetzt wieder ein neues Gesetz vorlegen, welches diese Anforderungen erhöhen würde, so würde das Volk ein solches Gesetz wahrscheinlich nicht genehmigen. Das gegenwärtige Gesetz hat sich noch zu wenig in das Volk hineingelebt und wird noch nicht gut genug ausgeführt, um schon jetzt ein neues Gesetz mit stärkern Anforderungen zu bringen. Ueberdies soll man sich, nachdem wir das Referendum eingeführt haben, hüten, allzuhäufige Gesetzesrevisionen vor das Volk zu bringen. Dazu kommt noch folgender Umstand: Schon jetzt sind viele Gemeinden durch die Besoldungen stark belastet. Jetzt will man sie noch mehr belasten, und es ist daher des Bittern schon genug in der Sache, auch wenn man einzig und allein die Besoldungsfrage vorlegt. Ich schließe daher in Bezug auf die Frage der Zweckmäßigkeit einer etwas weitergehenden Revision dahin, daß von einer solchen im gegenwärtigen Augenblicke zu abstrahiren sei.

Wir müssen uns ferner auch fragen, ob die neue Bundesverfassung eine Revision des Gesetzes erheische. Diese Frage können wir dahin entscheiden, daß allerdings die Bundesverfassung mehrfach in unser Schulgesetz einwirkt und dasselbe in manchen Bestimmungen außer Kraft erklärt, daß aber eine Revision des Gesetzes deshalb nicht geboten ist. Die gegenwärtige Bundesverfassung bestimmt im Art. 49, es dürfe Niemand zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden, und es stehe bis zum 16. Jahre dem Vater, resp. dem Vormunde und nach zurückgelegtem 16. Jahre jedem Einzelnen zu, daorts zu entscheiden. Unser gegenwärtiges Schulgesetz enthält eine Bestimmung, welche mit dieser Vorschrift der Verfassung im Widerspruch steht. Es führt nämlich der § 1 als obligatorisches Fach auch den Religionsunterricht auf. Ferner enthält der § 11 die Bestimmung, daß die Angehörigen der Landeskirchen den Religionsunterricht der betreffenden Kirche, die protestantischen Kinder also den protestantischen und die katholischen den katholischen Religionsunterricht, zu besuchen haben, und daß nur diejenigen zum Besuche des Religionsunterrichtes nicht gehalten seien, welche keiner der beiden Landeskirchen angehören. Diese beiden Bestimmungen des Primarschulgesetzes stehen mit der Vorschrift der Bundes-

verfassung, daß Niemand zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden könne, im Widerspruch.

Auch der § 27 der Bundesverfassung, der sog. Schulartikel, enthält Bestimmungen, mit denen unser Gesetz nicht im Einklange steht. Dieser Artikel enthält drei Hauptbestimmungen. Die erste ist die, daß der Unterricht obligatorisch sei. Diese Bestimmung berührt uns nicht, indem wir das Obligatorium schon jetzt haben. Jeder muß entweder eine öffentliche Primarschule oder einen Privatunterricht, der diese vertritt, besuchen. Eine weitere Bestimmung der Bundesverfassung ist die, daß der Unterricht unentgeltlich sein solle. Diese Bestimmung trifft dagegen unser Gesetz. Sowohl unser Primarschulgesetz von 1870, als das Mädchenarbeitschulgesetz von 1864 sehen vor, daß Schulgelder bezogen werden können. Diese Bestimmungen sind gegenüber der kategorischen Vorschrift der Bundesverfassung nicht mehr haltbar und fallen deshalb von selbst dahin. Eine Revision unserer Gesetzgebung ist hiefür nicht nothwendig; denn es tritt die Bundesverfassung ipso jure an die Stelle dieser Gesetzesbestimmungen. Ich muß übrigens bemerken, daß die Zahl der Gemeinden, in denen Schulgelder bezogen werden, sehr klein ist, und daß auch in diesen Gemeinden die Schulgelder nicht drückend sind. Immerhin wird die Regierung die nöthigen Maßnahmen treffen müssen, um auch da die Schulgelder aufzuheben. Hierzu ist uns in den Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, ich denke aber, die Regierung werde schon vorher auf die Abschaffung der Schulgelder bedacht sein, da sie von dem Grundsatz ausgeht, es sei diese Belastung nicht am Orte.

Eine weitere Bestimmung des § 27 der Bundesverfassung sagt: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“ Diese Bestimmung erleidet eine etwas verschiedene Interpretation. Die eine Ansicht geht dahin, dieser Artikel sei in dem Sinne zu verstehen, es müsse von nun an der konfessionelle Religionsunterricht, welcher in den Kantonen ertheilt wird, aufhören, und man müsse einen Religionsunterricht einführen, in welchem Dasjenige, worin die verschiedenen Konfessionen sich widersprechen, verschwinde. Einen solchen Religionsunterricht nennt man einen interkonfessionellen. Nimmt man diese Auslegung des § 27 als richtig an, so wird dadurch auch unser Primarschulgesetz berührt. Es bezeichnet nämlich dasselbe in § 1 als Unterrichtsgegenstand der Primarschule: „Christliche Religionslehre, und zwar die evangelisch-reformirte in den reformirten, die römisch-katholische in den katholischen Schulen.“ Hier ist also nicht ein interkonfessioneller, sondern ein höchst konfessioneller Religionsunterricht vorgesehen. Gibt man daher dem § 27 der Bundesverfassung die Interpretation, daß in Zukunft der Religionsunterricht ein interkonfessioneller und so beschaffen sein müsse, daß er von Bekennern verschiedener Religionen besucht werden könne, so fällt die soeben zitierte Bestimmung des § 1 des Primarschulgesetzes dahin. Nach meiner Ansicht ist nun aber diese Interpretation des dritten Alinea's des § 27 der Bundesverfassung nicht richtig, sondern es soll damit gesagt werden, es müsse der Unterricht in allen übrigen Fächern so ertheilt werden, daß keine Konfession sich daran stoßen könne. Es soll sich also der Unterricht in der Geschichte, in der Geographie u. s. w. auf streng neutralem Boden halten und keine Konfession benachtheiligen oder bevorzugen. Diese Interpretation scheint mir auch aus folgendem Grunde der zuerst erwähnten vorgezogen werden zu müssen. Im § 49 wird gesagt, daß von nun an Niemand mehr zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte irgend welcher Art gezwungen werden könne. In Folge dessen kann also der Religionsunterricht nicht mehr ein obligatorisches, sondern bloß noch ein fakultatives Fach sein. Dann aber fällt er gar nicht unter die Bestimmungen des § 27, und es bezieht sich daher dieser letztere bloß auf

die übrigen Schulfächer. Die zuerst erwähnte Interpretation hat zwar eine gewisse Popularität erlangt, ich habe mich aber nicht von ihrer Richtigkeit überzeugen können. Dazu kommt noch, daß, wenn man die erste Interpretation als richtig annehmen wollte, man bei der Durchführung auf große Schwierigkeit stoßen würde. Die Anhänger des interkonfessionellen Religionsunterrichts sagen, es solle derselbe alles Dogmatische abwerfen und die Person Christi als Mittelpunkt hinstellen. Was wird aber der Jude, was werden die Angehörigen anderer Religionsgenossenschaften, welche die Person Christi geradezu verneinen, dazu sagen? Es führt also diese Interpretation zu allerlei Schwierigkeiten. Immerhin muß man den Bestrebungen, einen interkonfessionellen Religionsunterricht einzuführen, Anerkennung zollen. Es ist dieß eine schwierige Frage, wenn sie aber gelöst werden könnte, so wäre es eine schöne Errungenschaft. Ich möchte mich daher diesem Gedanken nicht von vorn herein widersetzen; sondern, wenn man findet, daß er durchführbar sei, so soll man ihn acceptiren. Wenn man einen Religionsunterricht finden könnte, der Alle vereinigt, so wäre dieß eine schöne Errungenschaft für den Staat gegenüber der Kirche, namentlich in diesen Tagen, wo er so vielfach von dieser angefeindet wird. Es wird daher, wenn auch nicht in Folge des § 27 der Bundesverfassung, die Einführung eines solchen Religionsunterrichts immerhin ein Postulat sein, auf dessen Durchführung man hinsteuern muß, und es wird gegenüber der Kirche ein schönes Zeugniß sein, daß der Staat die Menschen in Einem Glauben zu vereinigen sucht, während die Tendenz jeder, auch der freistimmigsten Kirche dahin gerichtet ist, die Leute von den übrigen Kirchen abzubringen und für die eigene zu gewinnen, worin mehr oder weniger ein Anlaß zu Unfrieden und zur Trennung liegt.

Es enthält also die neue Bundesverfassung Bestimmungen, welche unsere Schulgesetzgebung theilweise abrogiren, es ist aber nicht nothwendig, daß wir unser Gesetz revidiren, da, wie gesagt, die betreffenden Vorschriften der Bundesverfassung ipso jure an den Platz unseres Gesetzes treten.

Damit habe ich Dasjenige erschöpft, was ich bei der Eintretensfrage anbringen zu sollen glaubte. Ich komme also zum Schlusse, daß wir uns heute auf die durch das Budget geschaffene Sachlage, d. h. auf die Erhöhung der Primarlehrerbefoldungen beschränken sollen. Ist dann das Volk zu weiterer Einsicht gelangt, und werden die berührten Mängel allgemein gefühlt, dann wird es immerhin noch Zeit sein, die betreffenden Bestimmungen zu revidiren. Einstweilen soll es unsere Aufgabe sein — und es ist dieselbe groß genug —, die Bestimmungen des gegenwärtigen Schulgesetzes treu und gewissenhaft auszuführen. Ich stelle den Antrag, es sei auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten und denselben in globo zu berathen.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zunächst eine Erklärung in formeller Beziehung: Natürlich konnte der Große Rath, bevor das vierjährige Budget vom Volke angenommen war, keine Kommission zur Vorberathung der in Ausführung des Budgets zu erlassenden Gesetze und Dekrete ernennen. Da nun die Regierung wünschte, daß die verschiedenen Besoldungsvorlagen in dieser Session zur Behandlung gelangen, so wurden sie, weil sie zunächst finanzieller Natur sind, an die Staatswirtschaftskommission gewiesen. Die Staatswirtschaftskommission hat denn auch diese Vorlagen berathen, allein nicht in der Meinung, daß es von Amtswegen ihr Vorrecht sei, solche Vorlagen vorzubereiten. Der Große Rath hat also vollständige Freiheit, die Vorlagen noch an eine spezielle Kommission zu überweisen. Diese Erklärung schicke ich voraus, damit man nicht glaube, es habe die Staatswirtschaftskommission der freien Entscheidung des Großen Rathes irgendwie vorgreifen wollen.

Uebrigens hat sich die Staatswirthschaftskommission mit der gegenwärtigen Frage bereits befaßt, indem sie, wie Sie sich erinnern, bei der Berathung des vierjährigen Budgets die Frage genau geprüft und sachbezügliche Anträge gestellt hat, die vom Großen Rathe zum Beschluß erhoben worden sind.

Nach diesen Bemerkungen gehe ich auf die Sache selbst über. Man kann sich allerdings fragen, warum man das erst seit 4 Jahren in Kraft bestehende Primarschulgesetz schon einer Revision unterwerfen wolle, und, wenn man dieß thue, warum es nur in Bezug auf die Frage der Lehrerbefoldungen geschehe. Der Herr Erziehungsdirektor hat eine Menge anderer Fragen erwähnt, welche bei der Revision des Primarschulgesetzes ebenfalls zur Sprache kommen könnten. Sie werden sich aber erinnern, daß bereits 1869 und 1870, als das Gesetz berathen wurde, diese Fragen erwogen und größtentheils im nämlichen Sinne vom damaligen Erziehungsdirektor befürwortet worden sind, wie sich der gegenwärtige Erziehungsdirektor darüber ausdrückt. Die Verhältnisse waren aber mächtiger, als die Gedanken der Erziehungsdirektion. Der Große Rath und das Volk, auf welches ersterer Rücksicht nehmen mußte, wollten nicht so weit gehen. Es ist daher besser, man greife diese Punkte gegenwärtig nicht auf, sondern beschränke sich auf die Befoldungsfrage. Man könnte nun sagen, warum in dieser Frage damals nicht mehr geleistet worden sei. Es ist der nämliche Grund, allein es sind nun hier die Verhältnisse so dringend geworden, daß wir absolut vorgehen müssen, wenn wir nicht wollen, daß unsere Volksschule große Verluste erleide. Auch im Jahr 1868 war das Gefühl vorhanden, daß man nicht weit genug gehe. Sie werden sich erinnern, daß bei der Diskussion der Frage der periodischen Wahl der Lehrer der damalige Erziehungsdirektor erklärte, er werde zwar grundsätzlich nicht gegen die periodische Wahl sprechen, wenn man sie aber beschließe, so müsse man die Befoldung um wenigstens Fr. 100 erhöhen; die periodische Wahl der Lehrer schließe ein Risiko in sich, welches das Volk einmal werde zahlen müssen. Dieser Zeitpunkt ist nun gekommen. Ich verweise hier auf die Erfahrungen, welche der Bundesrath in Bezug auf die Anstellung von Lehrern für das Polytechnikum gemacht hat. Es steht dem Bundesrath frei, diese Lehrer auf Lebenszeit oder aber nur auf eine Anzahl von Jahren anzustellen. Da der Bundesrath keine andere Tendenz hat, als gute Lehrer zu erhalten, so prohibirt er beide Systeme. Was ist das Resultat? Daß er in den meisten Fällen sagt: ich mache eine Ersparniß, wenn ich die Lehrer auf Lebenszeit anstelle; hie und da kommt zwar Einer vor, welcher weiß, daß er immer gute Geschäfte machen wird, und welcher daher die mit einer kürzern Amtsdauer verbundene höhere Befoldung vorzieht, dieß sind aber Ausnahmen. Aehnlich verhält es sich mit den Primarlehrerbefoldungen. Das Risiko, welches in der periodischen Wahl liegt, hat Manchen veranlaßt, sich nach einem andern Berufe umzusehen.

Dieß ist aber nicht der Hauptgrund, warum die Lehrerbefoldungen nicht mehr genügen, sondern es sind noch andere Gründe vorhanden. In den Jahren 1869 bis 1872 ist ein großer ökonomischer Umschwung erfolgt. Da in Folge dessen für alle Lebensbedürfnisse höhere Preise bezahlt werden müssen, so müssen auch die Befoldungen eine entsprechende Erhöhung erleiden. Eine solche hat denn auch bei den übrigen Beamten entweder bereits stattgefunden oder soll in nächster Zeit eintreten. Beispielsweise führe ich an, daß vorgeschlagen wird, die Befoldung der Landjäger auf Fr. 3 per Tag zu erhöhen. Es ergibt dieß eine jährliche Befoldung von Fr. 1100. Nebstdem hat der Landjäger noch seine Naturalnutzungen und andere Accidenzien. Vergleichen Sie damit die für die Lehrer vorgeschlagenen Befoldungen, so werden Sie finden, daß die höchste Altersklasse nicht über die Landjägerbefoldungen hinausgeht. Ich will diese beiden Berufe nicht miteinander vergleichen; denn es ist eine solche Vergleichung gar nicht

möglich, indem es sich da um ganz ungleichartige Leistungen handelt.

Was uns zunächst zwingt, in die Vorlage einzutreten, ist die Thatsache, daß die Schulen nach und nach von Lehrern entvölkert werden und eine Menge Stellen im Kanton von unpatentirten Kräften besetzt sind. Wenn man aber nicht überzeugt wäre, daß zum Lehrerstande eine besondere Bildung nöthig sei, so hätte man ja nicht Seminarien. Wir haben ferner die Erscheinung, daß die Zahl der sich zum Eintritt in die Seminarien Anmeldenden immer abnimmt. Ich erinnere mich, daß, wenn es sich um die Aufnahme von 40 Zöglingen in das Seminar zu Münchenbuchsee handelte, sich über 100 Jünglinge anmeldeten, so daß man in der Lage war, eine gute Auswahl zu treffen. In diesem Jahre sind bloß 46 angemeldet, und man ist daher genöthigt, aufzunehmen, was kommt. Wenn dieß so fortgeht, so werden wir im nächsten Jahre nicht einmal 40 Anmeldungen haben.

Wenn man also die Nothwendigkeit der Erhöhung der Befoldungen anerkennt, so entsteht die weitere Frage, wie vorgegangen werden solle. Die Regierung stellt sich auf den nämlichen Boden, wie das bisherige Gesetz. Man kann da verschiedene Systeme zur Anwendung bringen: Man kann z. B., wie es früher der Fall war, für Alle den gleichen Befoldungsmodus aufstellen, oder aber auf Alter und Geschlecht Rücksicht nehmen. Setzt man einfach eine Summe fest, welche jedem Lehrer gegeben werden muß, so muß man unter allen Umständen auf Fr. 1100 gehen; denn die größere Zahl der Lehrer wird diese Summe nöthig haben, indem die meisten Lehrer Familie haben. Es scheint fast unmöglich, mit täglich Fr. 3 eine Familie von 4–5 Personen nur zu ernähren, von den Ausgaben für Kleider, Mobiliar, Steuern, Affekuranz, Literatur zc. gar nicht zu sprechen. Wie würde sich aber die Sache gestalten, wenn man das Minimum für sämtliche Lehrer auf Fr. 1100 festsetzen würde? Es wäre hiezu eine Summe nöthig, zu deren Bewilligung weder der Große Rath noch das Volk bereit wären. Man ist daher in den meisten Kantonen zu dem Ausweg gekommen, auf Alter und Geschlecht Rücksicht zu nehmen. Es ist Thatsache, daß die Lehrer durchschnittlich eine höhere Befoldung haben müssen, als die Lehrerinnen. Der Lehrer hat eine größere Arbeitskraft und bleibt im Allgemeinen bei seinem Berufe, während viele Lehrerinnen ihn nach Kurzem verlassen, um in den Ehestand zu treten. Auch in Bezug auf das Alter wird in den meisten Gesetzgebungen ein Unterschied gemacht. Wenn man auch annimmt, daß der Lehrer verheiratet sei, so wird er dieß doch im Alter von 20–25 Jahren meist noch nicht sein, und noch viel weniger wird er in diesem Alter Kinder haben. Durch Aufstellung von Altersklassen kann eine schöne Summe erspart und gleichwohl für diejenige Stufe gesorgt werden, für welche eine höhere Befoldung nothwendig ist.

Da nun Staat und Gemeinden die Lehrerbefoldungen gemeinschaftlich tragen, so entsteht die Frage, wer von beiden die Differenz tragen soll, welche aus der Berücksichtigung von Alter und Geschlecht entsteht. Wenn eine Gemeinde eine Stelle ausschreibt, so weiß sie nicht zum Voraus, ob sie einen jungen oder einen alten Lehrer oder eine Lehrerin erhalten wird. Es muß daher der Gemeinde ein fixes Minimum vorgeschrieben werden, da sie sonst gegenüber dem Budget in Verlegenheit kommen könnte. Es könnte dieß unter Umständen einen sehr großen Unterschied für eine Gemeinde ergeben, indem sie vielleicht in einem Jahre mehrere junge Lehrer, im folgenden Jahre aber bloß ältere Lehrer besitzt und in Folge dessen ihr Budget um einige hundert Franken erhöhen müßte. Ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn diesen verschiedenartigen Verhältnissen durch die Staatszulage Rechnung getragen wird. In den einzelnen Gemeinden ist die Gesamtsumme der Lehrer und Lehrerinnen im Verhältnisse zum Alter nicht immer die nämliche, aber in der Gesamtzahl der Gemeinden verändert sich das Verhältniß nicht

wesentlich. Es ist daher besser, es werden diese Verhältnisse durch die Staatszulage berücksichtigt.

Von diesem Grundsatz ist man bei Aufstellung des Primarschulgesetzes von 1870 ausgegangen: Die Gemeinden wurden angehalten, für jede Lehrerstelle außer Wohnung und Naturalien eine Baarbefoldung von wenigstens Fr. 450 auszurichten. Die Staatszulage wurde für die Lehrer folgendermaßen festgesetzt:

Vom 1—5 Dienstjahre	Fr. 150
" 6—10 "	" 250
" 11—15 "	" 350
" 16 Dienstjahre an	" 450

Für die Lehrerinnen beträgt die Staatszulage nach dem bisherigen Gesetze:

Vom 1—10 Dienstjahre	Fr. 100
" 11—15 "	" 150
" 16 Dienstjahre an	" 200

In Befolgung des damals anerkannten Grundsatzes, daß der Lehrer, weil man bei ihm eine Familie voraussetzt, einer höhern Befoldung bedürfe, als die meist allein stehende Lehrerin, wird nun vorgeschlagen, die Staatszulage an die Lehrer in allen Klassen um je Fr. 100 und diejenigen an die Lehrerinnen um je Fr. 50 zu erhöhen. Gleichzeitig soll das Minimum des Gemeindebeitrages um Fr. 100 erhöht werden. Auf diese Weise wird für den Staat und die Gemeinden eine ungefähr gleich große Mehrleistung geschaffen. Der Staat gibt in den meisten Fällen Fr. 100 mehr als bisher, und für die Gemeinden wird das Minimum zwar überall um Fr. 100 erhöht, allein es trifft diese Erhöhung viele Gemeinden gar nicht oder nicht in vollem Maße, indem sie das Minimum bereits freiwillig überschritten haben.

Die Staatswirthschaftskommission, welche die Angelegenheit vorberathen hat, stimmt den Anträgen des Regierungsrathes vollständig bei. Sie hat die Frage auch geprüft, ob die Staatszulage etwas höher oder weniger hoch gestellt werden solle. Sie hat namentlich auch den Antrag der Erziehungsdirektion untersucht, welcher dahin ging, die Staatszulage bloß um Fr. 90 zu erhöhen und dann die dadurch auf den 1700 Lehrstellen erzielte Ersparniß von Fr. 17,000 für die Erhöhung des außerordentlichen Beitrages an arme Gemeinden zu verwenden. Man hat gefunden, es sei nicht thunlich, diesen außerordentlichen Beitrag an arme Gemeinden auf Kosten der Lehrerbefoldungen zu erhöhen. Es würde dann im ganzen Lande heißen, man habe zwar die Lehrerbefoldungen erhöht, allein das Minimum erreiche noch nicht einmal die Summe von Fr. 800; man würde nicht hinzusetzen, daß bloß Fr. 10 an diesem Betrage fehlen. Da von dem Kredite von

eine Summe von . . . . . Fr. 150,000  
für die Erhöhung der ordentlichen Befoldungs-

zulagen nöthig ist, so bleiben noch . . . . . Fr. 15,000  
verfügbar. Diese Summe soll nach dem heutigen Vorschlage zur Erhöhung des Staatsbeitrages an arme Gemeinden von . . . . . " 20,000

auf . . . . . Fr. 35,000  
verwendet werden. Ich bedaure auch, daß man nicht höher gehen kann, allein die Verhältnisse gestatten dieß eben nicht. Uebrigens läßt sich mit dieser Summe schon etwas Erkleckliches leisten.

Zum Schlusse noch ein Wort über das Ganze. Es ist fatal, daß wir genöthigt sind, innerhalb so weniger Jahre die Lehrerbefoldungen zwei Mal zu erhöhen. Wir holen da aber nur eine alte Schuld nach. Der Kanton Bern ist in manchen Punkten vorangegangen, in diesem Punkte aber ist er gegenüber andern fortgeschrittenen Kantonen zurückgeblieben. Aus den s. B. ausgetheilten statistischen Tabellen werden Sie entnommen haben, daß der Kanton Bern der 13. in der Reihe der Kantone ist. So kann es unmöglich bleiben, nachdem man bei verschiedenen andern

Fragen nach der Volksabstimmung jeweilen gefragt hat, der Kanton Bern habe sich immer groß gezeigt in großen Fragen. Eine große Frage ist auch die der Primarlehrerbefoldungen; denn mit ihr hängt zusammen die Volksbildung. In den 30er Jahren sind eine Menge Fortschritte in Schulwesen gemacht worden. Unser Kanton hat eine Hochschule und ein oberes Gymnasium gegründet und für die Sekundarschulen finanziell das Nöthige in Aussicht gestellt. Einzig die Primarschule wurde als Aschenbrödel behandelt und blieb in diesem ungünstigen Zustande bis 1860. Der Kanton Waadt hat bereits im Jahre 1834 ein Gesetz erlassen, durch welches das Minimum auf Fr. 360 a. W. festgestellt wurde. Waadt ist also schon damals weiter gegangen, als Bern im Jahre 1860. Der Kanton Aargau hat schon 1835 das Minimum in den einen Schulen auf Fr. 250 a. W. und in den andern auf Fr. 350 a. W. gesetzlich festgestellt. Bern hat die guten Zeiten vorübergehen lassen und sich später während mehrerer Jahrzehnte mit politischen Reibungen die Hände gebunden, wodurch er verhindert wurde, das Nöthige für die Volksschule zu thun. Man hat sich dann an diesen Uebelstand gewöhnt und geglaubt, es müsse so sein. Nachdem diese politischen Reibungen aufgehört hatten, sagte man, es müsse ein Schritt in dieser Sache geschehen. Ein solcher ist denn auch erfolgt, er war aber viel zu klein, und man hat ihn daher nur als eine Abschlagszahlung angesehen. Hierauf kam das Gesetz von 1870. Damals sagte man, das Referendum sei noch ein junges Institut, mit dem man vorsichtig umgehen müsse. Man hat daher auch damals nur einen verhältnißmäßig kleinen Schritt vorwärts gethan. Jetzt haben sich die Verhältnisse derart gestaltet, daß wir absolut weiter gehen müssen. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Minimum in den Kantonen Solothurn und Glarus Fr. 1000 und im Kanton Zürich Fr. 1200 beträgt; letzterer hat zudem Alterszulagen, die bis auf Fr. 400 gehen, so daß ein Lehrer nach 15 Dienstjahren im Minimum Fr. 1600 erhält. Man wendet vielleicht ein, es seien dort andere Verhältnisse. Dieß ist richtig, und wir brauchen allerdings nicht so hoch zu gehen, indem der Lehrer bei uns nicht so viele Stunden geben muß und im Sommer mehr freie Zeit hat. Immerhin muß etwas geschehen, und ich glaube, wenn die Mitglieder dieser Versammlung hier für die Vorlage gestimmt haben, so werden sie auch im Volke energisch für ihre Annahme wirken. Ich kann mir nicht denken, daß eine Vorlage, wie die heutige, vom Volke verworfen werde. Geschähe dieß, so dürfte man fast nicht mehr sagen, daß man ein Berner sei. Ich habe indessen gute Hoffnung. Was wird in Zukunft eine Schule kosten? Durchschnittlich etwa Fr. 1200. Rechnet man auf jede Schule, von den Städten abgesehen, durchschnittlich 60 Kinder, so ergibt dieß per Kind Fr. 20. Die Leute, welche eine Familie gründen, wissen aber, daß ein Kind weit mehr kostet, und wenn diese größern Kosten aufgebracht werden können, sollte man nun diese Fr. 20 nicht auch aufbringen, welche dazu dienen, das Kind später erwerbsfähig und zu einem tüchtigen und braven Bürger zu machen? Man sagt vielleicht, wenn Einer sechs schulpflichtige Kinder habe, so sei er vielleicht nicht im Stande, für jedes Kind diese Summe aufzubringen. Es sind aber nicht die Eltern allein, welche diese Ausgaben bestreiten müssen; denn gerade weil die Erziehung der Kinder nicht bloß eine Privatfache, sondern eine Sache des höchsten öffentlichen Interesses ist, haben wir den Grundsatz, daß die dahingehenden Kosten nicht vom Vater nach Maßgabe der Kinderzahl bestritten werden müssen, sondern von der ganzen Gemeinschaft der Bürger. — Ich empfehle die Vorlage des Regierungsrathes zur Annahme.

Der Große Rath beschließt, den Entwurf in globo zu berathen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat sich nicht auf die Eintretensfrage beschränkt, sondern ist bereits auf die Materie selbst eingetreten. Es enthebt mich dieß mancher Erörterung, die auch ich zu machen im Falle gewesen wäre. Immerhin habe ich noch einige Bemerkungen anzubringen. Im Entwurfe werden drei Punkte reglirt: die Mehrbelastung der Gemeinden, die Vertheilung des Kredites von Fr. 150,000 und der außerordentliche Beitrag an arme Gemeinden.

Ich will zunächst einige Worte über die Vertheilung des Staatsbeitrages von Fr. 150,000 verlieren. Bereits bei der Aufnahme des Kredites von Fr. 150,000 hat man angenommen, es werde die Staatszulage an die Lehrer um Fr. 100 und diejenige an die Lehrerinnen um Fr. 50 erhöht werden. Der Regierungsrath hat bei der Berathung des Entwurfes an dieser Grundlage festgehalten. Die Erziehungsdirektion hatte zwar dem Regierungsrathe etwas andere Vorschläge gemacht, auf welche ich an anderer Stelle zurückkommen werde, obschon ich erkläre, daß sie sich dem Regierungsrathe unterzieht. Bei der Prüfung der Vertheilung der Staatszulage hat man sich zuerst die Frage vorgelegt, ob man bei der Klassifikation, wie sie jetzt besteht, verbleiben solle. Die Erziehungsdirektion hat die ganze Frage eingehend studirt, die betreffenden Großrathsverhandlungen nachgesehen und sich überzeugt, daß die Klassifikation eine gute sei. Nach derselben steigt die Staatszulage mit der Zunahme der Bedürfnisse des Lehrers. Das nämliche Prinzip hat man auch gegenüber den Geistlichen angewendet. Man hat also gefunden, es solle das bisherige System beibehalten werden. Was die Vertheilung des Staatsbeitrages auf die einzelnen Altersklassen betrifft, so soll dieselbe eine gleichmäßige sein, indem die Vertheilung der Lebensmittel Alle gleich trifft. Es wird daher vorgeschlagen, die Staatszulage an die Lehrer in allen Klassen um Fr. 100 und diejenige an die Lehrerinnen um Fr. 50 zu erhöhen. Wenn wir in dieser Weise vorgehen, so wird, den aufgestellten Berechnungen zufolge, die Erhöhung der Staatszulagen im Ganzen eine Ausgabe von Fr. 135,000 erheischen. Es bleibt somit von dem im Budget bewilligten Kredite von

eine Summe von	Fr. 15,000
verfügbar. Auf die Frage, wie dieser Betrag verwendet werden soll, werde ich später näher eintreten.	

Ich gehe über zu den Leistungen der Gemeinden. Das bisherige Minimum der Gemeindebesoldung, soweit sie in baar verabreicht wird, betrug Fr. 450, und es wird nun vorgeschlagen, daselbe auf Fr. 550 zu erhöhen. Die Gründe, welche diesen Antrag hervorgerufen haben, sind theilweise etwas äußerlicher Natur. Da der Staat seine Zulage um Fr. 100 erhöht, so glaubt man, es könne für die Gemeinden nicht ein höherer Ansaß angenommen werden; es muß da eine gewisse Symmetrie beobachtet werden, damit man nicht sage, die Gemeinden sollen wieder mehr belastet werden, als der Staat. Ein weiterer Grund, warum man nicht z. B. auf Fr. 600 ging, lag darin, daß man glaubte, es würde ein solcher Vorschlag eine Anzahl Gemeinden in der Weise berühren, daß das Gesetz verworfen werden dürfte. Ich erlaube mir, zur Unterstützung dieser Ansicht auf einige Daten aufmerksam zu machen. Im verflossenen Jahre befanden sich noch 43% sämmtlicher Primarschulstellen unseres Kantons auf dem Minimum von Fr. 450. 57% hatten daselbe überschritten. Man könnte nun sagen, die Verwerfung des Gesetzes sei nicht zu befürchten, da ja die Mehrzahl der bernischen Gemeinden über das Minimum hinaus sei. Eine solche Schlussfolgerung wäre aber durchaus unrichtig. Allerdings sind 57% über das Minimum hinaus, darunter befinden sich aber wenigstens 30%, welche das Minimum nur

sehr wenig überschritten haben. In einer Anzahl von Gemeinden ist die Besoldung auf Fr. 475, in andern auf Fr. 500, Fr. 525 oder auf Fr. 550 festgesetzt. Wenn daher in dem vorliegenden Gesetze das Minimum auf Fr. 550 erhöht wird, so berührt daselbe die Mehrzahl, 60—70%, der bernischen Schulstellen. Aus dem gedruckten Berichte werden Sie entnommen haben, daß nur etwa 25% über Fr. 600 hinaus sind. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hielten die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath dafür, es sei der Fall, sich da etwas zu mäßigen und nicht über Fr. 550 hinauszugehen. Ich spreche zwar offen aus, daß die Regierung, wenn sie die Erhöhung des Minimums auf Fr. 550 vorschlägt, nicht etwa den Glauben erwecken will, als geschehe nun sehr viel, sondern sie sieht dieß nur als eine Abschlagszahlung an. Sie glaubt, das weniger Gute sei hier das Bessere, weil man annehmen kann, es werde eine Erhöhung des Minimums auf Fr. 550 bei der Referendumsabstimmung passiren. Aus diesen Gründen hat man, wenn auch ungern, von der Erhöhung des Minimums auf Fr. 600 abstrahirt. Ich hoffe mit dem Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, die vorgeschlagene Erhöhung werde vor dem Volke bestehen. Sollte sich diese Hoffnung nicht verwirklichen, so wäre dieß allerdings eine traurige Erscheinung. So sehr der Berner sich in letzter Zeit in Folge des Kampfes gegen die Kurie, wie in Folge der kürzlich angenommenen großartigen Vorlagen überall zeigen zu können glaubte, so wenig dürfte er sich zeigen, wenn ein Gesetz nicht passiren sollte, in welchem eine kleine Forderung für die Schule gestellt wird. Ich hege indessen die beste Hoffnung für das Gelingen der Vorlage, namentlich wenn die Mitglieder des Großen Rathes sich derselben, so bescheiden sie auch ist, in gleicher Weise annehmen, wie sie sich der beiden Vorlagen angenommen haben, die leßthin vom Volke genehmigt worden sind.

Ich komme nun zum dritten Punkte, welcher den außerordentlichen Beitrag an arme Gemeinden betrifft. Dieser Beitrag wird im § 2 der Vorlage auf Fr. 35,000 festgesetzt. Im bisherigen Gesetze belief er sich auf Fr. 20,000, da aber, wie bereits erwähnt, auf dem Kredite von Fr. 150,000 eine Summe von Fr. 15,000 verfügbar bleibt, so glaubte man, diesen Betrag zur Erhöhung des Beitrages an arme Gemeinden verwenden zu sollen. Die Erziehungsdirektion hatte in Bezug auf diesen Punkt dem Regierungsrathe andere Anträge vorgelegt, welche in dem Ihnen ausgetheilten Berichte besprochen sind. Die Direktion hat sich nun zwar zum größern Theile den Anträgen des Regierungsrathes gefügt, indessen fühle ich mich verpflichtet, einen Antrag zu stellen, der einigermaßen von demjenigen des Regierungsrathes abweicht, den Antrag nämlich, es sei der Staatsbeitrag an arme Gemeinden von Fr. 35,000 auf Fr. 40,000 zu erhöhen. Hierbei leiten mich folgende Gründe. Das Schulgesetz, welches vor dem Jahre 1870 bestand, enthielt bereits einen Ansaß von Franken 40,000 als Beitrag an arme Gemeinden. Bei der Berathung des Primarschulgesetzes von 1870 wurde entgegen dem Antrage der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes dieser Ansaß auf Fr. 20,000 herabgesetzt. Ich glaube nun, es sei gerechtfertigt, den armen Gemeinden in der Weise entgegen zu kommen, daß man den ursprünglichen Beitrag wieder aufnimmt. Die finanziellen Folgen gegenüber dem Budget sind ganz minim. Es wird nämlich dieses bloß um Fr. 5,000 überschritten. Die Erziehungsdirektion hatte den Antrag gestellt, den Beitrag an die armen Gemeinden auf Fr. 70,000 zu erhöhen, welchem Antrage sie den weitem Vorschlag beifügte, die Vertheilung der Summe nicht mehr, wie bisher, dem Regierungsrathe anheimzustellen, sondern durch den Großen Rath vornehmen zu lassen. Der Gedanke, diesen Kredit durch den Großen Rath vertheilen zu lassen, ist bei der Berathung des Schulgesetzes von 1870 durch Herrn Er-

ziehungsdirektor Kummer angeregt worden. Es wurde demselben damals nicht Folge gegeben, ich glaubte aber, wenn man den Ansaß auf Fr. 70,000 erhöhe, sei es der Sache angemessen, daß der Große Rath selbst die Vertheilung vornehme.

In Betreff der Erhöhung des Kredites hat die Erziehungsdirektion folgende Berechnung aufgestellt. Sie hat den Staatsbeitrag an die Lehrer um Fr. 10 und denjenigen an die Lehrerinnen um Fr. 5 reduziert, den erstern somit auf Fr. 90 und den letztern auf Fr. 45 festgesetzt. Damit wäre eine Summe von

erübrigt worden. Dazu kommen die	Fr. 15,000
welche auch ohne die von der Erziehungsdirektion vorgeschlagene Reduktion der Staatszulage auf dem Kredit von Fr. 150,000 verfügbar werden. Nach dem bisherigen Gesetze wurden bereits	" 15,000
ausgegeben, und es figurirt dieser Betrag im ordentlichen Budget. Sodann schlug die Erziehungsdirektion vor, über das Budget hinaus eine Summe von	" 20,000
aufzunehmen. Dieß ergibt zusammen die von der Erziehungsdirektion vorgeschlagene Summe	" 20,000

von . . . . . Fr. 70,000

Nach der Absicht der Erziehungsdirektion wäre dieser Beitrag in der Weise verwendet worden, daß 213 Schulstellen Fr. 50 und 420—430 Schulstellen Fr. 100 erhalten hätten. Die betreffenden Gemeinden wären dann durch die heutige Gesetzesvorlage gar nicht oder nur in beschränktem Maße berührt worden. Diese Anträge beliebten jedoch nicht, und ich ließ zuerst die Fr. 20,000 fallen, die ich über das Budget hinaus aufgenommen hatte, weil ich allerdings auch fand, daß, nachdem das Budget erst vor kurzem angenommen worden, es dem Großen Rathe nicht gut anstehen würde, dasselbe jetzt zu überschreiten. Aber auch die Fr. 15,000, welche durch Reduktion der Staatszulage an die Lehrer hätte gewonnen werden können, beliebten nicht, und es wurde daher der außerordentliche Beitrag an arme Gemeinden auf Fr. 35,000 herabgesetzt. Ich finde nun, man sollte doch wenigstens auf Fr. 40,000 geben. Ich füge auch bei, daß, wenn der Ansaß von Fr. 35,000 angenommen werden sollte, ich dieß so auffasse, daß man später nach Maßgabe der verfügbaren Mittel des Staates auf diesen Ansaß zurückkommen und nachholen werde, was man heute nicht thun zu können glaubt. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine Anzahl Gemeinden nur mit großer Mühe diese Mehrausgaben für die Schule aufbringen können. Ich betrachte daher die ganze Frage nicht als eine abgeschlossene, sondern glaube, daß, wenn es sich bei dem nächsten vierjährigen Budget herausstellt, daß eine größere Summe für diesen Zweck verwendet werden kann, dieß geschehen solle. In diesem Sinne kann ich mich mit dem Antrage des Regierungsrathes ausöhnen, allerdings mit der kleinen Modifikation, einen Ansaß von Fr. 40,000 aufzunehmen.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über das Ganze. Auch ich bin der Ansicht, daß man sich nicht der Hoffnung hingeben soll, es sei durch die heutige Vorlage die Frage der Lehrerbefoldungen gelöst. Die Frage der Erhöhung der Lehrerbefoldungen wird vielmehr später und vielleicht schon in kurzer Zeit wieder an den Großen Rath herantreten, und dieser muß sich mit dem Gedanken vertraut machen, vielleicht schon im nächsten vierjährigen Budget einen höhern Ansaß für die Lehrerbefoldungen aufzunehmen. Wenn nun aber auch die Frage durch die gegenwärtige Vorlage nicht gelöst und die Uebelstände nicht beseitigt werden, so werden sie doch wenigstens theilweise gehoben; denn bei einer großen Anzahl von Schulen findet eine Erhöhung der Lehrerbefoldungen um Fr. 200 statt. Für diejenigen Schulen, welche bereits jetzt

das Minimum auf Fr. 550 erhöht haben, beträgt die Erhöhung, welche ihnen durch die heutige Vorlage zukommt, allerdings bloß Fr. 100, allein man darf nicht vergessen, daß die betreffenden Lehrer die Fr. 100, welche die übrigen erst jetzt erhalten, bereits seit längerer Zeit bezogen haben. Wenn wir uns fragen, wie wir durch die Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes zu den übrigen Kantonen stehen, so müssen wir uns sagen, daß wir durchaus noch nicht glänzend dastehen. Wie Sie aus den j. B. ausgetheilten statistischen Tabellen entnommen haben, befinden wir uns am Schlusse der protestantischen, der schulfreundlichen, und an der Spitze der ultramontanen, man darf wohl sagen der schulfreundlichen Kantone. Durch das heutige Gesetz bessert sich die Sache in ziemlich erheblichem Maße, immerhin aber stehen wir noch nicht da, wie wir gegenüber den Kantonen, mit denen wir uns sonst gerne messen und über die wir uns gerne stellen, stehen sollten. Ich mache auf die Befoldungserhöhungen aufmerksam, welche in andern Kantonen in den Jahren 1872 und 1873 stattgefunden haben. Es wurde das Minimum erhöht:

1872 im Kanton	Zürich	auf Fr.	1200
1873 " "	Glarus	" "	1000
1872 " "	Freiburg	" "	600
1873 " "	Solothurn	" "	900
1872 " "	Baselstadt	" "	2—3000
" "	Schaffhausen	" "	1000—1500
" "	St. Gallen	" "	600, 800 u. 1000.

Wir sehen also, daß eine Reihe von Kantonen über uns steht. Nachdem indessen im Jahr 1870 das neue Gesetz trotz der bedeutenden Mehrleistungen, welche es den Gemeinden und dem Staate auferlegte, angenommen wurde, und wenn nun so kurze Zeit darauf das vorliegende Gesetz angenommen wird, so können wir uns angesichts solcher Beweise der Hoffnung hingeben, daß, wenn man später mit einer neuen Vorlage vor die Gemeinden treten wird, diese sich ebenso schulfreundlich zeigen werden, wie gegenüber diesen beiden Vorlagen.

**B o d e n h e i m e r**, Regierungspräsident. Ich glaube es solle der Staatsbeitrag an arme Gemeinden auf Fr. 35,000 belassen werden, wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen ist. Ich glaube, es liege nicht in der Stellung der Behörde, kurz nach der Annahme des Budgets durch das Volk einen Ansaß desselben zu überschreiten, ohne daß eine zwingende Nothwendigkeit dazu vorhanden ist. Sodann befürchte ich, es möchte, wenn man mit den Beiträgen an die armen Gemeinden so weit geht, dadurch die Meinung wachgerufen werden, daß es bloß Sache des Staates und nicht auch Sache der Gemeinden sei, ökonomisch für die Schule zu sorgen. Es läge nicht im Interesse der Schule, diese Meinung Platz greifen zu lassen. Sobald man die Pflichten der Gemeinden für die Schule vermindert, so nimmt man ihnen auch den Sinn für die Schule weg. Wenn übrigens der Ansaß von Fr. 20,000 auf Fr. 35,000 erhöht wird, so wird damit eine Erhöhung des Beitrages um Fr. 100 für 150 Schulstellen dekretirt, und es brauchen somit so viele Schulstellen keinen höhern Beitrag an die Lehrerbefoldungen zu leisten als bisher. Rechnen wir dazu die 200 bisherigen Schulstellen, so ergibt dieß 350 solche. Ich möchte unsern Gemeinden nicht das Zeugniß ausstellen, daß sie so arm seien, daß wir für mehr als 350 Schulstellen in dieser Weise vorgehen müssen.

**D r o z**. Es besteht ein großes Mißverhältniß zwischen den Befoldungen der Lehrer und denjenigen der Lehrerinnen. Dieses Mißverhältniß ist geradezu eine Ungerechtigkeit. Die Lehrerinnen müssen die nämlichen Studien machen, sie haben hiefür die gleichen Ausgaben, und es liegen ihnen die nämlichen Verpflichtungen ob, wie den Lehrern. Ich glaube daher, es solle der Staat diese Ungleichheit in der Bemessung der

Befoldung nicht allzu weit ausdehnen. Ich stelle den Antrag, die Staatszulage für die Lehrerinnen im vorliegenden Entwurfe folgendermaßen festzusetzen:

Vom 1. bis und mit dem 5. Dienstjahre auf Fr.	150
" 6. " " " " 10. " " "	200
" 11. " " " " 15. " " "	250
" 16. Dienstjahre an " " "	300

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Droz widersetzen und an den Anträgen des Regierungsrathes festhalten. Ich will mich durchaus nicht als Anhänger der Ansicht bekennen, daß die Lehrerinnen zum Lehrberufe nicht tauglich seien. Diese Ansicht widerlegt sich Tag für Tag. Allein es ist denn doch ein Unterschied zwischen einem Lehrer und einer Lehrerin zu machen. Zunächst braucht die Lehrerin nur 2 Jahre das Seminar zu besuchen, während der Seminarkurs für die Lehrer auf 3 Jahre festgesetzt ist. In Folge dessen werden sowohl in Betreff der Tiefe, als der Ausdehnung des Unterrichtes an eine Lehrerin nicht so große Anforderungen gestellt, wie an einen Lehrer. So muß z. B. der Lehrer auch ein Examen im Französischen ablegen, während dieß bei der Lehrerin nicht der Fall ist. Sodann hat der Lehrer auch aus dem Grunde eine höhere Befoldung nöthig, weil er meist verheiratet ist, während dieß bei der Lehrerin gewöhnlich nicht der Fall ist. Im Allgemeinen verlassen die Lehrerinnen ihren Beruf sehr frühe, um in den Ehestand zu treten, während die Lehrer in den meisten Fällen ihrem Berufe treu bleiben. Aus diesen Gründen möchte ich an den Ansätzen festhalten, wie sie vom Regierungsrathe und von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagen werden. Als ich die Vorlage vorbereitete, habe ich die Vorsteher der Lehrerinnenseminarien, von denen doch anzunehmen ist, daß sie hauptsächlich auf Seite der Lehrerinnen stehen, darüber einvernommen. Sie sprachen sich dahin aus, daß es allerdings wünschbar gewesen wäre, daß man für die Lehrerinnen höher hätte gehen können (in welchem Sinne sich übrigens auch die Vorsteher der Lehrerseminarien in Betreff der Lehrer aussprachen); hinsichtlich der Vertheilung des Staatsbeitrages zwischen den Lehrern und Lehrerinnen waren sie aber mit dem Vorschlage einverstanden.

Gegen die Erhöhung des Beitrages an arme Gemeinden von Fr. 35,000 auf Fr. 40,000 hat der Herr Regierungspräsident eingemendet, wenn man den armen Gemeinden beistehe, so erwecke man bei ihnen den Glauben, der Staat wolle nach und nach die Last der Lehrerbefoldungen ganz auf sich nehmen und die Gemeinden brauchen sich damit nicht mehr zu befassen. Nach meiner Ansicht wird dieser Glaube bei den armen Gemeinden einstweilen noch nicht erweckt. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Gemeinden auch noch andere Ausgaben für die Schule zu bringen haben. Sie haben für Schulhäuser zu sorgen, und hier ist zu bemerken, daß das Schulgesetz von 1870 den Beitrag des Staates an Schulhausbauten auf 5% reduziert hat. Wenn man übrigens auch den armen Gemeinden einen Beitrag von Fr. 100 gewährt, so werden sie immerhin genöthigt sein, von sich aus nach und nach hinaufzugehen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Es ist also dafür gefordert, daß die Sorglosigkeit bei den Gemeinden nicht Platz greife. Aus diesen Gründen glaube ich, es sollte der Beitrag an die armen Gemeinden wieder auf Fr. 40,000 erhöht werden. Viele Gemeinden können es nicht verwinden, daß man ihnen im Jahre 1870 Fr. 20,000 genommen hat, und es würde sicher bei diesen Gemeinden eine gute Wirkung ausüben, wenn man das damals begangene Unrecht jetzt wieder gut machen würde. Hinsichtlich der Budgetüberschreitung bemerke ich Folgendes: Ein dahiger Einwand ließe sich allenfalls rechtfertigen, wenn der Große Rath von sich aus das Budget um Fr. 5000 überschreiten würde. Allein das vorliegende Gesetz wird dem Volke unterbreitet, und dieses kann damit das vierjährige Budget abändern. Wenn das Volk das Gesetz

sanktionirt, so müssen wir diesen Entscheid ebensogut respektiren als denjenigen, den es unterm 28. Februar abhin durch Genehmigung des Budgets gefaßt hat.

Droz. Man wendet gegen meinen Antrag ein, die Lehrerinnen haben weniger Bedürfnisse, als die Lehrer, da sie nicht verheiratet seien und somit für keine Familie zu sorgen haben. Ich kann diesen Grund nicht als stichhaltig annehmen; denn häufig hat eine Lehrerin z. B. eine alte Mutter zu unterstützen oder für die Erziehung einer Schwester zu sorgen. Man kann es schon den Gemeinden überlassen, einen Unterschied zwischen den Lehrern und den Lehrerinnen zu machen, wenn dieß nothwendig ist.

Mellig. Ich stelle den Antrag, den Staatsbeitrag an arme Gemeinden auf Fr. 50,000 zu erhöhen, und zwar möchte ich das Budget nicht überschreiten, sondern nach dem Vorschlage der Erziehungsdirektion die Zulage an die Lehrer um Fr. 10 und diejenige an die Lehrerinnen um Fr. 5 reduzieren. Wenn der Beitrag an arme Gemeinden nicht auf Fr. 50,000 erhöht wird, so wird das Gesetz verworfen werden. Es wäre aber unbillig, daß, nachdem man die Befoldungen der Staatsbeamten erhöht und für Erhöhung der Lehrerbefoldungen einen Kredit von Fr. 150,000 in's Budget aufgenommen hat, dann die Lehrer gleichwohl nichts erhalten würden; denn dieß wäre die Folge einer Verwerfung des Gesetzes. Eine Summe von Fr. 50,000 reicht nur zur Unterstützung der ärmsten Gemeinden hin, während man auch die armen bedenken sollte. Der Herr Erziehungsdirektor hat uns vorhin gesagt, daß es nothwendig sei, 450 Schulstellen zu bedenken. Nun aber sind bisher bloß 283 Schulstellen bedacht worden, und wenn wir daher nicht eine erhebliche Erhöhung des Beitrages vornehmen, so können wir den vorhandenen Bedürfnissen nicht Genüge leisten, und es ist, wie gesagt, die Verwerfung des Gesetzes zu befürchten. Denn bei der Volksabstimmung werden diejenigen, welche mit dem Gesetze nicht einverstanden sind, zahlreich bei der Urne erscheinen, während diejenigen, die für das Gesetz sind, sich nicht die Mühe nehmen werden, an der Abstimmung Theil zu nehmen, da die Lehrerbefoldungsfrage nicht diejenige Begeisterung im Volke hervorzurufen vermögen wird, wie die leghin angenommenen Vorlagen, und keine andere Vorlage vorbereitet ist, welche das Volk zu der Stimmurne hinziehen würde. Die Befürchtung des Herrn Regierungspräsidenten, daß durch Unterstützung der Gemeinden das Interesse derselben für die Schule schwächen, theile ich nicht. Je mehr der Staat für die Schule thut, desto größer ist das Interesse dafür. Allerdings hat man Interesse für Etwas, für das man zahlen muß, allein dieses Interesse verliert sich, wenn die Last eine unerträgliche wird. Uebrigens muß ja der Bürger auch mitzahlen helfen. Ich stelle also den Antrag, den Beitrag für arme Gemeinden auf Fr. 50,000 zu erhöhen. Sollte der Ansat von Fr. 35,000 angenommen werden, so beantrage ich eventuell, im § 2 das Wort „arme“ zu ersetzen durch: „ärmste“.

A. Kohler. Herr Droz hat den Antrag gestellt, die Staatszulage an die Lehrerinnen zu erhöhen. Ich kann diesem Antrage nicht beipflichten, und erinnere hier an die Diskussion, welche bei der Berathung des Primarschulgesetzes stattgefunden hat. Ich war Mitglied der Kommission, welche dieses Gesetz vorzubereiten hatte, und in ihrem Schooße wurde die Befoldungsskala einläßlich diskutiert und erst nach reiflicher Prüfung und nach gegenseitigen Konzessionen festgestellt. Ich glaube, das Volk würde den Antrag des Herrn Droz nicht annehmen. Ich unterstütze daher, im Interesse der Erhöhung der Lehrerbefoldungen, den Antrag des Regierungsrathes, welcher rationell ist und auf dem Art. 24 des Primarschulgesetzes vom 11. Mai 1870 beruht.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Gegenüber dem Antrage des Herrn Droz mache ich darauf aufmerksam, daß verschiedene Gründe dafür sprechen, die Lehrer höher zu besolden, als die Lehrerinnen. Das Patentexamen ist für die Lehrerinnen bedeutend leichter, als für die Lehrer. Ferner können die Lehrerinnen nur an den Unterschulen angestellt werden. Auch haben die Lehrer ausgedehntere Pflichten: ich erinnere an die Kinderlehre, an das Turnen und daran, daß die Lehrer nun auch militärpflichtig erklärt werden. Was den Staatsbeitrag an arme Gemeinden betrifft, so möchte ich es diesen letztern gönnen, daß er auf Fr. 50,000 festgesetzt würde. Ich habe im Jahre 1868 einen Antrag in diesem Sinne gestellt, bei der gegenwärtigen Sachlage aber ist eine solche Erhöhung dieses Betrages nicht thunlich. Wo sollte die daheringe Summe genommen werden? Aus Seite 7 des Vortrages der Erziehungsdirektion werden Sie entnommen haben, daß die Besoldungserhöhung, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, auf derjenigen Anzahl Lehrer basiert, welche gegenwärtig mit Patent angestellt sind, während etwa 80 Stellen mit unpatentirten Lehrern besetzt sind. Wenn auch da patentirte Lehrer eintreten, so wird die Budgetsumme nicht mehr genügen. Indessen tröste ich mich damit, daß dieser Zuwachs an patentirten Lehrern nur nach und nach eintreten und daß die Zunahme des Budgets damit Schritt halten wird. Immerhin zeigt uns dieser Umstand, wie sehr das Budget gespannt ist. Das Volk ist allerdings befugt, eine Mehrausgabe zu beschließen, allein wir dürfen dem Volke eine solche nicht vorlegen, ohne eine gleichzeitige Mehreinnahme nachzuweisen. Wir dürfen dem Volke keine Vorlage machen, durch welche das Budget gestört wird. Wir könnten nun zwar den Ausweg einschlagen, jedem Lehrer Fr. 10 abzuziehen, würde aber dieß nicht einen übeln Eindruck machen? würde es nicht überall heißen, wie man da geknauert habe? Die Annahme des Gesetzes wird nicht von diesem Punkte abhängen; denn die Gemeinden, welche eine Vorlage, sobald deren Annahme für sie eine Mehrausgabe von einigen Bazen zur Folge hat, nicht wollen, werden sie eben immer verwerfen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Die Aeußerung des Herrn Aellig, daß die Nichtannahme seines Antrages die Verwerfung des Gesetzes zur Folge haben würde, dürfte im Großen Rathe gerade das Gegentheil von Demjenigen bewirken, was er beabsichtigt. Man soll eine Gesetzesvorlage so gut machen, als man kann und sie dann getrost dem Volke vorlegen. Wenn ich bei dem Ansätze von Fr. 35,000 bleiben möchte, so geschieht es, weil im Budget ein Kredit von Fr. 150,000 aufgenommen und dieß speziell auch in der Botschaft betont worden ist; diesen Kredit sollen wir jetzt nicht überschreiten. Wir wollen nicht das Gefühl aufkommen lassen, wir behandeln heute eine Sache so und morgen anders. Wenn die Sachlage sich seit Annahme des Budgets geändert hätte, dann wäre allerdings eine Abänderung des Budgets gerechtfertigt, allein dieses Argument kann hier nicht geltend gemacht werden. Wir dürfen auch nicht die Besoldungen im Sinne des Vorschlages des Herrn Aellig reduzieren; denn es ist in der Botschaft ausdrücklich gesagt worden, daß die Staatszulage an die Lehrer um Fr. 100 und an die Lehrerinnen um Fr. 50 erhöht werden solle. Dieses Versprechen müssen wir halten. Als Präsident des Regierungsrathes muß ich darauf dringen, daß man nicht das Gefühl aufkommen lasse, der Große Rath gehe über seine Versprechungen so leicht hinweg.

Aellig. Gegenüber dem Botum des Herrn Kummer muß ich bemerken, daß es allerdings ein großer Uebelstand ist, wenn die Lehrer Fr. 10 weniger erhalten, allein der Uebelstand ist noch größer, wenn sie gar nichts erhalten. Gegenüber dem Herrn Regierungspräsidenten erwidere ich, daß, als das Budget dem Volke vorgelegt wurde, man vielfach die

Aeußerung hörte, es werde der Beitrag an die armen Gemeinden auf Fr. 50,000 erhöht werden.

#### A b s t i m m u n g.

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) Eventuell für die Reduktion der Staatszulage im § 1 um Fr. 10, resp. Fr. 5 nach dem Antrage des Herrn Aellig | Mehrheit.     |
| 2) Für die Ansätze des Entwurfes betreffend die Staatszulage an die Lehrerinnen                                 | Mehrheit.     |
| Für den Antrag des Herrn Droz   | 20 Stimmen.   |
| 3) Eventuell für Beibehaltung des Wortes „arme“ in § 2  | Gr. Mehrheit. |
| Für Ersetzung desselben durch „ärmste“ nach dem Antrage des Herrn Aellig  | 3 Stimmen.    |
| 4) Für einen Staatsbeitrag von Fr. 35,000   | Mehrheit.     |
| Für einen höhern  | 31 Stimmen.   |

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, oder Zusätze vorschlage, ergreift Niemand das Wort.

Es folgt nun die

#### Generalabstimmung.

- |                          |               |
|--------------------------|---------------|
| Für Annahme des Gesetzes | Gr. Mehrheit. |
| Für Verwerfung desselben | 3 Stimmen.    |

Damit ist die erste Verathung des Gesetzes vollendet. Es unterliegt einer zweiten Verathung und ist somit nach 3 Monaten wieder vorzulegen.

**Fortsetzung der gestern abgebrochenen Verathung über den anlässlich des Berichtes der Regierung über den jurassischen Kirchenkonflikt gefallenen Antrag des Herrn Hofer.**

Siehe Seite 34—38 hievor.

Der Antrag des Herrn Fürsprecher Hofer lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern, nach Anhörung des Berichtes der Regierung betreffend den Entscheid des Bundesrathes vom 27. März 1875 in Sachen der jurassischen Rekurse,

#### b e s c h l i e ß t:

Er nehme mit Befriedigung Akt von der Anerkennung der konstitutionellen Befugniß der Regierung zu den von ihr getroffenen Verfügungen und spreche die Erwartung aus, daß sie die staatlichen Hoheitsrechte in getreuer Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auch fernerhin festhalten werde.

A. Kohler. Ich werde mich kurz fassen und die Versammlung angesichts der leeren Bänke nicht lange aufhalten.

Ich trage in erster Linie auf Nichtzutreten an. Die vorliegende Frage ist äußerst delikater Natur, indessen hoffe ich, ich werde kein Wort äußern, das irgend Jemanden verletzen könnte. Ich habe einen Theil des Berichtes des Herrn Kirchendirektors angehört, allein ich glaube, behaupten zu können, daß dieser Bericht theilweise ungenau ist und Behauptungen aufstellt, die ich auf's Formellste bestreiten muß. Es ist jedoch gegenwärtig nicht der Augenblick, diesen Bericht zu diskutieren, und ich werde mich daher darauf beschränken, den Antrag des Herrn Hofer zu prüfen. Dieser Antrag enthält zwei Theile. Im ersten ist gesagt, daß der Große Rath mit Befriedigung Akt nehme von der Anerkennung der konstitutionellen Befugniß der Regierung zu den von ihr getroffenen Verfügungen. Im zweiten heißt es, daß der Große Rath die Erwartung ausspreche, es werde die Regierung die staatlichen Hoheitsrechte in getreuer Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auch fernerhin festhalten. Würde der Antrag des Herrn Hofer sich auf den zweiten Theil beschränken, so könnte ich ihm allenfalls beipflichten. Der erste Theil dagegen beruht auf einer unrichtigen Voraussetzung. Herr Hofer ist zu weit gegangen, wenn er sagt, der Bundesrath habe die Kompetenz der Regierung anerkannt. Allerdings anerkennt die Bundesbehörde die kantonale Souveränität, allein nicht ausschließlich, sondern unter dem bestimmten Vorbehalte ihres Rechtes, ihrerseits einzuschreiten. Und in der That, was sagen die 6. und 7. Erwägung des bundesrätlichen Beschlusses? Dieselben lauten:

„6) daß also die Bestimmung des Zeitpunktes und der Art und Weise der Aufhebung des fraglichen Dekretes den Behörden und zwar sowohl denjenigen des Kantons Bern, als nach Maßgabe der weiteren Erwägungen in letzter und entscheidender Instanz, den Bundesbehörden zustehen muß, indem nach Art. 44 der früheren und Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung dem Bunde wie den Kantonen das Recht zusteht, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen;

„7) daß somit die Auslegung, welche die Regierung von Bern diesem Artikel gegeben hat, und wonach jeder Kanton auf seinem Gebiete in souveräner Weise von der im Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung den Kantonen gegebenen Befugniß Gebrauch machen könnte, als unhaltbar anzusehen ist, weil dadurch das Recht des Bundes vollständig beseitigt würde“.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Bundesrath die Anschauungsweise der Regierung von Bern nicht theilt, nach welcher die von ihr getroffenen Maßregeln ausschließlich in ihrer Kompetenz lagen. Auch der Wortlaut des Beschlusses selbst, durch welchen die Regierung eingeladen wird, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Maßregel nothwendig machen, schließt nicht die Billigung des Vorgehens der kantonalen Behörde in sich, sondern eher das Gegentheil. Ich begreife nicht, wie man dem Regierungsrathe zu diesem Beschlusse Glück wünschen kann.

Ein zweiter Grund spricht dafür, in diesem Augenblicke diesen Punkt unberührt zu lassen. Sie wissen, daß der Bundesrath sich mit dem Studium der ganzen Frage befaßt, und zu diesem Zwecke die Regierung eingeladen hat, ihm baldigst einen neuen Bericht zu erstatten. Dieß ergibt sich aus dem bundesrätlichen Beschlusse selbst, welcher sagt: „Die Regierung von Bern ist eingeladen, dem Bundesrathe mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschluß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger fortbestehen zu lassen und, wenn dieß der Fall sein sollte, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Maßregel noth-

wendig machen. Nach Eingang dieses Berichtes und allfälliger weiterer Untersuchung der Verhältnisse wird der Bundesrath von sich aus die angemessenen Verfügungen treffen.“ Nun ist es aber nicht am Platze, daß man, selbst indirekt, einen Druck auf den Bundesrath ausübe. Lassen wir daher dieser Behörde freie Hand, warten wir ihre Entschlüsse ruhig und zutrauensvoll ab. Ein dritter Grund veranlaßt mich, dem Antrage des Herrn Hofer nicht beizustimmen: Wir sollen unser Möglichstes thun, um die Gemüther zu beruhigen. Man soll nicht Del in's Feuer gießen, wie das Sprüchwort sagt. Jurassier, Berner und Schweizer, Alle haben ein Interesse, daß diese Beruhigung der Gemüther möglichst bald eintrete. Hoffen wir, daß die Regierung ihre Aufgabe begreifen und von sich aus den religiösen Konflikt zu Ende führen werde, ohne daß das Einschreiten des Bundes nöthig sei. Ich trage daher in erster Linie darauf an, es sei auf den Antrag des Herrn Hofer nicht einzutreten. Für den Fall, daß der Große Rath damit nicht einverstanden sein sollte, schlage ich folgende Redaktion vor, welche Niemanden verletzt, Jedem genügen kann und mit dem Antrage des Herrn Hofer theilweise übereinstimmt:

Der Große Rath,

nach Anhörung des Berichtes der Regierung betreffend den Entscheid des Bundesrathes vom 27. abhin in Sachen der Ausweisung der jurassischen Priester,

spricht dem Regierungsrathe die Erwartung aus, daß er den bestehenden Konflikt in den Schranken der eidgenössischen und kantonalen Verfassung nächstens zu erledigen sich bemühen werde.

H o f e r, Fürsprecher. Ich will zur Erklärung meiner Motion beifügen, daß ich durchaus nicht beabsichtige, durch den Großen Rath von Bern irgend welchen Druck auf den Bundesrath ausüben zu lassen. Wer meinen Antrag liest, wird kein Wort darin finden, das auf eine solche Absicht hindeuten könnte. Der erste Theil meines Antrages enthält bloß die Anerkennung gegenüber der Regierung, welcher wir Vollmacht gegeben haben. Der Tadel, den Herr Kohler in einem Motive des bundesrätlichen Beschlusses findet, bezieht sich offenbar auf eine Kompetenzfrage, welche die Regierung in ihrer Antwort an den Bundesrath erhoben hat. Es erinnert mich dieß an die Kompetenzenreden, wie sie im Civilprozeße vorkommen. Daß die Regierung von Bern hierauf nicht viel Gewicht gelegt hat, geht daraus hervor, daß der Bundesrath bei Anlaß eines früheren Rekurses diese Ansicht festgehalten hat, ohne daß die Regierung sich veranlaßt gesehen hätte, dagegen Einsprache zu erheben. Dieses Motiv ist nun in den neuen Beschluß übergegangen. Wichtiger aber ist die Frage, ob die Regierung nach der neuen Bundesverfassung zu der fraglichen Maßregel kompetent gewesen sei, und diese Frage ist vom Bundesrathe bejaht worden. Daß nun Herr Kohler die Anerkennung gegenüber der Regierung nicht gern ausspricht, begreife ich, allein ich glaube, Diejenigen, welche f. B. der Regierung unbedingte Vollmacht erteilt haben, gehen hierin mit Herrn Kohler nicht einig.

#### A b s t i m m u n g.

- 1) Für das Eintreten . . . . . Mehrheit.  
Dagegen . . . . . Minderheit.
- 2) Der in der gestrigen Sitzung von Herrn Scheurer gestellte Antrag, die Hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen, wird von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschlusse erhoben.
- 3) Eventuell für den Antrag des Herrn Hofer 142 Stimmen.

Eventuell für die von Herrn Kohler vorgeschlagene Redaktion . . . 20 Stimmen.

- 4) Definitiv für den Antrag des Herrn Hofer 153 Stimmen nämlich die Herren Aellig, Ambühl, Amstutz, Anken, Bähler, Bangerter, v. Bergen, Berger, Bieri, Bircher, Böhlen, Bohnenblust, Böhren, Born, Botteron, Bruder, Brunner in Meiringen, Bühlmann, Burger in Kaufen, Bürki, Burkhalter, Burri, Charpié, Chopard, Donzel, Droz, Ducommun, v. Erlach, Etter, Gmänn, Jettli, v. Fellenberg, Feller, Flück, Flückiger, Friedli, Galli, Gämman, Geiser in Dachsfelden, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller in Wädtrach, Gfeller in Bern, v. Graffenried, v. Groß, Großenbacher, Gugger, Gurtner, Gygax in Mellenbach, Gygax in Seeberg, Gyger, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni, Halbemann, Hauert, Hauser, Hegi, Herzog, Hess, Hofer in Bern, Hofer in Bolloddingen, Hofmann, Huber, Imer, Imobersteg, Joost, Juillard, Kaiser in Büren, v. Känel, Karrer, Kellerhals, Kiener, Kilchenmann, Kläze, Koetschet, Kohli in Bern, König, Kuhn, Lehmann = Guinier, Lehmann in Rüetligen, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Vogswyl, Leibundgut, Lenz, Linder, Locher, Luder, Maber, Mauerhofer, Meister, Michel in Armühle, Michel in Ringgenberg, Mischler in Bern, Monin, Möschler, Müller in Sumiswald, Müller in Tramlingen, Müzenberg, Nägeli, Nußbaum in Rünkhofen, Oberli, Blüß, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Rebmann, Reichenbach, Rosselet, Roth, Rötthlisberger in Walkringen, Ruchti, Rüfenacht, Salzmänn, Scherz, Scheurer, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schori, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, Schüpbach, Sieber, Sigri, Sommer, Stalder, Stämpfli in Häziwyl, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggwyl, Streit, Studer, Thönen, Trachsel, Vogel, Walther zu Landerwyl, Wampfler, v. Wattenwyl, Wenger, v. Werdt, Wildholz, Winzenried, Wirth, Würsten, Wüthrich, Wyß, Wytttenbach, Zeeftiger, Zingg, Zoss, Zumkehr, Zumwald, Zürcher.

Definitiv für die von Herrn Kohler vorgeschlagene Redaktion . . . 20 Stimmen nämlich die Herren Boivin, Cattin, Chappuis, Fattet, Feune, Fleury, Folletéte, Girardin, Grenouillet, Greppin, Jobin, Kohler, Moschard, Prêtre, Quelo, Rebetez, Riät, Spahr, Steullet, Vermeille.

Von abwesenden Mitgliedern erklären schriftlich ihren Beitritt zum Antrage des Herrn Hofer die Herren Brunner in Bern, Leuenberger, Arn, Sahl, Renfer in Bözingen, Nußbaum in Worb, Morgenthaler, Lenz, Willi.

### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  Stimmen naturalisirt:

- 1) Frau Karoline Luise Soldan geb. Wobrer, Friedrich Wilhelm Karl's Wittwe, von Ruffelsheim, Großherzogthum Hessen, in Thun, und ihre 2 Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Thun.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 94 Stimmen.  
" Abweisung . . . . . 4 "

- 2) Amédée Léonard Douard aus Paris, Uhrenfabrikant in Biel, verheiratet mit einer Bernerin und Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Biel.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 95 Stimmen.  
" Abweisung . . . . . 4 "

## Besoldungsdekrete.

I.

### Defretsentwurf

über

die Besoldungen der Beamten und Angestellten.

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7 des Voranschlages für die Finanzperiode von 1875 bis 1878, auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes, der Amtsgerichte, der Geschworenengerichte, der Kommissionen und einzelner Delegirten, und die Besoldungen der Beamten und Angestellten werden, soweit sie nicht durch spezielle Erlasse bestimmt sind, durch folgende Dekrete festgestellt:

- 1) Dekret über Taggelder und Reiseentschädigungen;
- 2) Dekret über die Besoldungen der Centralbeamten;
- 3) Dekret über die Besoldungen der Bezirksbeamten;
- 4) Dekret über die Besoldungen der Beamten der Staatsanstalten;
- 5) Dekret über die Besoldung des Landjägercorps.

§ 2.

Wo die Besoldung nicht fest, sondern im Minimum und Maximum bestimmt ist, wird dieselbe vom Regierungsrathe, beziehungsweise vom Obergericht, innerhalb dieses Maximums festgestellt.

Der Regierungsrath erläßt auch die erforderlichen Regulative über die Besoldungen der Angestellten der Kanzleien, Centralverwaltungen und Staatsanstalten.

§ 3.

Die Beamten und Angestellten beziehen keinerlei Sporteln und Gebühren, mit Ausnahme derjenigen Gebühren, die ihnen durch diese Dekrete oder durch andere gesetzliche Vorschriften ausdrücklich bestimmt werden (Bezugsprovisionen zc.)

§ 4.

Nur diejenigen Beamten haben Anspruch auf Wohnung oder Station, für welche dieses in den angeführten Dekreten ausdrücklich erwähnt ist.

§ 5.

Die Befoldung wird von der Uebernahme der Geschäfte durch den Beamten bis zur Uebergabe derselben berechnet.

§ 6.

Der Regierungsrath kann jedoch in besondern Fällen der Wittve oder den Kindern eines verstorbenen Beamten die Befoldung noch bis auf drei Monate und in Fällen von besonderer Dürftigkeit bis auf sechs Monate nach dem Tode desselben zusprechen.

§ 7.

In Fällen von Einstellung bleibt die Befoldung des Beamten stehen. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf diese Befoldung dahin, und dieselbe dient, so weit nöthig, zu Deckung der Auslagen für die Stellvertretung; im entgegengesetzten Falle wird dieselbe nachbezahlt, und der Staat hat auch die Kosten der Stellvertretung zu tragen.

§ 8.

Wenn ein besoldeter Staatsbeamter, der keinen durch das Gesetz bestimmten Stellvertreter besitzt, zu funktionieren verhindert ist und eine Stellvertretung nöthig wird, so soll er in der Regel durch den ihm unmittelbar untergeordneten Beamten vertreten werden. Wo kein solcher vorhanden, oder wo diese Vertretung nicht thunlich ist, bezeichnet der Vorsteher der betreffenden Oberbehörde (Regierungspräsident, Obergerichtspräsident, Direktor) den Stellvertreter aus der Zahl der unter seiner Leitung stehenden Beamten. Diese Vertretungen beruhen auf Gegenseitigkeit und sind deshalb unentgeltlich.

§ 9.

Jeder Beamte ist für seinen Stellvertreter, wenn der selbe nicht nach Mitgabe des § 8 hievor bestimmt ist, verantwortlich; dagegen steht ihm und seinen Amtsbürgen das Rückgriffsrecht gegen den Stellvertreter zu, und es ist ihm mit Rücksicht auf diese Verantwortlichkeit unbenommen, seinen Stellvertreter selbst zu bezeichnen. Diese Bezeichnung bedarf jedoch der Genehmigung der betreffenden Oberbehörde, und allfällige Kosten der Stellvertretung hat der Beamte in diesem Falle selbst zu tragen.

§ 10.

Die Bestimmungen in §§ 8 und 9 machen in allen Fällen Regel, wo nicht durch spezielle Vorschriften etwas Anderes verfügt wird.

§ 11.

Die Beamten sind dem Staate alle ihre Zeit und ihre Fähigkeiten, die das Amt erfordert, schuldig, und es sollen denselben für die Beforgung ihrer Amtsgeschäfte außer den gesetzlich vorgeschriebenen Befoldungen und Vergütungen keine besondern Entschädigungen zufließen. Nebenbeschäftigungen, durch welche die Amtsführung beeinträchtigt wird, hat der Regierungsrath das Recht und die Pflicht, zu untersagen.

§ 12.

Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamten und deren Befoldungen Veränderungen getroffen werden, so werden die dadurch betroffenen Beamten und Angestellten zu keiner Entschädigung irgend einer Art berechtigt.

§ 13.

Dieses Dekret, durch welches alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, tritt auf 1. Januar 1875 in Kraft.

Die **Staatswirtschaftskommission** stimmt vorstehendem Entwurfe bei mit der einzigen Abänderung, daß im § 11 nach dem Worte „Regierungsrath“ eingeschaltet werde: „resp. das Obergericht.“

Auf den Antrag der Herrn Berichterstatter beschließt der Große Rath, das Dekret in globo zu berathen.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vierjährige Voranschlag enthält im § 7 folgende Bestimmung: „Soweit die Befoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefaßte Schlußnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Große Rath dieselben innerhalb der durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen.“ Nachdem am 28. Februar abhin der vierjährige Voranschlag vom Volke angenommen worden ist, handelt es sich nun darum, die Bestimmungen des § 7 auszuführen. Als das Abstimmungsergebnis vom 28. Februar bekannt war, arbeitete der Regierungsrath die nöthigen Befoldungsdekrete aus und legt Ihnen dieselben nun zur Annahme vor. Er ging dabei von der Ansicht aus, es sei zweckmäßiger, die ganze Befoldungsfrage nicht in Einem Dekret zu erledigen, sondern sie nach den sich von selbst ergebenden Hauptgruppen in mehrere Spezialdekrete einzutheilen. In der Botschaft zum vierjährigen Budget ist auseinandergesetzt worden, daß bereits vor der Annahme des Budgets der Große Rath und der Regierungsrath innerhalb der ihnen durch bestehende Gesetze eingeräumten Kompetenz die Befoldungen einzelner Kategorien von Beamten und Angestellten den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechend erhöht haben. Im Weiteren ist in der Botschaft nachgewiesen worden, daß es sich eigentlich nur noch darum handle, die Befoldungen der im Befoldungsgesetz vom 28. März 1860 angeführten Beamten neu zu bestimmen und die Tagelder der Geschwornen, sowie den Sold der Landjäger neu festzustellen. In dem Berichte, welcher Ihnen s. Z. zum Budgetentwurfe ausgetheilt worden ist, wurde nachgewiesen, daß eine Befoldungserhöhung im Sinne des 1873 vom Volke verworfenen Befoldungsgesetzes eine Summe von ungefähr Fr. 345,000 nothwendig machen würde, und daß sich diese Summe folgendermaßen vertheile:

Befoldungen der Beamten im engern Sinne des Wortes	Fr. 238,355
Tagelder	„ 19,004
Sold der Landjäger	„ 86,870

Zusammen Fr. 344,229

Das erste Dekret, welches Ihnen zur Berathung vorgelegt wird, enthält einige allgemeine Grundsätze in Bezug auf das Befoldungswesen. Man könnte sich vielleicht daran stoßen, daß, während der vierjährige Voranschlag nur von den Befoldungen redet, nun beantragt wird, Bestimmungen allgemeiner Natur in das Dekret aufzunehmen, wie sie im frühern Gesetze enthalten waren. Der Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission gehen aber darin einig, daß es zweckmäßig sei, diese Bestimmungen hier aufzunehmen, damit die Vorschriften über das Befoldungswesen vereinigt seien. Die allgemeinen Grundsätze, wie sie im Gesetze von 1860 enthalten waren, sind im Ganzen unverändert in die heutige Vorlage übergegangen, da sie nur weniger Abänderungen und Ergänzungen bedurften.

Im § 1 des gegenwärtig in Behandlung liegenden Dekrets werden die Dekrete aufgezählt, welche der Regierungsrath vorlegt. Der § 2 hat den Zweck, dem Regierungsrath, resp. dem Obergerichte, die Kompetenz einzuräumen, innerhalb der in den folgenden Dekreten aufgestellten Minima und Maxima die Besoldungen in den einzelnen Fällen festzusetzen. Diese Kompetenz kann wohl weder dem Regierungsrath noch dem Obergerichte streitig gemacht werden. Uebrigens wird diese Festsetzung der Besoldungen in vielen Fällen nicht gerade eine angenehme sein. Im zweiten Lemma des § 2 wird dem Regierungsrath die Kompetenz, welche er faktisch bereits bisher besaß, eingeräumt, über die Besoldungen der Angestellten der Kantone, der Centralverwaltungen und der Staatsanstalten die erforderlichen Regulative zu erlassen. Es geschah dieß bereits bisher, allein es war keine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden. Der Regierungsrath glaubt nun, es sei wünschenswerth, daß diese Kompetenz gesetzlich reglirt werde. Der § 3 enthält eine Bestätigung des bisherigen Grundsatzes, daß die Beamten und Angestellten keinerlei Sporteln und Gebühren beziehen, mit Ausnahme derjenigen, die ihnen durch die Besoldungsdekrete oder durch andere gesetzliche Vorschriften ausdrücklich bestimmt werden. Der § 4 enthält die Bestimmung, daß bloß diejenigen Beamten Anspruch auf Wohnung oder Station haben, für welche dieß in den betreffenden Dekreten ausdrücklich erwähnt ist. Der § 5 hat den Zweck, vielfachen Zweifeln, welche aufgetaucht sind und zu vielen Anfragen Veranlassung gegeben haben, vorzubeugen, nämlich den Zeitpunkt zu bestimmen, wo der Bezug der Besoldungen beginnen und wo er aufhören soll. Nach Erwägung aller Verhältnisse fand man, es sei am Zweckmäßigsten, die Besoldung von der Uebernahme der Geschäfte bis zur Uebergabe derselben dauern zu lassen. Ueber die Frage des Besoldungsnachgenusses durch die Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten fehlte bisher jede gesetzliche Bestimmung. Es hat sich in dieser Beziehung ein gewisser Mißbrauch gebildet, wonach in vielen Fällen, namentlich wo Dürftigkeit nachgewiesen war, den Hinterlassenen eines Beamten das sog. Sterbequartal ausgerichtet wurde. Der Regierungsrath wünscht aber, es möchte dieser Punkt gesetzlich reglirt werden. Er glaubte, man solle in ganz besondern Fällen noch weiter als auf drei Monate gehen und, wenn ein Beamter eine Wittwe oder Kinder in ganz besonders mißlichen Umständen hinterläßt, ihnen die Besoldung bis auf 6 Monate nach dem Tode desselben ausrichten können. Dieß läßt sich um so mehr rechtfertigen, als wir das in andern Staaten bestehende Pensionirungssystem nicht kennen.

Der § 7 bestimmt, wie es in Fällen von Einstellung gehalten sein soll. Der hier ausgesprochene Grundsatz war bereits im bisherigen Gesetze enthalten und hat sich bewährt, so daß kein Bedürfniß zu dessen Abänderung vorhanden ist. Die §§ 8 und 9, welche von der Stellvertretung handeln, enthalten keine neuen Bestimmungen; doch ist die Redaktion etwas verdeutlicht worden. Im § 10 heißt es, daß die Bestimmungen der §§ 8 und 9 in allen Fällen Regel machen, wo nicht durch spezielle Vorschriften etwas Anderes verfügt wird. Es bestehen nämlich über diesen Punkt besondere Bestimmungen in Bezug auf einzelne Kategorien von Beamten (Regierungsrathhalter, Gerichtspräsidenten). Der § 11 enthält die Bestätigung des bisherigen Grundsatzes, daß die Beamten dem Staate alle ihre Zeit und ihre Fähigkeiten, die das Amt erfordert, schuldig seien, und daß ihnen für die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte außer den gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungen und Vergütungen keine besondern Entschädigungen zufließen sollen. Neu ist der Schlußsatz, welcher lautet: „Nebenbeschäftigungen, durch welche die Amtsführung beeinträchtigt wird, hat der Regierungsrath das Recht und die Pflicht, zu untersagen.“ Dieser Grundsatz, der sich eigentlich von selbst versteht, war bisher in keinem Gesetze oder Dekrete ausgesprochen. Die Staats-

wirtschaftskommission schlägt hier vor, nach dem Worte „Regierungsrath“ einzuschalten: „resp. das Obergericht.“ Der Regierungsrath schließt sich diesem Antrage an, und es war eigentlich nur ein Versehen, daß er nicht selbst diese Redaktion vorgeschlagen hat. Wenn es sich um einen Gerichtsbeamten handelt, so wird natürlich das Obergericht zu entscheiden haben. Im § 12 wird ein bereits bisher geltender Grundsatz bestätigt. Der § 13 bestimmt, daß das Dekret auf 1. Januar 1875 in Kraft treten solle. Sie werden sich erinnern, daß bei der Berathung des vierjährigen Budgets ausgesprochen wurde, wenn auch das neue Besoldungsdekret erst im Laufe des Jahres 1875 berathen werden könne, sollen gleichwohl die erhöhten Besoldungen vom 1. Januar an ausgerichtet werden. In diesem Sinne ist auch das Budget festgesetzt worden. Ich empfehle die Annahme des vorliegenden Dekretes.

Höfer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die vorliegenden Besoldungsdekrete geprüft und spricht ihre Ansicht dahin aus, daß dieselben im Allgemeinen sehr zweckmäßig seien. Sie schlägt nur einige wenige Abänderungen vor, von denen die wichtigste sich auf die Klassifikation der Regierungsrathhalter bezieht, die aber erst bei einem spätern Dekrete zur Sprache kommen wird. Zum vorliegenden Dekret macht die Staatswirtschaftskommission nur einen Antrag zu § 11, auf den ich aber nicht eintreten will, da er bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt worden ist. Ich empfehle die Annahme des ersten Dekretes mit der vorgeschlagenen Einschaltung zu § 11.

Das Dekret wird mit der von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Einschaltung zu § 11 genehmigt.

## II.

### Dekretsentwurf

über

die Taggelder und Reiseentschädigungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten,  
auf den Antrag des Regierungsrathes

b e s c h l i e ß t :

A. Großer Rath.

§ 1.

Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes eine Entschädigung von Fr. 6.

Denjenigen Mitgliedern, welche eine Stunde und darüber von der Hauptstadt entfernt wohnen und die den Sitzungen des Samstags und des darauffolgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Sitzungsgeld ausgerichtet.

§ 2.

Für die Hin- und Herreise wird ihnen von jeder Wegstunde zusammen Fr. 1. 50 vergütet. Wer in einer Sitzungs-

periode auf zehn Sitzungsgelder Anspruch hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.

Mitglieder, welche weniger als eine Stunde weit von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

### § 3.

Der Präsident des Großen Rathes, oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter, bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von 20 Franken.

### § 4.

Die Stimmzähler oder ihre Stellvertreter beziehen für jeden Tag, an welchem sie das Amt versehen, eine Entschädigung von 12 Franken, worin das Taggeld als Mitglied der Behörde inbegriffen ist.

### § 5.

Dem Grobathesreglemente bleibt die Bestimmung der Fälle vorbehalten, in welchen die Mitglieder wegen Verlassens der Sitzungen oder zu spätem Erscheinen in denselben ihr Taggeld verlieren, sowie der Fälle, in welchen zwei Taggelber ausgerichtet werden sollen.

## B. Kommissionen.

### § 6.

Die Mitglieder der Kommissionen beziehen für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, das für die Mitglieder des Großen Rathes festgesetzte Taggeld nebst Reiseentschädigung.

Für Sitzungen von großrathlichen Kommissionen, welche während einer Grobathesession stattfinden, wird weder Taggeld noch Reiseentschädigung ausgerichtet.

### § 7.

Die Bestimmungen des § 6 finden keine Anwendung auf Kommissionen von vorübergehender Dauer, deren Mitglieder wissenschaftliche oder technische Fachkenntnisse besitzen müssen. Die Entschädigung solcher Kommissionen wird durch den Regierungsrath festgesetzt.

Ausgenommen von den Bestimmungen des § 6 sind ferner die Mitglieder von Kommissionen und Kollegien, deren Entschädigung durch besondere Gesetze und Reglemente normirt ist.

## C. Delegirte.

### § 8.

Die Vertreter des Kantons im Ständerathe beziehen das nämliche Sitzungsgeld, welches den Mitgliedern des Nationalrathes ausgerichtet wird.

Bezüglich der Reiseentschädigung gelten die Bestimmungen des § 2 hievon.

### § 9.

Beamte, welche sich in amtlichen Aufträgen von ihrem Wohnorte entfernen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der dadurch veranlasseten Auslagen. Für besondere Missionen kann der Regierungsrath denselben außerdem ein den Umständen angemessenes Taggeld bewilligen.

## D. Amtsgerichte.

### § 10.

Die Mitglieder des Amtsgerichtes beziehen nebst der in § 2 vorgeschriebenen Reiseentschädigung für jeden Tag, an

welchem sie zu Gerichte sitzen, eine Entschädigung von Fr. 14, ihre Erfazmänner eine solche von Fr. 10.

## E. Geschwornengerichte.

### § 11.

Die Geschwornen beziehen nebst der in § 2 vorgeschriebenen Reiseentschädigung folgende Entschädigungen:

- Für die bloße Anwesenheit bei Bildung des Gerichtes ein Taggeld von Fr. 4.
- Für die Funktionen als Geschwornen für jeden Tag ihrer Anwesenheit am Affisensitze ein Taggeld von Fr. 6.

### § 12.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1875 in Kraft.

Die **Staatswirthschaftskommission** empfiehlt vorstehenden Dekretsentwurf zur Annahme, doch beantragt sie folgende Abänderungen:

1) in § 3 am Schlusse beizufügen: „inbegriffen das Taggeld als Mitglied der Behörde“;

2) den § 8 also zu redigiren: „Die Vertreter des Kantons im Ständerathe beziehen das nämliche Sitzungsgeld und die nämliche Reiseentschädigung, welche den Mitgliedern des Nationalrathes ausgerichtet werden.“

3) In § 11 am Schlusse den Zusatz aufzunehmen: „Die Vergütung für den Sonntag und die doppelte Reiseentschädigung wird den Geschwornen nach §§ 1 bis 9 ausgerichtet.“

Der **Große Rath** beschließt, das Dekret in globo zu beraten.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das zweite Dekret handelt von den Taggeldern und den Reiseentschädigungen. Ich schicke hier die allgemeine Bemerkung voraus, daß die Ansätze sowohl für die Taggelber und Reiseentschädigungen, als für die Besoldungen so festgesetzt sind, wie es bei der Aufstellung des vierjährigen Budgets angenommen worden ist, und daß dieses letztere sich im Wesentlichen auf die Ansätze gründet, welche dem verworfenen Besoldungsgesetze von 1873 zu Grunde gelegt waren. Zwar sind einige Ausnahmen vorhanden, allein dieselben sind nur unwesentlicher Natur. Ich denke, Sie werden einverstanden sein, daß ich mich unter diesen Umständen nicht über die einzelnen Ansätze speziell ausspreche. Ich erkläre aber zum Voraus, daß, wenn nähere Auskunft über irgend einen Punkt verlangt wird, ich gerne bereit bin, solche zu ertheilen.

Im § 1 der gegenwärtigen Vorlage wird das Taggeld der Mitglieder des Großen Rathes auf Fr. 6 bestimmt, wie es bei der Feststellung des Budgets angenommen worden ist. Das zweite Lemma des § 1 enthält keine neue Bestimmung. Im § 2 werden die Reiseentschädigungen normirt, in Bezug auf welche sowohl der Regierungsrath als die Staatswirthschaftskommission gefunden haben, es sei keine Veranlassung vorhanden, sie abzuändern. Zu § 3 schlägt die Staatswirthschaftskommission eine kleine Redaktionsveränderung vor, welcher der Regierungsrath ebenfalls beipflichtet, und welche darin besteht, daß am Schlusse beigefügt werden soll: „inbegriffen das Taggeld als Mitglied der Behörde.“ Der § 4 bestimmt das Taggeld der Stimmzähler. Die §§ 5 und 6 bestätigen bereits bisher gültige Grundsätze. Eine kleine Abänderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen enthält der § 7, welcher im ersten Lemma sagt: „Die Bestimmungen des § 6 finden keine Anwendung auf Kommissionen von vorübergehender Dauer, deren Mitglieder wissenschaftliche oder technische Fachkenntnisse besitzen müssen. Die Entschädigung

solcher Kommissionen wird durch den Regierungsrath festgestellt." Bis her galt der Grundsatz, daß alle Kommissionen, seien sie vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe, auf kürzere oder längere Zeit niedergesetzt, das nämliche Taggeld erhalten sollen, wie die Mitglieder des Großen Rathes. Dieser Grundsatz hat sich bereits bisher in einzelnen Fällen als rein unausführbar gezeigt. Wenn es sich darum handelte, Kommissionen zur Begutachtung von Fragen niederzusetzen, wozu technische oder wissenschaftliche Kenntnisse nothwendig waren, so fand man die hierzu geeigneten Persönlichkeiten nicht, wenn man ihnen nicht ein entsprechendes Sitzungsgeld ausrichtete. Der Regierungsrath sah sich daher, wiewohl mit Widerstreben, wiederholt genöthigt, von dem Gesetze abzuweichen. Das zweite Lemma des § 7 enthält nichts Neues und es versteht sich die darin aufgestellte Vorschrift von selbst.

Der § 8 redet von den Vertretern des Kantons im Ständerathe. Das bisherige Gesetz bestimmte, es sei denselben das nämliche Sitzungsgeld, welches die Nationalräthe erhalten, und die Reiseentschädigung auszurichten, welche die Mitglieder des Großen Rathes beziehen. In diesem Sinne wurde der § 8 des vorliegenden Dekrets vom Regierungsrathe festgestellt. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, es sei korrekter und der Sache angemessener, daß die Ständeräthe auch in Bezug auf die Berechnung der Reiseentschädigung den Mitgliedern des Nationalrathes gleichgestellt werden. Es schlägt daher die Staatswirthschaftskommission vor, den § 8 also zu redigiren: „Die Vertreter des Kantons im Ständerathe beziehen das nämliche Sitzungsgeld und die nämliche Reiseentschädigung, welche den Mitgliedern des Nationalrathes ausgerichtet werden.“ Der § 9, welcher bestimmt, wie es mit der Entschädigung gehalten sein soll, wenn ein Beamter sich in amtlichem Auftrage von seinem Wohnorte entfernen muß, enthält eine theilweise Abänderung des bisherigen Gesetzes. Dasselbe schreibt vor, daß ein Beamter in solchen Fällen nur dann Anspruch auf ein besonderes Honorar habe, wenn er in Folge der ihm übertragenen Mission die Grenzen der Schweiz überschreiten müsse. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei diese Unterscheidung nicht richtig, indem die Missionen innerhalb der Schweiz oft eben so wichtig und schwierig zu erfüllen sind, als solche, welche eine Reise in's Ausland nothwendig machen. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es sei zweckmäßiger, wenn ihm die Kompetenz eingeräumt werde, in derartigen Fällen ein den Umständen angemessenes Taggeld zu bewilligen. Die Staatswirthschaftskommission ist hiemit ebenfalls einverstanden. Der § 10 setzt die Entschädigungen der Mitglieder des Amtsgerichts fest. Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission glauben, es sei nicht der Fall, hier eine Erhöhung eintreten zu lassen. Im § 11 werden die Taggelde und die Reiseentschädigungen der Geschwornen festgestellt. Das bisherige Taggeld betrug Fr. 4, und es wird nun eine Erhöhung auf Fr. 6 vorgeschlagen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt hier, daß den Geschwornen in gleicher Weise wie den Mitgliedern des Großen Rathes ein Taggeld für den Sonntag bewilligt werde, wenn sie Samstag und Montag den Sitzungen des Geschwornengerichtes beiwohnen, und daß sie zwei Reiseentschädigungen erhalten sollen, wenn sie in einer Sitzungsperiode auf 10 Sitzungsgelder Anspruch haben. Der Regierungsrath schließt sich diesen Anträgen an. Im § 12 wird der Inkrafttretenstermin auf den 1. Januar 1875 gesetzt. Es wird also den betreffenden Geschwornen zc. die Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Besoldung für dieses Jahr nachbezahlt werden müssen. Ich empfehle das Dekret zur Annahme.

Doser, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schlägt nur wenige Abänderungen vor, welche Ihnen bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt

worden sind. Daß den Geschwornen nach Analogie des § 1 auch am Sonntage ein Sitzungsgeld ausgerichtet werde, wenn sie den Sitzungen des Samstags und des Montags beiwohnen, damit wird man wohl allseitig einverstanden sein; ebenso mit der fernern Bestimmung, daß sie nach Analogie des § 2 zwei Reiseentschädigungen erhalten, wenn sie in einer Sitzungsperiode auf 10 Sitzungsgelder Anspruch haben. Die Erfüllung der Funktionen eines Geschwornen ist Bürgerpflicht. Ein Geschwornener kann seine Wahl nicht ablehnen, wie ein Großerath. Auch ist die Aufgabe der Geschwornen eine beschwerliche, da sie die ganze Zeit den Sitzungen beiwohnen müssen und nicht die Freiheit genießen, wie wir, die Sitzung zu verlassen oder in derselben zu plaudern.

Michel, Fürsprecher. Ich glaube, die Versammlung werde mit mir einverstanden sein, wenn ich sage, daß ein Taggeld von Fr. 5, wie es gegenwärtig die Mitglieder des Großen Rathes beziehen, eine magerere Entschädigung ist und nicht einmal zur Deckung der Auslagen genügt, namentlich für diejenigen, welche am Abend nicht nach Hause gehen können. Es scheint mir nun, die beantragte Erhöhung des Taggeldeß um ein Fränkli stehe unter der Würde des Großen Rathes. Ich stelle daher den Antrag, man möge es beim bisherigen Taggeld von Fr. 5 belassen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann mich mit dem Antrage des Herrn Michel einverstanden erklären.

Der Dekretsentwurf wird mit den von der Staatswirthschaftskommission und von Herrn Michel vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

### III.

## Dekretsentwurf

über

die Besoldungen der Regierungsräthe, der Obergerichter und der Beamten der Centralverwaltungen.

**Der Große Rath des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 1 des Dekretes über die Besoldungen der Beamten,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die jährlichen Besoldungen der nachgenannten Beamten werden festgesetzt, wie folgt:

§ 2.

**A. Regierungsrath.**

Präsident des Regierungsrathes	Fr. 7000
Mitglieder des Regierungsrathes	„ 6500

§ 3.

**B. Obergericht.**

Präsident des Obergerichts	Fr. 6300
Mitglieder des Obergerichts	„ 5800

Die Suppleanten des Obergerichts beziehen, nebst einer Reiseentschädigung, wie sie den Mitgliedern des Großen Rathes ausgerichtet wird, für jeden Tag, an welchem sie zu Gericht sitzen, ein Taggeld von 15 Franken.

## § 4.

## C. Kanzleien.

## a. Staatskanzlei.

Staatschreiber . . . . .	Fr. 4000 bis Fr. 5000
Rathschreiber . . . . .	" 3500 " " 4500
Substitut . . . . .	" 3000 " " 4000
Redaktor der Großrathsverhandlungen und Verwalter des Amtsblattes . . . . .	" 4000 " " 4500
Uebersetzer . . . . .	" 3000 " " 4500

## b. Obergerichtskanzlei.

Obergerichtschreiber . . . . .	Fr. 4000 bis Fr. 4500
Kammerschreiber . . . . .	" 3000 " " 3500
Obergerichtswelbel, Kleidungsentschädigung inbegriffen, . . . . .	" 1200 " " 1500

## c. Direktionskanzleien.

Direktionssekretäre . . . . .	Fr. 3000 bis Fr. 4500
-------------------------------	-----------------------

## § 5.

## D. Centralverwaltungen.

## a. Staatsanwaltschaft.

Generalprokurator . . . . .	Fr. 5500
Bezirksprokurator von Bern . . . . .	" 4500
Bezirksprokuratoren der übrigen Bezirke . . . . .	" 4000

## b. Direktion der Justiz und Polizei.

Chef der Centralpolizei . . . . .	Fr. 4000 bis Fr. 4500
Sekretär desselben . . . . .	" 3000 " " 3500
Inspektor für Maß und Gewicht . . . . .	" 1000

## c. Direktion des Militärs.

Kantonkriegskommissär . . . . .	Fr. 4000 bis Fr. 5000
Zeughausverwalter . . . . .	" 4000 " " 5000
Zeughausbuchhalter . . . . .	" 2500 " " 3000

Die Bezirkskommandanten beziehen für ihre Verrichtungen in der Militäradministration 36 Tagelder zu Fr. 10, und für Aushebungsmusterungen und Inspektionen, denen sie beizuwohnen berufen sind, Sold und Verpflegung nach ihrem Grade.

Die Sektionschreiber in den Militärbezirken erhalten für Beforgung der Militäradministration in ihren Sektionen eine jährliche Entschädigung und zwar:

in der ersten Klasse . . . . .	Fr. 80
in der zweiten Klasse . . . . .	" 70
in der dritten Klasse . . . . .	" 50

## d. Direktion des Innern.

Staatsapotheker . . . . .	Fr. 4000 bis Fr. 4500
Chef des statistischen Bureau . . . . .	" 3000 " " 4500
Sekretär des Sanitätskollegiums . . . . .	" 500 " " 1500

## e. Direktion der Domänen und Forsten.

Kantonforstmeister . . . . .	Fr. 4500 bis Fr. 5000
Kreisoberförster . . . . .	" 3500 " " 4000
Revierförster und Unterförster . . . . .	" 1800 " " 3000
Gemeindeförster im Jura . . . . .	" 1000 " " 1500

Kantonsgeometer . . . . .	Fr. 4500	" "	5000
Mineninspektor . . . . .	" 2500	" "	3500

## f. Direktion der Finanzen.

Kantonsbuchhalter . . . . .	Fr. 5000 bis Fr. 5800
Adjunkt desselben . . . . .	" 3000 " " 4000
Kantonskassier . . . . .	" 4500 " " 5500
Adjunkt desselben . . . . .	" 3000 " " 4000
Steuerverwalter . . . . .	" 4500 " " 5500
Adjunkte desselben . . . . .	" 3000 " " 4000
Dhngeldverwalter . . . . .	" 3500 " " 4000
Adjunkt desselben . . . . .	" 3000 " " 3500
Salzhandlungsverwalter . . . . .	" 3500 " " 4000
Hypothekarkassaverwalter . . . . .	" 5000 " " 5800
Buchhalter der Hypothekarkasse . . . . .	" 3500 " " 4000
Kassier derselben . . . . .	" 4000 " " 4500
Grundsteuer- und Katasterdirektor . . . . .	" " " 3000
Geometer (Géomètre conservateur) . . . . .	" " " 2400
Direktor der Einregistrierung . . . . .	" " " 1000

## g. Direktion der öffentlichen Bauten.

Oberingenieur . . . . .	Fr. 5000 bis Fr. 5800
Bezirksingenieure . . . . .	" 4000 " " 4500
Kantonsbaumeister . . . . .	" 4000 " " 5000

## § 6.

Dieses Dekret tritt am den 1. Januar 1875 in Kraft.

Die **Staatswirtschaftskommission** beantragt, es sei:

- 1) der Ansaß für den Präsidenten des Obergerichts auf Fr. 6500,
- 2) derjenige für die Mitglieder des Obergerichts auf Franken 6000,
- 3) das Maximum für den Obergerichtswelbel auf Fr. 1800,
- 4) den Ansaß für den Generalprokurator auf Fr. 5800 und
- 5) die Maxima für den Kantonsbuchhalter, den Hypothekarkassaverwalter und den Oberingenieur auf Fr. 6000 festzusetzen.

Auf den Antrag der Herren Berichterstatter wird beschlossen, den Dekretsentwurf in globo zu berathen.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das dritte Dekret setzt die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter und der Centralbeamten fest. Gemäß der bereits abgegebenen Erklärung, will ich auf die einzelnen Ansätze nicht näher eintreten. Es sind dieselben, wie schon gesagt, festgesetzt worden, wie sie f. B. theils bei der Budgetberathung, theils bei der Berathung des im Jahre 1873 verworfenen Besoldungsgesetzes angenommen worden sind. Die Staatswirtschaftskommission schlägt einige Abänderungen vor. Der Regierungsrath hält seinerseits an den Ansätzen des gedruckten Entwurfes fest, indessen stellt er den Entscheid Ihrem Ermessen anheim.

Doser, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stellt hier einige Abänderungsanträge, die aber nicht von großer Bedeutung sind. Der erste Antrag geht dahin, es sei die Besoldung der Oberrichter auf Fr. 6000 und diejenige des Obergerichtspräsidenten auf Fr. 6500 abzurunden. Die Bedeutung der Stelle eines Oberrichters und die Anforderungen, welche an einen Richter gestellt werden, rechtfertigen es, daß man diese Besoldungen aufwärts und nicht abwärts abrunde. Im Weiteren stellt die Staatswirtschaftskommission auf Verwendung des Obergerichtspräsidenten und einiger

Mitglieder des Obergerichtes den Antrag, es sei das Maximum der Besoldung des Obergerichtsweibels auf Fr. 1800 zu erhöhen. Der Obergerichtsweibel ist nämlich genöthigt, einen Gehülfen als Ausläufer anzustellen, den er mit Fr. 600 besolden muß. Entsprechend der für die Obergerichter vorgeschlagenen Erhöhung wird beantragt, die Besoldung des Generalprokurators auf Fr. 5800 festzusetzen. Mit Rücksicht auf das Verhältniß der Ueber- und Unterordnung ist es nicht wohl thunlich, den Generalprokurator gleich zu besolden, wie die Mitglieder des Obergerichts, d. h. derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht er steht. Auf der andern Seite muß man aber anerkennen, daß die Funktionen des Generalprokurators so schwierig sind, wie diejenigen eines Obergerichters, und daß ihm die nämlichen oder sogar noch größere Aufgaben obliegen, als den Mitgliedern der Anklagekammer. Wir haben denn auch im Laufe der letzten 10 Jahre die Erfahrung gemacht, daß die Inhaber dieser Stelle sie verlassen, sobald sich ihnen eine andere darbietet. Ein steter Wechsel in der Persönlichkeit dieses Beamten liegt aber nicht im Interesse der Verwaltung. Endlich glaubte man, einem im Schooße des Regierungsrathes geäußerten Wunsche Rechnung tragen und für die Besoldung dreier Centralbeamten eine mäßige Erhöhung vorschlagen zu sollen. Es sind dieß der Kantonsbuchhalter, der Hypothekarkassaverwalter und der Obergeringenieur, deren Besoldungsmaximum nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission auf Fr. 6000 erhöht werden soll.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß er der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Erhöhung des Besoldungsmaximums des Obergerichtsweibels auf Fr. 1800 beipflichte.

#### Abstimmung.

- 1) Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission, die Besoldung des Obergerichtspräsidenten auf Fr. 6500 zu stellen . . . . . 50 Stimmen.  
Für Fr. 6300 . . . . . 35 "
- 2) Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission, die Besoldung der Obergerichter auf Fr. 6000 zu fixiren . . . . . 50 Stimmen.  
Für Fr. 5800 . . . . . 34 "
- 3) Der Antrag, das Besoldungsmaximum für den Obergerichtsweibel auf Fr. 1800 zu erhöhen, wird, weil nicht befruchtet, als angenommen betrachtet.
- 4) Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission, die Besoldung des Generalprokurators auf Fr. 5800 zu erhöhen . . . . . 47 Stimmen.  
Für Fr. 5500 . . . . . 24 "

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem der Große Rath die Erhöhung der Besoldungen der Obergerichter und des Generalprokurators gemäß den Anträgen der Staatswirthschaftskommission beschlossen hat, glaube ich, mit dem Regierungsrathe nicht im Widerspruch zu stehen, wenn ich in Bezug auf die drei noch in Frage stehenden Beamten mich den Anträgen der Staatswirthschaftskommission anschließe.

Das Dekret wird nebst sämmtlichen von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

## IV.

### Dekretsentwurf

über

die Besoldungen der Bezirksbeamten.

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten, auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

#### A. Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten.

##### § 1.

Die jährlichen Besoldungen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten werden festgestellt, wie folgt:

##### 1. Klasse.

Bern . . . . . Fr. 5000

##### 2. Klasse:

Narwangen, Biel, Burgdorf, Courtelary, Interlaken, Pruntrut, Thun . . . . . " 4200

##### 3. Klasse:

Narberg, Delsberg, Ronolfingen, Münster, Sef-tigen, Signau, Trachselwald, Wangen . . . . . " 3200

##### 4. Klasse:

Fraubrunnen, Nidau, Schwarzenburg . . . . . " 2800

##### 5. Klasse:

Büren, Erlach, Freibergen, Frutigen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Obersimmenthal, Nidersimmenthal . . . . . " 2400

##### § 2.

Die jährlichen Besoldungen folgender Gerichtsbeamten betragen:

Untersuchungsrichter von Bern . . . . . Fr. 4000 bis Fr. 4500  
Sekretär desselben . . . . . 2500 " " 3000  
Der Vizegerichtspräsident von Bern bezieht eine jährliche Entschädigung von . . . . . Fr. 1000

##### § 3.

Der Amtsverweser, welcher den Regierungstatthalter vertreten muß, bezieht für die Dauer der Vertretung die Hälfte der marchzähligen Besoldung desselben. Liegt der Grund der Vertretung in einem speziellen amtlichen Auftrag oder in Refusation, so fällt die Entschädigung des Stellvertreters dem Staate zur Last.

In Fällen, wo die Abwesenheit des Regierungstatthalters in anderweitigem Erwerbe desselben ihren Grund hat, ist der Regierungsrath befugt, die demselben zur Last fallende Entschädigung des Stellvertreters bis auf den vollen Betrag seiner Besoldung zu erhöhen.

##### § 4.

Findet die Vertretung des Regierungstatthalters wegen Andrang der Geschäfte oder wegen andauernder Krankheit

auf Verfügung des Regierungsrathes für kürzere oder längere Zeit statt, so bestimmt diese Behörde die Entschädigung, welche jedoch den vollen Betrag der Befoldung des Regierungstatthalters nicht übersteigen darf und dem Staate zur Last fällt.

## § 5.

Wird die Stelle eines Regierungstatthalters in Folge Resignation, Versetzung, Abberufung oder Tod desselben vakant, und fällt deshalb die Amtsführung dem Amtsverweser vollständig auf, so bezieht dieser für die Dauer der Vertretung die volle Befoldung des Regierungstatthalters.

## § 6.

Die Bestimmungen in §§ 3, 4 und 5 finden auch Anwendung auf die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten. Wenn jedoch die Stellvertretung auf die Zeit einer Sitzung des Amtsgerichts fällt, so bezieht der Stellvertreter die Entschädigung, welche ihm als Amtsrichter zukommt. Liegt der Grund der Stellvertretung nicht in einem speziellen amtlichen Auftrage oder in Refusation und erstreckt sich die Stellvertretung auf die ganze Dauer der Amtsgerichtssitzung, so hat der vertretene Gerichtspräsident hieran die Hälfte seiner monatlichen Befoldung beizutragen.

## B. Finanzbeamte in den Bezirken.

## § 7.

Die jährlichen Befoldungen der nachgenannten Finanzbeamten betragen:

Amtschaffner	Fr. 1000 bis Fr. 3500
Salzfaktor	" 1200 " " 1800
Grundsteueraufscher	" 800 " " 1200
Einnehmer der Einregistriungsgebühren	" 1000 " " 2000
Dhimgelbeinnehmer	" 50 " " 3000

## § 8.

Die Grundsteuereinnehmer beziehen 3% der von ihnen abzuliefernden Steuersummen und 2% von den rückstatteten Katastervorschüssen. Diese 2% fallen den Grundeigentümern zur Last.

## § 9.

Außer den fixen Befoldungen beziehen die Finanzbeamten in den Bezirken nur die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen Gebühren (Bezugsprovisionen).

Sie haben ihre Büreaufkosten selbst zu bestreiten, mit Ausnahme derjenigen Formulare und Bücher, die ihnen von den Centralverwaltungen zugestellt werden.

## § 10.

Sie haben ihre Stellvertreter unter Genehmigung der Finanzdirektion selbst zu bestellen und zu entschädigen. Der Finanzdirektion bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Stellvertreter zu bezeichnen. Wenn dieser Fall eintritt, so wird der Stellvertreter vom Staate entschädigt.

Gehülfen, die ihnen nicht durch gesetzliche Bestimmungen beigegeben sind, haben sie selbst zu besolden und sind für dieselben verantwortlich.

## § 11.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Jänner 1875 in Kraft.

Die **Staatswirtschaftskommission** schlägt folgende Redaction des § 1 vor:

Die jährlichen Befoldungen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten werden festgestellt wie folgt:

## 1. Klasse:

Bern . . . . . Fr. 5500

## 2. Klasse:

Burgdorf, Brunntrut, Thun . . . . . " 4500

## 3. Klasse:

Arwangen, Biel, Courtelary, Interlaken . . . . . " 4000

## 4. Klasse:

Ronolfingen, Signau, Trachselwald . . . . . " 3500

## 5. Klasse:

Münster, Sestigen, Wangen, Narberg, Delsberg . . . . . " 3000

## 6. Klasse:

Fraubrunnen, Nidau, Schwarzenburg . . . . . " 2600

## 7. Klasse:

Freibergen, Niedersimmenthal, Frutigen, Laupen, Büren, Laufen . . . . . " 2400

## 8. Klasse:

Erlach, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Obersimmenthal . . . . . " 2200

Auf den Antrag der Herren Berichterstatter wird beschloffen, zunächst bloß den

## § 1

in Berathung zu ziehen.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 enthält die Klassifikation der Befoldungen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten. Schon bei der Vorlage des Befoldungsgesetzes hat diese Frage sowohl im Regierungsrathe als in der Großrathskommission und im Großen Rathe selbst zu einlässlicher Berathung Anlaß gegeben. Der Regierungsrath hat Ihnen nun ursprünglich einen Antrag vorgelegt, wonach die Befoldungen der Regierungstatthalter und der Gerichtspräsidenten in 5 Klassen eingetheilt worden wären. In die erste Klasse mit einem Maximum von Fr. 5000 wären nach diesem Antrage der Regierungstatthalter und der Gerichtspräsident von Bern zu stehen gekommen. In der fünften Klasse hätten mit einer Befoldung von Fr. 2400 figurirt die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten von Büren, Erlach, Freibergen, Frutigen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Obersimmenthal und Niedersimmenthal. Die Staatswirtschaftskommission konnte sich mit dem Antrage des Regierungsrathes nicht befreunden, sondern nahm eine Klassifikation an, welche identisch ist mit derjenigen, die s. Z. im Großen Rathe bei der ersten Berathung des verworfenen Befoldungsgesetzes angenommen worden war. Es wurde nämlich damals auf den Antrag der Befoldungskommission beschloffen, im Gesetze selbst eine Klassifikation der Befoldungen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten aufzustellen, und zwar wurden 8 Klassen angenommen und das Maximum auf Fr. 5500 und das Minimum auf Fr. 2200 festgestellt. Die Staatswirtschaftskommission hat nun das damalige Projekt nur in zwei Punkten abgeändert. Zunächst

beantragt sie nämlich, den Amtsbezirk Delsberg, der damals in der sechsten Klasse mit Fr. 2600 figurirte, in die fünfte Klasse mit Fr. 3000 zu versetzen. Es geschieht dieß mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Amtsbezirk Delsberg in Folge des Eisenbahnbaues einer bedeutenden Entwicklung entgegengeht. Im Weitern beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Amtsbezirk Laufen von der achten in die siebente Klasse zu versetzen.

Nachdem der Regierungsrath von den Vorschlägen der Staatswirthschaftskommission Kenntniß erhielt, schloß er sich denselben nach nochmaliger Berathung mit Ausnahme eines einzigen Punktes an. Es betrifft dieß den Amtsbezirk Laufen. Der Regierungsrath konnte sich nicht überzeugen, daß es zweckmäßig wäre, diesen Amtsbezirk günstiger zu stellen, als Erlach, Oberbasle, Saanen und Obermmenthal, welche eine eben so große Bevölkerungszahl haben, als Laufen. Ich glaube, auf die Klassifikation im Einzelnen nicht näher einzutreten zu sollen. Dieselbe ist s. B. von Ihnen einläßlich berathen worden, und es scheint mir, es sei am Zweckmäßigsten, diejenige Klassifikation anzunehmen, welche damals die Billigung der großen Mehrheit dieser Versammlung gefunden hat. Ich schließe mich also im Namen des Regierungsrathes dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an, mit der einzigen Ausnahme, daß der Amtsbezirk Laufen in die achte Klasse versetzt werde.

Herr Präsident. Da der Regierungsrath dem Antrage der Staatswirthschaftskommission mit einer einzigen Abänderung beipflichtet, so wird dieser Antrag der Berathung zur Grundlage dienen.

H o f e r, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Prüfung der Vorschläge des Regierungsrathes hat die Staatswirthschaftskommission einstimmig gefunden, daß die von dieser Behörde vorgeschlagene Klassifikation nicht konveniren könne. Die Staatswirthschaftskommission versuchte deßhalb, eine neue Klassifikation aufzustellen. Im Laufe der Berathung machte der Herr Finanzdirektor, welcher Namens des Regierungsrathes als Berichterstatter anwesend war, darauf aufmerksam, daß die Klassifikation, die wir suchen, mit der von ihm dem Regierungsrathe vorgelegten übereinstimme, und daß diese letztere identisch sei mit derjenigen, welche der Große Rath bei der ersten Berathung des verworfenen Besoldungsgesetzes angenommen habe. Die Staatswirthschaftskommission nahm hierauf sofort den Vorschlag des Herrn Finanzdirektors an. Da derselbe s. B. vom Großen Rathe selbst nach einläßlicher Diskussion festgestellt worden ist, halte ich es nicht für nothwendig, hier in nähere Erörterungen einzutreten. Nur in Bezug auf zwei Punkte schlägt die Staatswirthschaftskommission eine Modifikation vor. Es betrifft dieß die bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes erwähnte Versetzung der Amtsbezirke Delsberg und Laufen. Der erstere stimmt der Regierungsrath bei, der letztere dagegen nicht. Die Staatswirthschaftskommission legt hierauf nicht großen Werth; auch in ihrem Schooße beantragte eine Minderheit, den Amtsbezirk Laufen mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl in der achten Klasse zu belassen. Allein es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezirksbeamten von Laufen sich nicht mit Nebenbeschäftigungen befassen können, wie dieß vielleicht an andern Orten der Fall sei, sondern daß sie ihre ganze Zeit dem Amte widmen müssen. Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken, mir vorbehaltend, später je nach dem Gange der Diskussion nochmals das Wort zu ergreifen.

Hartmann, Regierungsrath. Ich will nicht auf die vom Regierungsrathe aufgestellte Klassifikation zurückkommen, weil der Regierungsrath dieselbe selbst hat fallen lassen. Da

ich indessen mit ihr mehr einverstanden bin, als mit derjenigen der Staatswirthschaftskommission, so erlaube ich mir, eine Abänderung des Antrages der Staatswirthschaftskommission zu beantragen. Bei der Annahme des Besoldungsgesetzes hat man im Allgemeinen den Grundsatz aufgestellt, daß die Besoldungen um bestimmte Prozente erhöht werden sollen. Dieser Grundsatz hat bei den Besoldungen der Regierungstatthalter und der Gerichtspräsidenten nicht Anwendung gefunden, indem bei einigen Amtsbezirken eine beträchtliche Erhöhung, bei andern dagegen nur eine solche von 10% stattgefunden hat. Nach dem Vorschlage der Staatswirthschaftskommission besteht eine bedeutende Ungleichheit in Bezug auf die Besoldungen der Bezirksbeamten. Wenn man annimmt, daß die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten Männer sein sollen, welche den Anforderungen, die man an sie stellt, entsprechen, so muß man sie auch gehörig besolden. Diese Beamten müssen, sei ihr Amtsbezirk kleiner oder größer, sich ihrer Stelle widmen und können einen allfälligen Beruf, den sie vor der Wahl betrieben haben, nicht neben ihrem Amte ausüben. Ich gebe zwar auch zu, daß man einen Unterschied zwischen kleinen und großen Amtsbezirken machen muß, allein es scheint mir, es sei der Unterschied, wie er im Vorschlage der Staatswirthschaftskommission enthalten ist, zu groß. Ich mache darauf aufmerksam, daß die unterste Klasse, welche bisher mit Fr. 2000 besoldet war, nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nur Fr. 2200, somit bloß eine Erhöhung von 10% erhalten soll. Sie werden sicher zugeben, daß eine solche Besoldung für einen Bezirksbeamten zu gering ist. Für die Regierungstatthalter kann in der Weise eine Aufbesserung vorgenommen werden, daß man ihnen, wenn sie die geeignete Persönlichkeit dazu sind, die Amtschaffnerei überträgt. Bei den Gerichtspräsidenten ist aber ein solcher Ausweg nicht möglich. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat vorhin die Erhöhung der Oberichterbesoldungen mit dem Hinweize auf die Anforderungen begründet, welche an einen Richter gestellt werden. Stellt man aber an einen Einzelrichter nicht die nämlichen Anforderungen, wie an einen Oberrichter? Der Einzelrichter soll ebenso fähig sein, zu urtheilen, wie ein Oberrichter, ja der Einzelrichter hat noch eine schwierigere Aufgabe, weil er allein steht und nicht die Ansicht seiner Kollegen vernehmen kann. Wenn man wegen zu geringer Besoldung Gerichtspräsidenten erhält, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, so ist die Folge davon die, daß das Obergericht außerordentliche Untersuchungsrichter ernannt, und daß es die vom Gerichtspräsidenten gefällten Urtheile kassirt und neue Untersuchungen veranstaltet. Hieraus erwachsen dem Staate weit größere Ausgaben, als wenn er eine Besoldung aussetzen würde, welche die Gewinnung fähiger Richter ermöglichen würde. Ich schlage nun vor, die siebente und die achte Klasse zu vereinigen und die Besoldungen der einzelnen Klassen in folgender Weise zu fixiren:

1. Klasse	Fr. 5000
2. Klasse	" 4400
3. Klasse	" 4000
4. Klasse	" 3600
5. Klasse	" 3200
6. Klasse	" 2800
7. Klasse	" 2400

Es würden also der Regierungstatthalter und der Gerichtspräsident von Bern auf Fr. 5000 herabgesetzt, es scheint mir aber, es seien damit diese Beamten gegenüber denjenigen anderer Amtsbezirke hinreichend besoldet.

K o h l i, in Bern. Ich erkläre, daß ich dem Antrage des Herrn Regierungsrath Hartmann beipflichte.

S c h w a b, Fürsprecher. Es ist keine angenehme Sache, in dieser Angelegenheit für einen Amtsbezirk auftreten zu

müssen, dem man selbst angehört. Gleichwohl bin ich im Falle, dieß für den Amtsbezirk Nidau zu thun, da ich überzeugt bin, daß die Verhältnisse desselben in den Anträgen der Staatswirthschaftskommission nicht ihre richtige Würdigung gefunden haben. Die Staatswirthschaftskommission schlägt vor, den Amtsbezirk Nidau in die sechste Klasse mit Fr. 2600 aufzunehmen. Es ist möglich, daß, wenn man lediglich die Bevölkerungsverhältnisse als Maßstab annimmt, die von der Staatswirthschaftskommission aufgestellte Klassifikation nicht unrichtig ist. Allein bei der Festsetzung der Besoldungen ist nach meinem Dafürhalten vor Allem aus die Geschäftszahl als maßgebend anzunehmen. Es wird mir nun nicht schwer fallen, den Nachweis zu leisten, daß von diesem Standpunkt aus der Amtsbezirk Nidau wenigstens in die fünfte Klasse eingereiht werden muß. Ich berufe mich da auf die Angaben des Staatsverwaltungsberichtes vom Jahre 1873 und auf den Bericht des Obergerichtes vom nämlichen Jahre. Es ergibt sich daraus, daß die Geschäftslast des Gerichtspräsidenten von Nidau wenigstens ebenso groß ist, als diejenige der Gerichtspräsidenten von Narberg, Wangen und Seftigen. Ich erlaube mir, Ihnen einige Zahlen mitzutheilen. Die Zahl der behandelten Geschäfte betrug:

	Narberg.	Wangen.	Seftigen.	Nidau.
Friedensrichterliche Geschäfte, welche dem Gerichtspräsidenten obliegen	96	90	106	81
Geschäfte, welche der Gerichtspräsident als Einzelrichter im Civilprozeß abwickelt	232	199	103	375
Instruktionsgeschäfte im ordentlichen Civilprozeß	10	18	15	18
Als korrektoneller Richter hatte der Gerichtspräsident Geschäfte zu beurtheilen	101	85	53	209
Als Polizeirichter hat er beurtheilt	920	482	454	673
(Hier steht Narberg am Höchsten wegen der vielen Waldfrevel.)				
Das Amtsgericht als korrektonelles Gericht hatte zu beurtheilen	31	40	42	36

Es ist allerdings keine Ehre für einen Amtsbezirk, wenn der Gerichtspräsident im Falle ist, viele Verurtheilungen auszusprechen, indessen kommt diese Frage hier nicht in Betracht. Wenn die Geschäfte da sind, so müssen sie beurtheilt werden, und ich denke, der Große Rath werde die wirkliche Arbeit und nicht bloß die Stelle als solche bezahlen wollen.

Was vom Gerichtspräsidenten gilt, gilt auch vom Regierungstatthalter. Da steht mir allerdings nicht das nämliche statistische Material zur Verfügung, allein ich mache dießfalls auf einen Punkt aufmerksam: Die Arbeit des Regierungstatthalters nimmt zu mit der Zahl der Gemeinden, welche sein Amtsbezirk hat, da jede Gemeinde ihren selbstständigen Apparat im Rechnungswesen besitzt, so daß bei einer großen Zahl von Gemeinden der Regierungstatthalter viele Rechnungen passiren muß. Nun hat der Amtsbezirk Nidau nicht weniger als 27 Gemeinden. Wenn ich einen Vergleich zwischen Nidau und Biel anstelle, so fällt er zu Gunsten des Amtsbezirks Nidau aus. Im Antrage der Staatswirthschaftskommission figurirt Biel in der dritten Klasse mit einer Besoldung von Fr. 4000. Biel hat aber bloß 4 Gemeinden, die überdieß sehr gut verwaltet sind, was die Arbeit des Regierungstatthalters bedeutend vereinfacht. Ich behaupte daher, daß der Regierungstatthalter von Nidau eine größere Arbeitslast hat, als derjenige von Biel. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat die frühere Besoldungskommission die Zuzicherung gegeben, Nidau in eine höhere Klasse zu versetzen. Bei der Aufstellung der Klassifikation hat man auch in Berücksichtigung gezogen, daß an einzelnen Orten, z. B. in Bern und Biel, die Lebensmittelpreise sehr hoch stehen. Was da aber für Biel gilt, hat auch für Nidau Geltung; denn die beiden Ortschaften sind nur 20 Minuten von einander ent-

fernt. In Nidau werden alle Lebensmittel gleich theuer bezahlt, wie in Biel; nur die Wohnungen sind vielleicht etwas billiger. Gestützt auf eingezogene Erkundigungen kann ich aber versichern, daß die Wohnungspreise in Nidau 50% höher stehen, als in Seftigen und Narberg. Ich stelle den Antrag, es sei der Amtsbezirk Nidau in die fünfte Klasse zu setzen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so kann ich mich der von Herrn Regierungsrath Hartmann vorgeschlagenen Klassifikation ganz gut anschließen. Ich gebe zu, daß Manches von dem, was er hinsichtlich der an die Bezirksbeamten zu stellenden Anforderungen gesagt hat, richtig ist, indessen wird es in Bezug auf die Qualität dieser Beamten keinen großen Einfluß ausüben, ob wir sie mit Fr. 2200 oder mit Fr. 2400 besolden. Immerhin finde ich auch, es sei die von der Staatswirthschaftskommission für die letzte Klasse vorgeschlagene Erhöhung, welche nur 10% beträgt, zu gering. In einem Punkte bin ich aber mit dem Antrage des Herrn Regierungsrath Hartmann nicht einverstanden, nämlich mit der Herabsetzung der Besoldungen des Regierungstatthalters und des Gerichtspräsidenten von Bern von Fr. 5500 auf Fr. 5000. Es ist gewiß nicht nur für den Amtsbezirk Bern, sondern für den ganzen Kanton von großem Interesse, daß wir in der Hauptstadt zwei tüchtige Beamte an der Spitze der Bezirksverwaltung haben. Ich gebe auch zu bedenken, daß in Bern die Wohnungspreise außerordentlich hoch stehen. Allerdings würde durch die Festsetzung der Besoldung der ersten Klasse auf Fr. 5500 der betreffende Ansaß im einjährigen Budget überschritten werden, nachdem wir aber durch die Reduktion des Ansages für die Tagelder des Großen Rathes eine Ersparniß gemacht haben, wird man es uns nicht übel nehmen, wenn wir hier etwas freigebiger sind. Ich pflichte also dem Antrage des Herrn Regierungsrath Hartmann bei mit der einzigen Modifikation, daß der Ansaß für die erste Klasse (Bern) auf Fr. 5500 festgesetzt werde. Was den Antrag des Herrn Schwab betrifft, so haben Sie dessen Begründung vernommen, und wenn Sie den nämlichen Eindruck von der Wichtigkeit des Amtsbezirks Nidau haben, wie Herr Schwab, so werden Sie seinem Antrage beipflichten.

v. Wattenwyl. Ich halte an dem Antrage der Staatswirthschaftskommission fest, und zwar nicht etwa mit Rücksicht auf den Regierungstatthalter von Bern, sondern weil durch die Annahme des Antrages des Herrn Regierungsrath Hartmann der Budgetansatz überschritten würde.

Hartmann, Regierungsrath. Herr v. Wattenwyl befindet sich im Irrthume; denn nach meinem Antrage beträgt die Gesamtausgabe für die Regierungstatthalter und die Gerichtspräsidenten je Fr. 95,800, während die betreffenden Budgetansätze je auf Fr. 96,000 sich belaufen. Nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission wäre nämlich gegenüber den Budgetansätzen eine Ersparniß von je Fr. 2300 gemacht worden. Ich glaube, nachdem man dem Volke gesagt hat, es werde so und so viel für die Regierungstatthalter und die Gerichtspräsidenten ausgegeben, solle man auch wirklich ausgeben, was man versprochen hat, und auf dieser Summe nicht noch Ersparnisse machen.

Feller. Ich möchte die zweite Klasse auf Fr. 4500 belassen. Ich finde, es sei dieser Ansaß für die betreffenden drei Amtsbezirke nicht zu hoch.

Abstimung.

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1) Für Fr. 5500 in der ersten Klasse | Minderheit. |
| Für Fr. 5000                         | Mehrheit.   |

- 2) Für Fr. 4500 in der zweiten Klasse  
Für Fr. 4400  
(In Bezug auf die dritte Klasse ist kein abweichender Antrag gefallen, und es ist somit der Antrag für dieselbe auf Fr. 4000 festgesetzt.)
- 3) Für Fr. 3500 in der vierten Klasse  
Für Fr. 3600
- 4) Für Fr. 3000 in der fünften Klasse  
Für Fr. 3200
- 5) Für Belassung von Nidau in der sechsten Klasse  
Für den Antrag des Herrn Schwab
- 6) Für Fr. 2600 in der sechsten Klasse  
Für Fr. 2800
- 7) Eventuell für Versetzung von Laufen in die achte Klasse  
Für Belassung in der siebenten Klasse
- 8) Für Fr. 2200 in der achten Klasse  
Für Fr. 2400, d. h. für Verschmelzung mit der siebenten Klasse.

Minderheit.  
Mehrheit.

Minderheit.  
Mehrheit.  
Minderheit.  
Mehrheit.

80 Stimmen.  
Minderheit.  
Mehrheit.

Minderheit.  
Mehrheit.  
Minderheit.

Mehrheit.

Es ist somit der Antrag des Herrn Regierungsrath Hartmann zum Beschluß erhoben.

Es fällt der Antrag, hier die Berathung abzubrechen und auf morgen zu verschieben.

Der Herr Präsident schlägt vor, das Dekret noch heute zu Ende zu berathen.

Abstimmung.

Für Verschiebung auf morgen . . . Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Berichtigung.

Seite 30 hievori, II. Spalte, 3. Zeile von unten, lies „steuerbares Einkommen“ statt: „steuerfreies Einkommen“.

### Fünfte Sitzung.

Freitag, den 2. April 1875,

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Nach dem Namensaufrufe sind 142 Mitglieder anwesend; abwesend sind 107, wovon mit Ent-

scheidung: die Herren Arn, Bähler, Brunner in Bern, Bütigkofen, Chodat, Feune, Gouvernon, Grünig, Hänni, Hennemann, Hofer in Diesbach, Hoffketter, Indermühle, Jobin, Jolissaint, Lehmann in Langnau, Leuenberger, Liechi in Rüegg-aufschachen, Mischler in Wählern, Müller in Weissenburg, Neber in Niederbipp, Rösselet, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schwab in Büren, Seiler, Sebler, Sieber, Spring, v. Werdt, Werren, Wieniger, Willi; ohne Entscheidung: die Herren Althaus, Anken, Berger, Bieri, Bircher, Bohnenblust, Bruder, v. Büren, Burger in Angenstein, Cattin, Deboeuf, Ducommun, Fahrni, Fattet, Feß, Flückiger, Galli, Gäumann, Geißbühler, Gfeller in Bern, Girardin, Grenouillet, v. Groß, Großenbacher, v. Grünigen, Gygay in Bleienbach, Haldemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bern, Hofer in Hasli, Hofmann, Hornstein, Kaiser in Büren, Käsermann, Keller, Kellerhals, Klave, Koller, Lehmann-Gunier, Leibundgut, Marti, Meister, Mühlemann, Müller in Sumiswald, Nägeli, Pape, Peter, Plüss, Prêtre, Ducloux, Rebetez, Renfer in Lengnau, Riat, Ritschard, Rötthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Schmid Rudolf, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, v. Siebenthal, Spycher, Stalber, Stämpfli in Uettiligen, Stämpfli in Bözliwyl, Stämpfli in Schwanden, Stettler in Sauperswyl, Vogel, Wirth, Wyß, Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Gerichtspräsident Moser in Burgdorf erklärt sich zur Annahme der Regierungsrathhalterstelle auf den 12. dieses Monats.

Es wird ihm nun auf diesen Tag die Entlassung als Gerichtspräsident in allen Ehren und unter Dankbarkeit der geleisteten Dienste ertheilt.

Der Große Rath ermächtigt das Obergericht, den neu-gewählten Obergerichter Herrn Gustav Blösch, falls er seine Wahl annimmt, zu beeidigen.

### Tagesordnung:

## Besoldungsdekrete.

### Dekretsentwurf

über

### die Besoldungen der Bezirksbeamten.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 66 und 72 hievori.)

§§ 2-6.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 setzt die Besoldungen des Unter-

fuchungsrichters von Bern, seines Sekretärs und des Vizegerichtspräsidenten von Bern fest. Ich habe hier einen kleinen Abänderungsantrag zu stellen. Der Untersuchungsrichter von Bern hat leider so viel Arbeit, daß es ihm schon seit mehreren Jahren nicht mehr möglich war, mit einem einzigen Sekretär auszukommen. Man war daher genöthigt, ihm einen Angestellten beizugeben, der im Grunde auch den Charakter eines Sekretärs hat, indem auch er Protokolle unterzeichnen muß. Um nun dieses Verhältniß gesetzlich zu regeln, stellt der Regierungsrath den Antrag, hier zu sagen: „Sekretäre desselben Fr. 1800–3000.“ Durch die Reduktion des Besoldungsminimums von Fr. 2500 auf Fr. 1800 soll ein größerer Spielraum gewährt werden. Der § 3 handelt von der Vertretung des Regierungsrathhalters durch den Amtsverweser und reproduziert einfach die betreffende Bestimmung des bisherigen Gesetzes. Nur ist in dem Satz „Liegt der Grund der Vertretung in einem speziellen amtlichen Auftrag oder in Refusation, so fällt die Entschädigung des Stellvertreters dem Staate zur Last“ das Wort „speziellen“ beigefügt, um allfälligen Mißbräuchen in der Auslegung des Begriffs „amtlicher Auftrag“ vorzubeugen. Dem bei der Behandlung eines bezüglichen Gesuches des Gerichtspräsidenten vor Thun im Großen Rathe ausgesprochenen Wunsche, es möchte im Besoldungsdekrete der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die Kosten der Vertretung eines im Militärdienst befindlichen Bezirksbeamten dem Staate auffallen, ist hier nicht Rechnung getragen worden, da der Regierungsrath diesen Grundsatz nicht für richtig hält. Zwar scheint es im ersten Augenblicke etwas unbillig, zu verlangen, daß ein Regierungsrathhalter oder ein Gerichtspräsident, die sich im Militärdienste befinden, die daherigen Kosten der Vertretung bezahlen sollen, während die andern Beamten in ähnlichen Fällen ihren Stellvertreter nicht bezahlen. Indessen muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die meisten übrigen Beamten auch in den Fall kommen, andere Beamte, ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten, zu vertreten, während der Regierungsrathhalter und der Gerichtspräsident nie genöthigt sind, eine solche Vertretung zu übernehmen. Die Aufstellung eines derartigen Grundsatzes wäre auch aus dem Grunde nicht gerechtfertigt, weil eine Menge Bürger durch die Erfüllung ihrer Militärpflicht materiell benachtheiligt werden, ohne dafür entschädigt zu werden. Der § 4 enthält eine neue Bestimmung. Das bisherige Gesetz schrieb vor, daß nur, wenn einem Regierungsrathhalter in Folge Andrangs der Geschäfte vorübergehend eine Vertretung gewährt werden müsse, die daberige Entschädigung von der Staatskasse zu leisten sei. Man hat nun gefunden, es sei nicht billig, daß in Fällen von Krankheit der Regierungsrathhalter die Kosten der Vertretung tragen müsse. Es wird daher vorgeschlagen, daß auch bei andauernder Krankheit der Staat die Kosten der Vertretung übernehmen solle. Die §§ 5 und 6 enthalten die nämlichen Vorschriften, wie das bisherige Gesetz.

v. W a t t e n w y l, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei.

S c h e u e r e r. Ich erlaube mir, zu § 3 den Antrag zu wiederholen, den ich vor einigen Tagen bei der Behandlung eines Spezialfalles gestellt habe, den Antrag nämlich, es sei der Vertreter eines im Militärdienst befindlichen Regierungsrathhalters aus der Staatskasse zu entschädigen. Ich habe die Gründe, welche für diesen Antrag sprechen, bereits bei der Behandlung des erwähnten Falles entwickelt und will sie daher nicht wiederholen. Auch in der Bundesorganisation gilt der nämliche Grundsatz und wird vom obersten Magistraten bis zum untersten Angestellten herab angewendet. Man hat gegen diesen Grundsatz hauptsächlich eingewendet,

daß die andern Beamten, welche sich während des Militärdienstes vertreten lassen müssen und ihren Vertreter nicht zu bezahlen brauchen, auch in den Fall kommen können, solche Vertretungen ohne Entschädigung zu übernehmen. Ich glaube, dieses Argument sei nicht stichhaltig; denn ein Beamter, der einen andern vertritt, wird eben auch nicht mehr arbeiten, als ihm möglich ist. Wird mein Antrag nicht angenommen, so wird dadurch im Dekret eine große Ungleichheit geschaffen. Wenn mehrere Oberrichter gleichzeitig in den Militärdienst berufen werden, so müssen Suppleanten beigezogen werden, deren Entschädigung der Staat übernimmt. Billigerweise muß daher auch den Regierungsrathhaltern und den Gerichtspräsidenten die nämliche Vergünstigung gewährt werden. Ich stelle den Antrag, in § 3 nach „Auftrag“ einzuschalten: „oder Militärdienst“.

M ü h e n b e r g. Ich finde, der Antrag des Herrn Scheurer gehe etwas zu weit. In unserm Lande gilt der Grundsatz, daß jeder Bürger seine Militärpflicht erfüllen muß. Würde nun der Antrag des Herrn Scheurer angenommen, so wären die betreffenden Beamten dieser Bürgerpflicht entzogen. Ich finde, es sei schon eine große Vergünstigung, daß diese Beamten während des Militärdienstes die Hälfte ihrer Besoldung erhalten, während andere Bürger ihre Geschäfte liegen lassen müssen. Wenn man den Grundsatz, welchen Herr Scheurer aufstellen will, auf die Regierungsrathhalter anwendet, so muß er auch gegenüber den andern Beamten, z. B. den Amtschaffnern, Anwendung finden. Dieß würde etwas weit führen.

#### A b s t i m m u n g.

- 1) Der Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes zu § 2 wird genehmigt.
- 2) Für den Antrag des Herrn Scheurer . Minderheit.

#### §§ 7–11.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die im § 7 aufgestellten Besoldungen stimmen im Allgemeinen mit der Erhöhung überein, wie sie überhaupt angenommen worden ist. Bei den Amtschaffnern sind aber besondere Verhältnisse vorhanden, die ich hier berühren muß. Nach dem Besoldungsgesetze von 1860 hatte der Regierungsrath die Pflicht, dafür zu sorgen, daß überall, wo die Verhältnisse es gestatten, die Amtschaffnerei dem Regierungsrathhalter oder dem Amtschreiber übertragen werde. Wenn aber eine solche Vereinigung durchgeführt wurde, konnte dem betreffenden Beamten als Entschädigung höchstens die Hälfte der fixen Besoldung des Amtschaffners gegeben werden. Es war dies eine etwas unbillige Bestimmung, da mit der Amtschaffnerei eine bedeutende finanzielle Verantwortlichkeit verbunden ist, und die Besoldungen der Amtschaffner ohnehin in keinem Verhältnisse zu ihrer Geschäftslast und Verantwortlichkeit stehen. Der Regierungsrath glaubt daher, es solle diese Bestimmung fallen gelassen werden. Was dagegen die Vereinigung der Amtschaffnereien mit andern Beamtungen betrifft, so schreibt das Finanzgesetz ausdrücklich vor, daß es auch fernerhin das Bestreben der Regierung sein solle, eine solche Vereinigung zu bewerkstelligen. Es besorgen denn auch gegenwärtig ziemlich viele Amtschreiber und einzelne Regierungsrathhalter die Amtschaffnerei, und sie werden diese Beamtung in Zukunft lieber behalten, wenn sie dafür nicht bloß eine Entschädigung bekommen, die oft nicht einmal zur Besoldung des für die Amtschaffnerei nothwendigen Angestellten genügt.

Der Regierungsrath schlägt nun vor, für die Befoldung der Amtschaffner im Dekret bloß ein Minimum und ein Maximum aufzustellen, und es sodann dem Regierungsrathe zu überlassen, die Befoldung in den einzelnen Fällen zu bestimmen. Der § 8 handelt von der Entschädigung der Grundsteuereinnnehmer. Früher erhielten diese 5% der Steuersummen. Es war dieß aber für die mit diesem Amte verbundene Mühewalt eine zu hohe Entschädigung, welche nicht im richtigen Verhältniß zu der Einnahme stand, die der Staat auf der jurassischen Grundsteuer machte. Es wurde daher schon vor einiger Zeit die Bezugsgebühr auf 3% reduziert, gleichzeitig aber die Zahl der Grundsteuereinnnehmer vermindert, so daß der einzelne Einnnehmer sich immerhin besser steht, als früher. Die §§ 9 und 10 enthalten bloß eine Bestätigung bisheriger Grundsätze des Gesetzes, die sich vollkommen bewährt haben.

Die §§ 7—11 werden genehmigt.

## V.

### Dekretsentwurf

über

die Befoldungen der Beamten an den Staatsanstalten.

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekretes über die Befoldungen der Beamten und Angestellten, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

#### § 1.

Die Befoldungen der Vorsteher der nachgenannten Staatsanstalten werden festgesetzt, wie folgt:

Strafanstalten	Fr. 2000 bis Fr. 2800
Lehrer- und Lehrerinnenseminare	" 2000 " " 3000
Taubstummenanstalt	" 1800 " " 2000
Rettingsanstalten	" 1800 " " 2000
Verpflegungsanstalten	" 1800 " " 2000
Ackerbauschule	" 2400 " " 3000

Die Vorsteher dieser Anstalten, mit Ausnahme der Vorsteher der Lehrerinnenseminare, genießen überdieß für sich und ihre Familien freie Station.

#### § 2.

Die Buchhalter, Kassiere, Adjunkten, Lehrer und Lehrerinnen an diesen Anstalten beziehen eine vom Regierungsrathe festzusetzende Befoldung von Fr. 800 bis Fr. 3000. In Ausnahmefällen kann die Befoldung eines Seminarlehrers bis auf Fr. 3500 erhöht werden.

Wenn Einzelne derselben freie Wohnung oder freie Station genießen, so ist diesem Umstande bei Festsetzung der fixen Befoldung Rechnung zu tragen.

#### § 3.

Für die geistlichen Funktionen in diesen Anstalten, sowie für die ärztliche Besorgung derselben wird eine vom Regierungsrathe festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

#### § 4.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1875 in Kraft.

Die **Staatswirtschaftskommission** stellt den Antrag, am Schlusse des § 1 folgenden Zusatz aufzunehmen:

Der Regierungsrath bestimmt nöthigenfalls, welche Ausdehnung der freien Station zukommen solle.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat es für zweckmäßig gefunden, die Befoldungen der Beamten der Staatsanstalten in einem Dekret zu vereinigen. Die Befoldungssätze sind auch hier im Allgemeinen übereinstimmend mit den Befoldungserhöhungen, welche bei den übrigen Beamtungen stattgefunden haben. Die Staatswirtschaftskommission stellt hier einen Abänderungsantrag, mit welchem die Regierung einverstanden ist. Es heißt nämlich im letzten Lemma des § 1: „Die Vorsteher dieser Anstalten, mit Ausnahme der Vorsteher der Lehrerinnenseminare, genießen überdieß für sich und ihre Familien freie Station.“ Im Schooße der Staatswirtschaftskommission ist bemerkt worden, es könnte die freie Station hier und da mißbräuchlich ausgedehnt werden. Es ist zwar durchaus nicht etwa behauptet worden, daß ein solcher Mißbrauch an einer Staatsanstalt vorkomme, und ich glaube, dieß wirklich auch verneinen zu dürfen. Da indessen ein Mißbrauch immerhin im Bereich der Möglichkeit ist, so scheint es angemessen, durch das Dekret Vorsorge dagegen zu treffen. Es beantragt daher die Staatswirtschaftskommission, folgenden Zusatz zu § 1 aufzunehmen: „Der Regierungsrath bestimmt nöthigenfalls, welche Ausdehnung der freien Station zukommen solle.“ Im § 2 werden die Befoldungen der Buchhalter, Kassiere, Adjunkten, Lehrer und Lehrerinnen an diesen Anstalten bestimmt. Da es unter Umständen wünschenswerth sein kann, mit der Befoldung eines tüchtigen Seminarlehrers über den gewöhnlichen Betrag hinauszugehen, um ihn behalten zu können, so wird im § 2 bestimmt, daß in Ausnahmefällen die Befoldung eines Seminarlehrers bis auf Fr. 3500 erhöht werden könne. Der § 3 handelt von der Entschädigung der geistlichen und ärztlichen Funktionen. Da diese nicht einem besondern Beamten übertragen werden können, so ist es nicht nöthig, die daherige Befoldung im Dekrete festzusetzen, und es wird daher vorgeschlagen, zu bestimmen, daß der Regierungsrath die in jedem Spezialfalle anzurichtende Entschädigung festzusetzen habe.

v. Wattenwyl, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat den Antrag, welchen die Staatswirtschaftskommission hier stellt, bereits mitgetheilt und begründet. Ich halte es daher nicht für nothwendig, näher darauf einzutreten.

Etter. Ich stelle den Antrag, im § 1 das Maximum der Befoldung des Vorstehers der Ackerbauschule auf Fr. 4000 zu erhöhen. Die Anforderungen, welche man an diesen Beamten stellt, rechtfertigen diesen Antrag hinlänglich. Auch erinnere ich daran, daß dem gegenwärtigen Inhaber der Stelle vor Kurzem schöne Propositionen gemacht worden sind. Im Weitern stelle ich den Antrag, auch das Maximum für den Seminardirektor zu Münchenbuchsee auf Fr. 4000 zu erhöhen.

Leuscher, Regierungsrath. Ich muß den Antrag auf Erhöhung der Befoldung des Vorstehers der Ackerbauschule bekämpfen. Dieser Beamte ist ohnehin günstig gestellt gegenüber den Vorstehern der Strafanstalten, für welche nur eine Befoldung von Fr. 2000 bis Fr. 2800 ausgesetzt ist, während sie in Bezug auf den Umfang ihrer Amtspflichten ungefähr auf die gleiche Linie zu stellen sind, wie der Vorsteher der Ackerbauschule. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die im § 1 genannten Vorsteher freie Station haben.

**A b s t i m m u n g.**

- 1) Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.
- 2) Für den Antrag des Herrn Etter . . . Minderheit.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob irgend ein Mitglied auf einzelne Artikel der Besoldungsdekrete zurückzukommen oder Zusatzanträge zu stellen wünsche.

Niemand ergreift das Wort.

Es folgt nun die

**Generalabstimmung**

über die sechs Dekretsentwürfe, in welcher dieselben, wie sie aus der Berathung hervorgegangen sind, ohne Widerspruch angenommen werden.

**VI.**

**Dekretsentwurf**

über

die Besoldung des Landjägerkorps.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

**§ 1.**

Die Baarbesoldung des Landjägerkorps wird festgestellt, wie folgt:

Korpskommandant jährlich	Fr. 3000	bis	Fr. 3500
Oberlieutenant	" 2500	"	" 2800
Unterlieutenant	" 2000	"	" 2500
Stabsfourier täglich	"	"	" 5. —
Feldweibel	"	"	" 4. 50
Wachtmeister	"	"	" 4. —
Korporal	"	"	" 3. 50
Landjäger	"	"	" 3. —
Rekrut während seiner Instruktionszeit	"	"	" 2. 50

**§ 2.**

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1875 in Kraft.

K u r z, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, war es schon vor einiger Zeit nöthig, die im Gesetze von 1868 festgesetzten Besoldungen des Landjägerkorps zu erhöhen, um nicht den Bestand desselben zu gefährden. Diese Erhöhung hat mit Zustimmung des Großen Rathes stattgefunden. Es wird nun vorgeschlagen, den Sold ungefähr so festzusetzen, wie er s. Z. bei Anlaß der Erhöhung bestimmt worden ist. Ich halte es daher nicht für nothwendig, zur Begründung der Sache etwas beizufügen. Doch bin ich im Falle, eine Abänderung des gedruckten Vorschlages zu empfehlen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß, wenn die Ansätze des gedruckten Entwurfes zur Ausführung kommen würden, der Unterlieutenant faktisch schlimmer gestellt wäre, als der Stabsfourier. Dieß wäre nicht zulässig, und es stellt daher der Regierungsrath den Antrag, das Maximum für den Oberlieutenant auf Fr. 3000 und für den Unterlieutenant auf Fr. 2800 zu erhöhen.

v. W a t t e n y l, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Der Dekretsentwurf wird mit der beantragten Abänderung genehmigt.

**Dekretsentwurf**

über

die Besoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß der Staat den Amtschreibern und einzelnen Amtsgerichtschreibern Besoldungen ausrichtet, welche nicht überall im richtigen Verhältniß zu ihren übrigen Einnahmen an Gebühren stehen;

daß es daher geboten erscheint, diese Besoldungszulagen einer Revision zu unterwerfen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

**§ 1.**

Vom 1. Jänner 1875 an wird den Amtschreibern der nachgemeldten Amtsbezirke eine fixe jährliche Besoldung aus der Staatskasse ausgerichtet, nämlich:

Demjenigen von	
Bruntrut	Fr. 2900
Delsberg	" 2000
Freibergen	" 1500
Laufen	" 1500
Erlach	" 600
Laupen	" 600
Neuenstadt	" 600
Oberhasle	" 600
Saanen	" 600
Obersimmenthal	" 600
Frutigen	" 500
Münster	" 500
Schwarzenburg	" 500
Arberg	" 400
Büren	" 400
Nidau	" 400
Niedersimmenthal	" 400
Wangen	" 400

Die Amtschreiber derjenigen Amtsbezirke, welche im vorstehenden Tableau nicht aufgeführt sind, beziehen keine fixe Besoldung vom Staate.

**§ 2.**

Die Amtsgerichtschreiber derjenigen Amtsbezirke, in denen die Gebühren zu einer angemessenen Besoldung nicht

hinreichen, beziehen aus der Staatskasse folgende fixe jährliche Besoldungen, nämlich:

derjenige von Laufen . . . . .	Fr. 1000
" " Saanen . . . . .	" 1000
" " Neuenstadt . . . . .	" 1000

Dagegen fallen die bisher den Amtsgerichtschreibern der jurassischen Amtsbezirke Bruntrut, Freibergen, Delsberg und Münster ausgerichteten Besoldungszulagen dahin.

§ 3.

In obigem Besoldungstableau ist alles Dasjenige inbegriffen, was die Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber vom 1. Jänner 1875 an baar aus der Staatskasse zu beziehen haben.

§ 4.

Alle mit diesem Dekret im Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich das Dekret über die Besoldungen der Amtschreiber vom 13. Dezember 1838, sind aufgehoben.

Die **Kommission** stimmt vorstehendem Dekretsentwurfe bei, stellt jedoch das Postulat, es möchte der Regierungsrath baldigst eine Vorlage über die fixe Besoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber einbringen.

Kur z, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich noch erinnern, daß in dem Gesetzesentwurfe über die Besoldungen, welcher s. Z. vom Großen Rathe angenommen, vom Volke aber verworfen wurde, der Grundsatz aufgestellt war, es seien die Amtschreiber und die Amtsgerichtschreiber fix zu besolden, und es sollen die von ihnen bisher bezogenen Sporteln und Gebühren künftighin in die Staatskasse fließen. Nach Verwerfung des Besoldungsgesetzes hat man sich die Frage gestellt, wie es in Zukunft mit den Besoldungen dieser Beamten gehalten sein solle. Ich kann dießfalls die bestimmte Erklärung abgeben, daß es in der Absicht der Regierung liegt, dieses Verhältnis baldigst in der Weise zu ordnen, wie es im verworfenen Besoldungsprojekte geschehen war. Noch in den letzten Tagen wurden die Direktionen der Justiz und Polizei und der Finanzen beauftragt, sich ernstlich mit dieser Frage zu befassen. Beide Direktionen werden in nächster Zeit die Frage an die Hand nehmen, und es ist zu hoffen, daß sie in nicht ferner Zukunft ihre Lösung finden werde. Da aber bis dahin immer noch einige Zeit verstreichen wird, so mußte man sich fragen, ob man das gegenwärtige Verhältniß einstweilen fortbauern lassen solle. Der Regierungsrath mußte diese Frage verneinen, indem gewisse Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber, die gegenwärtig neben ihren Gebühren und Sporteln fixe Besoldungen aus der Staatskasse beziehen, ohnehin schon größere Einnahmen haben, als irgend ein Beamter des Staates. Es ist daher bei Anlaß der Budgetberathung der Antrag gestellt worden, den Ansat für die Amtschreiberbesoldungen von Fr. 25,000 auf Fr. 15,000 zu reduzieren. Dieser Antrag ist vom Großen Rathe genehmigt worden. Gleichzeitig erhielt der Regierungsrath den Auftrag, mit möglichster Beförderung einen Dekretsentwurf über die Vertheilung dieses Kredites vorzulegen. Ein solcher liegt nun heute vor. Der Entwurf ging von der Direktion der Justiz und Polizei aus, welcher das nöthige Material zu Gebote stand, um ihre Vorschläge mit Sachkenntniß zu machen. Auf den Wunsch des Herrn Justizdirektors habe ich es, da es sich hier wesentlich um eine finanzielle Frage handelt, übernommen, den Entwurf im Großen Rathe zu vertreten.

Es bezogen bisher folgende Amtschreiber Besoldungen aus der Staatskasse, die vom 1. Januar 1875 hinweg keine solchen mehr erhalten werden:

Aarwangen . . . . .	Fr. 870
Bern . . . . .	" 2246
Biel . . . . .	" 870
Burgdorf . . . . .	" 870
Courtelary . . . . .	" 725
Interlaken . . . . .	" 870
Signau . . . . .	" 725
Thun . . . . .	" 870
Ronolfsingen . . . . .	" 870
Trachselwald . . . . .	" 725
Freibergen . . . . .	" 580
Seftigen . . . . .	" 725

Zusammen Fr. 10,946

Der Regierungsrath glaubt, es seien diese Amtschreibereien so gestellt, daß sie ihr Auskommen finden, ohne eine Zulage des Staates zu erhalten.

Eine Staatszulage wird also bloß noch den Amtschreibern gewährt werden, welche im § 1 des vorliegenden Dekrets aufgezählt sind. Diese Amtschreiber bezogen bisher folgende Staatszulagen:

Bruntrut . . . . .	Fr. 2280
Delsberg . . . . .	" 1947
Freibergen . . . . .	" 1556
Laufen . . . . .	" 580
Erlach . . . . .	" 580
Laupen . . . . .	" 580
Neuenstadt . . . . .	" 580
Oberhasle . . . . .	" 580
Saanen . . . . .	" 580
Oberstimmthal . . . . .	" 580
Frutigen . . . . .	" 580
Münster . . . . .	" 580
Schwarzenburg . . . . .	" 580
Arberg . . . . .	" 580
Büren . . . . .	" 580
Nidau . . . . .	" 580
Niedersimmenthal . . . . .	" 580
Wangen . . . . .	" 725

In Bezug auf die Amtschreiberei Laufen bemerke ich jedoch, daß man, um dem Inhaber dieser Stelle die Existenz zu ermöglichen, schon vor einigen Jahren genöthigt war, seine Zulage zu erhöhen, in Folge dessen er Fr. 880 bezog. Aus den mitgetheilten Zahlen werden Sie entnehmen, daß bei den meisten Amtschreibereien die Besoldung einfach abgerundet, bei einigen aber herabgesetzt wurde. Eine Ausnahme machen bloß die katholischen Bezirke Bruntrut, Freibergen, Delsberg und Laufen, in denen gewisse Gebühren, welche in den übrigen Amtsbezirken ein beträchtliche Einnahmsquelle für den Amtschreiber bilden, namentlich Fertigungsgebühren, nicht bezogen werden können. Die Besoldungen, welche laut § 1 in Zukunft an die Amtschreiber ausgerichtet werden sollen, ergeben zusammen eine Summe von Fr. 15,000, welche also genau dem Budgetkredite entspricht.

Was die Amtsgerichtschreiber betrifft, so bezogen bisher Zulagen aus der Staatskasse: derjenige von

Bruntrut . . . . .	Fr. 1440
Delsberg . . . . .	" 1015
Freibergen . . . . .	" 1015
Münster . . . . .	" 200
Laufen . . . . .	" 725
Neuenstadt . . . . .	" 400

Bei den Gerichtschreibern der katholischen Amtsbezirke ist gerade das umgekehrte Verhältniß, wie bei den Amtschreibern; sie beziehen schöne Einnahmen, so daß wir nicht nöthig haben, ihnen einen Zuschuß aus der Staatskasse zu verabsolgen. Es wird daher beantragt, die Besoldungszulagen an die Amtsgerichtschreiber von Bruntrut, Delsberg, Freibergen und Münster fallen zu lassen. Anders verhält es

sich mit den Amtsbezirken Laufen und Neuenstadt, in denen wegen ihrer Kleinheit der Gerichtschreiber nicht die zu seiner Existenz erforderliche Einnahme bezieht. Bei näherer Untersuchung der Sache hat es sich herausgestellt, daß auch einige weitere Gerichtschreibereien im Falle sind, eine Staatszulage zu beanspruchen. Es beantragt daher der Regierungsrath, in Ergänzung des gedruckten Entwurfes, im § 2 noch folgenden Gerichtschreibereien eine Zulage zu gewähren:

Oberhasle	Fr. 800
Erlach	" 500
Laupen	" 500

Im § 3 wird bestimmt, daß in dem im Dekrete enthaltenen Besoldungstableau alles Dasjenige inbegriffen sei, was die Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber vom 1. Januar 1875 an baar aus der Staatskasse zu beziehen haben.

Es freut mich, konstatiren zu können, daß die Kommission nach einlässlicher Berathung sich mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden erklärt und auch dem Ergänzungsantrage beigestimmt hat. Ich gebe mich daher der Hoffnung hin, es werden diese Anträge auch im Schooße des Großen Rathes angenommen werden. Dabei gebe ich nochmals die Erklärung ab, daß der Regierungsrath die Frage der Abänderung der bisherigen Besoldungsverhältnisse der Amtschreiber und der Amtsgerichtschreiber nicht aus den Augen verlieren, sondern sie in nächster Zukunft Ihnen vorlegen wird. Gleichwohl habe ich nichts dagegen, daß das Postulat, welches die Kommission stellt, dem Regierungsrath zur Berücksichtigung zugewiesen werde.

Sch e r z, als Berichterstatter der Kommission. Nach dem umfassenden Rapporte des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes bleiben mir nur wenige Bemerkungen zu machen. Die heutige Vorlage hat bloß einen demostorischen Charakter, da es in der Absicht der Regierung liegt, dieses Verhältniß in dem Sinne zu ordnen, daß die Amtschreiber und die Amtsgerichtschreiber fix besoldet werden. Das Gesetz über die Amtschreiber bestimmt, daß diesen Beamten für diejenigen Arbeiten, die sie gratis besorgen müssen, nämlich das Aktuarat für den Regierungstatthalter, eine Entschädigung verabfolgt werde. Demgemäß wurden sämtliche Amtschreibereien mit größern oder kleinern Staatszulagen bedacht. Man hat nun aber gefunden, es sei der Ertrag einzelner Amtschreibereien so groß, daß die betreffenden Amtschreiber angehalten werden können, die fraglichen Arbeiten gratis zu besorgen. In Folge dessen wurde bei der Berathung des vierjährigen Budgets beschlossen, den Ansaß für Besoldungen der Amtschreiber auf Fr. 15,000 herabzusetzen, und heute handelt es sich nun darum, diesen Kredit zu vertheilen. Nach dem Vorschlage des Regierungsrathes und der Kommission sollen in Zukunft noch 18 Amtschreibereien eine Zulage aus der Staatskasse erhalten, für alle übrigen aber soll diese Zulage dahinfallen.

Die Ansätze, wie sie im § 1 enthalten sind, beruhen auf Berichten, welche die Regierungstatthalter erstattet haben. Ob man überall das Richtige getroffen und die richtige Einsicht in den Ertrag der Amtschreibereien gehabt habe, muß dahin gestellt bleiben. Die Kommission ist der Ansicht, es entsprechen die Ansätze des Regierungsrathes den Verhältnissen, und sie ist daher nicht im Falle, abweichende Anträge zu stellen.

Dagegen bin ich beauftragt, ein Postulat zu stellen, das die Natur einer Mahnung hat, indem bereits ein bezüglicher Anzug erheblich erklärt worden ist. Dieses Postulat geht dahin, es sei der Regierungsrath einzuladen, möglichst bald eine Vorlage über die fixe Besoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber einzubringen. Es ist zwar in der Kommission bemerkt worden, daß der Staat bei dieser Operation keinen Vortheil genießen, daß die Komptabilität der Steuerverwaltung dabei wesentlich komplizirter werden und daß es überhaupt schwierig sein werde, eine Kontrolle über den richtigen Bezug

der Gebühren herzustellen; indessen liege diese Aenderung im Interesse des Publikums, welches hier und da vielleicht mit Recht sich über zu hohe Gebühren beklage. Diesen Klagen würde durch fixe Besoldung der betreffenden Beamten gesteuert, indem diese dann kein Interesse mehr daran hätten, höhere Gebühren zu beziehen, als das Gesetz gestattet.

Der vorliegende Dekretsentwurf wird nebst den Anträgen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes und dem Postulate der Kommission genehmigt.

## Geetzesentwurf

über

### die Hypothekarkasse.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 6 hievor.)

Gegenstand der Berathung sind die §§ 3, 5, 6 (Ziff. 3 und 5), 9 (Ziff. 2), 13, 28 und 33, welche auf den Antrag des Regierungsrathes und der Spezialkommission in nachstehender Fassung genehmigt werden:

#### § 3.

Die Hypothekarkasse gibt ihre Darlehn nur auf Grundpfänder, welche im Kanton gelegen sind, und auf diese in der Regel nur bis zu zwei Dritttheilen des vorgangsfreien Grundsteuerzuschlagwerthes des Grundpfandes. Ausnahmeweise ist unter besonders günstigen Verhältnissen die Direktion bei vorhandener Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder und auf einen dahin gehenden Antrag der Verwaltung befugt, Darlehn bis zu  $\frac{1}{4}$  des Grundsteuerzuschlagwerthes zu bewilligen.

Die Kasse soll vorzüglich die kleinen Grundbesitzer, die kleinen Darlehn und diejenigen Schuldner berücksichtigen, welche das Geld zu Abbezahlung ihrer Schulden verwenden.

Das Maximum der Darlehn wird auf Fr. 50,000 festgesetzt.

#### § 5.

Wer für ein Darlehn der Hypothekarkasse einen Pfandbrief errichten will, hat über die als Grundpfand einzusetzenden Liegenschaften eine genaue Beschreibung aufzustellen, welche enthalten soll:

- 1) die Bezeichnung des Bewerbers mit Vor-, Familien- und allfälligem Beinamen, Beruf, Heimat und Wohnort;
- 2) die Angabe der Erwerbung und die Beschreibung der zu verpfändenden Liegenschaften nach Lokalnamen, Flächenhalt, Kulturart, Grenzen und darauf haftenden Beschwerden jeder Art;
- 3) die Affekuranzsumme der Gebäude;
- 4) die Erwerbsspreise, wo deren Angabe möglich ist;
- 5) die Angabe der Grundsteuerzuschlagung jedes einzelnen Pfandgegenstandes;
- 6) die Angabe der auf dem Pfandgegenstande haftenden Weiberguts- oder Muttergutsprivilegien (Art. 2135 Code civil);

in denjenigen Bezirken, wo die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über das Hypothekarwesen maßgebend sind, die Angabe, ob und welche Privilegien oder gesetzliche Hypotheken auf dem Pfandgegenstande haften. (Art. 2103, 2121 und 2135 des französischen Code civil.)

- 7) In den Gemeinden, wo der Kataster besteht, sind auch Sektion, Nummer und Flächeninhalt nach demselben anzugeben.

### § 6, Ziff. 3 und 5.

- 3) Daß auf dem Pfandgegenstande keine andern als die angegebenen Weiber- oder Mutterguts-Privilegien haften. Unfällig unrichtige oder mangelhafte Angaben in dieser Beziehung sind zu berichtigen oder zu ergänzen. (Art. 2135 Code civil.)

Da wo die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über das Hypothekarwesen zur Anwendung kommen, hat der Gemeinderath überdieß anzugeben, ob auf den zu verpfändenden Liegenschaften Privilegien oder gesetzliche Hypotheken vorhanden seien. (Art. 2103, 2121 und 2135 des französischen Code civil.)

- 5) Daß die Grundsteuerschätzung richtig angegeben sei, und daß seit der letzten Grundsteuerschätzung keine Umstände eingetreten seien, welche den Werth der zu verpfändenden Liegenschaft wesentlich vermindern. (§ 19). Ist letzteres der Fall, so soll gleichzeitig angegeben werden, welcher Werth der Liegenschaft dormalen beigelegt wird.

### § 9, Ziff. 2.

- 2) Die in den Grundbüchern noch nicht gelöschten Schuldverhaftungen oder Drittmannsrechte auf der zu verpfändenden Liegenschaft mit dem Namen der Gläubiger oder Berechtigten, der Art und dem Datum des Titels und dem Betrage der Verhaftung oder der Natur der Berechtigung. In denjenigen Bezirken, wo in Bezug auf das Hypothekarwesen die französische Gesetzgebung herrscht, hat der Grundbuchführer außerdem zu bescheinigen, ob und welche Privilegien oder gesetzliche Hypotheken (Art. 2103, 2121 und 2135 Code civil) auf den zu verpfändenden Immobilien haften.

### § 13.

Die Pfandbriefe der Hypothekarkasse sind der im Artikel 2154 des französischen Civilgesetzbuches vorgesehene zehnjährigen Erneuerung der Pfandrechtsinschreibung nicht unterworfen, und es dauert die Hypothek in ihrem Range fort.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch auf die bereits zu Gunsten der Hypothekarkasse bestehenden Titel, bei welchen der Prioritätsrang nicht bereits erloschen ist.

### § 28.

Die Hypothekarkasse nimmt im Verhältniß ihrer Bedürfnisse Gelder gegen Zinsvergütung an.

Das Minimum einer Geldeinlage ist Fr. 200. Das Nähere bestimmt das Reglement.

Für die Geldeinlagen übernimmt die Hypothekarkasse die Staatssteuer.

### § 38.

Ein vom Großen Rathe zu erlassendes Dekret wird die zu Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften enthalten.

Insbefondere wird dasselbe feststellen:

- 1) Die nähern Bestimmungen über die Förmlichkeiten, welche bei Auszahlung der Darlehenssummen zu beobachten, und die Garantien, welche dabei zu verlangen sind;
- 2) die nähern Bestimmungen über die Organisation, die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, ihre Amtsbauer und Besoldung und die von ihnen zu leistende Bürgschaft.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel des Gesetzes zurückkommen oder Zusatzanträge zu stellen wünsche.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist mit der bei § 3 beschlossenen Aufnahme eines Maximums der Darlehen nicht einverstanden, und ich stelle daher den Antrag, es möchte der Große Rath auf den § 3 zurückkommen.

Schurz. Ich stelle einen Gegenantrag.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf den § 3 . . . Minderheit.

Bühlmann. Ich trage auf Streichung der §§ 19, 20 und 21 an, um die Haftpflicht der Gemeinden zu eliminiren.

Bucher trägt auf Beibehaltung dieser Artikel an.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf die §§ 19, 20 und 21 . . . Minderheit.

Feller. Nachdem der Große Rath die Leitung der Anstalt einem Verwaltungsrathe und einer Direktion übertragen hat, möchte ich in § 35 bestimmen, es seien der Kassier, der Buchhalter und allfällige Adjunkte durch den Verwaltungsrath zu ernennen, wie dieß auch bei der Kantonalbank geschieht. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Große Rath auf den § 35 zurückkommen.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf den § 35 . . . Mehrheit.

Der Herr Präsident eröffnet nun die Umfrage über den

### § 35,

welcher in folgender Fassung aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist:

Der Verwalter, welcher auf den Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath gewählt wird, ist der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt und steht als solcher unter der Aufsicht der Direktion. Kassier und Buchhalter, sowie allfällige Adjunkte derselben werden durch den Regierungsrath gewählt.

Bucher. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Feller. Nachdem ein Verwaltungsrath freiert worden ist, ist es logisch, die Wahl der genannten Beamten dieser Behörde zu übertragen, welche der Anstalt näher steht, als der Regierungsrath.

v. Wattenwyl. Da im § 35 gesagt ist, es werde der Verwalter auf den Vorschlag des Regierungsrathes vom Großen Rath gewählt, so wäre es nicht logisch, die übrigen Beamten durch den Verwaltungsrath wählen zu lassen. Ich möchte daher den § 35 beibehalten, wie er aus der Berathung hervorgegangen ist.

Scherz. Die Kommission hat diese Frage bei der Berathung der endlichen Redaktion nicht in's Auge gefaßt. Meine persönliche Ansicht ist die, daß die Wahl des Verwalters allerdings dem Großen Rathe vorbehalten bleiben, daß diese Wahlen aber auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nicht auf denjenigen des Regierungsrathes stattfinden solle. Es ist dieß die logische Konsequenz der Annahme der von Herrn Hofer vorgeschlagenen Organisation der Verwaltung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Als s. B. die Frage der Reorganisation der Hypothekarkasse angeregt wurde, wurde von der Staatswirtschaftskommission das ausdrückliche Postulat gestellt, es möchte der Hypothekarkasse eine freiere Organisation, jedoch unter Wahrung ihres Charakters als Staatsanstalt, gegeben werden. Der Regierungsrath hat sich bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes von diesem Postulate leiten lassen. Er glaubte deshalb, obgleich er selbst einen Verwaltungsrath aufstellen wollte (auf den Namen kommt es ja nicht an), das Wahlrecht der Beamten der Hypothekarkasse dem Großen Rathe, resp. dem Regierungsrathe vorbehalten zu sollen. Es scheint nun heute allerdings eine andere Tendenz abzuwalten, und was mich persönlich betrifft, so kann ich den gestellten Antrag zugeben; denn die Wahlen gehören nicht zu den angenehmsten Geschäften, welche eine Regierung zu erledigen hat. Konsequenterweise muß dann aber die Wahl des Verwalters ebenfalls dem Verwaltungsrathe übertragen werden, wie ja auch bei der Kantonalbank der Direktor durch den Verwaltungsrath gewählt wird. Ob man dann, wie es bei der Kantonalbank der Fall ist, dem Regierungsrath das Bestätigungsrecht vorbehalten wolle, darauf setze ich kein Gewicht.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Feller . . . Mehrheit.

Scherz. Ich habe den Antrag gestellt, es sei der Verwalter durch den Großen Rath auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nicht auf denjenigen des Regierungsrathes zu wählen.

Herr Präsident. Dieser Antrag ist nicht positiv gestellt worden, indessen will ich die Umfrage darüber eröffnen.

Bürki. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Scherz; denn die Konsequenz erheischt, daß dem Verwaltungsrathe das Vorschlagsrecht für die Wahl des Verwalters übertragen werde.

Meyer. Ich möchte die nämliche Organisation aufstellen, wie sie bei der Kantonalbank besteht, wo der Direktor durch den Verwaltungsrath gewählt wird und diese Wahl der Bestätigung des Regierungsrathes unterliegt. Die Erfahrungen, welche man bei der Kantonalbank gemacht hat, sind durchaus günstig.

Bürki. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Meyer an.

Friedli. Ich glaube, das Volk würde es lieber sehen, daß der Verwalter durch den Großen Rath gewählt würde. Der Charakter der Hypothekarkasse ist eben ein anderer, als derjenige der Kantonalbank.

Karrer. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Meyer. Es ist nicht möglich, daß der Große Rath den Verwalter direkt auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes wähle. Der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse steht in gar keiner Verbindung mit dem Großen Rathe; denn diese letztere Behörde steht nur in Verbindung mit dem Regierungsrathe. Es muß also, wenn der Große Rath den Verwalter wählen will, der Vorschlag vom Regierungsrath ausgehen, was natürlich nicht hindert, daß der Regierungsrath sich einen Vorschlag vom Verwaltungsrathe machen läßt. Ich glaube aber, es sei am zweckmäßigsten, daß der Hypothekarkasse die nämliche Organisation gegeben werde, wie der Kantonalbank. Seitdem diese letztere Anstalt eine selbstständige Stellung erhalten, hat sie einen Aufschwung genommen, der alle Erwartungen übertrifft. Sicher wird auch die Hypothekarkasse gehoben werden, wenn sie von den politischen Fluktuationen unabhängig und die Wahl des Verwalters nicht zu einer politischen Wahl gemacht wird.

Mützenber g. Ich fürchte, es werde die Annahme der vorgeschlagenen Aenderung einen sehr ungünstigen Eindruck auf dem Lande machen. Man hat gesagt, die Organisation, wie sie bei der Kantonalbank besteht, habe sehr günstig auf dieses Institut eingewirkt. Ich gebe dieß zu, sobald man die Kantonalbank nur als ein Geldinstitut in's Auge faßt. Bei der Errichtung derselben waltete aber die Absicht ob, ein gemeinnütziges Institut zu schaffen. Allerdings wirft die Kantonalbank, seitdem sie in ein Aktieninstitut umgewandelt worden ist, hohe Prozente ab, es war dieß aber nicht der Zweck, den man bei ihrer Gründung im Auge hatte. Der Hauptzweck war der, dem Bürger die Möglichkeit zu verschaffen, gegen genügende Sicherheit zu einem billigen Zinsfuß Geld zu erhalten. Ich möchte also die Wahl des Verwalters der Hypothekarkasse dem Großen Rathe vorbehalten und das Vorschlagsrecht dem Verwaltungsrathe übertragen. Ohne Zweifel wird der Große Rath in der Regel den Vorschlag des Verwaltungsrathes acceptiren.

Karrer. Herr Mützenberg hat von den hohen Prozenten gesprochen, welche die Kantonalbank beziehe. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Kantonalbank von allen Geldinstituten das billigste Geld liefert, und wenn sie gleichwohl hohe Dividenden abwirft, so ist dieß nicht eine Folge der hohen Geldpreise, sondern des großen Verkehrs dieser Anstalt. Im Jahre 1874 hatte die Kantonalbank einen Gesamtverkehr von Fr. 1,188,631,395. Hr. Mützenberg hat die Kantonalbank ein Aktieninstitut genannt, diese Bezeichnung ist aber durchaus unrichtig. Die Kantonalbank ist vielmehr ein reines Staatsinstitut und unterscheidet sich von der frühern Kantonalbank nur dadurch, daß s. B., als der Staat nicht im Falle war, der Anstalt das nöthige Geld zu geben, Obligationen mit Gewinnantheil ausgegeben wurden. Die Obligationäre haben sich aber in keiner Weise in die Verwaltung zu mischen.

Scherz. Ich anerkenne, daß der Antrag des Herrn Meyer sehr logisch ist, ich glaube aber, es werde der Große Rath nicht darauf eintreten, sondern die Wahl des Verwalters dem Großen Rathe überlassen. Die Hypothekarkasse muß ganz anders geführt werden, als die Kantonalbank. Diese letztere ist in der glücklichen Lage, jedem Geldsuchenden entsprechen zu können, welcher die nöthige Sicherheit bietet. Dieß kann die Hypothekarkasse nicht. Würde daher in der Bevölkerung Unzufriedenheit entstehen, so würde man, wenn der Antrag des Herrn Meyer angenommen würde, wahrscheinlich die Schuld dem Verwalter oder dem Verwaltungsrathe zuschieben. Es ist sicher ein Akt der Klugheit, daß der Große Rath sich die Wahl des Verwalters vorbehalte.

#### Abstim m u n g.

1) Eventuell für den Antrag, es sei die vom Verwaltungsrathe getroffene Wahl des Verwalters dem Regierungsrath zur Bestätigung vorzulegen	Mehrheit.
2) Eventuell für den Antrag, dem Regierungsrathe das Vorschlagsrecht zur Stelle des Verwalters einzuräumen	Minderheit.
Für den Antrag, dieses Recht dem Verwaltungsrathe zu überlassen	Mehrheit.
3) Definitiv für den Antrag, die Wahl des Verwalters dem Großen Rathe vorzubehalten	57 Stimmen.
Für den Antrag, sie dem Verwaltungsrathe zu übertragen	52 "

Herr P r ä s i d e n t. Sie haben also beschlossen, es habe die Wahl des Verwalters auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes durch den Großen Rath zu geschehen. Dieß hat selbstverständlich den Sinn, daß der Verwaltungsrath seinen Vorschlag nicht direkt dem Großen Rathe vorlegen kann, sondern ihn durch das Organ des Regierungsrathes machen muß. Sollte Jemand mit dieser Auffassung nicht einverstanden sein, so ersuche ich ihn, sich darüber auszusprechen.

Es wird von keiner Seite Einsprache erhoben.

Es folgt nun die

#### G e s a m m t a b s t i m m u n g.

Da kein Antrag auf Verwerfung des Gesetzes fällt, so ist dasselbe einstimmig angenommen.

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Zeitpunkt der Volksabstimmung soll in der nächsten Session bestimmt werden.

### Landankauf im Großen Moose zum Zwecke der Verlegung der Strafanstalt.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) Der Ankauf eines Landkomplexes von 300 bis 400 Jucharten im Großen Moose der Gemeinde Ins wird grundsätzlich beschlossen unter der Bedingung, daß der Kaufpreis nicht mehr als Fr. 200 betragen und die Erwerbung eine nur successive von je höchstens 100 Jucharten auf einmal sein solle.

2) Der Regierungsrath wird beauftragt, eine genaue Kostenberechnung über die Verlegung der Strafanstalt vorzulegen.

3) Der Regierungsrath wird ferner beauftragt, unter Berücksichtigung des von Herrn Strafhäusdirektor Guillaume zu erstattenden Gutachtens über die bernische Pönitentiarreform Bericht und Antrag vorzulegen über die Art und Weise einer gänzlichen oder theilweisen Verlegung der Strafanstalt Bern, und zwar vom Standpunkte eines rationellen Strafvollzugs, sowie namentlich auch die Frage zu begutachten, ob und in wie weit die Strafanstalt Bern zum Zwecke des Strafvollzugs noch beizubehalten, gleichzeitig aber zur Unterbringung der Bezirksgefangenen und verschiedener Gerichtsverwaltungen des Amtes Bern und der Assisenräumlichkeiten des 2. Geschwornenbezirks zu verwenden sei.

Die Spezialkommission pflichtet diesen Anträgen bei, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Regierungsrath in einem Verträge mit dem Verkäufer sich das bestimmte Recht vorbehalte, den Landkomplex von 100 Jucharten successive bis auf 400 Jucharten in einem Umschwunge zum gleichen Preise von höchstens Fr. 200 zu erweitern.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben in der letzten Session ein Postulat der Staatswirthschaftskommission angenommen, durch welches der Regierungsrath eingeladen wurde, Bericht und Anträge über einen allfälligen Landankauf im Großen Moose zum Zwecke der Verlegung der bernischen Strafanstalt zu bringen. Gestützt auf diesen Beschluß hat die Domänenverwaltung mit verschiedenen Gemeinden über den Ankauf von Land unterhandelt. Den billigsten Preis machte bis jetzt die Gemeinde Ins, welche Fr. 200 per Jucharte verlangte, während die übrigen Gemeinden, welche überhaupt in Unterhandlungen eintreten wollten, Fr. 300—700 forderten. Daß der Gemeinde Ins auf dem Großen Moose gehörende Land liegt so, daß es von den Fachleuten als für Verlegung der Strafanstalt geeignet erachtet wird. Auch der Preis von Fr. 200 dürfte der Sache angemessen sein, obwohl er an und für sich hoch genug ist, indem dazu noch die Korrekionskosten gerechnet werden müssen, welche sich auf Fr. 200—250 belaufen mögen. Im Weiteren kommen auch die Kulturkosten dazu, welche indessen nicht zum Kaufpreis geschlagen werden können, da die Kultur Sache der spätern Vollziehung sein wird.

Es handelt sich heute noch nicht darum, einen Kauf über diese Landfläche zu ratifiziren. Es liegt noch kein Kaufvertrag vor, weil das Land nicht angekauft werden kann, bevor der Große Rath über die prinzipielle Frage der Verlegung der Strafanstalt entschieden hat. Diese Frage wird gegenwärtig von der Justizdirektion untersucht, und es wird Ihnen diese letztere in einer spätern Session darüber, sowie über die ganze Frage des bernischen Pönitentiarwesens überhaupt Bericht und Antrag vorlegen. Beschließen Sie dann die Verlegung der Strafanstalt auf das Große Moos, so wird ein Kaufvertrag zum Zwecke der Erwerbung eines hierfür geeigneten Landkomplexes vorgelegt werden müssen, und damit dieß möglich sei, muß die Regierung die Ermächtigung haben, in dieser Sache vorzugehen. Würde man nicht schon jetzt daorts Schritte thun, so würde es dann vielleicht schwer halten, einen entsprechenden Komplex zu erwerben; jedenfalls müßten dafür weit größere Opfer gebracht werden, indem die Gemeinden höhere Anforderungen stellen würden, sobald einmal die Verlegung der Strafanstalt vom Großen Rathe beschlossen wäre. Aus diesem Grunde glaubte der Regierungsrath, Ihnen schon heute einen eventuellen Antrag über diesen Landankauf bringen zu sollen. Dieser Antrag geht dahin, es möchte der Große Rath grundsätzlich beschließen, der Regierungsrath sei zu einem solchen Landankauf ermächtigt, er möchte sich aber die Ratifikation des Kaufvertrages bis nach erfolgter Beschluß-

fassung über die Frage der Verlegung der Strafanstalt vorbehalten. (Der Redner verliest nun Ziff. 1 die der oben mitgetheilten Anträge des Regierungsrathes.) Es kann sich also heute nicht darum handeln, auf die Frage der Verlegung der Strafanstalt einzutreten, sondern es muß die einer späteren Session vorbehalten werden. Wird die Verlegung beschlossen, so wird sie möglicherweise nicht sofort auf die ganze Anstalt ausgedehnt, sondern man wird vielleicht anfänglich bloß eine kleine Kolonie von 30—50 Mann auf dem Großen Moos anlegen und dann, je nach dem erzielten Ergebnisse, diese Kolonie nach und nach erweitern. In Berücksichtigung dessen soll es dem Staate freigestellt sein, den betreffenden Landkomplex von 300—400 Jucharten successive anzukaufen. Wird in dieser Weise vorgegangen, so kommt der Staat nicht in die Lage, später das gekaufte Land wieder zu veräußern, was übrigens keinen erheblichen Verlust herbeiführen würde, da die dortige Gegend voraussichtlich von einer Eisenbahn durchzogen werden wird.

Der Regierungsrath beantragt im Weiteren, es sei ihm der Auftrag zu ertheilen, eine genaue Kostenberechnung über die Verlegung der Strafanstalt zu machen. Ich habe bereits eine vorläufige Berechnung gemacht, die aber nur eine oberflächliche ist und, gestützt auf nähere Untersuchungen, wird umgearbeitet werden müssen. Nach der vorläufigen Berechnung betragen die Kosten für den Ankauf von Grund und Boden (300 Jucharten zu Fr. 200) Fr. 60,000

Die Korrektions- und Kulturkosten werden sich auf circa Fr. 300 per Jucharte, im Ganzen somit auf „ 90,000

belaufen. Zusammen Fr. 150,000

Was die Kosten der Gebäulichkeiten betrifft, so wird es sich fragen, ob ein größerer, festungsartiger Bau, oder aber kleinere Gebäulichkeiten aus Stein und Kieg erstellt werden sollen. Ich habe das letztere angenommen und gefunden, daß die bisherigen Kosten sich für 40 Sträflinge auf Franken 120,000 und für 100 Sträflinge auf Fr. 250,000

belaufen werden. Rechnen wir dazu die obigen „ 150,000 für den Grund und Boden und „ 40,000

für Verschiedenes und Unvorhergesehenes, so

erhalten wir eine Gesamtausgabe von Fr. 440,000.

Gegenwärtig braucht die Strafanstalt 285 Juch., wovon 169 dem Staate gehören (Domänen in König und im Schattigen Landorf) und der Rest gepachtet ist. Ich habe angenommen, daß die Anstalt, wenn sie auf das Große Moos verlegt wird, ebenfalls ca. 300 Jucharten bedürfen werde. Es steht aber nach dem vorliegenden Antrage dem Großen Rathe frei, nur bis auf 100 Juch. zu gehen, und zwar wird er das zu erwerbende Land unter den der Gemeinde Ins gehörenden 1000 Jucharten auswählen können. Diese 1000 Jucharten fallen zwischen die beiden Gebiete, deren Aufforstung der Große Rath vor einiger Zeit beschlossen hat. Es ist daher der Komplex auch in klimatischer Beziehung günstig gelegen, und man wird ihn an eine bereits bestehende Staatsdomäne anschließen können.

Der dritte Antrag, welchen der Regierungsrath stellt, lautet folgendermaßen: (Der Redner verliest denselben.) Dieser Antrag enthält eigentlich die Hauptsache, es wird aber darüber, wie gesagt, erst in einer späteren Session entschieden werden können. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. In Ausführung des von der Staatswirthschaftskommission beschlossenen Postulats, durch welches der Regierungsrath eingeladen wurde, die Frage der Verlegung der Strafanstalt auf das Große Moos zu untersuchen, legt Ihnen der Regierungsrath heute bezügliche Anträge vor. Der erste derselben

geht dahin: (Der Redner verliest ihn.) Dieser Beschluß soll nur grundsätzlich gefaßt, d. h. es soll der Regierungsrath ermächtigt werden, ein Kaufvertragsprojekt abzuschließen, damit alle Vorkehrungen getroffen sind, wenn der Große Rath die Verlegung der Anstalt beschließt. Ihre Kommission hatte sich, streng genommen, nur mit dem ersten Antrage des Regierungsrathes zu befassen, indem sie bloß niedergelegt wurde, um die Vorträge über Käufe und Verkäufe zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Die beiden andern Anträge haben übrigens keine weitere Berichterstattung nöthig, da sie bloß wiederholen, was der Große Rath durch die Annahme des erwähnten Postulats der Staatswirthschaftskommission beschloffen hat.

Die Kommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, und sie glaubt auch, es sollen die nöthigen Schritte gethan werden, um für den Fall, daß die Verlegung der Anstalt beschlossen werden sollte, sich das nöthige Land zu sichern. Der Ankaufspreis beträgt Fr. 200 per Jucharte. Dazu rechnet die Regierung noch „ 300

als Kosten der Urbarmachung, so daß das urbarisirte Land auf Fr 500

zu stehen kommen würde. Die Kommission glaubt jedoch, eine Bedingung stellen zu sollen, die Bedingung nämlich, daß der Regierungsrath in einem Vertrage mit dem Verkäufer sich das bestimmte Recht vorbehalte, den Landkomplex von 100 Jucharten successive bis auf 400 Jucharten in einem Umschwunge zum gleichen Preise von höchstens Fr. 200 zu erweitern. Würde dieser Vorbehalt nicht gemacht, so könnte der Staat, wenn er anfänglich bloß 100 Jucharten kaufen würde, später aber diesen Komplex durch weitere Ankäufe vergrößern wollte, in den Fall kommen, einen höhern Preis als Fr. 200 bezahlen oder in mehreren getrennten Komplexen Land kaufen zu müssen. Die Kommission glaubt auch, es solle unter allen Umständen ein Komplex von 400 Jucharten in Aussicht genommen werden. Natürlich steht es dann dem Großen Rathe immer frei, einen kleinern Komplex anzukaufen. Allerdings behaut die Anstalt gegenwärtig bloß 285 Jucharten, man darf aber nicht vergessen, daß in der Umgebung der Stadt die Arbeitskraft der Sträflinge auf vielen andern Liegenschaften verwendet wird, was auf dem Großen Moos nicht mehr der Fall wäre. Die Kommission empfiehlt also die Anträge des Regierungsrathes mit dem erwähnten Zusätze.

Dr. Juillard. Ich wünsche, es möchten die Anträge der vorberathenden Behörden etwas bestimmter redigirt werden. Es kann der Gemeinde Ins nicht gleichgültig sein, ob sie auf ewige Zeiten oder bis zu einer gewissen Frist gebunden sei. Ich stelle den Antrag, es sei eine Frist von einem Jahre zu bestimmen, innert welcher die Regierung den definitiven Kauf abschließen kann. Im Weiteren trage ich darauf an, das Wort „höchstens“ zu streichen. Es ist nicht zu erwarten, daß die Forderungen der betreffenden Gemeinde ermäßigt werden, und es nützt daher nichts, zu sagen, es müsse der Kaufpreis höchstens Fr. 200 betragen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich kann die Anträge des Herrn Juillard nicht zugeben. Es liegt noch kein Kaufvertrag vor, und die Regierung würde daher beim Abschlusse eines solchen nicht mehr ganz freie Hand haben, wenn wir beschließen würden, es müsse der Kaufpreis Fr. 200 betragen. Einen Termin möchte ich dem Regierungsrath auch nicht vorschreiben. Dieser soll vielmehr darauf sehen, den Termin möglichst hinauszuschieben. Die Kommission ist der Ansicht, es solle der Staat nicht nur 1 Jahr, sondern viele Jahre das Recht haben, den zu kaufenden Landkomplex bis auf 400 Jucharten zu erweitern.

v. Känel. Wenn die Gemeinde Ins die Bedingung eingeht, dem Staate auf längere Zeit hinaus den Ankauf von Land zu gestatten, so bin ich ganz damit einverstanden. Der Herr Domänendirektor, welcher mit der Gemeinde unterhandelte, muß wissen, ob die Gemeinde gewillt ist, diese Bedingung einzugehen. Es scheint mir aber, es sei die Fläche, deren Erwerbung man im Maximum in Aussicht nimmt, etwas zu klein. Gegenwärtig braucht die Anstalt, wie man uns mitgeteilt hat, 285 Jucharten. Auf dem Großen Moos wird man aber mehr Arbeitskräfte zur Verfügung haben, da die Sträflinge in der Umgebung von Bern häufig bei Landwirthen beschäftigt werden, was nach der Verlegung der Strafanstalt kaum mehr der Fall sein wird. Zudem wird das Land auf dem Großen Moos, wenn es einmal urbarisirt ist, viel leichter zu bearbeiten sein, als das von der Anstalt gegenwärtig bearbeitete. Es wird also von der gleichen Zahl von Sträflingen eine größere Fläche bearbeitet werden können. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, das Maximum des in Aussicht zu nehmenden Komplexes von 400 auf 600 Jucharten zu erhöhen.

Lehmann, von Logwyl. Auch ich kann den Anträgen des Herrn Juillard nicht beistimmen. Wir können jetzt nicht wissen, welchen Werth das Land hat, sondern es muß dieß von den vorberatenden Behörden noch näher untersucht werden. Sodann glaube ich, es solle der Termin möglichst weit hinausgestellt werden, und wenn die Gemeinde Ins sich binden lassen will, so habe ich auch nichts dagegen, daß das Maximum auf 600 Jucharten erhöht werde. Ueber die Frage der Verlegung der Anstalt haben wir uns heute nicht auszusprechen. Indessen hängt die Frage des Landankaufs eng damit zusammen. Ich glaube, es sollte die Verlegung nur eine theilweise sein. Schwere Verbrecher, welche zu langjähriger Strafe verurtheilt sind, möchte ich hier in Bern belassen und nur diejenigen auf dem Großen Moos unterbringen, welche leichter Vergehen wegen eine Strafe auszuhalten haben. Die meisten Sträflinge sind Landarbeiter, und ich glaube, man solle sie diesem Berufe während ihrer Strafzeit um so weniger entfremden, als gegenwärtig der Landwirthschaft viele Kräfte durch die Eisenbahnbauten zc. entzogen werden. Ein weiterer Grund, welcher für die theilweise Verlegung der Strafanstalt auf das Große Moos spricht, ist folgender: In der neuen Zeit wird nicht sowohl die Bestrafung als die Besserung des Verbrechers in's Auge gefaßt, und man wird diesem Ziele mit der fortschreitenden Kultur immer näher rücken. So lange man aber dadurch, daß man die Sträflinge täglich der Augenweide einer großen Menschenmenge preisgibt, den letzten Funken von Ehrgefühl in ihnen tödtet, wird dieser Zweck nicht erreicht werden. — Ich stimme zum Antrage der Kommission und kann mich auch demjenigen des Herrn v. Känel anschließen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe den Antrag der Kommission zu und kann auch demjenigen des Herrn v. Känel beistimmen, da dabei nichts zu riskiren ist. Dagegen muß ich die Anträge des Herrn Juillard bekämpfen. Würde man das Wort „höchstens“ streichen, so würde dadurch der Gemeinde Ins berechtigte Hoffnung gegeben, daß sie einen höhern Preis als Fr. 200 erzielen werde.

Dr. Juillard. Auf die gefallenen Voten ziehe ich meine Anträge zurück, muß aber auf die Konsequenzen aufmerksam machen, welche dieß bei den zu treffenden Unterhandlungen haben könnte. Wenn der Staat gar nicht gebunden ist, so wird sich auch die Gemeinde Ins nicht binden lassen wollen, auf längere Zeit hinaus einen größern Komplex zum nämlichen Preise dem Staate zu reserviren. Dann könnte der Staat in große Verlegenheit kommen, wenn das Bedürfniß weiteren Landankaufs sich geltend machen sollte; denn es würde

sich schwerlich an einem andern Orte ein solcher Komplex zu so günstigem Preise erwerben lassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nachdem der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes den Antrag des Herrn v. Känel zugegeben hat, glaube ich, auch die Kommission könne sich demselben anschließen. Es liegt darin durchaus nichts Bindendes, wie sich aus dem Wortlaute des Antrages der Kommission deutlich ergibt.

Die Anträge des Regierungsrathes werden nebst den von der Kommission und Herrn v. Känel beantragten Modifikationen genehmigt.

### Staatsbeitrag an die oberländische Verpflegungsanstalt zu Uzigen.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission empfehlen folgende Anträge zur Genehmigung:

1) Es sei der Ankauf des Schloßgutes von Uzigen für die oberländische Armenverpflegungsanstalt um den Preis von Fr. 240,000 gutzuheißen.

2) Es sei dieser Anstalt, sofern sie für 360 Pfleglinge eingerichtet wird, ein Staatsbeitrag an die ersten Einrichtungskosten von Fr. 18,000 zu bewilligen.

3) Es sei dieser Beitrag auf die Jahre 1875 und 1876 zu vertheilen und aus dem Kredit VIII b, Armenwesen des alten Kantons, Rubrik B. 3 Oberländische Verpflegungsanstalt Uzigen, zu bestreiten, indem die betreffende Summe von Rubrik A. 1, Beiträge an die Gemeinden, auf die neue Rubrik übertragen wird.

Hartmann, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stellt folgende Anträge in Bezug auf die oberländische Verpflegungsanstalt. (Der Redner verliest obige Anträge.) Bereits seit mehreren Jahren gingen die oberländischen Amtsbezirke mit dem Gedanken um, eine eigene Armenverpflegungsanstalt zu gründen, wie der Staat solche in der Bärau und in Hindelbank besitzt. Die Initiative hiezu ging vom Amtsbezirk Interlaken aus, und es ist diese Frage wiederholt von den Amtsarmerverfammlungen, und zwar auch in den übrigen Landestheilen besprochen worden. Es dauerte aber lange, bis die Frage erledigt werden konnte, weil Interlaken mit der Anregung allein blieb und die andern Amtsbezirke nicht beitreten wollten. In Folge dessen sah sich die Amtsarmerverfammlungen von Interlaken veranlaßt, in der Angelegenheit einzig vorzugehen und für den Amtsbezirk Interlaken allein eine Verpflegungsanstalt zu gründen. Nachdem man in der Sache schon ziemlich vorgeückt war, indem die Gemeinden die nöthigen Beiträge zur Gründung der Anstalt leisten zu wollen erklärten, und als man sich bereits nach einem passenden Gute umsah, sprachen die Amtsbezirke Thun und Niderrimenthal die Bereitwilligkeit aus, auch ihrerseits diese Bestrebungen zu unterstützen und in Verbindung mit Interlaken eine solche Anstalt zu gründen. Es wurde hierauf ein Programm entworfen, welchem sämtliche Gemeinden der drei genannten Amtsbezirke beitraten. Sodann wurden Statuten ausgearbeitet, wonach diese Gemeinden einen Verband bildeten und sich unter die Bestimmungen des Gesetzes über die gemeinnützigen Gesellschaften stellten. In den Statuten wurde auch den übrigen Amtsbezirken des Oberlandes der Beitritt vorbehalten, und es wurde ihnen eine Frist bestimmt, innerhalb welcher sie sich

zu erklären hatten, ob sie dem Verbands beitreten wollen. Während dieser Frist erklärten sämtliche Gemeinden der Amtsbezirke Oberhasle und Saanen ihren Beitritt, ebenso die Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen, außer Frutigen und Adelboden, welche sagten, daß sie eine solche Anstalt nicht bedürfen. Die Gemeinden des Amtsbezirks Obersimmenthal traten ebenfalls nicht bei. Es besteht also der Verband aus sämtlichen oberländischen Gemeinden mit Ausnahme von Boltigen, Lenk, St. Stephan, Zweisimmen, Frutigen und Adelboden.

Nach den Statuten haben die Gemeinden ein Kapital von Fr. 293,000 einzuschließen. Davon kommen auf:

Thun . . . . .	Fr. 101,000
Interlaken . . . . .	" 75,000
NiederSimmenthal . . . . .	" 44,000
Saanen . . . . .	" 33,000
Oberhasle . . . . .	" 20,000
die beigetretenen Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen . . . . .	" 20,000

Zusammen Fr. 293,000

Die Verwaltung wird in der Weise organisiert, daß jede Gemeinde auf eine Amtsdauer von 5 Jahren einen Abgeordneten bezeichnet. Die Abgeordneten eines Amtsbezirks treten sodann zusammen und wählen die Mitglieder des Verwaltungsrathes. Von diesen Mitgliedern fallen auf:

Thun . . . . .	7
Interlaken . . . . .	5
NiederSimmenthal . . . . .	3
Saanen . . . . .	2
Oberhasle . . . . .	2
Frutigen . . . . .	2

Sodann steht auch dem Staate das Recht zu, Mitglieder zu wählen. Es besteht somit der Verwaltungsrath aus

23

Mitgliedern. Der Verwaltungsrath ernennt die Direktion und den Verwalter und passirt die Rechnungen. Alles Uebrige ist der Direktion überlassen.

Nachdem nun die Angelegenheit so weit vorgeschritten und die Mittel, die man nöthig glaubte, aufgebracht waren, sah sich das Komite nach einem zur Errichtung einer Verpflegungsanstalt passenden Gute um. Es wurden mehrere Güter in Aussicht genommen, schließlich aber wurde dem Schloßgute Uthigen in der Gemeinde Wehigen der Vorzug gegeben. Das Initiativkomite trat mit dem Besitzer des Gutes, Herrn Hauptmann Dazelhofer, in Verbindung und schloß mit ihm einen Kaufvertrag um Fr. 240,000 ab. Das Gut enthält ein großes Schloßgebäude mit Dependenz, in welchem die nöthigen Säle angebracht werden können, 80 Jucharten Acker- und Wiesenland und 65 Jucharten Wald, wovon beinahe der vierte Theil haubar, der Rest aber Jungwuchs ist. Grund und Boden des Gutes ist sehr fruchtbar, und es ist auch mehr als genügend Wasser vorhanden. Die Scheunen sind ebenfalls mehr als hinreichend. Die Schloßgebäulichkeiten lassen sich mit geringen Kosten durch Erstellung eines Anbaues so einrichten, daß 360 Personen in der Anstalt untergebracht werden können. Das Initiativkomite hat denn auch diese Zahl in Aussicht genommen, und zwar sollen sowohl weibliche als männliche Pfleglinge in der Anstalt Aufnahme finden. Es wird hier vielleicht der Einwand erhoben, es sei ein Uebelstand, daß Pfleglinge beider Geschlechter am nämlichen Orte untergebracht werden. Dieß geschah früher bekanntlich auch in der Bärau, vor einigen Jahren hat aber der Staat die weiblichen Pfleglinge aus der Bärau entfernt und für sie eine eigene Anstalt in Hindelbank gegründet. Bei Einrichtung der Gebäulichkeiten in Uthigen werden jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, um die beiden Geschlechter zu trennen, indem man sie in verschiedenen Gebäuden unterbringen wird.

Die bei der Anstalt beteiligten Gemeinden zählen im Ganzen 1780 erwachsene Notharme, wovon also etwa 20% in der Anstalt untergebracht werden können. Nach Vollendung der letztern werden die Gemeinden ihre in den Staatsanstalten Bärau und Hindelbank befindlichen Notharmen zurückziehen und sie in der neuen Anstalt unterbringen. Dadurch werden die 98 Plätze, welche die betreffenden Gemeinden in den beiden Staatsanstalten hatten, frei und können den andern Gemeinden des Kantons zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Gründung einer oberländischen Verpflegungsanstalt wird also auch den übrigen Landestheilen des alten Kantons ein großer Dienst geleistet, und es liegt daher dieses Unternehmen im Interesse des ganzen alten Kantons. Es ist somit auch Pflicht des Staates, sich bei der Anstalt zu beteiligen. Nach den vom Regierungsrathe gefaßten Beschlüssen würde diese Beteiligung in der Weise stattfinden, daß der Anstalt für die 98 Plätze, die sie in den Staatsanstalten verläßt, eine Vergütung von jährlich je Fr. 60 geleistet würde. Diese Summe hat nämlich der Staat bis dahin auch in den Anstalten Bärau und Hindelbank ausgeben, indem die Kosten per Pflegling sich durchschnittlich auf Fr. 160 belaufen, wovon die Gemeinden als Kostgeld Fr. 100 und der Staat Fr. 60 bezahlte. Es ist billig, daß der Staat den oberländischen Gemeinden die nämliche Summe bezahle, welche er bisher für die Pfleglinge der Staatsanstalten ausgeben mußte. Im Weiteren wird der Staat nach einem Beschlusse des Regierungsrathes für die übrigen Pfleglinge, welche außer den genannten 98 in der oberländischen Verpflegungsanstalt untergebracht werden, einen jährlichen Beitrag von je Fr. 20 leisten. Solche Beiträge werden auch an andere Bezirksanstalten geleistet. Ich erinnere daran, daß z. B. dem Asile des vieillards in Courtelary ein jährlicher Beitrag von Fr. 60 und dem Asyl in Delsberg ein solcher von Fr. 50 per Pflegling verabsolgt wird. Man wird es daher nicht unbillig finden, daß der Staat hier einen Beitrag von Fr. 20 leiste. Nach dem Beschlusse des Regierungsrathes hätte somit der Staat jährlich beizutragen:

Für 98 Plätze je Fr. 60	Fr. 5,880
" 262 Plätze je Fr. 20 . . . . .	" 5,240

Zus. für 360 Plätze . . . . . Fr. 11,120

Man wird nun fragen, aus welchem Kredite diese Ausgabe bestritten werden solle. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß die Gemeinden des alten Kantons außerhalb des Oberlandes, welche diese 98 Plätze beziehen, ein erhöhtes Kostgeld werden bezahlen müssen. Dieß war schon bisher der Fall. Das normale Kostgeld betrug nämlich Fr. 100, wenn aber eine Gemeinde über ihre Plätze hinaus Pfleglinge placirte, so mußte sie ein Kostgeld von Fr. 150 bezahlen. Nimmt man nun an, es werde das Kostgeld für die verlassenen Plätze um Fr. 70, also auf Franken 170, erhöht, so ergibt dieß eine Summe von Fr. 6860. Wird zudem das Normalkostgeld von Fr. 100 auf Fr. 110 erhöht, so ergibt dieß für 428 Plätze eine Mehreinnahme von

" 4280

Wir erhalten somit eine Summe von Fr. 11,140 welche für die oberländische Verpflegungsanstalt verwendet werden kann. Dieß sind die Beschlüsse, die der Regierungsrath gefaßt hat, und gestützt auf welche wir der oberländischen Verpflegungsanstalt die Zusicherung gegeben haben, einen außerordentlichen Staatsbeitrag zu verabsolgen.

Nun verlangt aber das Komite dieser Anstalt noch einen Beitrag an die ersten Einrichtungskosten. Das Gesetz über die Armenanstalten vom 8. September 1848 enthält im § 12 die Bestimmung, daß der Staat, wenn Bezirksarmenanstalten errichtet werden, die Hälfte der ersten Einrichtungskosten vergütet und einen jährlichen Beitrag an das Kostgeld bezahlt. Ueber den letztern Punkt habe ich bereits Auskunft gegeben,

und es fragt sich nun, ein wie großer Beitrag an die ersten Einrichtungskosten verabfolgt werden soll. Das Komite stellt eine Berechnung auf, wonach für 360 Pflinglinge eine Summe von Fr. 36,000 d. h. Fr. 100 per Pflingling für die Anschaffung des Mobiliars nothwendig ist. Dieser Ansaß beruht auf den Schätzungen der Vorsteher der Anstalten in der Bärau und in Hindelbank. Im Weiteren ist im Budget für die Anschaffung von 22 Kühen und 2 Pferden eine Summe von " 13,000 und für den Ankauf der landwirthschaftlichen Geräthschaften eine solche von " 4,000 aufgenommen. Es beläuft sich somit das vom

Komite aufgestellte Budget auf Fr. 53,000. Die Hälfte dieser Summe beträgt Fr. 26,500. Indessen beantragt der Regierungsrath, bloß einen Beitrag von Fr. 18,000, d. h. die Hälfte der für Mobiliaranschaffungen nöthigen Summe zu leisten. Man glaubte, nicht höher geben zu sollen, weil das Komite nebst dem Gute auch noch Beweglichkeiten in Kauf erhielt, welche zur Einrichtung der Anstalt verwendet oder veräußert werden können.

Hinsichtlich der Art und Weise der Beschaffung des Kredites wird vorgeschlagen, den Beitrag auf die Jahre 1875 und 1876 zu vertheilen und ihn aus dem Kredit für das Armenwesen des alten Kantons zu bestreiten. Es wird dieß geschehen können, ohne daß ein Nachkredit bewilligt werden muß. Wie das Durchschnittskostgeld für die Notharmen festgesetzt worden ist, wird nämlich auf dem dahierigen Kredite (Beiträge an die Gemeinden) eine Summe von ungefähr Fr. 10,000 verfügbar bleiben, aus welcher dann die Hälfte des Beitrages an die oberländische Anstalt mit Fr. 9000 bestritten werden kann. Dieses Vorgehen ist durchaus gerechtfertigt, da es sich hier um eine Summe handelt, welche zu Notharmenzwecken verwendet werden soll und auch den Gemeinden gegeben wird. — Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme, d. h. die Bewilligung eines Beitrages von Franken 18,000 an die ersten Einrichtungskosten der oberländischen Verpflegungsanstalt und die Genehmigung des Ankaufes des Schloßgutes von Uziggen für diese Anstalt. Diese Genehmigung ist nämlich in den Statuten, sowie in dem Gesetze über die gemeinnützigen Gesellschaften vorbehalten, welches vorschreibt, es dürfen solche Gesellschaften nur mit Genehmigung des Großen Rathes Grundeigenthum bleibend erwerben.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Anträge des Regierungsrathes, welche Ihnen vom Herrn Vorredner mitgetheilt worden sind, stützen sich auf den § 12 des Gesetzes vom 8. September 1848 über Einführung von Armenanstalten, welcher bestimmt: „Bei allen von den Gemeinden oder Armenvereinen gegründeten gemeinschaftlichen Bezirksarmenanstalten theilhaftig sich der Staat nach ausgewiesener Unzulänglichkeit der betreffenden Einkünfte und der denselben zur Verfügung stehenden Hilfsmittel: für die Hälfte der ersten Einrichtungskosten.“ Diese Einrichtungskosten sind für die zu erstellende oberländische Verpflegungsanstalt auf Fr. 100 per Pflingling, für 360 Pflinglinge somit auf Fr. 36,000 veranschlagt. Die vom Staate zu übernehmende Hälfte dieser Kosten beläuft sich also auf Fr. 18,000. Die Anstalt ist ein Produkt großer Gemeinnützigkeit, zu welchem die oberländischen Amtsbezirke Interlaken, Thun und Niderstimmthal den Anstoß gegeben haben. Später haben auch die Amtsbezirke Saanen, Oberhasle und Frutigen (die Gemeinden Frutigen und Adelboden ausgenommen) ihren Beitritt zu dem Unternehmen erklärt. Die beigetretenen Amtsbezirke bildeten hierauf einen Kapitalstock, der sich in folgender Weise auf die einzelnen Bezirke vertheilt:

Thun . . . . .	Fr. 101,000
Interlaken . . . . .	" 75,000
Niderstimmthal . . . . .	" 44,000
Saanen . . . . .	" 33,000
Oberhasle . . . . .	" 20,000
Frutigen . . . . .	" 20,000

Zusammen Fr. 293,000

Man sah sich hierauf nach einer zur Herrichtung der Anstalt geeigneten Domäne um, und es gelang sodann, das Schloßgut Uziggen um den verhältnißmäßig billigen Preis von Fr. 240,000 anzukaufen. Dieses Gut enthält mehrere Gebäulichkeiten, 80 Jucharten Acker- und Wiesenland und 65 Jucharten Wald. Wasser ist nicht nur genügend vorhanden, sondern es können noch 500 Maß per Minute verkauft werden. Endlich sind auch einige Mobilien inbegriffen, die theilweise einen ziemlich beträchtlichen antiquarischen Werth haben. Der Regierungsrath hat nun verschiedene Verfügungen zu Gunsten der Anstalt getroffen, welche sich auf bestehende Gesetze und auf Vorgänge stützen. Es handelt sich hier nicht speziell um ein oberländisches Werk, sondern es wird dasselbe auch dem übrigen Theile des Kantons zu Gut kommen, indem durch Errichtung der neuen Anstalt eine Anzahl Plätze in den bisherigen Staatsanstalten frei werden. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Dem Wunsche des Herrn Oberst Meyer entsprechend, wird derselbe von dem Präsidium der Kommission für die Steuergesetzgebungsfrage und die Revision der Grundsteuerschätzung enthoben und Herr Oberst Feiß damit betraut.

Es wird beschlossen, die Gesetzesentwürfe über die Lehrerbildungsanstalten und die Brandassuranzanstalt, sowie das Dekret über Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes auf eine spätere Session zu verschieben.

Gleichzeitig wird der Beschluß gefaßt, die Verhandlungen des Großen Rathes von 1875 noch in der bisherigen Weise, d. h. in zwei getrennten Ausgaben, erscheinen zu lassen.

### Ankauf eines Amthauses in Saanen.

Der Regierungsrath und die Kommission stellen den Antrag, es sei der Regierungsrath zum Ankaufe eines dahierigen Gebäudes im Dorfe Saanen um die Summe von Fr. 11,000 zu ermächtigen.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Saanen sind die Amtsklokalien in einem Herrn Regierungsrathhalter Reichbach gehörenden Privatgebäude untergebracht. Der Besitzer hat dem Staate die Offerte gemacht, ihm dieses Gebäude um

Fr. 11,000 abzutreten. Hierbei sind zwei Fragen zu entscheiden: 1) ob das Gebäude an und für sich zweckdienlich und preiswürdig sei, und 2) ob der Staat Gewicht darauf legen müsse, da, wo er keine Amtshäuser besitzt, solche zu kaufen. In Bezug auf den ersten Punkt ist zu bemerken, daß das fragliche Gebäude mitten im Dorfe in einer etwas isolirten Lage sich befindet, und daß es aus Stein und etwas Mieg aufgeführt ist. Nach den Berichten des Bezirksingenieurs und des Amtschaffners ist der Zustand des Gebäudes ein guter und der Preis von Fr. 11,000 annehmbar. Um alle amtlichen Büreaux in dem Gebäude zu vereinigen, was sowohl für das Publikum als für die Administration vortheilhaft wäre, müßte ein kleiner Anbau gemacht werden, der auf Fr. 4—5000 devistirt ist. Dadurch würde die Gesamtausgabe auf Franken 15—16,000 ansteigen. Ich glaube also, es müsse die erste Frage, ob das Gebäude zweckdienlich und preiswürdig sei, bejaht werden. Auch die zweite Frage, ob es der Fall sei, da, wo der Staat keine Amtshäuser besitzt, solche anzukaufen, ist nach der Ansicht des Regierungsrathes zu bejahen. Es wird deshalb der Ankauf des genannten Gebäudes um Franken 11,000 empfohlen. Ich bemerke noch, daß der Staat auch in Weiringen kein eigenes Amtshaus besitzt. Auch von dort ist ein Angebot gemacht, seither aber zurückgezogen worden, so daß der Regierungsrath noch nicht im Falle ist, hierauf bezügliche Anträge zu stellen.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Die Erwerbung des fraglichen Gebäudes würde nebst der Erstellung des nöthigen Anbaues eine Ausgabe von Fr. 16,000 herbeiführen, welche Summe einen Zins von Fr. 800 ergibt. Für die Benutzung der bisher zu Amtszwecken gepachteten Räumlichkeiten bezahlte der Staat einen Pachtzins von Fr. 800. Es tritt daher durch den Ankauf des Gebäudes keine Zinsvermehrung ein. Auf der andern Seite wird dadurch der Vortheil erreicht, daß sämtliche Büreaux der Bezirksbeamten im gleichen Gebäude untergebracht werden können und man nicht zu riskiren braucht, von einem Tag auf den andern weggewiesen zu werden. Ich bemerke noch, daß die Grundsteuerzuschätzung des Gebäudes zwar nur Fr. 6700 beträgt, die Brandassuranzzuschätzung aber den Kaufpreis beträchtlich übersteigt. Die Beamten, welche in technischer und in finanzieller Beziehung ihr Gutachten abgegeben hatten, nämlich der Bezirksingenieur, der Oberwegmeister und der Amtschaffner, empfehlen den Ankauf des Gebäudes. Der Bezirksingenieur erklärt, wenn ein entsprechender Neubau ausgeführt werden sollte, so müßte dafür wenigstens 70 Rp. per Kubikfuß bezahlt werden, während das Gebäude nun bloß auf 40—45 Rp. zu stehen kommt. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Genehmigt.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man zur Erledigung der noch zu behandelnden Geschäfte eine Nachmittagsitzung abhalten, oder morgen wieder zusammentreten wolle.

Von der einen Seite wird beantragt, morgen noch eine Sitzung abzuhalten, von der andern dagegen, hier die Verhandlungen abzubreaken und um 3 Uhr zu einer Nachmittagsitzung zusammenzutreten.

### Abstimmung.

Für Abhaltung einer Nachmittagsitzung . . . 64 Stimmen  
Dagegen . . . . . Minderheit.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Sechste Sitzung.

Freitag, den 2. April 1875,

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Zyro.

Das Protokoll der heutigen Vormittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Errichtung einer Schenke für die Rettungsanstalt Erlach.

Der Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission beantragen, es sei das auf Fr. 43,000 veranschlagte Projekt zu genehmigen, doch in dem Sinne, daß vor der Ausführung noch eine Untersuchung in Bezug sowohl auf eine Reduktion des Baues als hinsichtlich der im Interesse der Solidität desselben sich als nöthig erzeigenden Arbeiten angeordnet werden solle.

Silian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da die Absicht vorliegt, die Session des Großen Rathes schon heute zu schließen, will ich meinen Rapport nur auf das hauptsächlichste beschränken. Im vorigen Jahre haben Sie einen Extracredit für Umbauten

und Einrichtungen in der neuen Knabenrettungsanstalt Erlach bewilligt. Bereits damals ist die Nothwendigkeit des Baues einer Scheune anerkannt und betont worden, es müsse dieselbe im Laufe dieses Jahres erstellt werden. Es sind denn auch verschiedene Projekte für den Bau aufgenommen worden, wobei man auch die Frage untersuchte, ob den Ansichten des Herrn Direktor Schachmann Rechnung getragen werden könne. Derselbe hat nämlich ein einläßliches Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Scheunenbaute abgegeben, nachdem er schon früher im Großen Rathe erklärt hatte, daß man bei solchen Bauten mit größerer Oekonomie, als es bisher üblich war, zu Werke gehen sollte, wie es auch in andern Ländern geschehe.

Der Anstaltsvorsteher stellte hierauf ein Programm über den Scheunenbau auf, nach welchem der Kantonsbaumeister ein Projekt ausarbeitete. Dieses für 37 Stück Vieh berechnete Projekt ist auf ungefähr Fr. 70,000 devisirt; mittelst einiger Reduktionen könnte jedoch die Devissumme auf Franken 59,500 herabgesetzt werden. Es wurde sodann ein zweites Projekt mit kleinern Dimensionen für 18 Stück Vieh aufgestellt, wobei den Ansichten des Herrn Schachmann möglichst Rechnung getragen wurde. Die Kosten der Ausführung dieses Projektes sind auf Fr. 40,400 veranschlagt. Hierauf wurde noch ein drittes Projekt auf Grundlage des ersten und mit Berücksichtigung des Systems des Herrn Schachmann ausgearbeitet, welches ebenfalls für 37 Stück Vieh berechnet ist.

Diese Projekte wurden nun der Armendirektion vorgelegt, welche auch ihrerseits ein Projekt durch einen Zimmermeister Bühler ausarbeiten ließ, der in Wigwyl und anderwärts praktische Scheunen erstellt haben soll. Dieses Projekt ist auf dem ersten kalkirt, jedoch mit einigen Modifikationen. Das erste Projekt nimmt einen Bau von 111' Länge und 53' Breite in Aussicht, während der Bau nach dem Projekt Bühler nur eine Länge von 106' erhalten würde. Dabei sind auch gewisse Arbeiten und Einrichtungen weggelassen worden; namentlich hat man angenommen, es können die Keller, das Knechtensflülein u. im Schützenhause eingerichtet werden. Ueberhaupt sind alle drei Projekte unter der Voraussetzung ausgearbeitet worden, es werde der Staat das der Schützen-gesellschaft Erlach gehörende Land sammt dem Schützenhause ankaufen, welches nebst Umschwung zirka 34,000 □' hält. Es hat denn auch der Regierungsrath in den letzten Tagen den Kauf genehmigt, was, da die Kaufsumme Fr. 7000 nicht übersteigt, in seine Kompetenz fiel.

Als die Baudirektion die Angelegenheit noch einer weitern Prüfung unterstellte, hielt sie es für nothwendig, noch ein neues Projekt aufnehmen zu lassen. Allein es war nicht mehr die nöthige Zeit dazu vorhanden, und es wird Ihnen daher die Angelegenheit mit gewissen Vorbehalten vorgelegt. Die Direktion des Armenwesens hat sich mit dem Projekt des Zimmermeister Bühler einverstanden erklärt, weil dasselbe bloß auf Fr. 43,000 veranschlagt und zudem Aussicht vorhanden ist, es werde der Bau noch billiger ausgeführt werden können. Bühler hat nämlich zu verstehen gegeben, wenn ihm der Bau übertragen werde, so werde er ihn wahrscheinlich für Fr. 40,000 ausführen. Bei diesem Projekte sind jedoch gewisse, zur Konsolidirung des Baues nothwendig erscheinende Arbeiten, sowie ein Brunnen nicht berücksichtigt, so daß hier Mehrkosten nicht zu vermeiden sind. Auf der andern Seite aber glaubt die Baudirektion, es könne Ersparnisse gemacht werden, indem der Bau wahrscheinlich nicht in derjenigen Größe ausgeführt zu werden braucht, wie ihn das Projekt Bühler in Aussicht nimmt. Wenn auch später der Viehstand der Rettungsanstalt auf 36 Stück vermehrt werden sollte, so wird er doch voraussichtlich im Anfange diese Höhe nicht erreichen. Uebrigens ist bereits eine Scheune beim Schlosse Erlach vorhanden, die reparirt worden ist und in welcher 18 Stück untergebracht werden können. Es schien daher der Baudirektion, es sollte vorläufig eine für 18 Stück eingerichtete Scheune genügen. Es wurde denn auch der Bau

so projektirt, daß auf der einen Scheunenhälfte 24 Stück Vieh untergebracht, die andere aber dazu benutzt werden kann, Futter- und Gewächsvorräthe zu ebener Erde unterzubringen. Damit wird gleichzeitig eine Probe mit dem von Herrn Schachmann empfohlenen System gemacht, dessen Ansichten man auch im Uebrigen möglichst Rechnung tragen wird.

Die Baudirektion glaubt, dem Regierungsrathe die Genehmigung des Projektes Bühler empfehlen zu sollen, jedoch in dem Sinne, daß nach zwei Richtungen hin noch nähere Untersuchungen vorzunehmen seien, nämlich 1) in Bezug auf die Arbeiten, welche in diesem Projekte nicht enthalten, aber zur Konsolidirung des Baues doch nöthig sind, und 2) in Bezug auf die Frage, ob nicht in gewisser Richtung Ersparnisse erzielt werden können. Es ist möglich, daß die Kosten des Baues die Summe von Fr. 43,000 etwas überschreiten werden, indessen soll es das Bestreben der Behörde sein, eine Reduktion zu erzielen. Wenn übrigens bei dem Schützenhause Arbeiten gemacht werden müssen, die jedenfalls auf einige tausend Franken sich belaufen werden, so stehen zwar diese Arbeiten mit dem Scheunenbaue im Zusammenhang, können aber nicht ihm direkt zur Last geschrieben werden, da sie in einem andern Gebäude ausgeführt werden. Der Regierungsrath hat die Anträge der Baudirektion genehmigt und empfiehlt Ihnen dieselbe zur Annahme.

v. Wattenwyl, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Rettungsanstalt Erlach hat in Folge des bedeutenden Ankaufes von Strandboden eine neue Scheune nöthig. Die Direktionen des Armenwesens und der öffentlichen Bauten haben sich mit der Angelegenheit befaßt, und es wurden verschiedene Pläne aufgestellt. Das erste, vom Kantonsbaumeister aufgestellte Projekt entspricht allen möglichen Anforderungen, seine Ausführung würde aber eine Ausgabe von Fr. 70,000 nothwendig machen. Man hat sich hierauf mit Herrn Schachmann in's Einvernehmen gesetzt, welcher verschiedene Reduktionen vorschlug, indem er namentlich Gewicht auf die Stallungen legte, in der Voraussicht, daß die Futtervorräthe im Freien aufbewahrt werden. Gegen diesen letztern Vorschlag hegte die Armendirektion Bedenken wegen der Feuergefahr. Man ließ hierauf ein Projekt durch den Zimmermeister Bühler ausarbeiten, und schließlich nahm man ein Mittelprojekt an. Die Staatswirthschaftskommission ist grundsätzlich mit den Ansichten des Herrn Schachmann einverstanden und glaubt auch, daß es in Zukunft der Fall sei, die Bauten für landwirthschaftliche Bedürfnisse auf ein Minimum zu reduzieren, indem die Kapitalanlage für die Scheunen den Ertrag der Liegenschaften beeinträchtigt. Inbessern konnte man nicht umhin, dem von der Armendirektion geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, daß es bei einer Rettungsanstalt nicht am Plage sein dürfte, durch die Aufbewahrung der Futtervorräthe im Freien die verwahrlosten Knaben in Versuchung zu führen, Feuer einzulegen. Die Staatswirthschaftskommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei.

Schachmann. Da mein Name mehrmals angeführt worden ist, so sehe ich mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt. Es ist mir nicht recht klar, warum man in Erlach eine so große Scheune bauen will. Bereits ist beim alten Schlosse ein Stall für 18 Stück Vieh vorhanden. Man hat nun den Bau einer Scheune für 36 Stück in Aussicht genommen, so daß man im Ganzen 54 Stück unterbringen könnte. Ich kann nicht glauben, daß der angekaufte Strandboden in so kurzer Zeit so ertragsfähig sein werde, daß die Vermehrung des Viehstandes auf 54 Stück möglich sei. Ich glaube daher, man solle nicht ein so großes todtes Kapital in diesen Scheunenbau werfen. Von dem radikalen Systeme habe ich nicht einmal gesprochen. Es besteht dasselbe darin, daß man gar keine Scheunen, sondern nur Ställe baut.

Man ist darüber erschrocken, und der Herr Direktor des Armenwesens hat auf die damit verbundene Feuersgefahr aufmerksam gemacht. Allein gerade bei dem System der Aufbewahrung des Heues in Schobern außerhalb der Scheune wird die Feuersgefahr vermieden. Die Schober, von denen das Heu mittelst einer kleinen Eisenbahn in die Scheune geführt wird, stehen weit auseinander, und es ist daher nicht denkbar, daß sämtliche Vorräthe abbrennen. Ich hätte gewünscht, es wäre ein Versuch in dieser Richtung gemacht und wenigstens ein Theil der Futtermittel außerhalb der Scheune aufbewahrt worden.

H a u s e r. Ich erlaube mir, den Gedanken anzuregen, ob es nicht angemessen wäre, mehrere kleine Scheunen zu erstellen, welche nach Bedürfnis auf dem Lande vertheilt würden. Es läge dieß jedenfalls im Interesse der Dekonomie, und namentlich würde dadurch eine Verminderung der Arbeitskräfte ermöglicht werden. Auch würde die Kultivirung des Landes erleichtert. Ich stelle den Antrag, es sei die Angelegenheit zur Prüfung der Frage, ob es nicht der Fall sei, das System der Erstellung mehrerer kleiner Scheunen hier anzuwenden, an den Regierungsrath zurückzuweisen.

H a r t m a n n, Direktor des Armenwesens. Ich habe nichts dagegen, daß die Angelegenheit noch näher untersucht werde, allein ich muß dringend wünschen, daß die Sache nicht verschoben werde. Wird der Kredit heute nicht bewilligt, so wird der Bau nicht zur rechten Zeit in Angriff genommen und die Scheune in diesem Jahre von der Anstalt nicht mehr benutzt werden können. Dadurch wird diese in große Verlegenheit gesetzt. Bereits letztes Jahr war sie, obwohl sie noch nicht so viel Land kultivirte, wie in diesem Jahre, genöthigt, eine Scheune zu pachten, und zwar in dem eine Stunde entfernten Gals. Ich muß daher dem Antrage des Herrn Hausser entgegenreten und wünsche, es möchte der Kredit heute bewilligt werden. Immerhin wird die Vaudirektion, wie sie es bereits zugestanden hat, die Angelegenheit noch näher prüfen, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Anträge des Herrn Schagmann. Dabei kann sie auch die Frage untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, mehrere kleine Scheunen zu bauen. Ich halte zwar dafür, es könne hier dieses System nicht zur Anwendung gelangen. Im Seelande sind nicht die nämlichen Verhältnisse, wie in Berggegenden. Dort ist das Land eben und kann leicht bebaut werden.

Herr Präsident. Ich halte den Antrag des Herrn Hausser nicht für einen eigentlichen Verschiebungsantrag, sondern ich glaube, Herr Hausser wolle den Kredit bewilligen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Frage noch näher geprüft werde, ob es nicht der Fall sei, das von ihm empfohlene System hier zur Anwendung zu bringen.

S t ä m p f l i, Bankpräsident. Ich stimme zu dem Antrage des Herrn Hausser. Wir haben in Erlach ungefähr 200 Zucharten Land, welche zwar größtentheils noch nicht kultivirt sind. Wird nun eine einzige Scheune erstellt, so genügen in den großen „Werchen“ die vorhandenen Arbeitskräfte nicht, sondern es müssen noch weitere angestellt werden. Ich halte dafür, es sei das System der Parzellirung der Ernte empfehlenswerth. Uebrigens ist es, wie die Erfahrung beweist, im Seelande nicht notwendig, das Heu in Scheunen unterzubringen, sondern es ist in gut angefertigten Schobern hinlänglich geschützt. Diese Schober können auf Ort und Stelle gemacht, und im Winter kann dann das Heu successiv in die Scheune geführt werden. Ich lege Gewicht darauf, daß die Frage prinzipiell untersucht werde, weil sie von großer Bedeutung für die Kultur des Großen Mooses ist. Ich stelle den Antrag, es sei die Angelegenheit zu verschieben, damit

vor Allem aus diese Frage untersucht werde. Es wäre ja doch nicht mehr möglich, bis im Herbst eine Scheune zu bauen.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

v. K ä n e l, Fürsprecher. Ich habe den Antrag des Herrn Hausser ebenfalls so aufgefaßt, wie Herr Stämpfli. Ich möchte nicht den Kredit bewilligen und erst nachher die Frage untersuchen lassen. Ich habe das Wort ergriffen, um auf einen nicht unwichtigen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist mir von einem Mitgliede dieser Versammlung, welches in der Nähe des Bielersee's wohnt, mitgetheilt worden, daß es noch gar nicht sicher sei, daß bei hohem Wasserstande der Strandboden nicht unter Wasser gesetzt werde. Ich möchte nun zuerst über diese Frage im Klaren sein, bevor ich für ein Dekonomiegebäude zur Bewirthschaftung von Strandboden eine so große Summe ausgeben möchte. Es scheint mir übrigens, die Angelegenheit sei nicht so dringend; denn einstellweilen kann man ja mit dem Schobersystem Versuche machen. Fallen diese Versuche nicht günstig aus, so kann man immerhin in ein oder zwei Jahren den Bau einer Scheune beschließen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit der Frage auch beschäftigt, ob es nicht zweckmäßig wäre, mehrere kleine Scheunen zu erstellen. Die Staatswirthschaftskommission war prinzipiell damit einverstanden, daß vorerst ein kleineres und nachher je nach Bedürfnis noch weitere Gebäude erstellt werden, und es ist in ihrem Schooße namentlich betont worden, daß es mit Rücksicht auf die Feuersgefahr und ansteckende Krankheiten nicht zweckmäßig sei, eine Menge Vieh auf dem nämlichen Punkte zu konzentriren. Wenn die Staatswirthschaftskommission sich gleichwohl dem Antrage des Regierungsrathes angeschlossen hat, so geschah es, weil die Direktionen des Armenwesens und der öffentlichen Bauten erklärten, daß die Sache im höchsten Grade dringend sei. Die gegenwärtige Scheune in Erlach ist zu klein, um den dießjährigen Ertrag des Strandbodens aufzunehmen, und es muß daher etwas geschehen. Die Staatswirthschaftskommission widersezt sich deshalb dem Verschiebungsantrage.

K o h r, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, um auf die Anfrage des Herrn v. Känel betreffend den künftigen Stand des Seespiegels Auskunft zu ertheilen. Nach dem Projekte soll der zukünftige niedrigste Wasserstand 7' unter dem frühern niedrigsten Stande stehen. Wie Sie aus dem Verwaltungsberichte der Entsumpfungsdirektion entnommen haben werden, hat sich diese Berechnung letzten Herbst als eine unzuverlässige herausgestellt, indem damals bei sehr trockenem Wetter der Wasserstand des Bielersee's 1½' unter dem projektirten zukünftigen Stande war. Ein so tiefer Wasserstand ist nicht nothwendig, sondern führt im Gegentheile den Einsturz von Uferböschungen herbei, in Folge dessen die Eigenthümer des eingestürzten Landes entschädigt und mit großen Kosten Steinböschungen erstellt werden müssen. Man hat daher die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht zur Regulirung des Wasserstandes ein Schleusenwerk wie in Thun angelegt werden sollte. Ein solches war im ursprünglichen Projekte nicht vorgesehen, und man hat sich etwas darauf zu Gute gethan, daß man hier kein Schleusenwerk nöthig habe. Ich glaube indessen, man werde nicht umhin können, ein solches zu erstellen. Wird ein Schleusenwerk errichtet, so wird es möglich sein, den Strandboden so trocken zu legen, daß er zur Kultur tauglich ist. Gegenwärtig steht derselbe allerdings unter Wasser, weil der Wasserstand sehr schwankend ist. Ist aber einmal die Korrektion vollendet und ein Schleusen-

werk erstellt, so wird, wie gesagt, der Strandboden trocken gelegt werden können. Indessen glaube ich auch, es werden noch mehrere Jahre dauern, bis der Strandboden einen Ertrag liefern werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Baudirektion hatte natürlich die Frage nicht zu prüfen, ob der Bau so dringend sei, sondern es war die Sache der Direktion des Armenwesens und des betreffenden Anstaltsvorstehers. Die Armendirektion hat die Angelegenheit als höchst dringend dargestellt und geltend gemacht, daß die Scheune absolut in nächster Zeit erstellt werden müsse. Der Anstaltsvorsteher sagt in einem Berichte an die Armendirektion: „Sie wissen, daß wir bis zur Ernte absolut eine neue Scheune haben müssen, und ich bitte Sie dringend, dafür zu sorgen, daß in der nächsten Session des Großen Rathes die Bauangelegenheit zur Sprache komme. Ohne eine neue Scheune weiß ich keine Garbe unter Dach zu bringen.“ Auf dieses hin glaubte die Baudirektion, ihre Vorlage machen zu sollen, und zwar machte sie dieselbe gestützt auf das von der Armendirektion empfohlene Projekt des Zimmermeister Bühler. Doch war die Baudirektion der Ansicht, es können einige Reduktionen vorgenommen werden, indem einstweilen bloß für die Unterbringung von 18 Stück Vieh gesorgt zu werden brauche, da eben so viele Stück in der obern Scheune untergebracht werden können. Auch der Antrag der Baudirektion geht dahin, es sei zu untersuchen, ob und welche Modifikationen und Vereinfachungen des Projektes möglich seien.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schließt sich dem soeben von Herrn Baudirektor Gesagten an. Auch sie wünscht, daß die Angelegenheit noch näher geprüft und untersucht werde, ob nicht eine Reduktion des Projektes möglich sei. Was das Schobersystem betrifft, so brauchen darüber keine Versuche mehr angestellt zu werden; denn es hat sich daselbe in England und Oesterreich längst bewährt.

Schazmann. Ich bin mit dem Herrn Vorredner einverstanden, daß über das Schobersystem keine Versuche mehr angestellt zu werden brauchen, indem dieselben längst gemacht sind. Ich möchte aber, daß dieses System im gegenwärtigen Jahre in Erlach zur Anwendung gelangen würde, damit unsere Landleute sich durch eigenen Augenschein von der Zweckmäßigkeit desselben überzeugen können. Daß der Anstaltsvorsteher nicht gerne eine solche neue Einrichtung versucht, begreife ich gut, allein wenn diese Einrichtung im Kanton Bern Platz greift, so ersparen wir dadurch für die Zukunft Millionen. Es wird dieselbe nicht nur im Großen Moose, sondern auch im Entsumpfungsgebiete des Haslethales mit Erfolg angewendet werden können.

#### Abstimung.

Für die Ordnungsmotion der Herren  
Häuser und Stämpfli . . . Große Mehrheit.

### Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Köniz.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird der Einwohnergemeinde Köniz das Recht ertheilt, auf dem Wege der Expropriation das in der Mitte des Dorfes Schlieren liegende, 28,700 □' haltende Scheuermättlein des Herrn alt-Großrath Wendicht Schmutz im Blindenmoos zu Schulzwecken zu erwerben.

### Vertheilung des Militärbudgetkredites pro 1875.

Es liegt folgender Vortrag der Militärdirektion vor:

Bern, den 23. März 1875.

Herr Präsident,  
Herren Regierungsräthe!

Bei der Feststellung des Voranschlages über den Staatshaushalt für das Jahr 1875 wurde für das Militärwesen eine Totalsumme von Fr. 200,000 aufgenommen, ohne dieselbe auf die einzelnen Rubriken zu vertheilen. Eine solche Vertheilung erschien unthunlich, weil damals (November 1874) noch nicht voraussehen war, in welcher Weise sich die Entwicklung der erst im Januar 1875 in Kraft tretenden neuen schweizerischen Militärorganisation machen werde. (Siehe Tagblatt der Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1874, Seite 271, 302 und 324.)

Seither hat sich die Situation insofern etwas deutlicher gestaltet, daß wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit angegeben werden kann, welche Ausgaben-Rubriken im Jahr 1875 nothwendig sein werden, und wie die Vertheilung der Gesamtsumme von Fr. 200,000 auf dieselben annähernd richtig vorzunehmen ist.

Hierüber hat Ihnen die Militärdirektion bereits am 27. Januar leztthin ein Repartitionstableau unterbreitet. Daselbe erhielt am 30. gleichen Monats Ihre Genehmigung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath, mit dem Beifügen, daß dieses Tableau vor der Vorlage an den Großen Rath nochmals vom Regierungsrathe zu berathen sei.

Zu diesem Zwecke beehrt sich die Militärdirektion, Ihnen den fraglichen Entwurf nochmals vorzulegen, mit der Bemerkung, daß in demselben nur folgende Aenderungen vorgenommen worden:

- 1) Innerhalb der Hauptrubriken sind einige Unterrubriken zweckmäßiger zusammengestellt worden.
- 2) Wurden die Miethzinsse von Fr. 31,532, welche die Militär-Verwaltung für die von ihr benutzten Gebäude laut Beschluß des Regierungsrathes vom 5. Oktober 1874 an die Domänenverwaltung zu entrichten hat, weggelassen:
  - a. weil bei Feststellung der Gesamtsumme von Fr. 200,000 diese Zinse in keiner Art in Anschlag gezogen worden;
  - b. weil der Betrag dieser Zinse im Budget der Domänen-direktion auch nicht im Einnehmen erscheint;
  - c. weil derartige Zinse auch bei den übrigen Direktionen dem Betrage nach nicht ausgesetzt sind, und
  - d. endlich weil die Verrechnung dieser Zinse einerseits unter den Einnahmen der Domänen-direktion und andererseits unter den Ausgaben der übrigen Direktionen überhaupt eine einfache Rechnungsmanipulation ist, welche die Gesamt-Nettobilanz des ganzen Voranschlages nicht im Geringsten alterirt.

#### Beschlussesentwurf

betreffend

Repartition des Kredites von Fr. 200,000 für Militärausgaben im Jahr 1875.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

Die im Voranschlage über den Staatshaushalt für das Jahr 1875 vorgesehene Gesamtausgabe von Fr. 200,000 wird auf die einzelnen Rubriken folgendermaßen vertheilt:

## A. Verwaltungskosten der Direktion.

1) Befoldung des ersten und zweiten Sekretärs . . . . .	Fr. 7,500	
2) Befoldungen der Angestellten . . . . .	" 12,000	
3) Büroaufkosten . . . . .	" 8,000	
4) Miethzinse . . . . .	"	
5) Fourageration für ein Reitpferd des Militärdirektors . . . . .	" 1,000	
		Fr. 28,500

## B. Kantonskriegskommissariat.

1) Befoldung des Kriegskommissärs . . . . .	Fr. 5,000	
2) " der Angestellten . . . . .	" 13,000	
3) Büroaufkosten . . . . .	" 3,500	
4) Miethzinse . . . . .	"	
		" 21,500

## C. Zeughausverwaltung.

1) Befoldung der Beamten . . . . .	Fr. 7,500	
2) " der Angestellten . . . . .	" 15,600	
3) Büroaufkosten . . . . .	" 3,500	
4) Miethzinse . . . . .	"	
		" 26,600

## D. Zeughauswerkstätten.

1) Arbeitslöhne . . . . .	Fr. 40,000	
2) Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . . . . .	" 10,000	
		Fr. 50,000
3) Lieferung der Werkstätten Einnahmen . . . . .	" 50,000	
		Reinausgaben Fr. —

## E. Kasernenverwaltung.

1) Befoldung des Verwalters . . . . .	Fr. 2,000	
2) " " Kasernenknechtes " . . . . .	" 1,200	
3) Unterhalt der Effekten und Brandversicherung . . . . .	" 12,000	
4) Neuanschaffung von Effekten und Mobilien . . . . .	" 10,000	
5) Befehung, Beleuchtung, Verschiedenes . . . . .	" 5,000	
6) Miethzinse . . . . .	"	
		Summa Rohausgaben Fr. 30,200
7) Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	" 30,200	
		Summa Reinausgaben —

## F. Gesundheitswesen.

1) Befoldung des Oberfeldarztes . . . . .	Fr. 2,000	
2) Büroaufkosten . . . . .	" 200	
3) Befoldung des Assistenten- und Abwartpersonals . . . . .	" 2,500	
4) Verpflegung, Effekten, Beleuchtung und Heizung . . . . .	" 3,000	
5) Miethzinse . . . . .	"	
		Summa Rohausgaben Fr. 7,700
6) Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	" 7,700	
		Summa Reinausgaben —

## G. Bezirksbehörden.

1) Befoldung der Bezirkskommandanten . . . . .	Fr. 6,400	
2) Befoldung der Sektionschreiber . . . . .	" 17,300	
		Uebertrag Fr. 76,600

		Uebertrag Fr. 76,600
3) Kosten der Militärdispensationskommissionen . . . . .	" 2,500	
		Summa Rohausgaben Fr. 26,200
4) Dispensations-Emolumente . . . . .	" 1,000	
		Summa Reinausgaben Fr. 25,200

## H. Kantonaler Militärdienst.

1) Oberinstruktor . . . . .	Fr. 5,500	
2) Sold, Verpflegung, Verschiedenes . . . . .	" 5,000	
		" 10,500

## I. Bekleidung und Ausrüstung.

1) Ergänzung der gesetzlichen Bestände . . . . .		
2) Anschaffung für Rechnung des Bundes . . . . .	Fr. 675,000	
		Summa Rohausgaben Fr. 675,000
3) Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	" 675,000	
		Summa Reinausgaben —
4) Erlös von Kleidern, Reineinnahmen . . . . .	Fr. 5,000	

## K. Aufbewahrung und Unterhalt.

1) Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . .	Fr. 10,000	
2) Persönliche Bewaffnung . . . . .	" 34,000	
3) Korpsausrüstung . . . . .	" 33,000	
4) Munition . . . . .	" 6,000	
5) Transporte . . . . .	" 10,000	
6) Affekuranz . . . . .	" 3,000	
		Summa Rohausgaben Fr. 96,000
7) Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	" 56,000	
		Summa Reinausgaben Fr. 40,000

## L. Verschiedene Militärausgaben.

1) Schützenwesen . . . . .	Fr. 40,000	
2) Musik . . . . .	" 5,000	
3) Militärischer Jugendunterricht . . . . .	" 6,700	
4) Kriegsgerichte . . . . .	" 1,000	
		Fr. 52,700
		Total Fr. 205,000

Ab der Ueberschuss von Einnahmen bei Rubrik I, 4, mit . . . . . 5,000  
 Bleiben Reinausgaben Fr. 200,000

Mit Hochachtung!

Der Direktor des Militärs:  
 Wynistorf.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 29. März 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,  
 Der Präsident:  
**Const. Bodenheimer.**  
 Der Rathsschreiber:  
**Dr. Frähsel.**

Wynistorf, Direktor des Militärs, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern, wurde in der letzten November Sitzung bei der Feststellung des einjährigen und des vierjährigen Budgets für das Militärwesen ein Ansaß von Fr. 200,000 aufgenommen, dieser Ansaß aber nicht auf die einzelnen Rubriken vertheilt. Dieses außerordentliche Verfahren mußte eingeschlagen werden, weil man damals noch nicht bestimmen konnte, welche Ausgabenrubriken der Militärverwaltung uns künftighin bleiben und welche Summe auf jede einzelne Rubrik fallen werde. Seither hat sich die Situation etwas deutlicher gestaltet, allein man ist noch immer nicht im Stande, die einzelnen Rubriken und Ansätze mit Sicherheit zu bestimmen. Indessen ist es absolut nothwendig, irgend eine Festsetzung zu machen, damit die Ausgaben angewiesen und verrechnet werden können. Der Regierungsrath unterbreitet Ihnen daher einen Antrag über die Vertheilung des Ansaßes von Fr. 200,000 für das Jahr 1875. Dem gedruckt ausgetheilten Vortrage werden Sie entnommen haben, daß zu den Fr. 200,000 noch ein im Budget nicht berücksichtigter Ansaß von Fr. 31,532 für Miethzinse hinzukommt. Diese Miethzinse figuriren im Budget der Militärdirektion, wie auch in denjenigen der übrigen Direktionen zum ersten Male. Es handelt sich da aber um eine bloße Gegenrechnung, indem die bisherigen Ausgaben der einzelnen Direktionen im Budget der Domänendirektion unter den Einnahmen erscheinen. Da nun das Budget dieser Direktion keinen bezüglichen Ansaß erhalten hat, so wird vorgeschlagen, auch im Budget der Militärdirektion für die Miethzinse keine Summe auszusetzen, was bei den Voranschlägen der übrigen Direktionen ebenfalls nicht geschehen ist.

Zu den einzelnen Ansätzen habe ich folgende Bemerkungen zu machen. In der Rubrik A figuriren Fr. 19,500 für Befoldungen der Beamten und Angestellten. Dieser Ansaß basirt theils auf dem gestern angenommenen Befoldungsdekret, theils auf dem Projekte des Regierungsrathes, welches bei der Befoldungsaufbesserung für die Angestellten zur Anwendung kommen soll. Ich stelle nun den Antrag, in Rubrik A den Ansaß unter Biff. 5 „Fourageration für ein Reitpferd des Militärdirektors“ hier zu streichen und ihn unter Rubrik L, Biff. 3, zu versetzen. Das gestern angenommene Befoldungsdekret sieht nämlich keine Fourageration für ein Reitpferd des Militärdirektors mehr vor, indem eine solche nicht mehr nothwendig ist, da der Militärdirektor in Folge der neuen Militärorganisation nicht mehr vor den Truppen zu erscheinen und nicht mehr mit ihnen direkt zu verkehren hat. In Rubrik B ist, in Uebereinstimmung mit dem Budget, eine Befoldungserhöhung in Aussicht genommen. Zu Rubrik C ist keine Bemerkung zu machen. In Rubrik D, Zeughauswerkstätten, ist für Arbeitslöhne, Werkzeuge und Fabrikationsmaterial eine Ausgabe von Fr. 50,000, daneben aber als Lieferung der Werkstätten eine ebenso große Einnahme in Aussicht genommen, so daß es sich hier im Grunde bloß um eine gegenseitige Verrechnung handelt. Unter Rubrik E, Kasernenverwaltung, erscheint für die Befoldung des Verwalters und des Kasernenknechtes, für den Unterhalt der Effekten und Brandversicherung, für die Neuanschaffung von Effekten und Mobiliar und für Befahrung, Beleuchtung und Verschiedenes ein Ansaß von Fr. 30,200. Nach einer Bestimmung der neuen Bundesverfassung soll künftighin der Bund, wenn er die kantonalen Kasernen benutzt, einen entsprechenden Miethzins bezahlen. Es wird nun angenommen, dieser Miethzins werde so groß sein, daß er die Ausgabe von Fr. 30,200 decken werde. Dieß ist jedoch eine Annahme, welche sich auf keine positive Vorschrift stützt, da das über diese Vergütung an die Kantone zu erlassende Bundesgesetz noch nicht vorliegt. Für das Gesundheitswesen, Rubrik F, ist eine Ausgabe von Fr. 7,700 angenommen worden. Es wird jedoch beabsichtigt, den Militärspital noch im Laufe dieses Sommers zu liquidiren, da die

Eidgenossenschaft gegenwärtig Unterhandlungen mit hiesigen Spitalern pflegt, um die kranken Militärs daselbst unterzubringen. Wir können daher den Oberfeldarzt und das Assistenten- und Abwartpersonal entlassen. Eventuell hat man einen den Ausgaben gleich kommenden Ansaß als Vergütung der Eidgenossenschaft aufgenommen. In der Rubrik G, Bezirksbehörden, haben, gestützt auf das Budget, Befoldungsaufbesserungen stattgefunden.

Zu der Rubrik H, Kantonaler Militärdienst, ist zu bemerken, daß künftighin die Stelle des Oberinstruktors wegfallen wird, da der Kanton nicht mehr zu instruiren hat. Wie wir indessen noch besondere Waffenchefs für die Kavallerie, die Artillerie und die Scharfschützen bedürfen, so müssen wir wenigstens noch für dieses Jahr und vielleicht noch länger den Oberinstruktor als Waffenchef der Infanterie beibehalten. Bezüglich des Soldes und der Verpflegung bemerke ich, daß der Kanton Bern, wenn er nicht für kantonale Zwecke Truppen aufbietet, kein Militär mehr zu besolden und zu verpflegen haben wird. Bis aber das neue Verwaltungsreglement aufgestellt sein wird, wird doch der Kanton noch hier und da in den Fall kommen, solche Ausgaben zu machen. Es ist nämlich lehtthin von Seite des Bundesrathes eine Vorschrift erlassen worden, wonach für die Besammlung der Truppen nur 1 Tag vergütet wird. Zudem werden von unsern Truppen, die auf die Waffenplätze Colombier u. gehen, immer einige Leute auf Kosten des betreffenden Kantons zurückgeschickt. Wie groß die in Folge dieser Umstände zu machende Ausgabe sein wird, kann gegenwärtig noch nicht genau bestimmt werden; man hat dafür einen Ansaß von Fr. 5,000 aufgenommen.

Die Ausgaben für die Bekleidung und Ausrüstung (Rubrik I) sollen nach der neuen Bundesgesetzgebung den Kantonen von der Eidgenossenschaft nach einem bestimmten Tarif zurückvergütet werden. Man hat daher die vorgesehene Ausgabe von Fr. 675,000 wieder als Einnahme aufgeführt. In der Rubrik K, Aufbewahrung und Unterhalt, figurirt eine Ausgabe von Fr. 96,000. Der Kanton muß eine Menge Material der Armee aufbewahren, wofür der Bund grundsätzlich eine Entschädigung leisten wird. Diese wird aber die in Aussicht genommene Ausgabe nicht erreichen, und man hat daher nur eine Einnahme von Fr. 56,000 aufgenommen, so daß hier eine Reinausgabe von Fr. 40,000 zu decken sein wird.

Der Hauptansaß in der Rubrik L, Verschiedene Militärausgaben, betrifft das Schützenwesen. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl der Mitglieder von Schützengesellschaften auf mehr als 12,000, und im verfloffenen Jahre waren nahezu 10,000 zum Bezuge des Staatsbeitrages berechtigt. Es mußte daher schon 1874 eine Summe von Fr. 39,800 für Schießprämien ausgegeben werden. Es dürfte daher der hier aufgenommene Ansaß von Fr. 40,000 eher zu niedrig sein. Für die Musik ist ein Ansaß von Fr. 5,000 aufgenommen worden. Zwar paßt die Stadtmusik nicht zu der neuen Militärorganisation, allein es ist eine entsprechende Reorganisation dieser Musik in Aussicht genommen, und es wäre daher nicht gerechtfertigt, sie nun auseinanderfallen zu lassen, um sie dann im nächsten Jahre neu zu rekrutiren. Ueber den militärischen Jugendunterricht (Biff. 3) läßt sich gegenwärtig noch gar nichts Bestimmtes sagen, und es wäre daher vielleicht richtiger gewesen, hier zu setzen: „Unvorhergesehenes“. Bezüglich des letzten Ansaßes (Kriegsgerichte) ist zu bemerken, daß unser kantonales Kriegsgericht noch beibehalten werden muß, bis das eidgenössische in Funktion tritt, und zwar um so mehr, als unser Landjägerkorps dem bernischen Kriegsgericht unterstellt ist. Wahrscheinlich wird aber in dieser Beziehung eine Aenderung getroffen werden müssen, damit auch mit dem kantonalen Kriegsgerichte aufgeräumt werden kann. — Ich empfehle die Genehmigung des vorliegenden Beschlußentwurfes mit der erwähnten Versetzung des Ansaßes unter Rubrik A, Biff. 5.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt den gedruckten Vorschlägen, sowie der vom Herrn Militärdirektor mündlich beantragten Modifikation bei. Wir bewegen uns da gegenwärtig auf einem etwas unsichern Boden, da wir noch nicht wissen, welche Zweige der Verwaltung der Bund an sich ziehen wird. Ich will dießfalls beispielsweise nur daran erinnern, daß wir gegenwärtig die Stellen des kantonalen Kriegskommissärs und Zeughausverwalters beibehalten müssen. Die Eidgenossenschaft nimmt den kantonalen Kriegskommissär so in Anspruch, daß er in gleicher Weise wie bisher beschäftigt ist, und selbstverständlich kann der Kanton nicht von heute auf morgen liquidiren, sondern er muß die Anfragen des Bundesrathes beantworten und seinen Weisungen nachkommen. Das Nämliche gilt in Bezug auf die Bezirkskommandanten und Sektionschreiber, welche auch fernerhin noch beibehalten werden müssen, um den Anforderungen des Bundes Genüge zu leisten. Hinsichtlich der einzelnen Anträge will ich nur bemerken, daß sicher Jedermann einverstanden sein wird, den gegenwärtigen Oberinstruktor an seiner Stelle zu belassen und den dahingehenden Ansat in's Budget aufzunehmen. Auch der Ansat für das Schützenwesen wird keine Anfechtung erleiden, da auf die Hebung des Schießwesens ein großes Gewicht gelegt werden muß.

Die Anträge des Regierungsrathes werden nebst der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

### Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Wittschriftenkommission werden erlassen:

1) Dem Konrad Bée, von Boncourt, der letzte Viertel der ihm am 15. Juli 1874 von den Assisen des Jura wegen Diebstahls auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;

2) dem Johann Steiner, von Zielesbach, der letzte Viertel der ihm am 18. Juli 1871 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Mordversuchs und Konfubinat's auferlegten 5¼-jährigen Zuchthausstrafe;

3) der Magdalena Meschlimann, geb. Siegenthaler, von Trachselwald, der letzte Viertel der ihr am 5. November 1874 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Diebstahls auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe;

4) dem Joseph Brumm, aus Raffau, der letzte Viertel der 1jährigen Zuchthausstrafe, welche ihm wegen Diebstahls am 12. September 1874 von den Assisen des II. Bezirkes auferlegt worden ist;

5) dem Franz Chapuis, von Bonfol, der letzte Viertel der ihm von den Assisen des Jura am 1. Juli 1874 wegen Brandstiftung auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe;

6) dem Engelbert Lenzin, aus dem Kanton Argau, der letzte Viertel der ihm am 4. September 1873 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Betrugs auferlegten 20monatlichen Zuchthausstrafe;

7) dem Karl Minerot, aus Frankreich, der letzte Viertel der 15monatlichen Zuchthausstrafe, zu welcher er am 24. Juli 1874 von den Assisen des Jura wegen Diebstahls verurtheilt worden ist;

8) dem Felix Perrin, von Charmoille, der letzte Viertel der ihm von den Assisen des Jura am 1. Juli 1874 wegen Diebstahls auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;

9) der Anna Elisabeth Roth, geb. Wüthrich, von Buchholterberg, der letzte Viertel der ihr am 9. Januar 1873 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Kindsmords und Abtreibungsversuchs auferlegten 3½-jährigen Zuchthausstrafe;

10) der Katharina Ubert, von Zweisimmen, der letzte Viertel der ihr von den Assisen des I. Bezirkes am 8. Juli 1873 wegen Kindsmords auferlegten 3-jährigen Zuchthausstrafe;

11) dem Johann Weibel, von Rapperswyl, der letzte Viertel der ihm am 8. Juli 1869 von den Assisen des Seelandes wegen Brandstiftung auferlegten 8-jährigen Zuchthausstrafe;

12) der Elisabeth Arm, von Landiswyl, der ihr von den Assisen des III. Bezirkes am 14. August 1872 wegen Kindsmords auferlegten 4-jährigen Zuchthausstrafe;

13) der Marg. Gyer, von Steffisburg, der letzte Viertel der 3-jährigen Zuchthausstrafe, welche ihr von den Assisen des I. Bezirkes am 11. Juli 1873 wegen Kindsmords auferlegt worden ist;

14) dem Felix Geiser, von Langenthal, zu Oberbipp, der letzte Viertel der ihm von den Assisen des III. Bezirkes wegen Tödtung auferlegten 20monatlichen Korrekthausstrafe;

15) dem Bendicht Niklaus Bühl der Rest seiner Strafzeit;

16) dem Karl Gewinner, Gypser in Bern, die ihm wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer vom Polizeirichter von Bern auferlegte 5-tägige Gefängnißstrafe;

17) dem Jakob Reichenbach, von Lauenen, der letzte Viertel seiner Strafe;

18) dem Jakob Häfliger, von Niedergrafswyl, der letzte Viertel seiner Strafe;

19) dem Adolph Zaugg und dem Friedrich Nebi, bei der Neubrück bei Bern, der letzte Viertel ihrer Strafe.

Ferner wird die dem Joseph Faivet in Soubey auferlegte Buße von Fr. 150 auf das nach Art. 14 der Verordnung von 1811 über den Fleischverkauf zulässige Maximum von Fr. 75 herabgesetzt.

Elf Strafnachlassgesuche, bei denen der Regierungsrath auf Abweisung anträgt, werden, nachdem die Namen der Petenten der Versammlung mitgetheilt worden sind und Niemand die Behandlung der Gesuche verlangt, auf die nächste Session verschoben.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird die Wahl eines Obergerichtsuppleanten an Platz des zum Obergericht gewählten Herrn Blösch verschoben, weil Herr Blösch die Annahme seiner Wahl noch nicht erklärt hat.

Durch Zuschrift vom heutigen Tage erklärt Herr Dr. Juliard wegen überhäufter Berufsgeschäfte seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Nach dem Namensaufrufe sind 120 Mitglieder anwesend; abwesend sind 129, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arn, Bähler, Brunner in Bern, Bütigkofen, Chodat, Gouvernon, Grünig, Hänni, Henne-  
mann, Hofer in Diesbach, Hoffketter, Indermühle, Jobin, Joliffaint, Karrer, Lehmann in Langnau, Leuenberger, Liechti in Rüegsau, Michler in Wählern, Müller in Weissenburg, Neber in Niederbipp, Renfer in Bözingen, Rosselet, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schwab in Büren, Sepler, Sieber, Spring, Streit, v. Werdt, Werren, Wieniger, Willi, Zoss; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Anken, Berger, Bieri, Bircher, Bohnenblust, Bohren, Bruder, Bühlmann, v. Büren, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Cattin, Déboeuf, Ducommun, Gymann, Fahrni, Fattet, Feiß, Flückiger, Galli, Gäumann, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Girardin, Grenouillet, v. Groß, Großenbacher, v. Grünigen, Gygar in Kleienbach, Haldemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Hasli, Hofmann, Hornstein, Juillard, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Käfermann, Keller, Kellerhals, Klave, Koller, Kummer in Ukenstorf, Lehmann-Gunier, Leibundgut, Linder, Mägli, Marti, Meister, Monin, Moschard, Mühlemann, Müller in Sumiswald, Müller in Tramlingen, Nägeli, Oberli, Pape, Peter, Plüss, Prêtre, Dueloz, Rebetez, Renfer in Langnau, Riät, Ritschard, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, Schüpbach, v. Siebenthal, Sigrü, Sphyer, Stalder, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Bözwiyl, Stämpfli in Schwanden, Stettler in Lauperswyl, Trachsel, Vogel, Winzenried, Wirth, Wüthrich, Wyß, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher.

Hierauf schließt der Herr Präsident die Sitzung und die Session um 5 1/2 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Mitschriften.

Beschwerde des Herrn J. Röhlißberger in der Sürri bei Neueneegg gegen die Anlagekammer, vom 16. Februar 1875.

Beschwerde des Herrn Girardin, Domherr in Solothurn, betreffend seine Entlassung und die Entziehung der Benefizialnuzungen, vom 16. März.

Mahnung des Herrn Amtsnotar Müller in Laufen an die Beschwerde gegen die Amtsrichterwahlen vom 4. Juli 1874, vom 2. April.

Begehren des Herrn Mercerat und sechs anderer auswärtiger Bürger von Champroz um beförderliche Erledigung ihrer Bürgernuzungsfreiheit, vom 2. April.